

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im bereichsspezifischen Datenschutzrecht des Berliner Justizvollzugs, der Sozialen Dienste der Justiz des Landes Berlin und der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin

Der Senat von Berlin
SenJustVA III A 6 No
1552/1/5
Tel.: 9013 (913) 3439

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage zur – Beschlussfassung –

über das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im bereichsspezifischen Datenschutzrecht des Berliner Justizvollzugs, der Sozialen Dienste der Justiz des Landes Berlin und der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin

A. Problem:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 27. April 2016 zwei Regelungswerke zum Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erlassen. Einerseits die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2 – Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO) und andererseits die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9 – Richtlinie (EU) 2016/680).

Der Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaftvollzug, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und den Jugendarrestvollzug (Justizvollzug) ist ein Teil der Strafvollstreckung beziehungsweise fällt zumindest unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Daher findet auf den Justizvollzug die Richtlinie (EU) 2016/680 Anwendung.

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich für den Bereich des Justizvollzugs und den dort normierten bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen ein entsprechender Umsetzungsbedarf. Denn wie jede Richtlinie gemäß Artikel 288 AEUV ist auch die Richtlinie (EU) 2016/680 für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Die Rechtsform der Richtlinie überlässt allerdings den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel für die Umsetzung in das nationale Recht.

Unabhängig davon wird der Justizvollzug zunehmend auch als Teil der Sicherheitsarchitektur der Länder verstanden und in sicherheitsrelevante Vorgänge eingebunden. In diesem Rahmen sind Maßnahmen notwendig geworden, die – auch im Sinne einer rechtsstaatlich einwandfreien Einhegung – einer detaillierten Regelung bedürfen. Namentlich der Umgang mit extremistischen Gefangenen und Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, stellt die Sicherheitsbehörden und den Justizvollzug vor besondere Herausforderungen. Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden ist hierbei von zentraler Bedeutung, um die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten, um eine auf den einzelnen Gefangenen und seine Bedürfnisse abgestimmte Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu ermöglichen, um weitergehende Radikalisierungen und Gefährdungen des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen zu verhindern und um die Sicherheitsbehörden bei fortbestehender Gefahr in die Entlassungsvorbereitung einbinden zu können.

B. Lösung:

Das vorliegende Änderungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich des Justizvollzugs. Als Grundlage dient dabei das vorhandene Justizvollzugsdatenschutzgesetz des Landes Berlin (JVollzDSG Bln), das bereits jetzt eine weitgehende Vollregelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutzrechts beinhaltet. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 im Landesrecht umgesetzt. Da die Änderungen dennoch mannigfaltig und umfassend sind, wurde die Form einer konstitutiven Neufassung und Neubekanntmachung des gesamten Stammgesetzes gewählt (Ablösungsgesetz).

Unabhängig von der erforderlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 werden Regelungen zum Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden neu in das Gesetz aufgenommen. Diese Regelungen (sicherheitsrelevante Erkenntnisse, erkennungsdienstlicher Datenabgleich, Überprüfung Gefangener und anstaltsfremder Personen, und Fallkonferenzen) gehen auf eine Beschlussfassung des Strafvollzugausschusses der Länder aus der Frühjahrstagung im Jahr 2017 zurück.

C. Alternativen:

Keine.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Regelungen zur sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen wurden beachtet.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Kosten:

Das Gesetz ist für den Berliner Haushalt im Ergebnis mit keinen Kostensteigerungen verbunden. Mehrausgaben sieht das Gesetz nicht vor. Der Vollzugsaufwand verursacht keine, allenfalls geringfügige Mehrkosten, die aus den im Einzelplan 06 vorhandenen Mitteln finanziert werden.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der Gesetzentwurf hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

I. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Der Senat von Berlin
SenJustVA III A 6 No
1552/1/5
Tel.: 9013 (913) 3439

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage zur – Beschlussfassung –

über das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im bereichsspezifischen Datenschutzrecht des Berliner Justizvollzugs, der Sozialen Dienste der Justiz des Landes Berlin und der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im bereichsspezifischen Datenschutzrecht des Berliner Justizvollzugs, der Sozialen Dienste der Justiz des Landes Berlin und der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin und der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin
(Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin – JVollzDSG Bln)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Ziel, Anwendungsbereich und Verantwortliche

- § 1 Ziel
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften
- § 4 Verantwortlicher
- § 5 Auftragsverarbeitung
- § 6 Gemeinsam Verantwortliche

Teil 2 Datenschutz im Strafvollzug

- § 7 Anwendungsbereich des Teils 2
- § 8 Vollzugliche und andere Zwecke

Kapitel 1 Grundsätze der Datenverarbeitung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 9 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 10 Einwilligung
- § 11 Automatisierte Verarbeitung
- § 12 Kenntnisverschaffung und Schutz der Belange Bediensteter
- § 13 Datengeheimnis
- § 14 Übertragung von Befugnissen der Anstaltsleitung
- § 15 Schutzvorkehrungen

Abschnitt 2 Datenerhebung

- § 16 Erhebung bei den betroffenen Personen
- § 17 Erhebung von Daten über Gefangene ohne deren Mitwirkung und Kenntnis
- § 18 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne deren Mitwirkung und Kenntnis

Kapitel 2 Besondere Formen der Datenverarbeitung

- § 19 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 20 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen
- § 21 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld von Anstalten
- § 22 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Anstalten
- § 23 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Krankenzimmern
- § 24 Akustisch-elektronische Einrichtungen in Bereichen für Besuche
- § 25 Speicherung mittels optisch- oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobener Daten
- § 26 Identifikation vollzugsfremder Personen
- § 27 Auslesen von Datenspeichern
- § 28 Gefangenenenausweise

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Personen

- § 29 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen
- § 30 Benachrichtigung bei Datenverarbeitung ohne Kenntnis der betroffenen Personen
- § 31 Auskunftsrecht
- § 32 Akteneinsichtsrecht
- § 33 Sperrvermerke
- § 34 Missbrauch des Akteneinsichtsrechts
- § 35 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung
- § 36 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen
- § 37 Ausschluss anderer Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte

Kapitel 4 Übermittlung, Abgleich und Austausch von Daten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 38 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 39 Mitbetroffene personenbezogene Daten
- § 40 Verantwortung für die Datenübermittlung
- § 41 Zweckbindung übermittelter personenbezogener Daten
- § 42 Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Abschnitt 2 Datenaustausch mit öffentlichen Stellen

- § 43 Übermittlung an öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken
- § 44 Erkennungsdienstlicher Datenabgleich
- § 45 Überprüfung Gefangener
- § 46 Überprüfung vollzugsfremder Personen
- § 47 Übermittlung an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken
- § 48 Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden
- § 49 Aktenüberlassung
- § 50 Mitteilung über Haftverhältnisse an öffentliche Stellen
- § 51 Akteneinsichtnahme durch nationale und internationale Stellen zur Verhütung von Folter

Abschnitt 3 Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen

- § 52 Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken
- § 53 Pseudonymisierung
- § 54 Förmliche Verpflichtung Dritter
- § 55 Mitteilung über Haftverhältnisse an nicht-öffentliche Stellen und Verletzte

Kapitel 5 Auskunftsstelle des Justizvollzugs

- § 56 Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 57 Datenverarbeitung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzugs

Kapitel 6 Besondere Schutzanforderungen

Abschnitt 1 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen; Bekanntmachungen

- § 58 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen
- § 59 Bekanntmachungen

Abschnitt 2 Schutz von Berufsgeheimnissen

- § 60 Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger
- § 61 Offenbarungspflicht
- § 62 Offenbarungsbefugnis
- § 63 Zweckbindung offener personenbezogener Daten
- § 64 Zugriff auf Daten in Notfällen
- § 65 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 66 Belehrung und Benachrichtigung der Gefangenen

Abschnitt 3 Seelsorge

- § 67 Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 68 Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten
- § 69 Schutz des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses

Kapitel 7 Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung von Daten

- § 70 Löschung nach Aufgabenerfüllung und Regelfrist zur Löschung
- § 71 Einschränkung der Verarbeitung
- § 72 Besondere Fristen für die Löschung von Daten aus Gesundheits- und Patientenakten
- § 73 Berichtigung

Teil 3 Besondere Vorschriften für bestimmte Vollzugsformen

Kapitel 1 Entsprechende Anwendung des Teils 2

§ 74 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz im Strafvollzug

Kapitel 2 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner**Untersuchungshaftvollzugsgesetz**

§ 75 Zweck des Untersuchungshaftvollzugs

§ 76 Mitteilungen unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung

§ 77 Akteneinsicht vor dem Abschluss der Ermittlungen und Übersetzungskosten

§ 78 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

§ 79 Junge Untersuchungsgefangene

Kapitel 3 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz und des Jugendarrests

§ 80 Stellung der Personensorgeberechtigten

§ 81 Beistände und Mitteilungen an Verletzte

§ 82 Zweck und besondere Bestimmungen im Vollzug des Jugendarrests

Kapitel 4 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner**Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz**

§ 83 Zweck des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

§ 84 Gemeinsame Behandlung der Untergebrachten

Teil 4 Datenverarbeitung bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle

§ 85 Datenverarbeitung durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle

§ 86 Besondere Übermittlungsbefugnisse und Übermittlungspflichten

§ 87 Fristen für die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

Teil 5 Schlussvorschriften

§ 88 Einschränkung von Grundrechten

Teil 1 Ziel, Anwendungsbereich und Verantwortliche

§ 1 Ziel

Dieses Gesetz dient dazu,

1. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz und bei der Führungsaufsichtsstelle die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht einer jeden Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen, zu wahren,
2. dem Justizvollzug, den Sozialen Diensten der Justiz sowie der Führungsaufsichtsstelle zu ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen, sowie
3. dem Justizvollzug zu ermöglichen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu gewährleisten.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. den Vollzug nach dem Berliner Strafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung,
2. den Vollzug nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung,
3. den Vollzug nach dem Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. den Vollzug nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. den Vollzug des Jugendarrestes gemäß § 90 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, und
6. die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht, soweit dies im Teil 4 bestimmt ist.

§ 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Tätigkeit der Behörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Teile 1 und 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Neben diesem Gesetz ist das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 561), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. 2020, S. 807) geändert worden ist, anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im sachlichen Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 134 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) gelten deren Bestimmungen und die Teile

1 und 2 des Berliner Datenschutzgesetzes als landesrechtliche Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Verantwortlicher

(1) Justizvollzug im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Stellen, die Aufgaben des Justizvollzugs nach § 2 Nummer 1 bis 5 wahrnehmen:

1. die Justizvollzugsanstalten, die Jugendstrafanstalt und die Jugendarrestanstalt des Landes Berlin (Anstalten), einschließlich ihrer Untereinheiten und Abteilungen, insbesondere der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, der Einweisungsabteilung, der Auskunftsstelle des Justizvollzugs, des Justizvollzugskrankenhauses und der Zentralen IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, letztere jedoch nur, soweit sie für den Justizvollzug tätig ist, sowie
2. die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, soweit sie unmittelbar Aufgaben des Justizvollzugs nach § 2 Nummer 1 und 2 wahrnimmt oder die Dienst- oder Fachaufsicht über die Anstalten ausübt.

Die in Nummer 1 genannten Stellen bilden zusammen einen Verantwortlichen im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(2) Soziale Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind die Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie Aufgaben der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe oder der Führungsaufsicht wahrnehmen, sowie die Zentrale IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie in diesem Rahmen für die Sozialen Dienste tätig ist. Sie bilden zusammen einen Verantwortlichen im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Führungsaufsicht im Sinne dieses Gesetzes ist die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin sowie die Zentrale IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie für die Führungsaufsichtsstelle tätig ist. Sie bilden zusammen einen Verantwortlichen im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes.

§ 5 Auftragsverarbeitung

(1) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten lassen. Dies gilt auch für Test- und Freigabeverfahren, Prüfungs- und Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten einschließlich der Fernwartung, bei denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) In den Fällen des Absatz 1 hat der jeweilige Verantwortliche für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu sorgen. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen.

(3) Der Verantwortliche darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(4) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Vor jeder beabsichtigten Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter ist der Verantwortliche zu unterrichten. Der Verantwortliche kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

(5) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit dem Verantwortlichen nach Absatz 6 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(6) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments, der oder das den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument enthalten insbesondere, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren,
2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
3. den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten,
4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Verantwortlichen zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht,
5. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,
6. Überprüfungen, die von dem Verantwortlichen oder einer oder einem von diesem hierzu Beauftragten durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,
7. die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,
8. alle gemäß § 50 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreift und
9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 51 bis 54 und 56 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Pflichten unterstützt.

(7) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

(8) § 54 hinsichtlich der förmlichen Verpflichtung Dritter gilt entsprechend.

§ 6 Gemeinsam Verantwortliche

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam verantwortlich. Sie haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.

Teil 2 Datenschutz im Strafvollzug

§ 7 Anwendungsbereich des Teils 2

Im Vollzug nach dem Berliner Strafvollzugsgesetz finden für die Verarbeitung personenbezogener Daten die nachfolgenden Bestimmungen des Teils 2 Anwendung.

§ 8 Vollzugliche und andere Zwecke

(1) Vollzugliche Zwecke sind

1. die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen,
2. die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen zu schützen,
3. Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie das Vermögen des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalten zu schützen,
4. Entweichung und Befreiung von Gefangenen zu verhindern,
5. Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen zu vermeiden sowie
6. die Mitwirkung des Justizvollzugs an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffende Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern durch vorbereitende Stellungnahmen.

(2) Andere Zwecke sind alle Zwecke, die nicht zu den vollzuglichen Zwecken nach Absatz 1 zählen.

Kapitel 1 Grundsätze der Datenverarbeitung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis zu vollzuglichen Zwecken erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, auch anderweitig verarbeiten, insbesondere erfassen, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, verwenden, einschränken und löschen, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur nach Satz 1 weiterverarbeitet werden, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist; sie sind bei der weiteren Verarbeitung vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen. Die §§ 15 und 59 sowie die Regelungen des Kapitel 6 bleiben unberührt.

(3) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, außerdem verarbeiten, soweit dies

1. der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Steuerung des Justizvollzugs über Zielvereinbarungen oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Justizvollzug dient,
2. zu Ausbildungs-, Schulungs- und Prüfungszwecken für den Justizvollzug erforderlich ist oder
3. zur Durchführung von Testverfahren, Prüfungs- und Wartungsarbeiten unbedingt erforderlich ist

und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit nicht zu den in Nummer 1 bis 3 genannten Zwecken die Kenntnis der Personalien der betroffenen Personen erforderlich oder die Arbeit an den Originaldaten sonst unbedingt erforderlich ist.

(4) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig für vollzugliche Zwecke erhoben hat, für andere Zwecke verarbeiten, wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist oder soweit dies erforderlich ist

1. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder für Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern; betreffen die Maßnahmen oder Verfahren allein andere Gefangene als diejenigen, deren Freiheitsentziehung ursprünglicher Anlass der Erhebung war, so gilt dies nur, wenn diese Gefangenen vor der Übermittlung unter Angabe der beabsichtigten Datenverarbeitung angehört wurden und sie kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden Daten haben,
2. im Rahmen außerordentlicher Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder mit einer Freiheitsentziehung im Land Berlin,
3. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder
5. zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden.

(5) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen zu den in Absatz 3 und 4 genannten Zwecken nur verarbeitet werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz gespeichert werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (mitbetroffene Daten), ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Personen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine anderweitige Verwendung der mitbetroffenen Daten ist unzulässig.

§ 10 Einwilligung

(1) Über § 9 hinaus darf der Justizvollzug personenbezogene Daten verarbeiten, soweit die betroffenen Personen wirksam eingewilligt haben und der Datenverarbeitung kein gesetzliches Verbot entgegensteht.

(2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, muss der Justizvollzug die Einwilligung der betroffenen Personen nachweisen können.

(3) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Personen durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(4) Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffenen Personen sind vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Personen beruhen. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, etwa die besondere Situation des Vollzugs der Freiheitsstrafe, berücksichtigt werden. Die betroffenen Personen sind auf den Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangen die betroffenen Personen dies, sind sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

(6) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(7) Bei beschränkt geschäftsfähigen Gefangenen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach deren tatsächlicher Einsichtsfähigkeit.

§ 11 Automatisierte Verarbeitung

(1) Soweit der Justizvollzug personenbezogene Daten verarbeiten darf, können Akten auch elektronisch geführt und hierzu automatisierte Dateisysteme eingesetzt sowie personenbezogene Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden.

(2) Zu den über Gefangene geführten Akten, insbesondere den Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Patientenakten, zählen auch die automatisierten Dateisysteme, die der Abwicklung des Vollzugs dienen, soweit sie in einer den papiergebundenen Akten vergleichbaren Weise nach Gefangenen geordnet geführt werden.

(3) Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffenen Personen verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig. Profiling, das zur Folge hat, dass die betroffenen Personen auf der Grundlage von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien diskriminiert werden, ist verboten.

(4) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand gemäß § 6 gemeinsam Verantwortlicher (gemeinsames Verfahren) oder das die Übermittlung an Dritte auf Abruf aus den Dateisystemen nach Absatz 1 (automatisiertes Verfahren auf Abruf) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist

und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(5) Der Justizvollzug hat zu gewährleisten, dass der Abruf aus einem Dateisystem bei einem automatisierten Verfahren zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(6) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung des gemeinsamen Verfahrens oder des automatisierten Verfahrens auf Abruf. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung zu unterrichten. Bei einem automatisierten Verfahren auf Abruf hat die Rechtsverordnung den Empfänger der personenbezogenen Daten, die Kategorien personenbezogener Daten und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Bei mehreren gemeinsam Verantwortlichen gemäß § 6 sind die jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in der Rechtsverordnung festzulegen; insbesondere ist zu bestimmen, welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist.

(7) Die automatisierte Übermittlung der für die Unterrichtung des zuständigen Landeskriminalamtes nach § 32 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, erforderlichen personenbezogenen Daten ist abweichend von Absatz 6 ohne Rechtsverordnung zulässig.

(8) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann mit anderen Ländern und dem Bund einen vollzuglichen Datenverbund vereinbaren, der ein automatisiertes Verfahren auf Abruf zu vollzuglichen Zwecken ermöglicht. Die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung zu bestimmen; Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 12 Kenntnisverschaffung und Schutz der Belange Bediensteter

(1) Bedienstete des Justizvollzugs sowie Dritte, denen seitens des Justizvollzugs personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen sich auch von bereits zulässig erhobenen personenbezogenen Daten nur insoweit Kenntnis verschaffen, als dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder
2. für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit der Bediensteten und der in § 4 genannten Behörden und Stellen untereinander sowie mit Dritten, die vom Justizvollzug mit der Wahrnehmung vollzuglicher Aufgaben betraut sind. Personenbezogene Daten dürfen anderen Bediensteten auch innerhalb des Justizvollzugs nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 oder insoweit zur Kenntnis gegeben werden, als es zur Erfüllung der den anderen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Namen von Bediensteten können in Ausnahmefällen in Gefangenenpersonalakten pseudonymisiert werden, soweit

1. die Nennung des Namens insbesondere unter Berücksichtigung des Akteneinsichtsrechts der Gefangenen unzumutbare Nachteile für die betroffenen Bediensteten mit sich bringen kann,
2. der Name nicht nach den Umständen offensichtlich ist und
3. überwiegende vollzugliche Zwecke oder Informationsrechte der Gefangenen nicht entgegenstehen.

(3) Die nach Absatz 2 pseudonymisierten Daten sind auf Antrag Gefangener oder öffentlicher Stellen ihnen gegenüber zu depseudonymisieren, wenn die Kenntnis der Personalia der betroffenen Bediensteten

1. für ein gerichtliches Verfahren oder

2. im Rahmen disziplinarischer oder strafrechtlicher Ermittlungen

erforderlich ist. Der Justizvollzug stellt sicher, dass die Depseudonymisierung zu diesen Zwecken unverzüglich möglich ist.

§ 13 Datengeheimnis

(1) Den im Justizvollzug tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Justizvollzug über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung förmlich zu verpflichten.

(2) Das Datengeheimnis und die hieraus entstehenden Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 14 Übertragung von Befugnissen der Anstaltsleitung

Soweit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter nach diesem Gesetz Befugnisse zustehen, kann sie oder er diese namentlich zu bestimmenden Bediensteten, die zur Leitung einer Untereinheit der Anstalt berufen sind, für deren Bereich übertragen. Die Verfügung kann nur für die Zukunft erfolgen und bedarf der Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung.

§ 15 Schutzvorkehrungen

(1) Personenbezogene Daten in Akten und Dateisystemen sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Für Art und Umfang der hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten §§ 50, 53, 56, 57 und 62 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(2) Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist Gebrauch zu machen, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob diese auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen.

(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind besonders zu sichern; sie dürfen nur nach den Vorgaben dieses Gesetzes verarbeitet werden. Gesundheitsakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen.

Abschnitt 2 Datenerhebung

§ 16 Erhebung bei den betroffenen Personen

(1) Personenbezogene Daten sind bei den betroffenen Personen und mit deren Kenntnis zu erheben, soweit dieses Gesetz keine andere Form der Erhebung zulässt.

(2) Werden personenbezogene Daten bei betroffenen Personen mit ihrer Kenntnis erhoben, sind sie in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung aufzuklären. Die Aufklärungspflicht nach Satz 1 umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch die Empfänger der Daten. Werden personenbezogene Daten bei betroffenen Personen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, sind sie auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen sind sie darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft verweigern können. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, sind sie über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

§ 17 Erhebung von Daten über Gefangene ohne deren Mitwirkung und Kenntnis

(1) Personenbezogene Daten über Gefangene können im Einzelfall ohne deren Mitwirkung und Kenntnis erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art oder ihrem Zweck nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
3. die Erhebung bei den Gefangenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Gefangenen, die der Erhebung ohne ihre Mitwirkung entgegenstehen, überwiegen.

Zulässig ist auch die Erhebung von personenbezogenen Daten, insbesondere von gerichtlichen Entscheidungen und gutachterlichen Stellungnahmen, aus den Akten der gerichtlichen Verfahren, die

1. dem Vollzug der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegen oder ihn sonst betreffen oder
2. eine frühere Freiheitsentziehung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung betreffen, die auch der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegt, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Nicht-öffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 18 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne deren Mitwirkung und Kenntnis

(1) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können auch ohne deren Mitwirkung und Kenntnis bei Gefangenen erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist.

(2) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können im Übrigen im Einzelfall ohne deren Mitwirkung und Kenntnis bei Personen oder Stellen außerhalb des Justizvollzugs erhoben werden, wenn es zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt. Nicht-öffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden

1. zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder
2. zu den in § 9 Absatz 4 genannten Zwecken.

Kapitel 2 Besondere Formen der Datenverarbeitung

§ 19 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten von Gefangenen durch die

1. Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis der betroffenen Personen,
3. Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Aufnahme von äußerlichen Personenbeschreibungen sowie
5. Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände oder der Unterschrift

ist nur zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Sie sind dort getrennt vom übrigen Inhalt der Akten zu verwahren, soweit sie nicht in Dateisystemen gespeichert werden. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den in Absatz 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur verarbeitet werden

1. zur Überprüfung der Identität der Gefangenen oder
2. soweit dies sonst zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist.

(4) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist,
2. an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung nach und Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist,
3. an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer innerhalb der Anstalt drohenden Gefahr für erhebliche Sachwerte oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen erforderlich ist, sowie
4. an öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, soweit die Gefangenen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch diese zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende öffentliche Stelle teilt dem Justizvollzug in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mit. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber der betroffenen Person im Einzelfall, so weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

(5) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind nach der Entlassung der Gefangenen unverzüglich zu löschen; die Löschung ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.

Für die biometrischen Merkmale der Unterschrift gemäß Absatz 1 Nummer 5 gelten abweichend von Satz 1 die Löschfristen des § 70.

§ 20 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

(1) Der Justizvollzug darf Räume und Freiflächen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit es in diesem Gesetz ausdrücklich gestattet ist.

(2) Für jede Einrichtung des Justizvollzugs, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, ist ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen zu erstellen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist fortzuschreiben. § 15 bleibt unberührt.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen,

1. dass die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und
2. dass den Gefangenen in der Anstalt angemessene Bereiche insbesondere für Sport und Freizeit verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.

(4) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachteten Räume und Flächen sind durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind.

(5) Bei Gefangenentransporten ist in den vom Justizvollzug genutzten Fahrzeugen die Beobachtung von Gefangenen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere um Gefangene zu beaufsichtigen oder die Übergabe verbotener Gegenstände zu verhindern. Absatz 4 und § 23 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 21 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld von Anstalten

Die Beobachtung des öffentlich zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen von Anstalten mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur zulässig, soweit dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unbedingt erforderlich ist, insbesondere um Entweichungen, Befreiungen sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern.

§ 22 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Anstalten

Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb von Anstalten mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und soweit in § 23 nichts anderes bestimmt ist.

§ 23 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Krankenzimmern

(1) Die Beobachtung innerhalb von Hafträumen und Krankenzimmern mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nicht zulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Im Rahmen einer Beobachtung als besonderer Sicherungsmaßnahme ist die optisch-elektronische Beobachtung in besonders gesicherten Hafträumen oder in Krankenzimmern zulässig, soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der dort untergebrachten Gefangenen erforderlich ist. Die optisch-elektronische Beobachtung ist gesondert von der Unterbringung und für einen bestimmten Zeitraum schriftlich anzuordnen und zu begründen. Die Anordnung trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, eine Ärztin oder ein Arzt; sie ist zu den Gefangenenpersonalakten oder den Patientenakten zu nehmen. Den in einem beobachteten Raum untergebrachten Gefangenen ist erkennbar zu machen, wann die Einrichtungen in Betrieb sind.

(3) Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Hafträume und Krankenzimmer ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszuschließen, hilfsweise ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Mittel auszuschließen. Bei akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr ist im Einzelfall vorübergehend eine uneingeschränkte Überwachung zulässig. Die Beobachtung der Gefangenen soll durch Bedienstete des gleichen Geschlechts erfolgen. Abweichend von Satz 4 soll bei berechtigtem Interesse der Gefangenen ihrem Wunsch nach Beobachtung durch Bedienstete eines bestimmten Geschlechts entsprochen werden.

(4) Für die Dauer unüberwachter Gespräche der Gefangenen, insbesondere mit Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie mit Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern (§ 60 Absatz 1), ist die optisch-elektronische Überwachung von Hafträumen und Krankenzimmern zu unterbrechen.

§ 24 Akustisch-elektronische Einrichtungen in Bereichen für Besuche

(1) Räume, in denen Gefangene mit Besucherinnen und Besuchern zusammentreffen, können über § 22 hinaus auch akustisch-elektronisch überwacht werden, soweit das dort geführte Gespräch durch Bedienstete des Justizvollzugs unmittelbar akustisch überwacht werden darf.

(2) Auf die Überwachung ist vor und in den betreffenden Räumen durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen hinzuweisen.

§ 25 Speicherung mittels optisch- oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobener Daten

(1) Die nach den §§ 21 bis 24 mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten dürfen für einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden zum Zwecke der Prüfung einer weitergehenden Speicherung gespeichert werden. Eine Speicherung über diesen Zeitraum hinaus ist nur zulässig

1. soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist oder

2. in den Fällen des § 24, sofern gegen Auflagen zum Ablauf des Besuchs verstoßen wurde, soweit und solange dies zur Übermittlung der erhobenen Daten an das Gericht, das die inhaltliche Überwachung der Gespräche angeordnet hat, erforderlich ist.

Im Übrigen sind die Daten zu löschen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die gemäß § 23 Absatz 2 erhobenen Daten nicht gespeichert werden.

(3) Ist nach den Umständen anzunehmen, dass bei einer Datenerhebung durch optisch-elektronische oder akustisch-elektronische Einrichtungen auch Daten erhoben werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, so ist die Zugehörigkeit der erhobenen Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung während der laufenden Überwachung zu prüfen. Die erhobenen Daten dürfen abweichend von Absatz 1 nur weiter verarbeitet werden, soweit sie nicht zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören.

(4) Dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind Äußerungen, durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Zu diesem Kernbereich zählt zudem die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Nicht erfasst sind Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden.

(5) Soweit erhobene Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 26 Identifikation vollzugsfremder Personen

(1) Der Justizvollzug kann das Betreten der Anstalten durch vollzugsfremde Personen davon abhängig machen, dass diese zur Identitätsfeststellung

1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die Erfassung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen dulden, soweit dies erforderlich ist, um eine Verwechslung mit Gefangenen zu verhindern.

(2) Als Identifikationsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 können einzelne der Merkmale erhoben werden, die nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 von Gefangenen erhoben werden können. Von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in Ausübung ihrer Tätigkeit sowie Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern dürfen Identifikationsmerkmale nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 5 nicht erhoben werden.

(3) Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale dürfen ausschließlich verarbeitet werden

1. zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Anstalt,
2. zur Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Gelegenheit des Besuchs begangen wurden; in diesem Fall können die Daten auch an Strafverfolgungsbehörden ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung dieser Straftaten übermittelt werden, oder
3. wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 sind unverzüglich nach dem Verlassen der Einrichtung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen. Im Übrigen sind die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.

§ 27 Auslesen von Datenspeichern

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die Gefangene besitzen, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 9 Absatz 4 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und deren Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

§ 28 Gefangenausweise

(1) Gefangene können durch Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters zum sichtbaren Tragen von Ausweisen verpflichtet werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Auf den Ausweisen dürfen nur diejenigen personenbezogenen Daten offen sichtbar sein, deren unmittelbare Wahrnehmbarkeit zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere

1. Vorname und Name,
2. die Buchungsnummer der Gefangenen,
3. ein Lichtbild sowie
4. Kennzeichnungen, aus denen sich Zugehörigkeiten zu Einrichtungen und Betrieben sowie Zutrittsberechtigungen für bestimmte Bereiche der Anstalt ergeben.

(3) Die Ausweise dürfen mit Einrichtungen versehen werden, die die Auslesung mittels Funktechnik im Nahbereich auf eine Distanz von höchstens 30 cm ermöglichen. Auf diese Weise darf allein ein eindeutiges pseudonymisiertes Merkmal auslesbar sein. Die Auslesung darf in jedem Einzelfall nur unter aktiver Mitwirkung und mit Kenntnis der Gefangenen erfolgen. Die Erstellung von Bewegungsprofilen ist unzulässig.

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Personen

§ 29 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

Der Justizvollzug hat frei zugänglich, insbesondere für die Gefangenen, in allgemeiner und verständlicher Form zumindest Informationen zur Verfügung zu stellen über

1. die Zwecke der von ihm vorgenommenen Verarbeitungen,
2. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. den Namen und die Kontaktdaten des Justizvollzugs und der oder des zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten,
4. das Recht, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen und
5. die Erreichbarkeit der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

§ 30 Benachrichtigung bei Datenverarbeitung ohne Kenntnis der betroffenen Personen

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten oder eine ohne ihre Kenntnis erfolgte Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind, werden betroffene Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt, es sei denn,

1. dass nach den Umständen der Erhebung davon auszugehen ist, dass die betroffenen Personen von der Tatsache der Erhebung Kenntnis genommen haben,
2. dass aufgrund vorhergehender Information davon auszugehen ist, dass die betroffenen Personen von der Erhebung oder Übermittlung Kenntnis haben, oder
3. dass der Aufwand der Benachrichtigung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

(2) Die Benachrichtigung enthält neben den in § 29 aufgeführten allgemeinen Informationen insbesondere die folgenden Angaben:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und
3. die Empfänger der personenbezogenen Daten.

(3) Der Justizvollzug kann die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,
2. andernfalls die Erreichung der vollzuglichen Zwecke gefährdet würde,
3. andernfalls Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung gefährdet würden,
4. andernfalls die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder
5. andernfalls dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden, es sei denn, dass das schutzwürdige Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

(4) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung oder Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Dies gilt für die Erhebung von personenbezogenen Daten bei den in Satz 1 genannten Behörden entsprechend. Um die Zustimmung soll zusammen mit der Übermittlung beziehungsweise Abfrage der personenbezogenen Daten ersucht werden; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens ausdrücklich verweigert wird.

(5) Im Fall der eingeschränkten Benachrichtigung gemäß Absatz 3 gilt § 31 Absatz 5 und 6 entsprechend. Der Justizvollzug dokumentiert die Gründe für die Entscheidung nach Absatz 3.

§ 31 Auskunftsrecht

(1) Der Justizvollzug erteilt den betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber, ob er diese Personen betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu verlangen über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind,
5. die für die personenbezogenen Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Justizvollzug,
7. das Recht nach § 46 des Berliner Datenschutzgesetzes, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen sowie
8. Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, wenn die betroffenen Personen keine Angaben machen, die das Auffinden der personenbezogenen Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von den betroffenen Personen geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Der Justizvollzug darf unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 3 von einer Auskunft absehen, diese aufschieben oder einschränken. § 30 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Der Justizvollzug unterrichtet die betroffenen Personen unverzüglich schriftlich über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) Werden die betroffenen Personen nach Absatz 5 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, können sie ihr Auskunftsrecht auch über die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben. Der Justizvollzug unterrichtet die betroffenen Personen über diese Möglichkeit sowie darüber, dass sie nach § 46 des Berliner Datenschutzgesetzes die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen können. Machen die betroffenen Personen von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen. Die oder der Berli-

ner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterrichtet die betroffenen Personen darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, dass datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, darf jedoch Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Justizvollzugs nicht zulassen, soweit dieser keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. Der Justizvollzug darf die Zustimmung nur soweit und solange verweigern, wie er nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken kann. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterrichtet zudem die betroffenen Personen über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz.

(7) Der Justizvollzug dokumentiert die Gründe für die Entscheidung.

§ 32 Akteneinsichtsrecht

(1) Gefangene erhalten auf Antrag Akteneinsicht in die über sie geführten Akten, insbesondere Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Patientenakten. Informationen über in Zukunft geplante Maßnahmen, die bereits terminiert und veraktet sind, können von der Akteneinsicht ausgenommen werden, wenn deren Kenntnisnahme durch die Gefangenen den Zweck der Maßnahme vereiteln würde.

(2) Die Gefangenen können auf eigene Kosten bei einer Akteneinsicht hinzuziehen

1. eine Person aus dem Kreise

a) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

b) der Notarinnen und Notare,

c) der gewählten Verteidigerinnen und Verteidiger (§ 138 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung) oder

d) der durch richterliche Entscheidung nach § 149 Absatz 1 oder 3 der Strafprozessordnung zugelassenen Beistände

sowie

2. eine Sprachmittlerin oder einen Sprachmittler gemäß Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75).

Den Gefangenen ist in geeigneter Weise Unterstützung bei notwendigen Übersetzungen des Akteninhalts zu gewähren. Die Gefangenen können ihr Akteneinsichtsrecht auch durch eine Person aus dem in Satz 1 Nummer 1 genannten Personenkreis allein ausüben lassen (Akteneinsicht durch Beauftragte). Eine Begleitung durch andere Gefangene ist unzulässig, auch wenn diese zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehören.

(3) Bei einer Akteneinsicht haben die Gefangenen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen. Auf schriftlichen Antrag sind den Gefangenen aus den über sie geführten Akten Ablichtungen einzelner Dokumente oder Ausdrücke eines Teilbestands der Daten aus automatisierten Dateisystemen zu fertigen, soweit diese Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Ein Grund gemäß Satz 2 ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefangenen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrücke angewiesen sind.

(4) Die Akteneinsicht ist kostenlos. Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken ist gebührenpflichtig. Die zu erwartenden Kosten sind im Voraus zu entrichten. Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Sind die Gefangenen zur Kostentragung nicht in der Lage, kann der Justizvollzug die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 33 Sperrvermerke

(1) Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht gemäß § 32. Sperrvermerke dürfen angebracht werden, soweit und solange

1. dies aus medizinischen Gründen zum Wohle der Gefangenen erforderlich ist,
2. dies zum Schutze elementarer Persönlichkeitsrechte von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern erforderlich ist,
3. die Daten nach einer Rechtsvorschrift, zum Schutz elementarer Persönlichkeitsrechte oder zum Schutz von Leib oder Leben Dritter geheim gehalten werden müssen,
4. andernfalls Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung gefährdet würden oder
5. andernfalls dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden, und das schutzwürdige Informationsinteresse der Gefangenen nicht überwiegt. § 30 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Sperrvermerke gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 nehmen die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger vor, die die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte bringen; die übrigen Sperrvermerke die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

(2) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk nimmt an der Sperrung teil. Gesperrte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden; im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

§ 34 Missbrauch des Akteneinsichtsrechts

(1) Gefangene können durch Verfügung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters von der persönlichen Akteneinsicht in über sie in Papierform geführte Akten ausgeschlossen werden,

1. solange gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß § 274 oder § 303 des Strafgesetzbuchs geführt wird, die sie an diesen Akten begangen haben sollen,
2. wenn sie wegen einer Straftat nach Nummer 1 rechtskräftig verurteilt sind, solange die Eintragung in das Bundeszentralregister nicht getilgt ist,
3. wenn sie wegen einer Straftat nach Nummer 1 nur deshalb nicht verurteilt sind, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen war, oder
4. wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Straftat nach Nummer 1 beabsichtigen.

(2) Die Akteneinsicht durch Beauftragte gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 35 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffenen Personen haben das Recht, vom Justizvollzug unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten gemäß § 73 zu verlangen. Die betroffenen Personen können zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß § 73 verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist. Bei Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit oder Unvollständigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung.

(2) Die betroffenen Personen können unter den Voraussetzungen von § 70 die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen.

(3) Der Justizvollzug unterrichtet die betroffenen Personen schriftlich über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 30 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde. § 31 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 36 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

(1) Der Justizvollzug kommuniziert mit den betroffenen Personen in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form und verwendet hierbei eine klare und einfache Sprache. Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll er bei der Beantwortung von Anträgen die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Die Auskunft ist kostenlos und unverzüglich zu gewähren. Hat der Justizvollzug begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach § 31 gestellt hat, kann er von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

(3) Die Auskunft kann auch durch die Aushändigung von Kopien oder Ausdrucken erteilt werden; darüber hinaus für Gefangene und deren Beauftragte gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 auch durch die Gewährung von Akteneinsicht. Dabei ist das Interesse der Gefangenen und anderer betroffener Personen an einer bestimmten Form der Auskunftserteilung zu berücksichtigen. Wird die Auskunft durch Akteneinsicht gewährt, gelten die Regelungen zur Akteneinsicht gemäß § 32 entsprechend. In der Terminmitteilung ist auf die Behandlung des Auskunftsanspruchs als Akteneinsichtsanspruch hinzuweisen.

(4) Die Akteneinsicht gemäß § 32 wird auf schriftlichen Antrag und in der Reihenfolge des Eingangs der Akteneinsichtsansprüche gewährt. In dem Antrag sind die Aktenteile aufzuführen, in die Einsicht begehrt wird.

(5) Der Antrag auf Akteneinsicht ist vorbehaltlich des Absatz 7 unzulässig, solange nicht alle früheren Anträge desselben oder derselben Gefangenen erledigt sind; die Erweiterung des Einsichtsgegenstandes eines früheren Antrags oder das Nachschieben von Gründen sind zulässig. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn seit der letzten Einsicht keine Aktenbestandteile hinzugekommen sind und für die erneute Akteneinsicht kein weiteres rechtliches Interesse hinzugetreten ist. Sind seit der letzten Akteneinsicht nur wenige Daten zur Akte gelangt, kann der Justizvollzug statt der Akteneinsicht Aktenauskunft durch Übersendung von Ablichtungen oder Ausdrucken aller seither hinzugekommenen Aktenbestandteile gewähren, soweit dies nicht in dem Antrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(6) Die Akteneinsicht gemäß § 32 findet im Rahmen eines regelmäßigen Akteneinsichtstermins statt. Die Dauer der Termine sowie die Intervalle, in denen Akteneinsichtstermine stattfinden, bestimmen die jeweilige Anstaltsleiterin oder der jeweilige Anstaltsleiter mit Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung. Die Intervalle und die Zahl der Einsichtsplätze je Termin sind so zu bemessen, dass eine Akteneinsicht regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Antragstellung gewährt werden kann.

(7) Die Akteneinsicht ist Gefangenen unverzüglich zu gewähren, soweit ihnen durch die Akteneinsicht zum regelmäßigen Termin nach Absatz 6 unzumutbare rechtliche Nachteile entstehen würden. Die Gründe sind in dem Antrag auf unverzügliche Akteneinsicht zu nennen; dort nicht genannte Gründe bleiben außer Betracht. Die unverzügliche Akteneinsicht kann auf die Aktenteile beschränkt werden, auf die sich die in dem Antrag geltend gemachten Gründe beziehen. Wird die unverzügliche Akteneinsicht abgelehnt, so wird der Antrag als Antrag auf Akteneinsicht nach Absatz 4 behandelt. Er gilt als am Tag des Eingangs des Antrags auf unverzügliche Akteneinsicht eingegangen.

(8) Abweichend von dem in Absatz 4 bis 7 geregelten Verfahren bestimmt die Anstalt in den Fällen der Akteneinsicht durch Beauftragte gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 den Termin der Akteneinsicht im Einvernehmen mit den Beauftragten. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

(9) Anträge, denen nicht entsprochen wird, sind unverzüglich unter Angabe des Grundes abzulehnen. Dies gilt auch für Anträge auf unverzügliche Akteneinsicht nach Absatz 7. § 31 Absatz 5 und § 35 Absatz 3 bleiben unberührt. Der voraussichtliche Termin der Akteneinsicht sowie etwaige Terminverschiebungen sind den Gefangenen oder deren Beauftragten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen auf Auskunft oder Akteneinsicht kann der Justizvollzug es ablehnen, aufgrund des Antrags tätig zu werden. Der Justizvollzug muss den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags nach Satz 1 belegen können.

§ 37 Ausschluss anderer Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte

Dieses Gesetz ist im Hinblick auf Auskünfte aus über Gefangene geführte Akten, insbesondere Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Patientenakten, sowie die Einsicht in diese Akten durch die betroffenen Personen und deren Beauftragte abschließend. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz findet auf die über Gefangene geführten Akten keine Anwendung.

Kapitel 4 Übermittlung, Abgleich und Austausch von Daten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Übermittlung personenbezogener Daten

Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten an andere Stellen nur übermitteln,

1. soweit dies nach diesem Gesetz zugelassen ist oder
2. soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

§ 39 Mitbetroffene personenbezogene Daten

Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Personen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine Verwendung der mitbetroffenen personenbezogenen Daten nach Satz 1 durch den Empfänger ist unzulässig.

§ 40 Verantwortung für die Datenübermittlung

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Justizvollzug.

(2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. In diesem Fall prüft der Justizvollzug nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden öffentlichen Stelle liegt und § 18 Absatz 3 sowie die §§ 58 und 60 bis 65 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(3) Erfolgt die Übermittlung durch ein automatisiertes Verfahren auf Abruf nach § 11 Absatz 4, trägt die abrufende Stelle die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung. Der Justizvollzug prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Der Justizvollzug gewährleistet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Soll die Übermittlung auf Ersuchen einer nicht-öffentlichen Stelle erfolgen, hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Übermittlung anzugeben.

(5) Der Justizvollzug hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

(6) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten werden, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beigefügt, die es den empfangenden öffentlichen Stellen ermöglichen, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.

(7) Stellt der Justizvollzug fest, dass personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt wurden, so ist dies den Empfängern unverzüglich mitzuteilen. Die Empfänger haben diese Daten in eigener Verantwortung zu löschen.

§ 41 Zweckbindung übermittelter personenbezogener Daten

(1) Vom Justizvollzug übermittelte personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Sie sind auf geeignete Weise gegen unzulässige Kenntnisnahme und Übermittlung zu sichern.

(2) Der Empfänger darf die personenbezogenen Daten nur für andere Zwecke verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen der Justizvollzug zugestimmt hat.

(3) Der Empfänger darf die personenbezogenen Daten nur weiter übermitteln, soweit sie auch unmittelbar vom Justizvollzug an den Dritten hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen der Justizvollzug zugestimmt hat.

(4) Der Justizvollzug hat die Empfänger der Daten bei der Übermittlung auf die Zweckbindung hinzuweisen.

§ 42 Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Für die Übermittlung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Abschnitt 2 Datenaustausch mit öffentlichen Stellen

§ 43 Übermittlung an öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken

(1) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 9 Absatz 3 genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dies zu den in Absatz 1 genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist oder wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 44 Erkennungsdienstlicher Datenabgleich

(1) Bestehen Zweifel an der Identität von Gefangenen, übermittelt der Justizvollzug soweit bei ihm vorliegend den Nachnamen, Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Gefangenen und die von ihm erhobenen oder anderweitig bei ihm vorliegenden erkennungsdienstlichen Daten im Sinne des § 19 Absatz 1 sowie bekannt gewordene Aliaspersonalien unverzüglich dem Landeskriminalamt, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Das Landeskriminalamt veranlasst einen Abgleich der übermittelten Daten mit den dort vorliegenden Daten zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis dem Justizvollzug mit.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 darf der Justizvollzug auch das Bundeskriminalamt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um einen Abgleich der erkennungsdienstlichen Daten und Identitätsdaten ersuchen.

§ 45 Überprüfung Gefangener

(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt prüft der Justizvollzug, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene vorliegen. Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse insbesondere über extremistische, gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder Kontakte zur organisierten Kriminalität.

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende, einer oder einem Gefangenen zurechenbare Gefahr für die Sicherheit der Anstalt, darf der Justizvollzug Justiz- und Sicherheitsbehörden um Auskunft ersuchen, soweit dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Insbesondere darf er dazu

1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einholen,
2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder anfragen und,

3. soweit im Einzelfall erforderlich, sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin anfragen.

(3) Die Anfrage nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erstreckt sich auf die personengebundenen Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 erfolgt die Anfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin.

(4) Der Justizvollzug übermittelt den angefragten Behörden soweit möglich den Nachnamen, Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Gefangenen. Über Satz 1 hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrunde liegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(5) Die gemäß Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 3 angefragten Behörden des Landes Berlin teilen dem Justizvollzug die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Gefangenen mit, soweit dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

(6) Bestehen auf Grund der übermittelten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit der Anstalt, darf der Justizvollzug zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei Justiz- und Sicherheitsbehörden einholen, soweit dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

(7) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind in gesonderten Akten oder Dateisystemen zu führen.

(8) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein, soweit dies erforderlich ist.

§ 46 Überprüfung vollzugsfremder Personen

(1) Vollzugsfremde Personen, die in einer Anstalt tätig werden sollen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde oder als Organ der Rechtspflege handeln, dürfen zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Der Justizvollzug soll zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt mit Einwilligung dieser Personen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Insbesondere darf der Justizvollzug dazu prüfen, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse entsprechend § 45 Absatz 1 vorliegen sowie Auskunft entsprechend § 45 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 einholen. Sicherheitsrelevant können hierbei auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliche Umstände sein.

(2) Ist eine Überprüfung in Eilfällen, insbesondere bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, soll eine Beaufsichtigung der vollzugsfremden Personen bei deren Tätigkeit in der Anstalt erfolgen.

(3) Der Justizvollzug sieht von einer Anfrage nach Absatz 1 Satz 3 ab, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.

(4) Darüber hinaus darf der Justizvollzug bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt auch bei Personen, die die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, hierfür mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. In den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 teilt der Justizvollzug auch mit, ob und für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie für die im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich privilegierten Personen und Stellen.

(6) Werden dem Justizvollzug sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, sollen die vollzugsfremden Personen nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen werden. Gleiches gilt, wenn die vollzugsfremden Personen eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigern.

(7) Eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung kann erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, sofern ihre Erforderlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 weiter besteht.

§ 47 Übermittlung an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken

(1) Der Justizvollzug hat personenbezogene Daten, die er zulässig zu vollzuglichen Zwecken erhoben hat, an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken zu übermitteln, soweit diese Zwecke in der Zuständigkeit der Stelle liegen und die Übermittlung für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der Jugendbewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der forensischen Ambulanzen oder für Entscheidungen in Gnadensachen,
2. die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten der Gefangenen, insbesondere nach § 6 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Anstalt entfallen oder sich mindern, und Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung der Gefangenen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr sowie der zuständigen Zivildienststellen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten und Zivildienstleistenden,
7. asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen,
8. die Durchführung der Besteuerung,
9. die Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter,
10. die Erfüllung einer Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, oder
11. die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder einen der anderen in § 9 Absatz 4 oder § 48 genannten Zwecke oder in den Fällen des § 27 Absatz 1 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dies für die in Absatz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.

§ 48 Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden

(1) Der Justizvollzug kann Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder durchführen, sofern

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit der jeweiligen Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen,
2. die Entlassung der jeweiligen Gefangenen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr bevorsteht und
3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Verbrechen, von Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, von Vergehen nach den §§ 89, 89a, 89b, 89c, 129, § 129a Absatz 3 und Absatz 5, § 129b, von Vergehen nach § 224 zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern oder von Vergehen nach § 238 des Strafgesetzbuches erforderlich ist.

Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden dürfen auch zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Rückführungsmaßnahmen, Überstellungen und Verlegungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden. An den Fallkonferenzen sind die Strafvollstreckungsbehörden, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsichtsstellen und die Ausländerbehörden zu beteiligen, soweit dies zur Erreichung des Vollzugsziels oder des Zwecks der Fallkonferenz erforderlich ist.

(2) Der Justizvollzug kann Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder durchführen, sofern

1. tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder für Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland begründen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

2. eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels einzutreten droht und

3. dies zur Verhütung der in Nummer 2 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht.

(3) Fallkonferenzen dürfen auch unter gleichzeitiger Beteiligung der Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden stattfinden, wenn sowohl eine Fallkonferenz mit den Polizeibehörden nach Absatz 1 als auch eine Fallkonferenz mit den Verfassungsschutzbehörden nach Absatz 2 zulässig ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Im Rahmen von Fallkonferenzen nach Absatz 1 bis 3 darf der Justizvollzug personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, einschließlich Daten besonderer Kategorien,

insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne, den an der Konferenz teilnehmenden Stellen übermitteln, soweit dies zur Erreichung des Vollzugsziels oder des Zwecks der Fallkonferenz erforderlich ist. Im Rahmen der Fallkonferenzen darf der Justizvollzug personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den an der Konferenz teilnehmenden Stellen abfragen und erheben, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(5) Die teilnehmenden Stellen und wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Fallkonferenzen sind zu dokumentieren.

(6) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bleibt dem Justizvollzug vorbehalten.

§ 49 Aktenüberlassung

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten seitens des Justizvollzugs

1. den Behörden des Justizvollzugs, der Führungsaufsichtsstelle und den Sozialen Diensten,
 2. den Justizvollzugsbehörden aller Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie deren zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,
 3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs-, straf-, asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie
 4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden
- überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Übermittlungen sind auch an andere öffentliche Stellen zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Aktenüberlassung begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung an die vom Justizvollzug, der Vollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

§ 50 Mitteilung über Haftverhältnisse an öffentliche Stellen

Öffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf Verlangen mitzuteilen,

1. ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet,
2. ob ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie
3. falls die Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, den vorgesehenen Entlassungstermin,

soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Mitteilung ist in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.

§ 51 Akteneinsichtnahme durch nationale und internationale Stellen zur Verhütung von Folter

Die Mitglieder einer Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie einer durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stelle erhalten während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in

die Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Patientenakten im Justizvollzugs-
krankenhaus, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Stelle un-
bedingt erforderlich ist.

Abschnitt 3 Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen

§ 52 Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken

(1) Der Justizvollzug kann personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen übermit-
teln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung ist insbesondere dann zu vollzuglichen Zwecken erforderlich, wenn
sich der Justizvollzug zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner vollzuglicher Aufgaben
in zulässiger Weise der Mitwirkung nicht-öffentlicher Stellen bedient und diese Mitwirkung
ohne die Verarbeitung vom Justizvollzug übermittelter personenbezogener Daten un-
möglich oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist regelmäßig erforderlich, wenn sie
dazu dient, Gefangenen

1. den Besuch von Behandlungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Be-
schäftigung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen des Justizvollzugs,
2. die Inanspruchnahme von Leistungen von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsge-
heimnisträgern gemäß § 60 oder deren Hilfspersonen,
3. den Einkauf,
4. die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen von An-
bietern, die nicht dem Justizvollzug angehören, oder
5. die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, des Übergangs
in die Freiheit, der Schuldenregulierung, der Entlassung, der Wiedereingliederung, der
nachgehenden Betreuung oder des freiwilligen Verbleibs
zu ermöglichen.

(4) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezoge-
ner Daten an nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn dies zu vollzuglichen Zwe-
cken unbedingt erforderlich ist.

§ 53 Pseudonymisierung

(1) Personenbezogene Daten, die an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden sollen,
sind seitens des Justizvollzugs vor der Übermittlung zu pseudonymisieren. Dabei ist die
Buchungsnummer der Gefangenen als Pseudonym zu verwenden, wenn dem nicht be-
sondere Gründe entgegenstehen.

(2) Dies gilt nicht, wenn zur Erfüllung des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks
die Kenntnis der Identität der betroffenen Personen unbedingt erforderlich ist.

(3) Bei der Einbindung Dritter in den Justizvollzug nach § 52 Absatz 3 Nummer 3 und 4
sind die personenbezogenen Daten stets nach Absatz 1 zu pseudonymisieren.

§ 54 Förmliche Verpflichtung Dritter

(1) Personen, die bei einer nicht-öffentlichen Stelle oder für eine solche Stelle Kenntnis
von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die vom Justizvollzug übermittelt wur-
den, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Justizvollzug gemäß § 1 des Verpflichtungs-
gesetzes förmlich zu verpflichten.

(2) Personen, die nicht nach Absatz 1 förmlich verpflichtet wurden, dürfen von vollzuglichen personenbezogenen Daten nur Kenntnis erlangen,

1. wenn die übermittelten Daten vor ihrer Übermittlung pseudonymisiert wurden,
2. wenn die nicht verpflichteten Personen nur im Einzelfall Kenntnis von vollzuglichen personenbezogenen Daten erlangen sollen, sodass die förmliche Verpflichtung auch unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Personen grob unverhältnismäßig wäre, und der Justizvollzug der Kenntniserlangung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat,
3. wenn die förmliche Verpflichtung vor Kenntniserlangung Leib oder Leben eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden würde, die Verpflichtung ist dann unverzüglich nachzuholen; erfolgt die Übermittlung der personenbezogenen Daten nicht durch den Justizvollzug, ist dieser unverzüglich unter Angabe der Personalien der Kenntniserlangenden von der Übermittlung zu unterrichten oder
4. wenn sie Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind.

(3) Der Justizvollzug stellt auf geeignete Weise sicher, dass bei nicht-öffentlichen Stellen nur solche Personen Kenntnis von übermittelten personenbezogenen Daten erlangen, die zuvor nach Absatz 1 verpflichtet wurden oder die gemäß Absatz 2 auch ohne förmliche Verpflichtung Kenntnis von übermittelten personenbezogenen Daten erlangen dürfen.

§ 55 Mitteilung über Haftverhältnisse an nicht-öffentliche Stellen und Verletzte

(1) Nicht-öffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf schriftlichen Antrag die in § 50 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bestimmten Angaben zu machen, soweit

1. ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und
2. die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern sind über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte zu erteilen

1. über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, soweit die Auskunft zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Straftaten erforderlich ist, sowie
2. darüber, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Gefangene beendet oder ob ihnen Vollzugslockerungen gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Verletzte oder Verletzter einer Straftat nach

1. den §§ 174 bis 182 oder 184i bis 184k des Strafgesetzbuchs,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226a und 340 des Strafgesetzbuchs,
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs,
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes oder
6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und § 23

des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozessordnung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurde.

(4) Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört; es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen.

(5) Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.

(6) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 4 und 5 ist auf die berechtigten Interessen der Empfänger der Daten an der Geheimhaltung ihrer Identität oder Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls darf die Anschrift der Empfänger übermittelt werden.

Kapitel 5 Auskunftsstelle des Justizvollzugs

§ 56 Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Soweit der Justizvollzug nach diesem Gesetz personenbezogene Daten an öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen außerhalb des Justizvollzugs übermitteln darf, erfolgt die Übermittlung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzugs, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Andere Stellen des Justizvollzugs übermitteln personenbezogene Daten an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen außerhalb des Justizvollzugs, soweit

1. die Initiative zu der Übermittlung von ihnen ausgeht,
2. ihnen die Übermittlung von der Auskunftsstelle des Justizvollzugs im Einzelfall übertragen wurde,
3. die für Justiz zuständige Senatsverwaltung dies für bestimmte Fälle der Übermittlung allgemein angeordnet hat,
4. dies zur Einbindung Dritter in den Vollzug (§ 52 Absatz 2) erforderlich ist oder
5. die betroffenen Personen allgemein oder für den Einzelfall eingewilligt haben.

(3) Soweit Ersuchen um Übermittlung von personenbezogenen Daten in nicht in Absatz 2 genannten Fällen an andere Stellen des Justizvollzugs gestellt werden, sollen sie diese Ersuchen unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Auskunftsstelle des Justizvollzugs zurückweisen. Dies gilt nicht, soweit

1. der Justizvollzug die personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz übermitteln darf und
2. die Verweisung auf die Auskunftsstelle des Justizvollzugs wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Übermittlung unzumutbar erscheint.

(4) Erteilte Auskünfte sind in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen unter Angabe des Empfängers und der übermittelten Daten zu dokumentieren.

(5) Für Auskünfte an betroffene Personen über die seitens des Justizvollzugs mit Ausnahme der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung über sie gespeicherten Daten ist die Auskunftsstelle des Justizvollzugs ausschließlich zuständig. Sie kann andere Stellen des

Justizvollzugs mit der Erteilung einzelner Auskünfte sowie der Gewährung von Einsichten beauftragen. Für die Aktenauskunft an Gefangene sowie die Akteneinsicht durch Gefangene und deren Beauftragte ist abweichend von Satz 1 diejenige Anstalt ausschließlich zuständig, in der die Gefangenen inhaftiert sind oder zuletzt inhaftiert waren. Für Auskünfte an betroffene Personen über die seitens der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung über sie gespeicherten Daten ist diese ausschließlich zuständig.

§ 57 Datenverarbeitung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzugs

(1) Die Auskunftsstelle nach § 56 Absatz 1 darf personenbezogene Daten aller Stellen des Justizvollzugs verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung oder zur Durchführung einer zulässigen Übermittlung erforderlich ist. Sie führt keine eigenen Dateisysteme mit personenbezogenen Daten Gefangener und darf personenbezogene Daten, die ihr zur Beantwortung von Anfragen zur Kenntnis gelangt sind, nur längstens bis zur Erteilung der Auskunft speichern. Sie prüft durch geeignete Maßnahmen insbesondere bei Verwendung von Fernkommunikationsmitteln die Identität des Empfängers einer Auskunft.

(2) Die Einzelheiten des Auskunftsverfahrens regelt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschrift. § 15 bleibt unberührt. Für Dokumentationspflichten und Kontrollrechte gilt im Übrigen das Berliner Datenschutzgesetz.

Kapitel 6 Besondere Schutzanforderungen

Abschnitt 1 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen; Bekanntmachungen

§ 58 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

(1) Die bei der Beaufsichtigung oder Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen in zulässiger Weise bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind in Akten und Dateisystemen des Vollzugs sowie wie bei einer Übermittlung an andere Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verarbeitet werden

1. mit Einwilligung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung sowie
2. für die in § 9 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und § 48 genannten Zwecke.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung im Sinne von § 25 Absatz 4 zuzurechnen sind, dürfen sie nicht gespeichert oder auf andere Art verarbeitet werden. Abweichend von Satz 1 erfasste Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 59 Bekanntmachungen

(1) Personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt nur allgemein erkennbar gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist und Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 31 Nummer 14 des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen in Anstalten nicht allgemein erkennbar gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht, soweit die Kennzeichnung von Gewohnheiten und Vorlieben von Gefangenen auch unter Berücksichtigung ihrer Interessen an deren Geheimhaltung im Interesse der Ordnung in der Anstalt erforderlich ist, selbst wenn dies Rückschlüsse auf in Absatz 2 genannte Daten der Gefangenen zulassen kann.

Abschnitt 2 Schutz von Berufsgeheimnissen

§ 60 Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger

(1) Die im Justizvollzug tätigen oder außerhalb des Justizvollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. psychologischen Psychotherapeutinnen und psychologischen Psychotherapeuten,
3. Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen sowie
4. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

(Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger) sind im Hinblick auf den Austausch personenbezogener Daten untereinander zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet, soweit sie nicht einer Schweigepflicht unterliegen.

(2) Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger unterliegen hinsichtlich der ihnen in dieser Funktion von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse im Sinne von § 203 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs auch gegenüber dem Justizvollzug der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen behandeln, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. soweit eine wirksame Einwilligung der betreffenden Gefangenen vorliegt,
2. wenn sie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung tätig sind oder
3. wenn sie zu dem in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis zählen und in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen vollzuglichen Aufgaben betraut sind; eine frühere nichttherapeutische Tätigkeit in Bezug auf die betreffenden Gefangenen steht dem nicht entgegen.

(4) Der Justizvollzug weist externe Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach Absatz 1 auf die Offenbarungspflichten und -befugnisse gemäß §§ 61 und 62 hin.

§ 61 Offenbarungspflicht

(1) Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte Tatsachen von sich aus und auf Befragen zu offenbaren, auch wenn sie ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind,

1. soweit die betroffenen Gefangenen einwilligen oder
2. soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen erforderlich ist
 - a) zur Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Selbsttötungen,
 - b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen oder
 - c) zur Abwehr der Gefahr auch im Einzelfall schwerwiegender Straftaten, insbesondere infolge Befreiung, Entweichung oder Nichtrückkehr von Gefangenen.

(2) Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 4, die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, haben der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter ihnen bekannte Tatsachen von sich aus und auf Befragen zu offenbaren, soweit die Offenbarung zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(3) Wurde eine Einwilligung gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder § 60 Absatz 3 Nummer 1 nicht den Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern gegenüber erklärt, sind sie berechtigt, die Übermittlung zu verweigern, bis sie Gelegenheit zum persönlichen Gespräch mit den Gefangenen hatten. Sie haben sich zu offenbaren, soweit die Gefangenen an der Einwilligung festhalten. Widerrufene Gefangene ihnen gegenüber eine aktenkundige Einwilligung, so ist der Widerruf aktenkundig zu machen und unverzüglich der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mitzuteilen.

(4) Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger außerhalb des Justizvollzugs können die Verpflichtung nach Absatz 1 auch gegenüber in der Anstalt beschäftigten Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern erfüllen.

§ 62 Offenbarungsbefugnis

(1) Die Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sind über § 61 hinaus zur Offenbarung ihnen bekannter Tatsachen gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter befugt, auch wenn ihnen die Tatsachen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen unbedingt erforderlich ist.

(2) Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 sind befugt, Mitgliedern einer Delegation nach § 51 während ihres Besuchs in der Anstalt Auskünfte und Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheitsakten und Patientenakten zu geben.

§ 63 Zweckbindung offenbarer personenbezogener Daten

(1) Die nach § 61 oder § 62 offenbarten personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern selbst hierzu befugt wären.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.

§ 64 Zugriff auf Daten in Notfällen

Alle im Justizvollzug tätigen Personen dürfen sich Kenntnis auch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu dem Zweck verschaffen, diese Daten unmittelbar und unverzüglich den zur Notfallrettung eingesetzten Personen zu übermitteln, soweit die oder der Gefangene

1. einwilligt oder
2. zur Einwilligung unfähig ist und die Kenntnisverschaffung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben eines Menschen oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist.

Die anderweitige Verarbeitung der so erlangten Daten ist unzulässig. Der Abruf ist in den Gefangenenpersonalakten aller betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.

§ 65 Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Sonstige Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger bleiben unberührt.

(2) Gesetzliche Schweigepflichten der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht.

§ 66 Belehrung und Benachrichtigung der Gefangenen

(1) Bei ihrem Eintritt in den Vollzug sind die Gefangenen schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger zu unterrichten.

(2) Die Gefangenen sind von einer Offenbarung gemäß § 61 und § 62 zu benachrichtigen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Gefangenen auf andere Weise Kenntnis von der Offenbarung erlangt haben. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, solange hierdurch der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Die Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.

Abschnitt 3 Seelsorge

§ 67 Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger

Der Justizvollzug darf den in ihrem Bereich tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen übermitteln.

§ 68 Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten

Wenn die betroffenen Personen einwilligen, dürfen Seelsorgerinnen und Seelsorger auch die in Gefangenenpersonalakten enthaltenen Daten verarbeiten. Die Einwilligung kann nur für die eine Person betreffenden Gefangenenpersonalakten insgesamt erteilt oder verweigert werden. Wird die Einwilligung erteilt, so gelten die Regelungen über die Akteneinsicht durch Beauftragte entsprechend.

§ 69 Schutz des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses

Personenbezogene Daten, die einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber dem Justizvollzug der Schweigepflicht.

Kapitel 7 Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung von Daten

§ 70 Löschung nach Aufgabenerfüllung und Regelfrist zur Löschung

(1) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen zu vernichten, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist oder soweit ihre weitere Speicherung nicht mehr

1. zu vollzuglichen Zwecken,
2. zur Verfolgung von Straftaten,
3. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder
4. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 42 oder statistische Zwecke

erforderlich ist und soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.

(2) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der letzten Entlassung zu löschen, soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.

(3) Die Löschfristen beginnen mit dem ersten Tag des auf das Jahr der Entlassung folgenden Kalenderjahres.

(4) Die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 71 Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung der vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten über Gefangene ist, soweit die Daten nicht zu löschen sind, nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der betroffenen Gefangenen einzuschränken.

(2) Die nach Absatz 1 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten dürfen nur auf besondere Anordnung im Einzelfall und nur dann übermittelt oder sonst verarbeitet werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 42,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

auch unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Personen erforderlich ist. Die Verarbeitung der Daten ist unter Angabe des Verarbeitungszwecks sowie im Falle einer Übermittlung des Empfängers der Daten zu protokollieren.

(3) Die Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 1 endet, wenn die betroffene Person erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen wird oder in die Verarbeitung eingewilligt hat.

§ 72 Besondere Fristen für die Löschung von Daten aus Gesundheits- und Patientenakten

Abweichend von § 70 Absatz 2 sind die personenbezogenen Daten in Gesundheitsakten spätestens zehn Jahre und die in Patientenakten des Justizvollzugskrankenhauses spätestens 30 Jahre nach der Entlassung der Gefangenen zu löschen, soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten. § 70 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 73 Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Unvollständige Daten sind zu vervollständigen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist. Bei Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit oder Unvollständigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. In Akten genügt es, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund sie unrichtig waren oder unrichtig geworden sind. Eine Vervollständigung personenbezogener Daten kann auch mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen.

(2) Kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten nicht festgestellt werden, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. Vor der Aufhebung der Einschränkung sind die betroffenen Personen zu unterrichten.

(3) Hat der Justizvollzug eine Berichtigung von personenbezogenen Daten vorgenommen, hat er, soweit ihm diese Daten zuvor von einer öffentlichen Stelle übermittelt wurden, dieser Stelle die Berichtigung mitzuteilen. Stellt der Justizvollzug fest, dass unrichtige personenbezogene Daten von ihm übermittelt wurden, ist dies den Empfängern unverzüglich mitzuteilen. Die Empfänger haben diese Daten in eigener Verantwortung zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Die Einhaltung der vorgenannten Maßgaben ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.

Teil 3 Besondere Vorschriften für bestimmte Vollzugsformen

Kapitel 1 Entsprechende Anwendung des Teils 2

§ 74 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz im Strafvollzug

Die Vorschriften des Teils 2 gelten für den Vollzug nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz, dem Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz, dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und des Jugendarrestes gemäß § 90 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend, soweit nicht in diesem Teil 3 Kapitel 2 bis 4 etwas anderes oder ergänzendes bestimmt ist.

Kapitel 2 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz

§ 75 Zweck des Untersuchungshaftvollzugs

An die Stelle des in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks tritt der Zweck gemäß § 2 erster Halbsatz des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, durch die sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten.

§ 76 Mitteilungen unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung

(1) §§ 50 und 55 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitteilungen unterbleiben, wenn die Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung der Kategorien der personenbezogenen Daten und ihrer besonderen Rechtsstellung gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Mitteilung haben. Dies gilt in den Fällen des § 55 Absatz 2 insbesondere, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzumuten ist, Verfahrensrechte nach der Strafprozessordnung wahrzunehmen oder den Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten.

(2) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach § 50 oder § 55 Absatz 1 oder 2 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

§ 77 Akteneinsicht vor dem Abschluss der Ermittlungen und Übersetzungskosten

(1) Vor der Gewährung von Akteneinsicht in die Gefangenenpersonalakte ist die Staatsanwaltschaft zu hören, wenn der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten des Strafverfahrens vermerkt ist und Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren zur Gefangenenpersonalakte gelangt sind.

(2) Die Gefangenenpersonalakten unterliegen hinsichtlich dieser Erkenntnisse insoweit nicht der Akteneinsicht, als die Staatsanwaltschaft mitteilt, dass die Akteneinsicht nach dem Maßstab des § 147 Absatz 2 der Strafprozessordnung die Ermittlungen gefährden würde. § 33 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 1 sind die Kosten der Hinzuziehung einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers vom Justizvollzug zu tragen, wenn die Akteneinsicht für eine tatsächliche und wirksame Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf erforderlich ist.

§ 78 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Bei der Beaufsichtigung oder Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen in zulässiger Weise bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen neben den in § 58 Absatz 1 genannten Zwecken auch zur Abwehr von Gefährdungen des Vollzugs der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 der Strafprozessordnung verwendet werden; § 58 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 79 Junge Untersuchungsgefangene

Für junge Untersuchungsgefangene gemäß § 64 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes finden über die Vorschriften dieses Kapitels hinaus die §§ 80 und 81 entsprechende Anwendung.

Kapitel 3 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz und des Jugendarrests

§ 80 Stellung der Personensorgeberechtigten

(1) Ergänzend zu § 17 ist die Erhebung personenbezogener Daten über die Jugendstrafgefangenen und Arrestierten auch bei deren Personensorgeberechtigten zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Ergänzend zu § 18 Absatz 2 ist die Erhebung personenbezogener Daten über Personensorgeberechtigte von Jugendstrafgefangenen und Arrestierten zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(3) Soweit Jugendstrafgefangene und Arrestierte ein Recht darauf haben, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht regelmäßig auch den Personensorgeberechtigten zu. Ist eine Mitteilung an Jugendstrafgefangene oder Arrestierte vorgeschrieben, soll die entsprechende Mitteilung auch an die Personensorgeberechtigten gerichtet werden. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Anhörung der oder die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten nach den Umständen verzichtbar erscheint.

(4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Rechte nach Absatz 3 Personensorgeberechtigten entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der der Freiheitsentziehung zugrunde liegenden Verfehlung beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind.

(5) Personensorgeberechtigte können die Rechte nach §§ 31 bis 36 unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie Jugendstrafgefangene oder Arrestierte. Jugendstrafgefangene oder Arrestierte können ihre Personensorgeberechtigten ebenso wie die in § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen hinzuziehen oder nach § 32 Absatz 2 Satz 3 beauftragen.

(6) Sind Mehrere personensorgeberechtigt, kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der Personensorgeberechtigten allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an Eine oder Einen gerichtet werden.

(7) Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten der Jugendstrafgefangenen oder Arrestierten an Personensorgeberechtigte ist abweichend von Absatz 3 und 5 unzulässig, wenn Jugendstrafgefangene oder Arrestierte nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, selbst über die Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen.

§ 81 Beistände und Mitteilungen an Verletzte

(1) Über § 32 Absatz 2 Nummer 1 hinaus können Jugendstrafgefangene und Arrestierte bei Akteneinsicht auch ihren Beistand gemäß § 69 des Jugendgerichtsgesetzes hinzuziehen. § 46 Absatz 5 gilt entsprechend für Beistände gemäß § 69 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Bei der Entscheidung über Mitteilungen personenbezogener Daten an Verletzte gemäß § 55 ist maßgeblich die besondere Bedeutung der Hilfe zur Regelung eigener Angelegenheiten gemäß § 7 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes zu berücksichtigen. Eine Übermittlung unterbleibt regelmäßig, soweit und solange Jugendstrafgefangene glaubhaft selbst die Wiedergutmachung von ihnen verursachter materieller und immaterieller Schäden betreiben.

§ 82 Zweck und besondere Bestimmungen im Vollzug des Jugendarrests

(1) Im Vollzug des Jugendarrests treten an die Stelle des in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks die in § 90 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmten Zwecke.

(2) Abweichend von § 21 und § 22 ist im Vollzug des Jugendarrests eine Beobachtung mittels einer optisch-elektronische Einrichtung auf das Anstaltsgelände, die Außenbereiche der Anstaltsgebäude und den Eingangsbereich der Anstalten beschränkt.

(3) §§ 23, 24, 27, 28 und § 55 finden im Vollzug des Jugendarrests keine Anwendung.

(4) § 42 findet im Vollzug des Jugendarrests mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzugs übermittelt werden dürfen.

Kapitel 4 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

§ 83 Zweck des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

An die Stelle des in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks tritt der Zweck gemäß § 2 Satz 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.

§ 84 Gemeinsame Behandlung der Unterbrachten

§ 60 Absatz 3 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger in einer Einrichtung des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur zielgerichteten gemeinsamen Behandlung der Unterbrachten tätig sind.

Teil 4 Datenverarbeitung bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle

§ 85 Datenverarbeitung durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle gelten die Regelungen des Teils 1 sowie dieses Teils.

(2) Daneben sind

1. die §§ 9 bis 11,
2. § 12 Absatz 1,
3. § 13,
4. die §§ 15 bis 18,
5. die §§ 29 bis 31,
6. die §§ 35 und 36 Absatz 1, 2, 9 und 10,
7. die §§ 37 bis 43,
8. die §§ 47 bis 49,
9. §§ 52 und 53 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
10. § 54 und
11. §§ 70, 71 und 73

entsprechend anzuwenden, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht durch Bundesrecht im Einzelnen geregelt ist. Dabei treten

1. an die Stelle des Justizvollzugs die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle,
2. an die Stelle der Gefangenen die Probanden,
3. an die Stelle der vollzuglichen Zwecke die gesetzlichen Zwecke der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht, insbesondere die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Probanden und der Schutz der Allgemeinheit vor neuerlichen Straftaten seitens der Probanden, und umgekehrt an die Stelle der Zwecke der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht die vollzuglichen Zwecke nach § 8 Absatz 1 sowie
4. an die Stelle der über die Gefangenen geführten Akten, insbesondere der Gefangenenpersonalakten, die bei den Sozialen Diensten sowie der Führungsaufsichtsstelle über die Probanden geführten Akten und Dateisysteme.

§ 86 Besondere Übermittlungsbefugnisse und Übermittlungspflichten

(1) Die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle sollen zulässig erhobene personenbezogene Daten der Probanden oder Dritter an

1. die zuständigen Polizeibehörden,
 2. das Jugendamt,
 3. gefährdete Dritte und deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sowie
 4. gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer der Probanden
- übermitteln, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme der Gefahr rechtfertigen, dass eine Person, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht, eine schwerwiegende Straftat begehen oder sich an einer schwerwiegenden Straftat beteiligen wird.

(2) Personenbezogene Daten dürfen auch anderen Personen oder Stellen übermittelt werden, deren unverzügliche Kenntnisnahme von den Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme der Gefahr rechtfertigen, dass eine Person, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht, eine schwerwiegende Straftat begehen oder sich an einer schwerwiegenden Straftat beteiligen wird.

(3) Schwerwiegende Straftaten im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. Verbrechen oder deren Versuch,
2. die in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie
3. alle anderen Straftaten, durch die mögliche Opfer körperlich, seelisch oder wirtschaftlich erheblich geschädigt würden.

(4) Wenn Probanden zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden, haben die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle personenbezogene Daten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe rechtmäßig erhoben haben, an den Justizvollzug zu übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Erforderlich ist die Übermittlung insbesondere, soweit sie der Behandlung der betroffenen Personen unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht dienlich ist.

§ 87 Fristen für die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

(1) § 70 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten über Probanden spätestens nach fünf Jahren zu löschen sind, nachdem

1. die letzte zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erlassen wird,
2. der Widerruf der Bewährung Rechtskraft erlangt oder
3. die Führungsaufsicht endet.

Bei der Berechnung der Fristen nach § 70 Absatz 3 tritt an die Stelle der Entlassung das letzte der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ereignisse.

(2) § 71 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten über Probanden am Ende des Jahres einzuschränken ist, das auf das Jahr folgt, in dem das letzte der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ereignisse fällt.

(3) Die Löschfrist nach Absatz 1 endet nicht und die Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 2 tritt nicht ein, solange die Probanden in anderer Sache unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht durch die Sozialen Dienste oder die Führungsaufsichtsstelle stehen oder solange gegen sie eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

Teil 5 Schlussvorschriften

§ 88 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Berliner Strafvollzugsgesetzes

Das Berliner Strafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 46 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. 287)“ durch die Wörter „§ 55 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom [einzusetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

2. In § 100 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 46 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. 287)“ durch die Wörter „§ 55 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom [einzusetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

2. In § 103 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 46 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. 287)“ durch die Wörter „§ 55 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom [einzusetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angaben „§ 56“ ersetzt.
2. In § 98 Absatz 3 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
3. § 112 wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) außer Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 27. April 2016 zwei Regelungswerke zum Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erlassen. Einerseits die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2 – Datenschutz-Grundverordnung; DS-GVO) und andererseits die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9 – Richtlinie (EU) 2016/680).

Der Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaftvollzug, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und den Jugendarrestvollzug (Justizvollzug) ist ein Teil der Strafvollstreckung beziehungsweise fällt zumindest unter den Schutz vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Daher findet auf den Justizvollzug die Richtlinie (EU) 2016/680 Anwendung.

Die Regelung über die Anwendbarkeit in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 korrespondiert mit der in Art. 2 Abs. 2 lit. d) der Verordnung (EU) 2016/679 geregelten Bereichsausnahme. Daher schließt die Eröffnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 in der Regel die Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 aus.

Die Frage der Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680 – und damit der Nichtanwendbarkeit der DS-GVO – ist eine rein europarechtliche Frage.

Für eine Einordnung des Justizvollzugs unter den Begriff der Strafvollstreckung im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 spricht zunächst, dass in zahlreichen europäischen Ländern eine begriffliche Unterscheidung zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug nicht vorgenommen wird und beide Materien in einheitlichen Gesetzen geregelt sind. Der in der englischen Fassung der Richtlinie (EU) 2016/680 verwendete Begriff „execution of criminal penalties“ umfasst demnach ohne Zweifel auch den Strafvollzug.

Zudem führt eine an Sinn und Zweck orientierte Betrachtung zu dieser Bewertung. Der sensible Bereich der Strafrechtspflege soll der Richtlinie (EU) 2016/680 – und nicht der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 – unterfallen, um den Mitgliedstaaten

bei der Umsetzung größere Handlungsspielräume zu eröffnen. Es ist daher naheliegend, dass dies auch für den Justizvollzug gilt, der als zeitlich letzter Abschnitt eines Strafverfahrens oder Maßnahme zur sicheren Durchführung eines Strafverfahrens ein Teil der Strafrechtspflege ist.

Diese Betrachtungen gelten auch für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und des Jugendarrests, die zwar keine Strafen im strafrechtlichen Sinne darstellen, aber Maßnahmen sind, die als staatliche Reaktion auf Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen erfolgen. Die Untersuchungshaft und ihr gleichgestellte Haftarten knüpfen an den dringenden Verdacht eines Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen an und dienen der geordneten Durchführung eines Strafverfahrens oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Insgesamt ist somit für den Bereich des Justizvollzugs der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 eröffnet.

Die Einordnung des Justizvollzugs unter den Begriff der Strafvollstreckung ist auch dem deutschen Rechtssystem nicht fremd. So wird in der Kommentarliteratur zu den §§ 449 ff. der Strafprozessordnung vorwiegend zwischen der Strafvollstreckung im weiteren und der Strafvollstreckung im engeren Sinn unterschieden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 60. Auflage 2017, StPO, vor § 449 Rn. 2). Der Begriff der Strafvollstreckung im weiteren Sinn ist dabei gleichbedeutend mit dem Begriff der Strafverwirklichung zu verstehen und umfasst neben der Strafvollstreckung im engeren Sinne auch den Strafvollzug (vgl. Appl, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Auflage 2013, vor § 449 Rn. 3; Pollähne, in: Gercke/Julius/Temming u.a., StPO, 5. Auflage 2012, vor § 449 Rn. 1).

Versteht man den Anwendungsbereich der Richtlinie in diesem Sinn weit als die Gesamtheit der staatlichen Tätigkeit im Zuge der Strafverwirklichung (vgl. in diesem Sinn auch Gola/Heckmann/Braun, 13. Aufl. 2019, BDSG § 45 Rn. 15), die auch nicht mit der Entlassung aus der Haft endet, sind darunter auch die Gerichtshilfe, die Führungsaufsicht und Bewährungshilfe zu verstehen, die je spezifische Beiträge in dem mitunter langen und vielschichtigen Verfahren der staatlichen Behandlung von Straftätern leisten.

Um Missverständnisse im Hinblick auf den von der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 verwendeten Begriff der Strafvollstreckung zu vermeiden, spiegelt § 30 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist (BlnDSG), den Anwendungsbereich der Richtlinie im Berliner Datenschutzrecht mit der Umschreibung: „Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, *Verfolgung oder Ahndung* von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten.“ § 30 Abs. 2 BlnDSG konkretisiert: „Absatz 1 findet zudem Anwendung auf diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Vollstreckung von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches, von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes und von Geldbußen zuständig sind.“ Die Regelung in § 30 BlnDSG kann das Europarecht in dieser Hinsicht freilich nicht verbindlich auslegen oder konkretisieren. Sie muss aber von der Absicht getragen sein, Deckungsgleichheit zwischen dem Anwendungsbereich der Richtlinie und dem nationalen Umsetzungsrecht herzustellen (vgl. dazu BeckOK DatenschutzR/Wolff, 31. Ed. 1.11.2019, BDSG § 45 Rn. 9). § 30 BlnDSG stellt daher für den Rechtsanwender immerhin klar, dass der Berliner Gesetzgeber von dem auch hier wieder zugrunde gelegten weiten Verständnis des Begriffs Strafvollstreckung ausgeht.

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt sich für den Bereich des Justizvollzugs und den dort normierten bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen ein entsprechender Umsetzungsbedarf. Wie jede Richtlinie ist auch die Richtlinie (EU) 2016/680 für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich (vgl. Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Die Rechtsform der Richtlinie überlässt allerdings den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel für die Umsetzung in das nationale Recht.

Anders als die Richtlinie (EU) 2016/680 ist die Verordnung (EU) 2016/679 in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie bedarf gemäß Artikel 288 AEUV keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen und die Beseitigung von Hemmnissen für den Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der gesamten Union zu erreichen (Erwägungsgrund 10 und 13 der Verordnung (EU) 2016/679). Nichtsdestotrotz enthält die Verordnung (EU) 2016/679 Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber mit Regelungsoptionen und konkreten Regelungsaufträgen, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden können. Dieser sich ergebende Anpassungsbedarf findet sich in den Datenschutzgesetzen, aber auch in speziellen landesrechtlichen oder auch bundesgesetzlichen Fachgesetzen, die eigene Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung beinhalten. Diese Rechtsgrundlagen sind dann stets in Verbindung mit der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 heranzuziehen, wenn die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken als denjenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 erfolgt.

Auch wenn in dem hier zu regelnden Bereich grundsätzlich nicht die Verordnung (EU) 2016/679, sondern die Richtlinie (EU) 2016/680 Anwendung findet, folgt aus Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass auch bei grundsätzlicher Eröffnung ihres Anwendungsbereichs in einigen Fällen die Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindungen mit dem jeweiligen landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen Anwendung finden kann. Wenn etwa personenbezogene Daten, die ursprünglich für einen der Zwecke der Richtlinie (EU) 2016/680 erhoben wurden, zu anderen Zwecken (weiter)verarbeitet werden, gilt hierfür die Verordnung (EU) 2016/679 (Erwägungsgrund 34 der Richtlinie (EU) 2016/680). Werden also personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzugs erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet, etwa bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die für Sozialleistungen zuständigen Behörden oder an die Ausländerbehörde für asyl- oder ausländerrechtlicher Maßnahmen findet die Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung.

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 ferner dann eröffnet, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, etwa, weil sie der Verwaltung von Personaldaten der Bediensteten im Justizvollzug dient.

Der Bund hat weiterhin die Gesetzgebungskompetenz für den Datenschutz im Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (Zivilhaft). Außerdem ist die Zivilhaft nicht unter den Begriff der Strafvollstreckung zu subsumieren. Daher gilt für die Zivilgefangenen die Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den angepassten Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes.

Das vorliegende Änderungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich des Justizvollzugs. Als Grundlage dient dabei das vorhandene Justizvollzugsdatenschutzgesetz des Landes Berlin (JVollzDSG Bln), das bereits jetzt eine weitgehende Vollregelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutzrechts beinhaltet. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 im Landesrecht umgesetzt. Die Anpassung des JVollzDSG Bln orientiert sich dabei an dem vom Strafvollzugausschuss der Länder erarbeiteten Mustergesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Justizvollzug sowie den Regelungen des neuen Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) und des neuen Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist. Soweit kein Anpassungsbedarf besteht, wird an den bisherigen datenschutzrechtlichen Standards festgehalten. Gliederung und Struktur des bisherigen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Berlin bleiben weitgehend erhalten. Das gilt insbesondere für die Gliederung in mehrere Teile, die jeweils die Regelungen für die verschiedenen Vollzugsformen und die Sozialen Dienste enthalten. Das Festhalten an den verschiedenen Teilen für verschiedene Vollzugsformen trägt Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach soweit wie möglich zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden ist. Das überwiegende Festhalten an der Struktur des bisherigen JVollzDSG Bln resultiert auch aus den guten Erfahrungen mit diesem Gesetz und den darin enthaltenen Besonderheiten für Berlin. Bewährte Regelungen und Standards sollten nicht ohne sachlichen Grund geändert werden, auch um die Anpassung an die neue Rechtslage für die handelnden Behörden nicht unnötig zu erschweren. Dafür wurden Abweichungen vom Musterentwurf und damit von einer in jeder Hinsicht gleichlautenden gesamtstaatlichen Rechtslage - die freilich nur Ausdruck eines gesunden Föderalismus sind - in Kauf genommen. In der Sache dürfte es im Ergebnis nur wenige Unterschiede geben, die vor allem durch ein bewusstes Festhalten an höheren datenschutzrechtlichen Standards in Berlin begründet sind.

Da die Änderungen dennoch mannigfach und umfassend sind, wurde die Form einer konstitutiven Neufassung und Neubekanntmachung des gesamten Stammgesetzes gewählt (Ablösungsgesetz).

Gemäß des Anspruchs einer weitgehenden Vollregelung des für den Justizvollzug geltenden Datenschutzrechts enthält das Gesetz eigenständige Bestimmungen über allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlagen einzelner Verarbeitungsformen (Erhebung, Speicherung und Übermittlung), besondere Formen der Datenverarbeitung, die Schutzanforderungen an die Datenverarbeitung als weitere Pflichten der Justizvollzugsbehörden (z.B. Zweckbindung oder Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) und die mit der Richtlinienumsetzung erweiterten Rechte der betroffenen Personen.

Um das bisherige hohe datenschutzrechtliche Schutzniveau beizubehalten und eine möglichst hohe Anwenderfreundlichkeit zu erzielen, greift das Gesetz zwar auf den im europäischen Datenschutzrecht zentralen Begriff der Verarbeitung zurück, setzt aber dennoch die im Justizvollzug bewährte begriffliche Unterscheidung zwischen Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung fort. Dadurch wird die Datenverarbeitung in ihren einzelnen Schritten mit den daran geknüpften Voraussetzungen weiterhin nachvollziehbar im Gesetz verortet, d.h. erst werden die Daten erhoben, dann werden sie gespeichert und genutzt, gegebenenfalls übermittelt und abschließend gelöscht.

Unabhängig von der erforderlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 werden im Gesetz Regelungen zum Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden neu aufgenommen. Diese Regelungen (sicherheitsrelevante Erkenntnisse, erkennungsdienstlicher Datenabgleich, Überprüfung Gefangener und anstaltsfremder Personen, und Fallkonferenzen) tragen sicherheitspolitischen Anliegen Rechnung und gehen ebenfalls auf eine Beschlussfassung des Strafvollzugausschusses aus der Frühjahrstagung im Jahr 2017 zurück.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin

Die Bezeichnung der Gliederungseinheiten wird im ganzen Gesetz an die heute üblichen Rechtsförmlichkeiten angepasst. Die Struktur des Gesetzes bleibt weitgehend erhalten.

Zu Teil 1 Ziel, Anwendungsbereich und Verantwortliche

Der Teil 1 regelt neben den Zielen des Gesetzes dessen Anwendungsbereich und bestimmt die datenschutzrechtlich Verantwortlichen. Auf wiederholende Definitionen von Begriffen aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder dem allgemeinen Datenschutzrecht wird nach wie vor verzichtet. So wird insbesondere auf eine Wiederholung der in § 31 BlnDSG in Anlehnung an Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 definierten datenschutzrechtlichen Begriffe verzichtet. Diese finden nach § 3 Absatz 1 auch im Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

Zu § 1 Ziel

Die Regelung bleibt im Vergleich zur bisherigen Fassung inhaltlich unverändert. Die Regelung benennt die Ziele des Gesetzes und hebt ergänzend zu § 32 BlnDSG einige Grundsätze der Datenverarbeitung für den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes hervor. Der eingefügte Einschub hebt lediglich konkretisierend das Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders hervor. Dies trägt dem neuen europäischen Datenschutzrecht Rechnung, das in dem Schutz personenbezogener Daten ein eigenständiges Grundrecht sieht (vgl. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 und auch Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Die Zielvorgabe lässt das zentrale Anliegen des Gesetzes erkennen. Im Rahmen eines bereichsspezifischen Datenschutzgesetzes für den Justizvollzug, die Sozialen Dienste und die Führungsaufsicht sind die Interessen der Allgemeinheit am Schutz vor weiteren Straftaten sowie an der Resozialisierung von Gefangenen einerseits und das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung andererseits zu einem Ausgleich zu bringen, der der Bedeutung aller Positionen gerecht wird.

Zu § 2 Anwendungsbereich

Die Norm nennt nach wie vor die Bereiche, für die das Gesetz gilt. Die Regelung zum Anwendungsbereich des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes bleibt gegenüber der bisherigen Fassung des § 2 JVollzDSG Bln inhaltlich weitgehend unverändert, sie wird lediglich redaktionell an die mittlerweile bestehenden Justizvollzugsgesetze angepasst. Damit regelt das Gesetz weiterhin die Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug des Landes Berlin und zugleich bei den sozialen Diensten der Justiz und der Führungsaufsichtsstelle, soweit der Bundesgesetzgeber diesbezüglich keine Regelung getroffen hat (siehe dazu auch § 85 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2).

Die Anpassung an die Richtlinie (EU) 2016/680 erzwingt in dieser Hinsicht keine wesentliche Veränderung. So regelt dieses Gesetz die gesamte Materie des Datenschutzes für

den Justizvollzug in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 bereichsspezifisch einheitlich (vgl. oben die allgemeinen Ausführungen). Allenfalls, wenn einzelne der genannten Bereiche nicht von der Richtlinie umfasst wären, sondern stattdessen der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) unterfielen, müsste der Anwendungsbereich entsprechend angepasst werden oder es müsste zwischen Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie und Regelungen im Anwendungsbereich der DS-GVO differenziert werden. Nicht zuletzt, um eine solche gespaltene Rechtslage in den verschiedenen Bereichen des Justizvollzugs zu vermeiden, wird nach ganz herrschender Meinung der gesamte Justizvollzug der Anwendbarkeit der Richtlinie zugeordnet (siehe oben).

Auf die sog. Zivilhaft (die gerichtlich angeordnete Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft im Sinne des § 171 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes) ist dieses Gesetz allerdings wegen der fehlenden Gesetzgebungsbefugnis der Länder für diese Materie nicht anwendbar. Für diese Haft nach § 171 StVollzG des Bundes gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes ergänzt um die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679, da dieser Bereich auch nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 umfasst sein dürfte.

Zu § 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Die Regelung bleibt im Vergleich zum § 3 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert. Nur die Zitierung der in Bezug genommenen Gesetze wird aktualisiert und es wird eine (deklaratorische) Regelung zum Verhältnis der Anwendung der DS-GVO aufgenommen.

Absatz 1 weist das Justizvollzugsdatenschutzgesetz als bereichsspezifische Ergänzung zum allgemeinen Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) aus und verankert das lex-specialis-Prinzip.

Auch nach Inkrafttreten des neuen europäischen Datenschutzrechts und der Reform des allgemeinen Datenschutzrechts gilt, dass viele der abstrakten Regeln des BlnDSG für die Regelung des Datenschutzes und der Datenverarbeitung im Justizvollzug ungeeignet sind und der besonderen Zwangslage nicht gerecht werden. Daher bleibt auch mit Blick auf das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) eine weitgehende spezielle Regulierung in diesem Gesetz geboten.

Freilich haben sich durch die umfassende Neufassung des Berliner Datenschutzgesetzes erhebliche Veränderungen bei den (subsidiär zu diesem Gesetz) anzuwendenden Regelungen ergeben. Da der hier geregelte Bereich des Justizvollzugs vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 umfasst ist (s. oben), kommen als subsidiär zu diesem Gesetz anzuwenden Regelungen nur die Regelungen der Teile 1 und 3 des Berliner Datenschutzgesetzes in Betracht.

Anwendbar sind insbesondere die §§ 4 bis 6 BlnDSG zur Benennung, Stellung und Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten, die §§ 7 bis 13 BlnDSG über die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde, die insbesondere die Zuständigkeit, Ernennung, Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse festlegen, die Begriffsbestimmungen in § 31 BlnDSG, die allgemeinen Grundsätze in § 32 BlnDSG, die §§ 46 und 47 BlnDSG über die Anrufung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und den Rechtsschutz gegen deren oder dessen Entscheidungen, die §§ 51 und 52

BlnDSG über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen, die §§ 54 und 55 BlnDSG über die Zusammenarbeit mit der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die §§ 64 bis 67 BlnDSG über die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder an internationale Organisationen sowie schließlich die §§ 69 und 70 BlnDSG über den Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung und die Strafvorschriften, weil sich insoweit keine besonderen Regelungen in diesem Gesetz finden.

Durch speziellere Regelungen in diesem Gesetz ausgeschlossen sind demgegenüber insbesondere die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in den §§ 33 bis 35 und §§ 36 bis 39 BlnDSG oder die Regelungen zu den Rechten der betroffenen Personen in den §§ 41 bis 44 BlnDSG.

Mitunter finden sich in diesem Gesetz ausdrückliche Regelungen zur Frage der Anwendbarkeit bestimmter Normen des Berliner Datenschutzgesetzes, die vor diesem Hintergrund nur deklaratorisch sein können. Sie sollen entweder klarstellen, dass die in Bezug genommenen Regelungen trotz des Vorhandenseins (unvollständiger) Spezialregelungen in diesem Gesetz im Übrigen anwendbar bleiben und nicht etwa durch die Regelungen in diesem Gesetz verdrängt sind (so etwa § 15 Absatz 1). Oder sie stellen – im umgekehrten Fall – klar, dass die Regelungen in diesem Gesetz als abschließende Sonderregelungen zu verstehen sind (so etwa § 37 Satz 1).

Absatz 2 stellt klar, dass das geltende Informationsfreiheitsgesetz bzw. das geplante Transparenzgesetz grundsätzlich anwendbar bleiben.

Absatz 3 enthält rein deklaratorisch die Feststellung, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich deren Bestimmungen und die hierzu erlassenen Vorschriften gelten. Dies ist etwa der Fall, wenn die Datenverarbeitung von Anfang an nicht dem Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 unterfällt, etwa, weil sie der Verwaltung von personenbezogenen Daten über Mitarbeitende dient. Ferner kann das Recht der Verordnung (EU) 2016/679 zur Anwendung kommen, weil personenbezogene Daten, die für Zwecke des Justizvollzuges erhoben wurden, für andere Zwecke als diejenigen der Richtlinie (EU) 2016/680 weiterverarbeitet werden. In diesen Fällen gilt die Verordnung (EU) 2016/679, wie Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 klarstellt, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit, die überhaupt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.

Zu § 4 Verantwortlicher

Die Regelung bleibt trotz erheblicher Umformulierungen im Vergleich zur bisherigen Fassung inhaltlich weitgehend unverändert. Sie bestimmt die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen des Justizvollzugs, der Sozialen Dienste und der Führungsaufsicht. Die Definition der „Verantwortlichen“ im datenschutzrechtlichen Sinn dient der Anpassung an die durch Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgegebene, neue datenschutzrechtliche Begrifflichkeit. Der Begriff des „Verantwortlichen“ für die Datenverarbeitung ersetzt dabei den bisherigen Begriff der „datenverarbeitenden Stelle“.

Absatz 1 definiert „den Justizvollzug“. Die ehemalige Öffnungsklausel in dem früheren Absatz 1 Nummer 6 wird aus datenschutzrechtlichen Gründen aufgegeben. Wesentliche Entscheidungen über Grundrechtseingriffe, wie die der zum Eingriff ermächtigten Behörden, obliegen allein dem Gesetzgeber. Die Zusammenfassung der altern Nummern 1, 3, 4 und 5 in einer Nummer 1 trägt der veränderten Behördenstruktur Rechnung, wonach nunmehr alle zuvor als eigene Nummern genannten (Zentral-) Stellen organisatorisch einer der Justizvollzugsanstalten zugeordnet sind. Eine eigenständige Nennung würde sich damit eigentlich ganz erübrigen. Da mit einem bloßen Wegfall der Nummern aber gegebenenfalls das Missverständnis erzeugt werden könnte, dass diese Stellen nunmehr nicht mehr vom Begriff des Justizvollzugs umfasst seien, werden diese Stellen klarstellend als Beispiele von Untereinheiten der Anstalten in Nummer 1 genannt.

Satz 2 stellt klar, dass die dort genannten Stellen zusammen einen (einzigsten) Verantwortlichen für die Datenverarbeitung bilden, was angesichts der komplexen Behördenstrukturen und des Wortlauts von § 31 Nummer 7 BlnDSG sonst unter Umständen zweifelhaft sein könnte. Der einheitlichen Betrachtung liegt zugrunde, dass der Justizvollzug den Gefangenen zwar vor allem in Gestalt der Justizvollzugsanstalt gegenübertritt, in der sie gegenwärtig inhaftiert sind. Gleichwohl verarbeiten ständig auch andere Stellen des Vollzugs Daten der Gefangenen, etwa, wenn sie die Anstalt wechseln oder zeitweilig ins Justizvollzugskrankenhaus verlegt werden. Alle männlichen Gefangenen werden zunächst von der zentralen Einweisungsabteilung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit erfasst, die die Behandlungsuntersuchung durchführt, auf deren Basis der weitere Vollzugsplan für die Gefangenen erstellt wird. Insbesondere verarbeitet neben der aktuell zuständigen Justizvollzugsanstalt auch die Zentrale IT-Stelle des Justizvollzugs und die Auskunftsstelle des Justizvollzugs (siehe §§ 56, 57) kontinuierlich Daten der Gefangenen. Die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin stellen also eine organisatorische Einheit dar, die in arbeitsteiligem Zusammenwirken zusammen dieselben vollzuglichen Aufgaben und Zwecke verfolgen. Eine einheitliche datenschutzrechtliche Betrachtung des Justizvollzugs erscheint vor diesem Hintergrund im Interesse einer sachgerechten Betreuung der betroffenen Personen in verschiedenen Anstalten geboten. Zudem dient sie der Vermeidung unnötiger Bürokratiekosten durch den Verzicht auf die Prüfung von Ermächtigungsgrundlagen zur Datenübermittlung innerhalb eines einheitlichen Behördenkomplexes. Den berechtigten Interessen der betroffenen Personen trägt die Verhältnismäßigkeitsklausel des § 12 Absatz 1 angemessen Rechnung (sog. kleine Übermittlung).

Vor diesem Hintergrund stellt die Bestimmung insbesondere klar, dass es sich bei den genannten Stellen nicht um (mehrere) gemeinsam Verantwortliche gemäß § 6 bzw. Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680 bzw. § 49 BlnDSG, sondern um einen (einzigsten) einheitlichen Verantwortlichen handelt. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Behörden im Sinne des § 49 BlnDSG (vgl. § 63 BDSG) kommt im Anwendungsbereich der §§ 30 ff. BlnDSG (vgl. §§ 45 ff. BDSG) bei einer behördlichen Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden in Betracht, die grundsätzlich selbstständig voneinander ihre jeweiligen Aufgaben verfolgen und ggf. sogar unterschiedlichen Rechtsträgern angehören. So ist etwa eine gemeinsame Verantwortlichkeit des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter bei dem polizeilichen Informationssystem nach § 11 BKAG anzunehmen (vgl. Kühling/Buchner/Schwichtenberg, 2. Aufl. 2018, BDSG § 63 Rn. 2). Im Bereich des Strafvollzugs ist ein vollzuglicher Datenverbund mit anderen Ländern oder dem Bund denkbar. Außerdem wäre an eine gemeinsame Datenverarbeitung von Justizvollzug und Sozialen Diensten zu denken. Die Annahme von mehreren Verantwortlichen, die punktuell für die Verarbeitung von Daten zusammenarbeiten, wird der komplexen Behördenstruktur innerhalb des Justizvollzugs innerhalb Berlins jedoch nicht gerecht, bei dem sich die verschiedenen Anstalten in

vielfältiger Weise in ihrer Arbeit gegenseitig ergänzen und die Abläufe ständig arbeitsteilig ineinandergreifen. So gesehen handelt es sich eher um verschiedenen Dienststellen derselben Behörde. Diese komplexe Behördenstruktur wird durch die Annahme eines einheitlichen Verantwortlichen adäquat erfasst.

Die einheitliche Betrachtung ermöglicht es zudem, den betroffenen Personen mit der Auskunftsstelle des Justizvollzugs einen Ansprechpartner zu bieten, der zu allen über die betroffenen Personen im Justizvollzug gespeicherten Daten einheitlich Auskunft erteilt. Dies trägt zur Transparenz der Datenverarbeitung bei.

Die Einbeziehung der Senatsverwaltung für Justiz als Aufsichtsbehörde erscheint allerdings nicht sachgerecht und verzichtbar. Die Senatsverwaltung ist nicht in der Gestalt in die Aufgabenwahrnehmung des Justizvollzugs eingebunden, dass von einer organisatorischen Einheit ausgegangen werden kann. Ihre Aufsichtsfunktion kann auch dadurch erfüllen werden, dass ihr ggf. erforderliche Daten gemäß § 43 übermittelt werden.

Absatz 2 und 3 definieren die „Sozialen Dienste“ und die „Führungsaufsicht“ im Sinne dieses Gesetzes als getrennte Verantwortliche. Der ehemalige Absatz 3 Satz 2 und 3 fällt aus datenschutzrechtlichen Gründen weg. Die Sozialen Dienste und die seit 2015 beim Landgericht verortete Führungsaufsichtsstelle bilden nicht (mehr) in dem Sinne eine organisatorische Einheit, wie dies oben für den Justizvollzug dargestellt ist. Hiergegen sprechen schon die ausdrücklich unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse in §§ 68 ff., 145a StGB und § 463a StPO und die damit einhergehende unterschiedliche Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dementsprechend werden die Akten von beiden Stellen getrennt geführt, die Daten getrennt verwaltet. Der zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung freilich häufig notwendige Informationsaustausch erfolgt zweckgebunden und punktuell; nie gehen ganze Datensätze von der einen zur anderen Stelle über. Informationen werden immer konkret und gezielt von der einen zur anderen Stelle übermittelt. Die Zusammenarbeit zwischen der Führungsaufsichtsstelle und den Sozialen Diensten stellt sich daher nicht anders dar, als die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und den Sozialen Diensten im Rahmen des Übergangsmangements. Keinesfalls können die Sozialen Dienste über die Einsicht in Akten der Führungsaufsichtsstelle entscheiden. Hier ist also datenschutzrechtlich von getrennten Verantwortlichen auszugehen, die sich wechselseitig Daten nach § 43 übermitteln. Sollten diese Stellen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke (punktuell) gemeinsame Datenbestände anlegen, kommt eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach § 6 in Betracht.

Die Zentrale IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz gehört datenschutzrechtlich jeweils zu dem Verantwortlichen, für den sie gerade tätig ist. Keinesfalls darf die gemeinsame Zentrale IT-Stelle dazu führen, dass die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten an dieser Stelle verschmelzen.

Vor dem Hintergrund der zuvor erfolgten eindeutigen Bestimmung der verantwortlichen Stellen erübrigt sich die Definition „externer Stellen“ als Stellen außerhalb des Justizvollzugs, wie dies im bisherigen § 4 Absatz 4 JVollzDSG Bln geschieht. Es gibt kein abgestuftes Datenschutzregime für die Übermittlung von Daten an einen anderen Verantwortlichen in- oder außerhalb des Justizvollzugs.

Zu § 5 Auftragsverarbeitung

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/680 und entspricht weitgehend § 48 BlnDSG und § 62 BDSG.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die Datenverarbeitung durch andere Stellen im Auftrag des nach diesem Gesetz Verantwortlichen. Die Auftragsverarbeitung in diesem Sinne ist die (technische) Administration von Daten im Auftrag und auf Weisung des Verantwortlichen. Diese Form der Datenverarbeitung ist insofern privilegiert, dass keine (weitere) gesonderte Rechtsgrundlage für den Datentransfer zwischen dem Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter erforderlich ist. Die nachfolgenden Absätze regeln die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer solchen Auftragsverarbeitung. Absatz 1 Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen auf die Fälle, in denen Arbeiten an technischen Systemen durch Dritte erfolgen, die für die Durchführung dieser Arbeiten an sich keinen Zugang zu personenbezogenen Daten benötigen, ein Zugriff im Zuge der Arbeiten aber auch nicht ausgeschlossen werden kann. Dadurch soll ein möglichst lückenloser Schutz der personenbezogenen Daten erreicht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach diesem Paragraphen ist abzugrenzen von einer sog. Funktionsübertragung, wenn die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben übertragen wird und dies ggf. eine Übermittlung an und Weiterverarbeitung von Daten durch den Auftragnehmer nach sich zieht. Bei einer Funktionsübertragung wird eine Dienstleistung erbracht, die über die weisungsabhängige (technische) Verarbeitung personenbezogener Daten hinausgeht. Die Überlassung personenbezogener Daten dient der Erfüllung dieser Aufgabe. Insofern hat der Auftragnehmer ein eigenes weitergehendes Interesse an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Eine solche Funktionsübertragung wird allgemein dann angenommen, wenn dem Auftragnehmer eigene Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Art und der Auswahl der personenbezogenen Daten zustehen, dieser die ihm übertragene Aufgabe zumindest in Teilbereichen selbstständig erledigt und der Auftraggeber auf die Erledigung und damit auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einzelfall nicht mehr oder nur noch eingeschränkt Einfluss nehmen kann. Bei der Funktionsübertragung ist der Auftragnehmer für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Die Befugnis für die Übertragung von vollzuglichen Aufgaben, die über die bloße Datenverwaltung hinausgehen, findet sich nicht in diesem Gesetz, sondern in den Vollzugsgesetzen, so etwa § 104 Satz 3 StVollzG Bln. Soweit eine Übertragung vollzuglicher Aufgaben zulässig ist und es zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe personenbezogener Daten aus dem Justizvollzug bedarf, bedarf es freilich zusätzlich einer gesetzlichen Grundlage für die Übermittlung dieser Daten. Diese finden sich im vierten Kapitel des zweiten Teils dieses Gesetzes. Die Regelungen zur Auftragsverarbeitung sind in diesem Fall nicht anwendbar.

Absatz 2 und 7 regelt die Verantwortlichkeit bei der Datenverarbeitung im Auftrag. Danach liegt im Regelfall die Verantwortlichkeit bei dem beauftragenden Verantwortlichen (Justizvollzug, Soziale Dienste oder Führungsaufsichtsstelle). Diese sollen betroffenen Personen als alleinige Ansprechpersonen dienen. Eine solche Regelung ist in all denjenigen Fällen sinnvoll und für alle Beteiligten interessengerecht, in denen der Auftragsverarbeiter nicht von den Weisungen des Auftraggebers abweicht. In den Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter weisungswidrig eine Verarbeitung vornimmt, ist nach Absatz 7 in Umsetzung von Artikel 22 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 der Auftragsverarbeiter verantwortlich.

Absatz 3 setzt Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und beschreibt an den Auftragsverarbeiter zu stellende Anforderungen.

In Absatz 4 werden Voraussetzungen für die Eingehung von Unterauftragsverarbeitungsverhältnissen normiert und dadurch Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Durch die Unterrichtungspflicht in Satz 2 wird dem Verantwortlichen die Möglichkeit eingeräumt, gegen Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter Einspruch zu erheben.

In Absatz 5 werden entsprechend § 48 Absatz 4 BlnDSG Elemente aus Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen, die die Überführung der den Auftragsverarbeiter treffenden Pflichten auf einen Unterauftragnehmer regeln.

In Absatz 6 werden die erforderlichen Inhalte einer der Auftragsverarbeitung zugrundeliegenden Vereinbarung niedergelegt. Diese Inhalte sind Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/68 und Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 entnommen; so werden in Satz 2 Nummer 1 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679, in Nummer 5 und 6 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679, in Nummer 7 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 und in Nummer 8 und 9 Elemente aus Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c und f der Verordnung (EU) 2016/679 aufgenommen. Absatz 6 Satz 1 trifft in Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 zudem Aussagen zur Form der Vereinbarung. Da hier nur schriftliche Verträge möglich sein sollen, ist dies in diesem Absatz mit verankert und auf eine Übernahme des weitergehenden § 48 Absatz 6 BlnDSG, der auch eine elektronische Vereinbarung ausreichen lässt, verzichtet worden. Nach Absatz 8 gilt die Pflicht zur förmlichen Verpflichtung Dritter nach § 54 für die Auftragsverarbeitung entsprechend.

Zu § 6 Gemeinsam Verantwortliche

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680 und entspricht § 49 BlnDSG und § 63 BDSG. Sie ermöglicht die gemeinsame Datenverarbeitung mehrerer verantwortlicher Stellen (vgl. dazu bereits die Ausführungen zu § 4). Dadurch ist insbesondere auch eine gemeinsame Datenverarbeitung des Justizvollzugs mit den Sozialen Diensten denkbar, etwa um das Übergangsmanagement zu optimieren. Ebenso ist eine punktuelle gemeinsame Datenverarbeitung zwischen den Sozialen Diensten und der Führungsaufsichtsstelle denkbar. Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen einerseits und der Festlegung der Verantwortung und Haftung der beteiligten Verantwortlichen andererseits bedarf es in diesen Fällen einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten im Rahmen der zu treffenden Vereinbarung.

Zu Teil 2 Datenschutz im Strafvollzug

Die Untergliederung im zweiten Teil wird aus systematischen Gründen gegenüber der bisherigen Fassung leicht verändert und die Überschriften werden entsprechend angepasst.

Zu § 7 Anwendungsbereich des Teils 2

Die Regelung bestimmt den Anwendungsbereich des zweiten Teils, der im Zusammenhang die für den Strafvollzug geltenden Regelungen enthält. Anwendbarkeit und Abweichungen für andere Vollzugsformen sind im dritten Teil geregelt. Die Regelungen für die Sozialen Dienste finden sich im vierten Teil. Damit wird an der bisherigen Struktur des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes festgehalten.

Zu § 8 Vollzugliche und andere Zwecke

Die Regelung entspricht § 6 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 definiert die „vollzuglichen Zwecke“ und legt damit den Umfang und die Grenzen der Datenverarbeitung für vollzugliche Zwecke fest. Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber benennt damit konkrete Schutzgüter, die einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung rechtfertigen können, und trifft eine detaillierte Abwägungsentscheidung über die Eingriffe, die Gefangene hinzunehmen haben. Zugleich ermöglicht die Aufzählung in der Praxis des Justizvollzugs eine klarere Abgrenzung zwischen regelmäßig zulässigen und grundsätzlich unzulässigen Zwecken der Datenverarbeitung. Damit wird Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinreichend Rechnung getragen, wonach in gesetzlichen Regelungen unter anderem die Zwecke der Datenverarbeitung anzugeben sind. Erfolgt die Datenverarbeitung zu den genannten Zwecken, unterfällt sie stets dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Nummer 1 bezeichnet den vollzuglichen Zweck der Resozialisierung, also die Befähigung der Gefangenen in Zukunft ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Dieser Vollzugszweck ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Regel Nummer 88 der VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, „Nelson-Mandela-Regeln“ und Nummer 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Dies umfasst auch die Gesundheitsfürsorge, Beschäftigung sowie alle weiteren mit der Freiheitsentziehung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aspekte.

Nummer 2 definiert den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen als weiteren vollzuglichen Zweck. Dies bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, als auch auf die Zeit nach der Entlassung. Nummern 1 und 2 sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht ein Gleichlauf. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich auch der Sicherheit der Bevölkerung. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Nummer 3 definiert den Schutz von Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen, sowie des Vermögens des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt als vollzuglichen Zweck. Der Schutz der Individualrechtsgüter dient gleichzeitig der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Vollzug und steht im Einklang mit dem Ziel der Resozialisierung.

Nummer 4 definiert die Verhinderung einer Befreiung und Entweichung der Gefangenen als vollzuglichen Zweck. Dieser dient der Sicherung des Vollzugs.

Nummer 5 definiert die Vermeidung von Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen als vollzuglichen Zweck. Der vollzugliche Zweck dient der Sicherung des Vollzugs und dem Schutz der Allgemeinheit.

Nummer 6 definiert die Mitwirkung des Justizvollzugs an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben als vollzuglichen Zweck.

Abweichende vollzugliche Zwecke für die anderen Vollzugsarten finden sich in § 75 für die Untersuchungshaft, § 82 für den Jugendarrest und in § 83 für die Sicherungsverwahrung.

Die Legaldefinition des Absatzes 2 dient der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzes, weil sie die sonst erforderliche Formulierung „andere als vollzugliche Zwecke“ verzichtbar macht.

Zu Kapitel 1 Grundsätze der Datenverarbeitung

Die Überschriften werden an die systematische Verschiebung der Abschnitte angepasst.

Zu Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 9 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Regelung bleibt im Vergleich zu § 7 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung in großen Teilen unverändert. Die Ergänzungen dienen insbesondere dem durch Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 geforderten besonderen Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Die Bestimmung enthält die grundlegende Regelung für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsbehörde und setzt damit den aus dem Rechtsstaatsgebot und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgenden Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes um. Zugleich wird Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach eine Datenverarbeitung auf eine klare und präzise Rechtsgrundlage gestützt sein muss (vgl. Erwägungsgrund 33 zur Richtlinie (EU) 2016/680).

Die Regelung normiert in Absatz 1 und 2 zudem, dass grundsätzlich jede Datenverarbeitung zu den in § 8 definierten vollzuglichen Zwecken erforderlich sein muss. Damit wird dem in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 normierten Erforderlichkeitsprinzip entsprochen. Die Begriffe der „Verarbeitung“ und der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ sind in § 31 BlnDSG definiert. Diese Definitionen finden auch im Rahmen dieses Gesetzes Anwendung (vgl. auch zu § 3).

Absatz 1 regelt die Zulässigkeit der Datenerhebung. Die Streichung des Wortes „nur“ in Satz 1 im Vergleich zur bisherigen Fassung dient der Klarstellung. Die Norm stellt auch nach ihrem bisherigen Verständnis keine Begrenzung einer (sonst erlaubten oder anderweitig zu erlaubenden?) staatlichen Tätigkeit dar. Aufgrund des grundrechtlichen Gesetzesvorbehalts und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist es vielmehr unerlässlich, dass jede Datenverarbeitung einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Eine solche Grundlage liefert § 9 in dem dort bestimmten Umfang. Es ist eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, dass eine ohne oder über eine gesetzliche Grundlage hinaus erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten rechtswidrig ist. Die vor diesem Verständnis redundante bisherige Formulierung mit „nur“ kann daher nur Anlass für Missverständnisse sein.

Absatz 2 normiert einerseits den Grundsatz der Zweckbindung, der in diesem Zusammenhang besagt, dass zu vollzuglichen Zwecken erhobene Daten auch nur zu vollzuglichen Zwecken weiterverarbeitet und verwendet werden dürfen. Andererseits stellt Absatz 2 die Befugnis der Justizvollzugsbehörde klar, die erhobenen personenbezogenen Daten auch zu einem anderen vollzuglichen Zweck im Sinne des § 8 Absatz 1 weiterverarbeiten und verwenden zu können. Dabei umschreiben die Begriffe „erfassen“, „ordnen“, „speichern“, „anpassen“, „verändern“, „verwenden“, „einschränken“ und „löschen“ in Anlehnung an die Definition von „Verarbeitung“ in § 31 Nummer 2 BlnDSG denkbare weitere Verarbeitungsschritte, ohne dass diese in jeder Hinsicht scharf voneinander abgegrenzt werden könnten. Diese Befugnis ist eine Grundvoraussetzung für einen funktionsfähigen Vollzug, der die ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben zur Sicherung des Vollzugs und der Behandlung

der Gefangenen erfüllen und die Sicherheit in der Anstalt gewährleisten muss. So haben etwa personenbezogene Daten, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erhoben wurden, die gleiche hohe Relevanz für die Behandlung der Gefangenen und hätten auch zu diesem vollzuglichen Zweck erhoben werden dürfen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für diesen anderen vollzuglichen Zweck ist verhältnismäßig und steht in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Juris Rn. 284 ff.) und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absätze 3 und 4 enthalten Ausnahmen vom Zweckbindungsgrundsatz, indem sie die Verarbeitung personenbezogener Daten auch zu anderen als vollzuglichen Zwecken und damit eine Zweckänderung zulassen:

Absatz 3 enthält einige andere Zwecke, die aufgrund ihrer Nähe zum Vollzug und der geringen Eingriffsintensität privilegiert sind. Die in Absatz 3 genannten Zwecke dienen alle mittelbar der Erfüllung der vollzuglichen Aufgaben. Sie können daher auch als vollzugliche Zwecke im weiten Sinn bezeichnet werden. Insofern ist fraglich, ob es sich überhaupt um eine Zweckänderung handelt. Sie werden jedenfalls von den vollzuglichen Zwecken nach § 8 Absatz 1 unterschieden, weil sie nicht per se (verselbständigt) Zweck von bestimmten Erhebungsmaßnahmen sein dürfen, die nur zu vollzuglichen Zwecken in diesem engeren Sinn zulässig sind. Absatz 3 Nummer 2 wurde klarstellend um Schulungszwecke erweitert, da es sinnvoll ist, die Schulung von Mitarbeitenden mit denselben Übungsdatenbanken durchzuführen, wie die Ausbildung. Nummer 3 wurde eingefügt, um notwendige Aktualisierungen der System-Software zu ermöglichen, die ab einem bestimmten Punkt nur noch durch Arbeit an den Echtdaten möglich ist. Satz 2 stellt klar, dass soweit und solange irgend möglich die personenbezogenen Daten zu den Zwecken dieses Absatzes zunächst zu kopieren und dann zu pseudonymisieren (vgl. § 31 Nummer 5 BlnDSG) sind.

Absatz 4 enthält schließlich eng umrissene Durchbrechungen des Grundsatzes der Zweckbindung. Vorrangig ist dabei jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht bereits nach Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 zulässig ist, denn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen überschneiden sich unvermeidlich. Liegt jedoch der Verarbeitung personenbezogener Daten kein vollzuglicher Zweck im Sinne des § 8 Absatz 1 zugrunde, so ist die Datenverarbeitung aufgrund der mit dem Zweckwechsel verbundenen mitunter erheblichen Vertiefung des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung an enge tatbestandliche Voraussetzungen gebunden. Vor diesem Hintergrund sind die Tatbestände eng auszulegen. Besondere Zurückhaltung ist bei der Auslegung der „erheblichen Gefahr“ bei Nummer 3 geboten. Von einer erheblichen Gefahr ist dann auszugehen, wenn eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter von vergleichbarem Gewicht besteht (vgl. § 16 Absatz 1 Nummer 1 ASOG). Bei drohender Begehung von Ordnungswidrigkeiten dürfte dies in aller Regel nicht vorliegen. Der gegenüber der bisherigen Fassung ergänzte Hinweis auf etwaige anderweitige Regelungen in diesem Gesetz, stellt lediglich klar, was sich bereits aus der lex-specialis-Regel ergibt. Absatz 4 Nummer 1 Halbsatz 2 regelt die Frage, ob personenbezogene Daten, die zunächst über bestimmte Gefangene erhoben wurden, auch verwendet werden dürfen, wenn Maßnahmen oder Verfahren in Rede stehen, die ausschließlich andere Gefangene betreffen. Hier wird klargestellt, dass es sich in diesen Fällen um eine Zweckänderung handelt, die eine gesonderte Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung erfordert. Außerdem sind die betroffenen Gefangenen zuvor anzuhören.

Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 tragen der besonderen Schutzbedürftigkeit besonderer Kategorien personenbezogener Daten Rechnung, die in § 31 Nummer 14 BlnDSG – Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 folgend – definiert sind. Die Daten sind besonders sensibel. Die mit diesen Daten verbundene gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz, wie sie auch das Bundesverfassungsgericht betont (vgl. BVerfGE 115, 320, 348), und die damit verbundene gesteigerte Intensität von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen lassen eine Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nur unter der engen Voraussetzung zu, dass dies zu den genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist. Die gegenüber der bisherigen Fassung geänderte Formulierung von „unerlässlich“ zu „unbedingt erforderlich“ ist nur eine sprachliche Anpassung an Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 und Angleichung an § 33 BlnDSG und § 48 BDSG. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist unbedingt erforderlich, wenn sie im konkreten Einzelfall für die jeweilige Zweckerreichung unerlässlich ist (vgl. Gola/Heckmann/Braun, 13. Aufl. 2019, BDSG § 48 Rn. 10). Der eingefügte Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 stellen klar, dass die engeren Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 auch für die Weiterverarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten gelten und setzt damit die Anforderungen des Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 konsequent um (vgl. auch § 33 BlnDSG und § 48 BDSG). Der Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 verweist auf die Kenntnisnahmebefugnis nach § 12 Absatz 1. Auf besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur diejenigen Beschäftigten Zugriff erhalten, die diese Information benötigen, um an der Erfüllung des vollzuglichen Zwecks mitzuwirken. Diese Regelung trägt neben Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 auch Artikel 29 Absatz 1 letzter Halbsatz der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung.

Der neu eingefügte Absatz 6 trägt den Erfordernissen der vollzuglichen Praxis Rechnung und schafft für die Speicherung mitbetroffener Daten eine rechtsstaatlich einwandfreie Grundlage. Das ist erforderlich, da sich insbesondere bei einer aktenmäßigen Speicherung personenbezogener Daten nicht immer mit verhältnismäßigem Aufwand sicherstellen lässt, dass eine Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten möglich ist. Bei unvertretbarem Aufwand für die Trennung dürfen ausnahmsweise auch nicht für den konkreten Zweck erforderliche personenbezogene Daten gespeichert werden. Als Schranke ist jedoch die zusätzliche Voraussetzung zu beachten, dass das berechtigte Interesse von betroffenen Personen oder Dritten an deren Geheimhaltung nicht offensichtlich überwiegt. Wenn es sich bei den mitbetroffenen Daten um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden Interesse der betroffenen Person auszugehen. Das trägt wiederum Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung. Außerdem ist nur die Speicherung mitbetroffener Daten erlaubt. Jede anderweitige Verwendung (Nutzung) ist nach Satz 3 ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu § 10 Einwilligung

Die Regelung zur Einwilligung wird im Hinblick auf die neuen europarechtlichen Vorgaben im Vergleich zur bisherigen Fassung in § 8 JVolzDSG Bln in einiger Hinsicht konkretisiert.

Die Gefangenen sind in der Verfügung über ihre persönlichen Daten grundsätzlich frei, sodass der Justizvollzug mit ihrer Einwilligung unabhängig von anderen Rechtsgrundlagen personenbezogene Daten verarbeiten darf. Auch aus Erwägungsgrund 35 zur Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass eine Einwilligung im Geltungsbereich dieser Richtlinie die Grundlage einer Datenverarbeitung sein kann, wenn sichergestellt ist, dass eine echte Wahlfreiheit der betroffenen Person besteht. Der Erwägungsgrund gibt zwar zu erkennen, dass eine solche Wahlfreiheit in Konstellationen zweifelhaft sein kann, in denen

eine Behörde die betroffene Person anweisen oder auffordern kann, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Zugleich werden aber auch Konstellationen – auch explizit für den Bereich der Strafvollstreckung – aufgeführt, in denen eine betroffene Person in eine Datenverarbeitung einwilligen kann. Auch wenn in der Richtlinie (EU) 2016/680 außerhalb der Erwägungsgründe eine Einwilligung - anders als in der Verordnung (EU) 2016/679 - nicht mehr erwähnt wird, ist sie daher als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung möglich. Dies entspricht auch der Wertung des Bundes- und Landesgesetzgebers, die in § 46 Nummer 17 BDSG und § 51 BDSG bzw. § 31 Nummer 17 BlnDSG und § 36 BlnDSG gesetzliche Regelungen für die Einwilligung geschaffen haben.

Um sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Verarbeitung personenbezogener Daten tatsächlich frei, d. h. auf hinreichender Grundlage und selbstbestimmt getroffen wird, enthalten die Absätze 2 bis 7 Mindestvoraussetzungen für eine informierte und keinen unzulässigen Zwängen unterworfenen Willensbildung. Die Regelungen in Absatz 2 bis 6 entsprechen im Wesentlichen den § 51 BDSG bzw. § 36 BlnDSG, die wiederum zu großen Teilen die Anforderungen des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 übernehmen.

Absatz 5 unterstreicht, dass für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Einwilligung auf die Umstände der Erteilung abzustellen ist. Die Bestimmung wurde gegenüber den Regelungen in den allgemeinen Datenschutzgesetzen hier noch dahingehend ergänzt, dass bei den Umständen der Erteilung im Anwendungsbereich des hiesigen Gesetzes insbesondere die besondere Situation des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen ist. Diese beinhaltet regelmäßig ein besonderes Machtgefälle zwischen den Verantwortlichen der Datenverarbeitung und der betroffenen Person, insbesondere soweit diese eine Gefangene oder ein Gefangener ist. Von einer freiwilligen Erteilung ist aber regelmäßig dann auszugehen, wenn dieses besondere Machtgefälle die Entscheidung der betroffenen Person nicht maßgeblich beeinflusst, insbesondere, wenn für die betroffenen Personen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorteil erreicht wird oder die Justizvollzugsbehörden und die betroffenen Personen gleichgelagerte Interessen verfolgen. Demgegenüber dürfen faktische Abhängigkeiten der Gefangenen von bestimmten Leistungen, etwa dem Einkauf oder der Zulassung zur Nutzung von Telekommunikationsmitteln, nicht von formalen „Einwilligungen“ abhängig gemacht werden, zu denen keine echte Alternative bestünde.

Die Norm gilt grundsätzlich auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 31 Nummer 14 BlnDSG), und somit auch für Gesundheitsdaten. Allerdings ist hier die zusätzliche Anforderung des Absatzes 6 zu berücksichtigen. Damit wird dem in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Ausdruck gebrachten Erfordernis des besonderen Schutzes besonderer Kategorien personenbezogener Daten entsprochen. Ergänzend ist die Regelung des § 61 Absatz 3 zu beachten, die das Ziel verfolgt, eine hinreichend und aktuell informierte Entscheidung der Gefangenen sicherzustellen.

Ergänzend zu den Regelungen in § 36 BlnDSG sieht Absatz 7 in Übereinstimmung mit allgemeinen datenschutzrechtlichen Maßstäben, die auch den Regelungen in Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/679 zugrunde liegen, dass die Einwilligung nicht die Geschäftsfähigkeit im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, sondern die tatsächliche Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person voraussetzt (vgl. nur Kühling/Buchner/Buchner/Kühling, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Artikel 7 Rn. 67). Diese Frage ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen.

Zu § 11 Automatisierte Verarbeitung

Absatz 1 trägt der technischen Entwicklung Rechnung und enthält eine generelle Zulassung der elektronischen Aktenführung und automatisierten Datenverarbeitung und -übermittlung unter der Voraussetzung, dass die Verarbeitung als solche zulässig ist. Er bildet damit die gesetzliche Grundlage für diese Art der Aktenführung im Justizvollzug.

Die Norm enthält als solche keine Ermächtigungsgrundlage zur Datenverarbeitung, sondern nur für die Art der Speicherung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie macht damit deutlich, dass für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung nicht die eingesetzten Medien entscheidend sind, sondern allein inhaltliche Kriterien maßgeblich bleiben.

Absatz 2 stellt klar, dass es auch für die über Gefangene geführten Akten allein auf die Inhalte und nicht auf das Medium (Papier oder automatisierte Dateisysteme) ankommt. Der Begriff umfasst damit auch alle durch den Vollzug über einen Gefangene geführten automatisierten Dateisysteme.

Der eingefügte Absatz 3 setzt Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680 um und regelt für den Justizvollzug ein absolutes Verbot automatisierter, insbesondere auf Profiling basierender Einzelentscheidungen zulasten der Gefangenen. Er geht damit über die allgemeine Regelung in § 39 BlnDSG hinaus. Dadurch wird das Recht betroffener Personen gewahrt, keiner Entscheidung zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die nachteilige rechtliche Wirkung für sie entfaltet oder sie in erheblichen Maßen beeinträchtigt. Beispiele für eine nachteilige Rechtsfolge können sein, die Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Gefangenen oder die Erteilung eines Besuchsverbots. Interne Zwischenfestlegungen oder Zwischenauswertungen, die Ausfluss automatisierter Prozesse sind, fallen nicht darunter.

Die Absätze 4 bis 8 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Absätzen 3 bis 6 des § 9 in der bisherigen Fassung. Die Regelungen wurden an §§ 21, 40, 49 BlnDSG angepasst, die eine einheitliches Regelungsregime für gemeinsame Verfahren und automatisierte Verfahren auf Abruf vorsehen, unabhängig davon, ob diese Verfahren zu Zwecken erfolgen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen. Auf den in § 21 Absatz 1 Satz 3 BlnDSG vorgesehen Gesetzesvorbehalt für Verfahren mit hohem Risiko wurde angesichts der strengeren formellen Voraussetzungen für die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach Absatz 6, insbesondere der regelmäßigen Voraussetzung einer Rechtsverordnung, verzichtet, zumal auch nicht ersichtlich ist, dass es im Justizvollzug zur Einrichtung solcher „Hoch-Risiko-Verfahren“ kommen wird.

Absatz 7 sieht eine durch Bundesrecht in § 32 Absatz 2 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) bedingte Ausnahme von den Voraussetzungen der Einrichtung nach Absatz 6 vor. Die durch eine etwaige Rechtsverordnung nach Absatz 6 festzulegenden Umstände (die Empfänger der Daten, die Kategorien der Daten und der Zweck der Übermittlung) ergeben sich bereits hinreichend bestimmt aus § 32 BKAG. Da sich Zweck, Umfang und Zugriffsberechtigung also bereits umfassend aus einer Rechtsnorm ergeben, erübrigt sich das Erfordernis einer weiteren Rechtsverordnung, die sowieso nur wiederholen könnte, was dem Landesnormgeber durch § 32 Absatz 2 Satz 1 BKAG vorgegeben ist.

Zu § 12 Kenntnisverschaffung und Schutz der Belange Bediensteter

Die Regelung bleibt gegenüber § 10 JVOllzDSG Bln in der bisherigen Fassung unverändert.

Absatz 1 betrifft den Umgang Bediensteter mit und deren Zugang zu personenbezogenen Daten. Jeder Bedienstete darf nur auf solche personenbezogenen Daten zugreifen, die er für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben braucht. Dies ist eine Anforderung aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz und setzt damit auch Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Neben der Gewährleistung durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise bei Anlage und Aufbewahrung von Akten sowie durch unterschiedliche Zugriffsberechtigungen bei elektronischen Akten, nimmt Absatz 1 jeden einzelnen Bediensteten des Vollzugs mit in die Verantwortung bei der Umsetzung des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb des Vollzugs als einheitlicher verantwortlicher Stelle im Sinn des § 31 Nummer 7 BlnDSG. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass sich nicht jeder Zugriff auf personenbezogene Daten im Einzelfall abstrakt-generell regeln lässt. Insofern stoßen auch die (organisatorischen) Schutzmaßnahmen an faktische Grenzen. Dies soll – gewissermaßen als zweite Schutzstufe – durch Inpflichtnahme der Bediensteten kompensiert werden.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Verpflichtung zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei jeder zusätzlichen Kenntnisnahme auch dann, wenn es innerhalb des einheitlichen Verantwortlichen „Justizvollzug“ mangels einer Übermittlung im Rechtssinne keiner speziellen Ermächtigungsgrundlage bedarf (sog. „kleine Übermittlung“). Zugleich ergibt sich hieraus, dass die Norm keinesfalls selbst als Grundlage einer Übermittlung an andere Stellen herangezogen werden darf.

Die Norm steht dem Datenzugriff in medizinischen Notfällen nicht entgegen, da § 64 insofern eine abschließende Sonderregelung trifft.

Absatz 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, zum Schutz der berechtigten Interessen der Bediensteten deren Personalien in besonderen Fällen in den Gefangenenpersonalakten nicht zu nennen. Die Informationsrechte der Gefangenen werden hiervon in aller Regel nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da sie zur Wahrung ihrer Rechte disziplinarisch oder mit Strafanzeigen gegen Bedienstete vorgehen können. Gegenüber den die Ermittlungen führenden Stellen sind ggf. die Klarpersonalien der betreffenden Bediensteten herauszugeben. Der Justizvollzug muss also sicherstellen, dass die Daten zu solchen Zwecken stets depseudonymisiert werden können. Die Formulierung „ihnen gegenüber“ macht deutlich, dass die Depseudonymisierung nicht notwendigerweise in den Akten erfolgen muss, sondern auch durch Mitteilung der für die Depseudonymisierung notwendigen Informationen erfolgen kann.

Zu § 13 Datengeheimnis

Die Regelung bleibt gegenüber § 11 JVOllzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert.

Die Bestimmung übernimmt den Gedanken des § 38 BlnDSG (bzw. § 53 BDSG). Als speziellere Norm für den Justizvollzug geht sie § 38 BlnDSG vor. Die Bestimmung normiert die Pflicht der in Justizvollzugsbehörden tätigen Personen zur Verschwiegenheit, unabhängig davon, ob die Befassung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten den

Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt. Die Formulierung „im Justizvollzug tätigen Personen“ verdeutlicht, dass es nicht um ein Anstellungsverhältnis, sondern die faktische Zugangsmöglichkeit geht, so dass auch externe Personen, wie Handwerker und Reinigungskräfte unter diese Regelung fallen.

Nach Absatz 2 endet das Datengeheimnis nicht durch die Beendigung der Tätigkeit. Das entspricht § 38 Satz 3 BlnDSG (bzw. § 53 Satz 3 BDSG).

Zu § 14 Übertragung von Befugnissen der Anstaltsleitung

Die Bestimmung bleibt gegenüber § 12 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung – mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen – unverändert. Sie ermöglicht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter die Delegation von Befugnissen, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz zustehen, etwa gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3, § 27 Absatz 1 Satz 1 oder § 28 Absatz 1. Hinsichtlich der in Rede stehenden Befugnisse bietet sich insbesondere die Übertragung auf die Teilanstaltsleiterinnen und Teilanstaltsleiter an. Dies ist im Interesse einer möglichst sachnahen und schnellen Entscheidungsfindung geboten; eine hinreichende Kontrolle ist durch die Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung gesichert.

Zu § 15 Schutzvorkehrungen

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Gleichzeitig setzt die Bestimmung auch die Vorgaben aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach der Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen hat.

Absatz 1 regelt den sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten und Dateisystemen, um so einen unbefugten Zugang und Gebrauch auszuschließen. Die Regelung verpflichtet im Rahmen des technisch und organisatorisch Machbaren zum Datenschutz durch Verfahrensgestaltung. Der Begriff der Erforderlichkeit muss dabei im Lichte der Mitverpflichtung der Bediensteten zum Datenschutz aus § 12 Absatz 1 ausgelegt werden, die ihnen zugleich eine gewisse Eigenverantwortung auferlegt. Nicht jeder Zugriff auf personenbezogene Daten muss daher im Einzelnen durch technische Zugriffsschranken gesteuert werden. Das Maß der Feinsteuerung bei den Zugriffsberechtigungen kann nur in der Vollzugspraxis entwickelt werden, die sich hierbei davon leiten lassen muss, wie sensibel die jeweils verarbeiteten Daten erscheinen.

Für Art und Umfang der hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen verweist Absatz 1 Satz 2 auf die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu den Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung (§ 50 BlnDSG), zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 53 BlnDSG), zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (§ 56 BlnDSG), zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (§ 57 BlnDSG) sowie zur Protokollierung (§ 62 BlnDSG). Der Verweis ist deklaratorisch, da das allgemeine Berliner Datenschutzgesetz stets anwendbar bleibt, soweit dieses Gesetz keine eigenständigen Regelungen enthält (vgl. oben zu § 3). Die ausdrückliche Inbezugnahme an dieser Stelle schließt aus, dass die Regelung als abschließende Sonderregelung missverstanden werden könnte, und macht eine Wiederholung dieser komplexen Regelungen entbehrlich, die ihrerseits im Wesentlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 wiedergeben. Durch den Verweis ist zudem

sichergestellt, dass die Regelungen für alle Berliner Behörden im Anwendungsbereich der Richtlinie einheitlich gelten. Das ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil die Regelungen im engen Zusammenhang mit den Aufgaben der oder des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stehen, die oder der für alle genannten Behörden einheitlich zuständig ist. Dies wäre bei einer ggf. mit Ergänzungen versehenen Wiederholung nicht unbedingt gewährleistet.

Dabei dient § 50 Absatz 1 BlnDSG der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Er entspricht § 64 Absatz 1 BDSG. Abgesehen von der Verpflichtung, erforderliche technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sich für den Justizvollzug bereits aus § 15 Absatz 1 ergibt, wird klargestellt, dass die Ausgestaltung der Maßnahmen Ergebnis eines Abwägungsprozesses ist, in den insbesondere der Stand der verfügbaren Technik, die entstehenden Kosten, die näheren Umstände der Verarbeitung und die in Aussicht zu nehmende Gefährdung für die Rechtsgüter der betroffenen Person einzustellen sind. Die im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden technisch-organisatorischen Maßnahmen umfassen auch die einschlägigen Standards und Empfehlungen, insbesondere technische Richtlinien, des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

In § 50 Absatz 2 BlnDSG entspricht § 64 Absatz 2 BDSG. Es werden Regelungen aus Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2016/679 in den Umsetzungsbereich der Richtlinie übernommen, um hier zu möglichst einheitlichen Standards zu kommen. Die Regelung hebt die Möglichkeiten der Pseudonymisierung und Verschlüsselung hervor.

§ 50 Absatz 3 BlnDSG entspricht § 64 Absatz 3 BDSG und dient der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Satz 1 benennt die Ziele, die im Hinblick auf automatisierte Verarbeitungen durch die Etablierung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen verfolgt und erreicht werden sollen. Gemäß Satz 2 können die Zwecke der Datenträgerkontrolle, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle und Zugriffskontrolle insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

§ 50 Absatz 4 BlnDSG verlangt die Erarbeitung eines Datenschutzkonzepts und die Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage sieht das neue Berliner Datenschutzgesetz in Einklang mit der neuen Terminologie und den Vorgaben aus Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 keine Vorabkontrolle im Sinne des alten Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG vor. Eine Vorabkontrolle sehen die Richtlinie (EU) 2016/680 und das neue Berliner Datenschutzgesetz nur noch bei einem hohen Risiko für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der nach § 53 BlnDSG durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Gleichwohl soll die bewährte Praxis einer Einschätzung von Risiken für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anhand eines Sicherheitskonzepts auch für Verarbeitungsvorgänge unterhalb dieser Schwelle beibehalten werden. Die Folgen von Datenverarbeitungssystemen sollen daher unabhängig von den Voraussetzungen einer Datenschutz-Folgenabschätzung bereits im Rahmen eines Datenschutzkonzepts eingeschätzt werden. Dadurch werden zugleich die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach der für die Datenverarbeitung Verantwortliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu bewerten und auf dieser Grundlage technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen

hat. Das Datenschutzkonzept bildet eine Grundlage für die Entscheidung, ob eine Datenschutzfolgeabschätzung nach § 53 BlnDSG erforderlich ist.

§ 50 Absatz 5 BlnDSG sieht Schutzvorkehrungen bei der Wartung von Datenverarbeitungssystemen vor.

§ 53 BlnDSG entspricht § 67 BDSG und dient der Umsetzung von Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist ein zentrales Element der strukturellen Stärkung des Datenschutzes. Die Voraussetzungen zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung können nur unvollkommen gesetzlich konkret ausgestaltet werden. So lässt sich dennoch feststellen, dass hinsichtlich des Umfangs der Verarbeitung nicht eine Einzelverarbeitung, sondern lediglich die Verwendung maßgeblicher Systeme und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe einer Datenschutz-Folgenabschätzung vorab in den Blick genommen werden müssen. Insoweit lässt sich – abseits der prozeduralen Verbindung – eine Vergleichbarkeit mit den Voraussetzungen der Durchführung einer Anhörung der oder des Bundesbeauftragten begründen. Kriterien für die Entscheidung, ob die vorgesehene Verarbeitung qualitativ erhöhte Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Person in sich birgt, können beispielsweise der Kreis der betroffenen Personen, die Art der zur Datenerhebung eingesetzten Mittel oder der Kreis der zugriffsberechtigten Personen, mithin die Eingriffsintensität der mit der Verarbeitung verbundenen Maßnahmen im Sinne einer Gesamtwürdigung sein. Die Konkretisierung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen obliegt letztlich der Praxis. Bei diesem Konkretisierungsvorgang wird allerdings zu beachten sein, dass die entstehenden Aufwände angemessen und beherrschbar bleiben müssen. Ferner ist festzuhalten, dass das Erfordernis der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nur für neue, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingesetzte Verarbeitungssysteme oder wesentliche Veränderungen an bestehenden Systemen gilt.

Zur Umsetzung der Vorgaben in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 wurden Regelungen des Artikels 35 der Verordnung (EU) 2016/679 in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 übernommen. In § 53 Absatz 1 BlnDSG wurde die Regelung aus Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen. In Absatz 2 wurde die Regelung aus Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 übernommen. Absatz 3 enthält eine Regelung aus Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Mindestinhalt der Datenschutz-Folgenabschätzung entspricht Artikel 35 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verpflichtung des Verantwortlichen zur Überprüfung der Einhaltung der sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung ergebenden Maßgaben entspricht Artikel 35 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Erforderlichkeit einer Überprüfung kann sich insbesondere aus einer Änderung des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufgrund einer Veränderung der Verarbeitungsvorgänge ergeben.

§ 56 BlnDSG entspricht dem § 70 BDSG und dient der Umsetzung von Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Bestimmung verpflichtet den Justizvollzug zur Führung eines Verzeichnisses über bei ihnen durchgeführte Kategorien von Datenverarbeitungstätigkeiten. Dieses Verzeichnis dient vor allem der oder dem Landesdatenschutzbeauftragten dazu, einen Überblick über die beim Justizvollzug durchgeführten Datenverarbeitungen zu erhalten. In Absatz 1 werden die in das Verzeichnis aufzunehmenden Angaben benannt. Der Begriff „Kategorien“ von Verarbeitungstätigkeiten stellt hierbei klar, dass sich das Verzeichnis nicht auf einzelne Datenverarbeitungsvorgänge, sondern auf sinnvoll abgrenzbare und

kategorisierbare Teile der bei den Justizvollzugsbehörden durchgeführten Datenverarbeitungen bezieht. Absatz 2 normiert, dass auch der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen hat, wenngleich auch in geringerem Umfang. Absatz 3 trifft Aussagen zur Form des Verzeichnisses. Nach Absatz 4 wird das Verzeichnis der oder dem Landesdatenschutzbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

§ 57 BlnDSG entspricht § 71 BDSG und setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Er formuliert – zum Teil wiederholend – Anforderungen an die datenschutzfreundliche Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen (Privacy by Design) und die Implementierung datenschutzfreundlicher Grundeinstellungen (Privacy by Default). Der Norm liegt der Gedanke zugrunde, dass der Aufwand zur Verfolgung der hier formulierten Ziele und Anforderungen im Sinne effizienten Mitteleinsatzes in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen sollte. Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Es ist sicherzustellen, dass durch Voreinstellungen jeweils nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung nach dem jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist.

§ 62 BlnDSG entspricht § 76 BDSG und dient der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680. Absätze 1 und 2 statuieren eine Pflicht zur Protokollierung in automatisierten Verarbeitungssystemen durchgeführter Datenverarbeitungen. Das soll die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge ermöglichen. Die Absätze 1 und 2 übernehmen die Mindestanforderungen aus Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Eine umfassendere Protokollierung ist nicht ausgeschlossen. Insbesondere liegt es nahe, neben der Erhebung auch die Speicherung und neben der Löschung auch die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) von Daten zu protokollieren. Dem Erwägungsgrund Nummer 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich entnehmen, dass sich aus der Identität der Person, die personenbezogene Daten abgefragt oder offengelegt hat, auch die Begründung für die Verarbeitungsvorgänge ableiten lassen sollte. Insofern muss § 62 Absatz 2 BlnDSG europarechtskonform ausgelegt werden. Die Regelung erfasst auch die Protokollierung automatisierter Datenübertragungen an Schnittstellen von Verfahren zu anderen Verfahren sowie Verarbeitungsvorgänge durch den Administrator. Ebenfalls erfasst wird die Protokollierung so genannter „lesender Zugriffe“, bei denen Informationen aus dem Verarbeitungssystem im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 abgefragt werden (vgl. *Herbst*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, Artikel 4 DSGVO Rn. 27; Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, Artikel 4 DSGVO Rn. 74; nach anderer Auffassung handelt es sich bei dem lesenden Zugriff um einen Unterfall der Erhebung, vgl. *Schild*, in: BeckOK Datenschutzrecht, Artikel 4 DSGVO Rn. 47; *Ernst*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, Artikel 4 DSGVO Rn. 28). Die Protokollierung lesender Zugriffe soll zukünftig bei Aufruf der jeweiligen Hauptkarteikarte im Verfahren BASIS-Web erfolgen, dem ein differenziertes Rechte- und Rollenkonzept für Zugriffsberechtigungen zugrunde liegt. Dieses Konzept lässt einen Rückschluss auf den Grund einer Abfrage oder Offenlegung zu und erfüllt damit die Anforderungen des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Nach § 62 Absatz 3 BlnDSG dürfen die so generierten Protokolldaten grundsätzlich nur zum Zweck der Datenschutzkontrolle, Eigenüberwachung und Aufrechterhaltung der Datensicherheit verwendet werden. Die Protokollierung dient in erster Linie dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und ist eine den Grundrechtseingriff abmildernde Verfahrenssicherung. Die Eigenüberwachung umfasst auch die Verfolgung von Straftaten oder die Einleitung beamtenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datengeheimnisses. Die in Absatz 3 letzte

Alternative vorgesehene Möglichkeit, die Protokolle für Strafverfahren verwenden zu können, ist hingegen nicht auf Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Datenschutzvorschriften beschränkt. Die entsprechende Zweckänderung wird in Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zugelassen.

Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-553/07 (EuGH, Urteil vom 7. Mai 2009, C-553/07) sind Protokolldaten für einen Zeitraum aufzubewahren, der es den betroffenen Personen ermöglicht, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachzuvollziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) ausgeführt, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden muss, dass die Protokolldaten der oder dem Datenschutzbeauftragten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält. Angesichts der Kompensationsfunktion der aufsichtlichen Kontrolle kommt ihrer regelmäßigen Durchführung besondere Bedeutung zu. Die Kontrollen sind in angemessenen Abständen – deren Dauer ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf – durchzuführen (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 141). § 62 Absatz 4 BlnDSG legt daher fest, dass die Protokolldaten erst zwei Jahre nach ihrer Generierung gelöscht werden, was eine effektivere Kontrolle der Verarbeitungsvorgänge ermöglicht.

Die Anforderungen des § 62 BlnDSG sind für ältere, bereits in Betrieb befindliche Datenverarbeitungssysteme – wie etwa BASIS-Web – gemäß § 72 Absatz 1 BlnDSG in Übereinstimmung mit Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 erst ab 6. Mai 2023 verbindlich.

Der im Vergleich zur bisherigen Fassung in § 13 JVollzDSG Bln hinzugefügte Absatz 2 hebt ergänzend zu § 57 Absatz 1 Satz 3 und 4 BlnDSG den Grundsatz der Datensparsamkeit hervor und erstreckt ihn damit auch auf die Datenverarbeitung außerhalb von automatisierten Verarbeitungssystemen. Die aufgeführten Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung sind geeignete Mittel zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Von ihnen ist Gebrauch zu machen, sofern der Personenbezug für den konkreten Verarbeitungszweck nicht erforderlich ist.

Mit dem im Vergleich zur bisherigen Fassung in § 13 JVollzDSG Bln hinzugefügten Absatz 3 wird ergänzend zu § 59 BlnDSG Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Die Vorgaben der Richtlinie verlangen eine Unterscheidung zwischen faktenbasierten und einschätzungs-basierten Daten. Die europarechtlichen Vorgaben sehen keine zwingenden Rechtsfolgen dieser Unterscheidung oder eine besondere Form der Kennzeichnung vor. Auch § 59 BlnDSG sieht keine konkreten Rechtsfolgen vor. Die Gesetzesbegründung verweist in Anlehnung an die Gesetzesbegründung zu dem entsprechenden § 73 BDSG insofern auf das jeweilige Fachrecht. Die Vorgaben dienen dazu, die Qualität der Daten zu erhöhen und Missverständnissen vorzubeugen, die daraus resultieren könnten, dass subjektive Einschätzungen als objektive Tatsachen verstanden werden. Die gesetzliche Pflicht zur Unterscheidung ist für das deutsche Datenschutzrecht zwar ein Novum, in der Sache ist es jedenfalls im Justizvollzug allerdings in aller Regel bereits aufgrund der Art und Weise der Aktenführung erkennbar, um welche Art von Daten es sich handelt. Insbesondere ist es in aller Regel erkennbar, wann es sich um eine persönliche Beurteilung handelt. Persönliche Beurteilungen oder Erkenntnisse vom Hörensagen werden nicht als objektiv feststehende Tatsachen dokumentiert. Die Rechte- und Rollenkon-

zepte bei den elektronischen Systemen erlauben die eindeutige Zuordnung einer eingetragenen Information zur Urheberin oder zum Urheber. Die herkömmliche Art der Aktenführung im Justizvollzug gewährleistet also die oben genannten Qualitätsstandards hinlänglich. Eine allgemeine Kennzeichnungspflicht von Beurteilungen, die auf persönlichen Einschätzungen beruhen, ist angesichts der Kultur der Aktenführung im Justizvollzug, bei der sich in aller Regel aus der Aktenführung oder dem Inhalt der Information ohne Weiteres ergibt, welcher Kategorie die Daten zuzuordnen sind und wer ihre Urheberin oder ihr Urheber ist, also entbehrlich. Daher wird auch keine entsprechende Anpassung der elektronischen Systeme notwendig sein. Absatz 3 ist vielmehr so zu verstehen, dass er eine Datenverarbeitung verbietet, die keine Unterscheidung zwischen tatsachenbasierten und einschätzungs-basierten Daten (mehr) ermöglicht. Sollte im Einzelfall einmal die herkömmliche Aktenführung dazu nicht ausreichen, wäre freilich eine entsprechende zusätzliche Kennzeichnung vorzunehmen.

Absatz 4 Satz 1 betont die besondere Bedeutung der Schutzmaßnahmen für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des § 31 Nummer 14 BlnDSG. Damit wird dem in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Ausdruck gebrachten Erfordernis des besonderen Schutzes besonderer Kategorien personenbezogener Daten entsprochen. Satz 2 verpflichtet insbesondere, Gesundheitsakten getrennt von anderen Unterlagen zu führen und gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch besonders zu sichern. Sie unterliegen nur dem Zugriff der jeweiligen Ärztinnen und Ärzte und dem Personal des medizinischen Dienstes. Bei elektronischer Aktenführung kann die besondere Sicherung regelmäßig durch gesonderte Zugriffsrechte erfolgen, wodurch sichergestellt ist, dass nur dasjenige Personal Zugriff auf die besonders zu sichernden Daten hat, das mit den Aufgaben betraut ist, die die Verarbeitung der besonders zu sichernden personenbezogenen Daten notwendig macht.

Dieses Gesetz verfolgt angesichts der Tatsache, dass der Justizvollzug zu einem erheblichen Teil besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, mit dieser und anderen Regelungen ein eigenständiges Regelungs- und Schutzkonzept. Es gelten daher insoweit umfassend die Vorgaben dieses Gesetzes. Zu beachten sind neben diesem Absatz 4 insbesondere die differenzierten Regelungen in § 9 und bei den Übermittlungsregelungen sowie die Regelungen zu den Berufsheimnisträgerinnen, Berufsheimnisträgern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

Zu Abschnitt 2 Datenerhebung

Zu § 16 Erhebung bei den betroffenen Personen

Die Norm bleibt gegenüber § 14 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert; sie wird lediglich sprachlich angepasst.

Die Norm regelt den Grundsatz der offenen Direkterhebung bei Gefangenen wie bei Dritten. Die Erhebung personenbezogener Daten hat grundsätzlich unter der Mitwirkung der betroffenen Person zu erfolgen. Das ist Ausfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, da die betroffene Person wissen können soll, wer sich für ihre Daten interessiert.

Neben der Erhebung von Daten über Gefangene muss der Justizvollzug zur Erfüllung seiner Aufgaben auch personenbezogene Daten über andere Personen erheben. Zu denken ist hier unter anderem an Daten über soziale Bezugspersonen der Gefangenen (vgl. hierzu auch § 18), über Besucherinnen und Besucher der Anstalt (beispielsweise zur Umsetzung

von Besuchsverboten und Hausverboten nach § 30 StVollzG Bln), über Beschäftigungsbetriebe und deren Personal, über Verteidigerinnen und Verteidiger (etwa zu bestehenden Mandatsverhältnissen mit Gefangenen) und über Personen, mit denen ein Schriftwechselverbot (§ 35 StVollzG Bln) besteht. Beispiele für entsprechende Dateisysteme wären das Pfortenbuch, das die in die Anstalten eintretenden Personen erfasst, und Karteien über Beschäftigungsbetriebe, die die mit diesen unter dem Aspekt der Wiedereingliederung von Gefangenen gemachten Erfahrungen erfassen.

Absatz 2 normiert bei offener Direkterhebung der Daten die Aufklärungspflicht als formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung. Die Regelung überträgt den Justizvollzugsbehörden die Verantwortung dafür, dass die betroffenen Personen über den Zweck der Datenerhebung und der Umfang der konkreten Verpflichtung zur Auskunft in Kenntnis gesetzt werden. Nur so können sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstbestimmt über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten entscheiden, darauf Einfluss nehmen oder sich weitergehend informieren. Durch die Information an die Gefangenen soll Rechtsnachteilen vorgebeugt werden.

Zu § 17 Erhebung von Daten über Gefangene ohne deren Mitwirkung und Kenntnis
Die Norm regelt - wie § 15 JVOllzDSG Bln in der bisherigen Fassung - die Erhebung von Daten über Gefangene ohne deren Mitwirkung und Kenntnis. Das schließt die Erhebung bei Dritten ein, ist aber nicht auf die Erhebung bei Dritten beschränkt. Die insofern missverständliche Überschrift wird angepasst. Im Übrigen sind die Änderungen nur redaktioneller Natur, um die Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes und in Bezug auf die europarechtlichen Vorgaben zu vereinheitlichen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Bestimmung setzt zusammen mit dem folgenden Paragraphen Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, der eine Differenzierung nach unterschiedlichen Kategorien betroffener Personen vorgibt.

Die Erhebung von personenbezogenen Daten von Gefangenen ohne Kenntnis der betroffenen Person und bei Dritten (mit oder ohne Kenntnis der betroffenen Person) stellt gegenüber der Direkterhebung den tieferen Eingriff dar. Aus diesem Grunde bindet Absatz 1 diese Art der Erhebung an strenge Voraussetzungen. Der in Absatz 1 genannte Katalog ist abschließend. Aus der Systematik des Gesetzes folgt unmissverständlich, dass die hiesigen Voraussetzungen kumulativ zu den weiteren Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Datenverarbeitung erfüllt sein müssen und es sich nicht um eigenständige Ermächtigungsgrundlagen zur Erhebung personenbezogener Daten handelt.

Gerichtliche Verfahren im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere alle einer Inhaftierung zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren, im Falle mehrerer nacheinander zu verbüßender Strafen also alle Verfahren, aus denen Strafen wenigstens teilweise innerhalb eines Vollzugsverlaufs verbüßt werden. Ebenso umfasst sind die Akten aller vor der Strafvollstreckungskammer geführten Verfahren in Vollstreckungs- und Vollzugssachen. Folgt auf eine Strafrestaussatzung zur Bewährung ein Widerruf und eine neuerliche Inhaftierung, so steht dies der einheitlichen Betrachtung gemäß Nummer 2 ebenfalls nicht entgegen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Datenerhebung bei Dritten ohne Kenntnis der Gefangenen einen stärkeren Eingriff in die Rechtsposition der Gefangenen bedeutet, werden nach Absatz 2 nicht-öffentliche Stellen darauf hingewiesen, aufgrund welcher Rechtsvorschrift eine Auskunftsverpflichtung besteht, andernfalls wird auf die Freiwilligkeit der Auskunft

verwiesen. Nur so ist sichergestellt, dass die nicht-öffentlichen Stellen in eigener Verantwortung entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie eine Auskunft erteilen wollen oder nicht erteilen.

Zu § 18 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne deren Mitwirkung und Kenntnis

Die Norm bleibt gegenüber § 16 JVOllzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert. Sie setzt zusammen mit dem vorhergehenden Paragraphen Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die Änderungen sind nur redaktioneller Natur und dienen der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes und in Bezug auf die europarechtlichen Vorgaben.

Die Bestimmung regelt, wann die Erhebung von Daten über Personen, welche keine Gefangenen sind – wie beispielsweise Angehörige, Freunde oder andere nahestehende Personen – auch abweichend vom Grundsatz der Direkterhebung nach § 16 möglich ist. Zur Erreichung vollzuglicher Zwecke ist es unumgänglich, mit den Gefangenen ihre Lebenssituation, ihre Kontakte und ihren Umgang zu erörtern. Unvermeidlich muss dabei auch über personenbezogene Daten anderer Personen gesprochen werden. Besonders deutlich ist dies in den Fällen des Absatz 1, denn aus naheliegenden Gründen muss es dem Justizvollzug regelmäßig möglich sein, mit Gefangenen etwa über deren soziales Umfeld zu sprechen und dabei auch personenbezogenen Daten über die hierzu zählenden Dritten zu erheben. Abweichend von dem Grundsatz der Direkterhebung muss in diesem Rahmen auch die Erhebungen ohne Mitwirkung und Kenntnis der betroffenen Personen möglich sein. Die darin liegenden Eingriffe in die Rechte der betroffenen Personen sind angesichts der strengen Zweckbindung des Absatzes 3 und der hohen Eingriffsschwelle („unbedingt erforderlich“) verhältnismäßig.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann es im Einzelfall darüber hinaus auch geboten sein, bei externen Stellen Daten über Dritte zu erheben. So kann etwa unter Umständen vor einer Lockerungsentscheidung bei den zuständigen Stellen zu prüfen sein, auf welchen sozialen Empfangsraum Gefangene treffen, wenn sie sich zeitweilig außerhalb der Anstalt aufhalten wollen.

Zu Kapitel 2 Besondere Formen der Datenverarbeitung

Die Überschrift wird an die systematische Verschiebung der Kapitel angepasst.

Zu § 19 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die Regelung bleibt gegenüber § 17 JVOllzDSG Bln in der bisherigen Fassung weitgehend unverändert. Eine Erweiterung der Nutzung erkennungsdienstlicher Daten für sicherheitsrelevante Belange sieht allerdings die neu eingefügte Ziffer 1 in Absatz 4 vor.

Die eindeutige Identifikation Gefangener ist im vollzuglichen Alltag von besonderer Bedeutung, um insbesondere bei Lockerungen und Entlassungen Verwechslungen auszuschließen und beim Besuch den Austausch von Gefangenen mit Besucherinnen oder Besuchern zu vermeiden. Bei Verwechslungen drohen erhebliche Grundrechtseingriffe gegenüber Unbeteiligten, die es in jedem Fall zu vermeiden gilt. Darüber hinaus ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität aller Gefangenen notwendig, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten. Zahlreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt wie beispielsweise die Überprüfung der Gefangenen oder der Austausch personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden setzen voraus, dass die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei geklärt ist. Die Erhebung von Daten zur Identität der Gefangenen dient

auch der Sicherung des Vollzuges, indem namentlich etwa eine etwaige Fahndung und Wiederergreifung im Fall der Flucht ermöglicht werden. Auch gilt es, irrtümliche Entlassungen zu verhindern. Schließlich soll den Vollzugsbediensteten eine Identifizierung aller Gefangenen ermöglicht werden, um so einen möglichst reibungslosen Vollzugsalltag zu ermöglichen.

Der Justizvollzug muss daher stets in der Lage sein, schnell und unkompliziert die Identität von Gefangenen zu prüfen. Zur Erhöhung der Zuverlässigkeit und aus Effizienzgründen muss er sich hierzu auch moderner technischer Hilfsmittel bedienen.

Absatz 1 sieht daher einen abschließenden Katalog erkennungsdienstlicher Daten vor, die zu diesen Zwecken erhoben und gespeichert werden können. Die Maßnahmen sind nicht gesetzlich zwingender Bestandteil des Aufnahmeverfahrens. Es liegt vielmehr im Ermessen des Justizvollzugs, welche Maßnahmen durchgeführt werden. Da die erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach Absatz 1 „zu vollzuglichen Zwecken“ durchgeführt werden dürfen, kann die Ermessensentscheidung auf eine Vielzahl von Gründen gestützt werden. Zumindest die Aufnahme von Lichtbildern dürfte regelmäßig zulässig sein, schon um einen reibungslosen Vollzugsalltag zu ermöglichen. Darüber hinaus können beispielsweise auch eine Flucht und Fluchtversuche, die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung oder die Länge der Vollzugsdauer bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Eine Begrenzung auf Gefangene mit einer bestimmten Mindestvollzugsdauer ist im Gesetz nicht angelegt. Im Rahmen der Ermessensausübung ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten. Die Erhebung der Daten ist zu jeder Zeit des Vollzuges zulässig. Insbesondere bei Lichtbildaufnahmen ist im Laufe der Zeit zu prüfen, ob diese noch aktuell sind. Zumindest nach Ablauf von drei Jahren dürfte die Anfertigung neuer Lichtbilder jeweils gerechtfertigt sein. Aus der Natur der Norm als Ermessensvorschrift und aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen, zu wählen und zu begründen sind. Dies schließt ermessensleitende Standardisierungen für den Vollzugsalltag nicht aus.

Die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken nach Absatz 1 Nummer 1 darf auch digital zum Beispiel durch einen Fingerabdruckscanner erfolgen.

Die Aufnahme von Lichtbildern nach Absatz 1 Nummer 2 kann den ganzen Körper oder auch nur einzelne Körperteile (Kopf/Gesicht) zum Gegenstand haben. Nach der herkömmlichen Definition sind Lichtbilder ihrer technischen Herstellung nach solche Abbildungen, die eine Strahlungsquelle (Licht, Wärme oder Röntgenstrahlen) durch chemische Veränderungen auf strahlenempfindlichen Schichten hervorruft, also vor allem die Schwarzweiß- und Farbfotografie. Lichtbilder sind nur dann „biometrische Daten“ im Sinn des § 31 Nummer 12 BInDSG, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden. Lichtbilder werden folglich nicht per se den besonderen Regelungen biometrischer Daten unterworfen, sondern nur dann, wenn sie genutzt werden, um aus ihnen physische, physiologische oder verhaltenstypische Merkmale zu gewinnen oder diese zu analysieren (vgl. Schreiber in: Plath, BDSG/DSGVO, 2. Aufl. 2016, Artikel 4 DSGVO).

Zu den äußeren körperlichen Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 3 gehören auch Tätowierungen. Mit Messungen sind beispielsweise die Größe und das Gewicht der Gefangenen angesprochen. Die Schriftprobe von Gefangenen unterfällt der Nummer 3 nicht.

Absatz 1 Nummer 5 erlaubt die Erhebung biometrischer Merkmale. Nach § 31 Nummer 12 BInDSG handelt es sich bei biometrischen Daten um mit speziellen technischen Verfahren

gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, insbesondere Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten. Bei biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 31 Nummer 14 BlnDSG, was bei der Erhebung und weiteren Verarbeitung dieser Daten zu berücksichtigen ist. Nach § 9 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich, das heißt im konkreten Einzelfall unerlässlich ist. Zu den körperlichen biometrischen Merkmalen gehören beispielsweise die Gesichtsform, die Augennetzhaut, die Handgeometrie oder die Venenstruktur. Die biometrische Erfassung von Merkmalen des Gesichts, der Augen oder der Hände ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, nur mit relativ geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb in Sicherheitsbereichen außerhalb des Justizvollzuges bereits angewendet. Auch wenn es sich um sehr sensible personenbezogene Daten handelt, kann der Einsatz im erforderlichen Umfang für die betroffene Person insgesamt eine geringere Belastung bedeuten, da Kontrollmaßnahmen effektiver, schneller und gleichzeitig weniger belastend durchgeführt werden können. Bei der Unterschrift nach Absatz 1 Nummer 5 handelt es sich um ein verhaltenstypisches Merkmal einer Person im Sinn des § 31 Nummer 12 BlnDSG.

Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen dürfen entsprechend der allgemeinen Regel in § 16 grundsätzlich nur mit Kenntnis der Gefangenen und nur unter den Voraussetzungen des § 17 ohne deren Kenntnis und Mitwirkung durchgeführt werden. Die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen ist angesichts der spezielleren Regelung in Nummer 2 ausschließlich mit Kenntnis der betroffenen Person zulässig.

Die Absätze 2, 3 und 4 regeln die weitere Verarbeitung und Verwendung der so erhobenen Daten detailgenau und sehr restriktiv, um angesichts der relativ weitgehenden Erhebungsermächtigung, die zu originär vollzuglichen Zwecken allerdings gerechtfertigt ist, die Eingriffsintensität zu begrenzen.

Absatz 2 stellt einerseits klar, dass die erhobenen Daten nicht nur in Papierform in Gefangenenpersonalakten abgelegt, sondern auch in Gestalt der (elektronischen) Speicherung in personenbezogenen Dateisystemen verarbeitet werden dürfen. Andererseits regelt Absatz 2, dass die erkennungsdienstlichen Daten in besonderer Weise zu schützen sind. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den im Gesetz nachfolgend genannten Zwecken möglich ist. Hiermit sind organisatorische Maßnahmen und Fragen der Technikgestaltung angesprochen, wie zum Beispiel die gesonderte Ablage in der Gefangenenpersonalakte. Für die biometrischen Daten, die unter besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 31 Nummer 14 BlnDSG fallen, ergibt sich eine besondere Sicherungspflicht auch aus § 9 Absatz 2 Satz 3.

Absatz 3 regelt die Verwendung der nach Absatz 1 erhobenen Daten durch den Justizvollzug. Die gegenüber der bisherigen Fassung vorgesehenen Änderungen sind bloß redaktioneller Natur und dienen der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes und in Bezug auf das europäische Datenschutzrecht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Nach Absatz 4 ist eine Übermittlung der erhobenen Daten an andere Stellen ausschließlich zu den dort genannten eng gefassten Zwecken zulässig. Die gegenüber der bisherigen

Fassung neu eingefügte Ziffer 1 verweist auf den ebenfalls neu geregelten erkenntnisdienlichen Datenabgleich (§ 44) und die Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden (§ 48). Sie stellen zusammen mit Ziffer 4 die einzigen Durchbrechungen der Zweckbindung dar. Ziffer 4 dient allein der Vermeidung unnötiger Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Gefangene. Keinesfalls darf unter Berufung auf Amtshilfe oder andere allgemeine Grundsätze der abschließende Katalog des Absatzes 4 umgangen werden.

Die ebenfalls strenge Löschverpflichtung des Absatzes 5 folgt aus der Tatsache, dass nach der Entlassung keinerlei Bedürfnis mehr erkennbar ist, die Identifikationsmerkmale zu vollzughen Zwecken vorzuhalten. Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e), Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 und ist in deren Anwendungsbereich richtlinienkonform auszulegen. Die verlängerte Löschungsfrist für die biometrischen Merkmale der Unterschrift beruht auf der Verwendung dieses Merkmals zur Prüfung der Legitimation von Herausgabeverlangen gegenüber der Hauskammer. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften zur Einschränkung der Verarbeitung und Löschung.

Zu § 20 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

Die Regelung bleibt inhaltlich gegenüber § 18 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung weitgehend unverändert. Lediglich die Möglichkeit der Überwachung von Gefangenen-transporten nach Absatz 5 wird hinzugefügt.

Die Norm regelt gemeinsam mit den folgenden Paragrafen detailliert den Einsatz von Überwachungstechnik in den Anstalten. Dadurch soll die optisch-elektronische (Videoüberwachung) und akustisch-elektronische (Abhörung) Beaufsichtigung der Gefangenen einerseits auf das Erforderliche begrenzt, andererseits in diesem Rahmen jedoch auf eine möglichst sichere rechtliche Grundlage gestellt werden, indem die hier relevanten Fragen möglichst genau beantwortet werden, soweit dies in abstrakt-genereller Form möglich ist.

Absatz 1 bindet den Einsatz von optisch-elektronischer Einrichtungen an eine entsprechende ausdrücklich gesetzliche Bestimmung und enthält damit ein grundsätzliches Verbot der Videoüberwachung, das die besondere Eingriffsintensität der Maßnahme gerade im Justizvollzug deutlich machen soll, wo die betroffenen Personen, insbesondere Gefangene, Besucherinnen und Besucher regelmäßig keine Wahl haben, ob sie sich der Überwachung aussetzen wollen oder nicht. Die folgenden Paragrafen enthalten punktuelle Durchbrechungen dieses Verbots.

Absatz 2 dient dem Grundrechtsschutz durch Transparenz und in sich geschlossene Planung: Die Beobachtung in den Anstalten soll nicht – einem jeweils punktuellen Bedürfnis folgend - schließlich die gesamte Anstalt abdecken. Vielmehr soll sie nur im Rahmen des Erforderlichen und nach einem in sich schlüssigem Konzept planvoll auf bestimmte Bereiche erstreckt werden, während andere Zonen überwachungsfrei bleiben müssen. Auch die auf die Anstalt als Ganzes bezogenen Maßgaben des Absatzes 3 ließen sich ohne ein Gesamtkonzept nicht sinnvoll überprüfen. Insbesondere während Sport und Freizeit muss es auch unbeobachtete Zonen geben, ohne dass damit ein generelles Verbot der Überwachung dieser Bereiche verbunden wäre.

Absatz 4 soll Gefangenen, Besucherinnen und Besuchern bewusst machen, wo eine Beobachtung möglich ist, und es ihnen so ermöglichen, sich darauf einzustellen. Insbesondere Besucherinnen und Besucher sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß sie sich der Beobachtung

unterziehen wollen. Da die Gefangenen aus allen Kulturkreisen und Gesellschaftsschichten kommen und nicht alle in der Lage sind, die deutsche Sprache zu verstehen, ist sowohl durch sprachliche als auch durch nichtsprachliche Hinweise dafür zu sorgen, dass in eindeutig erkennbarer Weise Kenntnis von der Überwachung und auch von der Reichweite genommen werden kann, also der konkreten räumlichen Erstreckung. Ein genereller Hinweis, dass sich die optisch-elektronische Beobachtung beispielsweise auf das gesamte Anstaltsgelände erstreckt, reicht nicht aus.

Der neu eingefügte Absatz 5 regelt die Zulässigkeit der Videoüberwachung in Transportfahrzeugen des Justizvollzugs und trägt damit einem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis und der technischen Ausstattung der neuen Gefangenentransportwagen Rechnung. Während des Transportes kann so die Beaufsichtigung der Gefangenen im Gefangenentransportwagen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen erfolgen. Auch diese Beobachtung verlangt eine angemessene Rücksichtnahme auf elementare Bedürfnisse der Gefangenen und Wahrung der Intimsphäre. Dafür finden Absatz 4 und § 23 Absatz 3 entsprechend Anwendung.

Zu § 21 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld von Anstalten

Die Norm ist inhaltlich gegenüber § 19 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung unverändert. Es erfolgt lediglich die sprachliche Klarstellung, dass auf ihrer Grundlage die Überwachung des an die Anstalten angrenzenden öffentlichen Raums möglich ist. Im Übrigen ist die Änderung nur redaktioneller Natur und dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes und in Bezug auf die europarechtlichen Vorgaben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Bei Beobachtung der Außengrenzen von Anstalten kann es dazu kommen, dass auch außerhalb des Anstaltsgeländes liegende Flächen von optisch-elektronischer Beobachtung erfasst werden. Die Beobachtung des öffentlichen Raumes um die Anstalten herum kann im Einzelfall geboten sein, wenn sich ansonsten die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleisten lässt, auch wenn diese Beobachtung öffentliches Straßenland oder privaten Grund und Boden mit betrifft. Starre Grenzen des Zulässigen lassen sich hier nicht angeben, vielmehr bedarf es stets einer Abwägung der Interessen im Einzelfall. Es sind die Belange möglicherweise betroffener Dritter, das Hausrecht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und die Notwendigkeit, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten nach den in der Vorschrift genannten Maßstäben gegeneinander abzuwägen. Insbesondere soweit nur öffentliches Straßenland betroffen ist, kann der gemäß § 20 Absatz 4 erforderliche Hinweis auf die Überwachung die Eingriffstiefe deutlich senken, soweit er es Passantinnen und Passanten ermöglicht, der Beobachtung auszuweichen.

Zu § 22 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb der Anstalten

Die Norm bleibt gegenüber § 20 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert. Sie regelt die grundsätzliche Zulässigkeit der Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb der Justizvollzugsanstalt, soweit dies erforderlich ist und sich aus den folgenden Paragrafen nichts anderes ergibt.

Zu § 23 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen

Die Norm bleibt gegenüber § 21 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung weitgehend unverändert.

Absatz 1 stellt klar, dass eine optisch-elektronische Beobachtung in Hafträumen und Krankenzimmern grundsätzlich unzulässig ist, da Hafträume und Krankenzimmer die einzige

Rückzugsmöglichkeit für die Gefangenen darstellen und auch sie Anspruch auf eine un- beobachtete Privatsphäre haben.

Zulässig ist nach Absatz 2 Satz 1 ausschließlich die elektronische Überwachung besonders gesicherter Hafträume oder Krankenzimmer im Rahmen von besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG Bln (bzw. § 88 Absatz 2 Nummer 2 JStVollzG Bln, § 47 Absatz 2 Nummer 2 UVollzG Bln, § 83 Absatz 2 Nummer 2 SVVollzG Bln). Das umfasst auch die Unterbringung in besonders gesicherten Überwachungshaft- räumen zur Suizidprävention. Die Unterbringung in diesen zwar anders gestalteten, aber weiterhin besonders gesicherten Räumlichkeiten zur Suizidprävention ist unter den beste- henden Begriff der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum zu subsu- miert, auch wenn die neuartige Gestaltung von der klassischen Gestaltung dieser Räume abweicht. Die sehr sicherheitsbezogene klassische Gestaltung hat sich zur Suizidpräven- tion als ungeeignet erwiesen. Eine der zu begegnenden Suizidgefahr angemessenere Ge- staltung ändert jedoch nichts an der Klassifizierung als besonders gesicherter Haftraum, der insbesondere von der Regelunterbringung in einem normalen Haftraum abzugrenzen ist. Auch die Unterbringung und Beobachtung in einem neuen besonders gesicherten Haft- raum, der in seiner Gestaltung von dem klassischen besonders gesicherten Haftraum ab- weicht, ist also als besondere Sicherungsmaßnahme nach § 86 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG Bln zu sehen und damit von der Möglichkeit der Kameraüberwachung erfasst. Angesichts der besonderen Eingriffsintensität der Beobachtung der Hafträume als letzte persönliche Rückzugsräume der Gefangenen ist eine solche Maßnahme allein zum Schutze der Interessen Dritter nicht zu rechtfertigen, zumal zum Schutz der Bediensteten und zur Abwehr von Entweichungen mildere Mittel zur Verfügung stehen und Sachbeschä- digungen weder in besonders gesicherten Hafträumen noch in Krankenzimmern ernsthaft zu befürchten sind. Ggf. sind alternative Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, etwa durch eine geeignete Ausstattung der Räume oder hinreichende persönliche Kontrollen. Möglich ist die Beobachtung hier daher vor allem zum Schutze der Gefangenen vor sich selbst (so im besonders gesicherten Haftraum) bzw. zur Abwehr ihnen drohender erheblicher ge- sundheitlicher Risiken (so im Krankenzimmer).

Die verfahrensmäßigen Sicherungen nach Satz 2 und 3 dienen der Sensibilisierung des vollzuglichen Personals für die besondere Schwere des Eingriffs, der bis in die Intimsphäre reichen kann, und damit dem Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung. Satz 4 macht deutlich, dass eine geheime optisch-elektronische Aufnahme gegenüber den Ge- fangenen unzulässig ist.

Absatz 3 verpflichtet den Justizvollzug, die betroffenen Räume so auszugestalten, dass den Gefangenen ein Mindestmaß an Intimsphäre verbleibt, insbesondere indem beson- ders sensible Bereiche wie sanitäre Einrichtungen ausgenommen werden oder durch tech- nische Maßnahmen dafür Sorge getragen wird, dass diese Bereiche im Rahmen der Be- obachtung auf dem Monitor nicht sichtbar sind. Dies kann beispielsweise mit einer ausrei- chenden Verpixelung erreicht werden, wobei eine Verpixelung in unterschiedlichen Graden möglich und zulässig ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr kann im Einzelfall zur kurzfristigen Überbrückung der Notsituation eine uneingeschränkte Überwachung erfolgen. Auch dies ist in der schriftlichen Anordnung fest- zuhalten und zu begründen. Diese Konkretisierung der Regelung entspricht den Empfeh- lungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (Jahresbericht 2013 der Bundes- stelle und der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, Seite 27/28). Die Regelung zum Geschlecht der Bediensteten, die eine Beobachtung durchfüh-

ren, führt im Regelfall dazu, dass weibliche Gefangene ausschließlich von weiblichen Bediensteten und männliche Gefangene von männlichen Bediensteten zu beobachten sind. Die Regelung ist aber bewusst geschlechtsneutral und offen für Abweichungen formuliert, damit etwa für Gefangene mit dem Geschlechtseintrag „divers“ und Gefangene, die sich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebene(n), sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden, adäquate Lösungen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse gefunden werden können.

Absatz 4 dient dem Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses der Gefangenen bei unüberwachten Gesprächen. Außerdem ist die Überwachung nicht erforderlich, solange sich Dritte bei den Gefangenen aufhalten.

Zu § 24 Akustisch-elektronische Einrichtungen in Bereichen für Besuche

Die Regelung bleibt gegenüber § 22 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert.

Bereiche für Besuche sind unter Sicherheitsaspekten besonders sensible Zonen einer Justizvollzugsanstalt. Dementsprechend besteht hier ein dringendes Bedürfnis, diese Bereiche zu beobachten und - sofern eine inhaltliche Überwachung angeordnet ist, etwa in der Untersuchungshaft - die dort geführten Gespräche auch aufzuzeichnen. Selbstverständlich ist damit keine heimliche Aufzeichnung im Sinne eines „Lauschangriffs“ erlaubt, sondern allein eine offene und transparente Maßnahme der Gefahrenabwehr. Dies dient auch den Gefangenen, denen aufgrund möglicher Einsparungen beim vollzuglichen Personal in der Besuchsabwicklung vermehrt Besuche ermöglicht werden können.

Insbesondere der akustischen Überwachung kommt ein gegenüber der persönlichen Überwachung durch Bedienstete gesteigerter und durchaus auch erwünschter Abschreckungseffekt („chilling effect“) zu. Gerade bei der Überwachung fremdsprachlicher Gespräche entgeht den Bediensteten mitunter ein unzulässiger Gesprächsinhalt. Müssen Gefangene jedoch damit rechnen, dass das Gespräch mitgeschnitten wird, so ist davon auszugehen, dass sie die inhaltlichen Auflagen des Gerichts zur Besuchsgestaltung weitaus genauer einhalten werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenspiel mit der Möglichkeit, die so erhobenen Daten gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 an das Gericht weiterzuleiten. Eine akustische Überwachung liegt nicht nur bei einer durchgehenden, sondern auch bei einer teilweise unterbrochenen Überwachung eines Gesprächs vor.

Der Einsatz akustisch-elektronischer Einrichtungen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das so überwachte Gespräch auch ohne elektronische Einrichtungen überwacht werden könnte. Diese Voraussetzung verweist auf die Regelungen zur Überwachung von Gesprächen in den Vollzugsgesetzen, etwa in § 32 StVollzG Bln. Gespräche etwa mit Verteidigerinnen und Verteidigern, die danach nicht der Überwachung unterliegen, sind damit zugleich auch von der elektronischen Überwachung ausgenommen.

Den berechtigten Interessen der Gefangenen auf Wahrung ihrer Intimsphäre dienen die kernbereichsschützenden Regelungen des § 25 Absatz 3 bis 5.

Zu § 25 Speicherung mittels optisch- oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobener Daten

Die Norm bleibt gegenüber § 23 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert.

Im Interesse der Datensparsamkeit werden alle mittels elektronischer Einrichtungen erhobenen personenbezogenen Daten einer strengen Verpflichtung zur Überprüfung unterzogen. Zwar dürfen relativ viele Daten erhoben werden, diese sind jedoch binnen sehr kurzer Frist daraufhin zu prüfen, ob sie weiter benötigt werden, und andernfalls zu löschen. Auch die weitere Verwendung unterliegt einer engen Zweckbindung, denn die Daten dürfen allein zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und - bei Verstoß gegen Auflagen, etwa bei verdunkelnden Gesprächen in der Untersuchungshaft - zur Übermittlung an das Gericht verwendet werden.

Das absolute Speicherverbot des Absatz 2 für Daten aus besonders gesicherten Hafträumen und Krankenzimmern ergibt sich aus dem Erhebungszweck. Sollen die Gefangenen geschützt werden, so müssen sie „live“ überwacht werden, einer Speicherung bedarf es hier nicht. Eine Kontrolle anhand einer Aufzeichnung erreicht diesen Zweck nicht (mehr). Daneben verbietet sich die Speicherung auch aufgrund der besonders hohen Eingriffsintensität. Die Speicherung der Daten muss technisch ausgeschlossen sein.

Die Absätze 3 bis 5 dienen dem Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung. Er trägt der besonderen Lage, in der sich Gefangene befinden, Rechnung. Der Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung ist zwar hier weniger betroffen als etwa bei der akustischen Wohnraumüberwachung, weil nach diesem Gesetz allein offene Überwachungsmaßnahmen zulässig sind. Gleichwohl befinden sich die Gefangenen in einer Zwangslage und können dem staatlichen Zugriff nicht in jedem Falle durch Verzicht auf eine Kommunikation bzw. durch Umgehung bestimmter Bereiche ausweichen. Der Kernbereichsschutz aus verfassungsrechtlichen Gründen ungeachtet der möglicherweise nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung geboten.

Dem Kernbereich unterfallen Äußerungen durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Dazu zählt auch die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Bei derartigen Daten besteht ein absolutes Verarbeitungsverbot, insbesondere dürfen sie auch nicht gespeichert werden. Durch präventive Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine solche Verarbeitung ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu einer Speicherung kommen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen. Die Kommunikation unmittelbar über Straftaten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht geschützt, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand hat. Die Besprechung und Planung von Straftaten gehört ihrem Inhalt nach nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern hat Sozialbezug. Ein höchstpersönliches Gespräch fällt allerdings nicht schon dadurch aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung heraus, dass es für die Aufklärung von Straftaten oder Gefahren hilfreiche Aufschlüsse geben kann. Aufzeichnungen oder Äußerungen im Zwiegespräch, die zum Beispiel ausschließlich innere Eindrücke oder Gefühle wiedergeben und keine Hinweise auf konkrete Straftaten enthalten, gewinnen nicht schon dadurch einen Gemeinschaftsbezug, dass sie Ursachen oder Beweggründe eines strafbaren Verhaltens freizulegen vermögen. Auch können trotz Straftatenbezugs Situationen, in denen einzelnen gerade ermöglicht werden soll, ein Fehlverhalten einzugestehen oder sich auf dessen Folgen einzurichten, wie Beichtgespräche oder vertrauliche Gespräche mit einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer Verteidigerin oder einem Verteidiger der höchstpersönlichen Privatsphäre unterfallen, die dem Staat absolut entzogen ist. Ein hinreichender Sozialbezug besteht demgegenüber dann, wenn Gespräche auch mit Vertrauenspersonen in

einem anderen Zusammenhang unmittelbar Straftaten zum Gegenstand haben (vgl. BVerfG, Urt. des 1. Senats vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, Rn. 122 nach juris).

Zu § 26 Identifikation vollzugsfremder Personen

Die Regelung bleibt gegenüber § 24 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich weitgehend unverändert. Lediglich die Möglichkeit der erkennungsdienstlichen Maßnahmen ist um die Erfassung biometrischer Daten nach § 19 Absatz 1 Nummer 5 ergänzt worden. Dies dient der Ermöglichung einer Modernisierung der Einlasskontrollen mit entsprechender Effizienzsteigerung durch den Einsatz entsprechender technischer Erfassungsgeräte.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, namentlich zur Ermöglichung der Kontrolle von Besuchsverboten und der Verhinderung einer Entweichung durch Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Gefangenen, sieht Absatz 1 zur Identitätsfeststellung neben der Angabe der Personalien und dem Nachweis durch amtlichen Ausweis die Möglichkeit vor, unter engen Voraussetzungen erkennungsdienstliche Maßnahmen an den vollzugsfremden Personen vorzunehmen. Die eingefügte Ergänzung „zur Identitätsfeststellung“ hat lediglich klarstellenden Charakter. Durch diese Regelungen ist die Anstalt eine zur Identitätsfeststellung berechnete Behörde im Sinne des § 2 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) und kann daher auch nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 PAuswG die Hinterlegung des Personalausweises verlangen.

Zwar liegt in der Erhebung von Identifikationsmerkmalen der vollzugsfremden Personen, insbesondere Besucherinnen und Besucher, auf den ersten Blick ein nicht unerheblicher Eingriff in deren informationelle Selbstbestimmung. Insbesondere die nun auch mögliche biometrische Erfassung nach § 19 Absatz 1 Nummer 5 stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und darf deshalb nach Absatz 1 Nummer 2 nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung von Verwechslungen mit Gefangenen, die zu Entweichungen führen können, erforderlich ist. Deshalb ist beispielsweise das Erfassen der genannten Merkmale von weiblichen Personen beim Betreten einer Anstalt, in der nur männliche Gefangene untergebracht sind, nicht zulässig. Die Regelung enthält zudem extrem kurze Löschfristen und strengste Zweckbindung. Die Weitergabe der erhobenen Daten von vollzugsfremden Personen ist nur in sehr engen Grenzen möglich, nämlich ausschließlich zur Verfolgung von Straftaten, die sie bei Gelegenheit des Besuchs begangen haben. Vor diesem Hintergrund ist der in der Erhebung der Daten für einige wenige Stunden liegende Eingriff auch verhältnismäßig. Die gegenüber der bisherigen Fassung neu eingefügte Nummer 3 verweist auf die ebenfalls neu eingefügte Regelung zur Sicherheitsüberprüfung nach § 46. Diese ist nur unter den dort geregelten Voraussetzungen, insbesondere nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich.

Zu § 27 Auslesen von Datenspeichern

Die Regelung bleibt gegenüber § 25 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung weitgehend unverändert.

Dem Auslesen von nicht erlaubten Datenspeichern - in der Praxis bisher insbesondere von Mobiltelefonen - kommt zur Aufklärung subkultureller Strukturen in den Anstalten bis hin zur organisierten Kriminalität eine erhebliche Bedeutung zu. Neben der Aufklärung subkultureller Strukturen dient das Auslesen dieser Datenspeicher auch der Verhinderung der Weiterleitung oder Bekanntmachung der darauf möglicherweise gespeicherten Daten der Anstalt (z.B. Bilder von sicherheitsrelevanten Einrichtungen). Außerdem geht von dem Risiko, dass im Fall etwa eines Handy-Fundes zugleich die darauf gespeicherten Daten der

Anstalt bekannt werden, eine erwünschte Abschreckungswirkung gegen die unerlaubte Benutzung von Mobiltelefonen aus.

Der Wegfall der Beschränkung auf Geräte, die die Gefangenen ohne Erlaubnis besitzen, ist der Entwicklung geschuldet, dass Gefangene in Zukunft zunehmend digitale Geräte vom Justizvollzug für bestimmte Nutzungen zur Verfügung gestellt bekommen sollen (Stichwort: Resozialisierung durch Digitalisierung). Auch diese Geräte, die für bestimmte, aus vollzuglicher Perspektive sinnvolle Nutzungen überlassen werden, können missbraucht werden, so dass sich die Notwendigkeit der Auslesung dieser Geräte zur Abwehr der genannten Gefahren ergeben kann.

Angesichts der Tatsache, dass es sich mitunter - je nach der Natur des Datenspeichers - um ein Gerät handeln kann, das dem Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme unterfällt, bedarf es vor der Auslesung einer einzelfallbezogenen Güterabwägung. Das Erfordernis einer schriftlichen Anordnung der Anstaltsleitung in jedem Einzelfall trägt die Bedeutung der Grundrechte der betroffenen Personen Rechnung.

Eines Richtervorbehalts bedarf es hingegen nicht. Zum einen liegt in dem Auslesen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis (vgl. BVerfG 2 BvR 2099/04 – Urteil des Zweiten Senats vom 2. März 2006, HRRS 2006 Nr. 235 – „Heidelberger Richterin“). Zum anderen sind nach Absatz 1 gerade keine heimlichen Datenerhebungen zulässig, die ggf. präventiven Rechtsschutz durch eine Richterin oder einen Richter erfordern würden, sondern lediglich offene und transparente Datenerhebungen, auf deren Möglichkeit zudem im Vorfeld hinzuweisen ist (Absatz 3).

Weil möglicherweise auch personenbezogene Daten von Dritten auf Datenspeichern aufgefunden werden können, ist allerdings stets zu prüfen, ob sie deren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. In diesem Falle müssen die Daten in kontrollierbarer Weise gelöscht und dürfen nicht weiterverarbeitet werden (Absatz 2 Nummer 1). Hinsichtlich der Gefangenen bedarf es eines solchen Kernbereichsschutzes dagegen regelmäßig nicht, weil das Auslesen der Datenspeicher ihnen gegenüber eine offene und bereits bei der Aufnahme angekündigte Maßnahme ist. Außerdem ist zu bedenken, dass der Besitz von Datenspeichern im Justizvollzug entweder sowieso verboten ist oder den Gefangenen der Besitz nur für bestimmte Nutzungen eingeräumt wird. Wer in Kenntnis all dessen auf illegalen Geräten oder illegal auf Geräten, deren Besitz ihm nur für eine bestimmte Nutzung eingeräumt wird, seinem Kernbereich zuzurechnende Daten besitzt, setzt sie der hoheitlichen Kenntnisnahme bewusst aus und muss damit rechnen, dass auch seinem Kernbereich unterfallende Daten hoheitlich zur Kenntnis genommen werden. In besonders gelagerten Fällen mag der Vollzug gleichwohl von der weiteren Verarbeitung Abstand zu nehmen haben, weswegen auch hier eine Abwägung vorschrieben ist (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2). Der Kernbereichsschutz kann in allen Fällen denklogisch erst nach der Auslesung und vor der weiteren Nutzung der Daten eingreifen, da es vor der Auslesung gar nicht möglich ist, Kernbereichsdaten als solche zu erkennen. Es ist technisch unmöglich, bereits bei der Auslesung eines Datenspeichers die auszulesenden Daten zu sortieren und die Auslesung von als Kernbereichsdaten erkannten Daten ggf. abubrechen.

Die Belehrung nach Absatz 3 soll sicherstellen, dass sich die Gefangenen der ggf. drohenden Sicherstellung und Auswertung von Datenspeichern stets bewusst sind.

Zu § 28 Gefangenenausweise

Die Norm bleibt gegenüber § 26 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert, wird aber sprachlich klarer gefasst.

Die Regelung ermächtigt die Anstalt, die Gefangenen zu verpflichten, einen Gefangenenausweis mit sich zu führen. Absatz 2 regelt, welche Daten auf den Ausweisen sichtbar sein dürfen. Die Ermächtigung umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise.

Nach Absatz 3 werden elektronisch auslesbare Gefangenenausweise zugelassen. Derartige Ausweise können nach Absatz 3 grundsätzlich ohne Einwilligung und verpflichtend für alle Gefangenen eingeführt werden. Dies umfasst etwa die Einführung mit RFID-Technik ausgestatteter Ausweise. Die Ausweise dürfen allerdings nur als Ausweissystem und nicht zur Positionsbestimmung, nur unter Verwendung eines Pseudonyms, nur im Nahbereich und nur unter bewusster Mitwirkung der Gefangenen bei jeder Identifikation im Einzelfall genutzt werden. All dies muss durch die technische Ausgestaltung eines Ausweissystems sichergestellt sein.

Das bedeutet vor allem, dass die Auslesung der Ausweise nicht heimlich und aus der Distanz erfolgen darf, um unbemerkt von den Gefangenen Daten über ihren Standort zu erhalten. Deshalb haben die Gefangenen bei der Identifikation aktiv mitzuwirken. Dies geschieht – ähnlich wie bei einem analogen Ausweis durch Vorzeigen – etwa dadurch, dass der Ausweis an ein Lesegerät gehalten wird. So kann beispielsweise eine vereinfachte und auch zugunsten der Gefangenen minutengenaue Abrechnung von Arbeitszeiten ohne eine händische Erfassung vorgenommen werden. Die Identifikation durch Gefangenenausweis kann auch eingesetzt werden, um unmittelbar in den Fachverfahren bestimmte Funktionen auszulösen, um eine händische Eingabe überflüssig zu machen. Die Ausweise können auch an bestimmten Orten zur Legitimation eingesetzt werden (etwa an Türen). Die dadurch gewonnenen Daten dürfen allerdings nicht zu einem Bewegungsprofil zusammengesetzt werden.

Zu Kapitel 3 Rechte der betroffenen Personen

Das dritte Kapitel – bisher der dritte Abschnitt des zweiten Titels des JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung – über die Informations- und Akteneinsichtsrechte der betroffenen Personen musste im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 umfassend reformiert werden. Über die Anforderungen der Richtlinie hinaus, wird am Konzept der bisherigen Regelungen zur größtmöglichen Transparenz für die Gefangenen festgehalten.

Zu § 29 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

Die neu eingefügte Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 und entspricht § 41 BlnDSG bzw. § 55 BDSG. Der Justizvollzug hat aktive Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen unabhängig von der konkreten Geltendmachung von Betroffenenrechten. Diesen Informationspflichten kann der Justizvollzug in allgemeiner Form nachkommen. Betroffene Personen sollen unabhängig von der Datenverarbeitung im konkreten Fall in leicht zugänglicher Weise einen Überblick über die Verarbeitungszwecke und eine Übersicht über ihre Betroffenenrechte erhalten. Wie sich aus Erwägungsgrund 42 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergibt, kann dieser Verpflichtung zum Beispiel durch entsprechende Informationen auf einer Internetseite nachgekommen werden. Bei Gefangenen wird dieser Verpflichtung durch allgemeine Informationen in Schriftform bei der Aufnahme in den Justizvollzug nachgekommen werden können. Die nach dieser Norm zu erteilenden Informationen stellen eine Mindestvorgabe dar und können um weitere Informationen ergänzt werden.

Zu § 30 Benachrichtigung bei Datenerhebung ohne Kenntnis der betroffenen Personen

Die Regelung des § 27 JVOllzDSG Bln in der bisherigen Fassung wird umfassend an europarechtliche Vorgaben angepasst. Sie konkretisiert § 42 BlnDSG, der seinerseits § 56 BDSG entspricht.

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. In „besonderen Fällen“ muss eine Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgen, die weitere Informationen umfasst. Die besonderen Fälle werden in der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht näher definiert. Auch die Erwägungsgründe geben darüber keinen weiteren Aufschluss. Aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680 lässt sich schließen, dass hierunter vor allem die Fälle zu fassen sind, in denen von Gefangenen oder anderen betroffenen Personen ohne deren Wissen personenbezogene Daten erhoben werden und die Eingriffe erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass auch eine Übermittlung der Daten zu anderen als den ursprünglichen Erhebungszwecken eine Benachrichtigungspflicht auslöst, da damit ein vertiefter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbunden ist.

In diesem Sinn sieht Absatz 1 eine generelle Benachrichtigungspflicht des Justizvollzugs vor, wenn ohne Kenntnis der betroffenen Person personenbezogene Daten erhoben oder übermittelt worden sind. Die Benachrichtigung hat unabhängig von einem Antrag der betroffenen Person zu erfolgen. In diesen Fällen sind neben den in § 29 genannten Informationen weitere Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Dauer der Verarbeitung und die Empfängerinnen und Empfänger zu machen (Absatz 2). Wenn die betroffenen Personen bereits Kenntnis von der Erhebung oder Übermittlung haben, hat keine Benachrichtigung zu erfolgen. Die negativen Tatbestandsmerkmale konkretisieren den Tatbestand und sollen die Anwendung in der Praxis erleichtern. Die Nummern 1 und 2 konkretisieren Fälle, bei denen von einer Kenntnis der Datenverarbeitungsmaßnahme auszugehen ist, die die Benachrichtigungspflicht im Grunde schon nach dem ersten Halbsatz ausschließt. Mit der Konkretisierung soll klargestellt werden, dass die Benachrichtigungspflicht immer dann entfällt, wenn der Datenverarbeitungsvorgang so gestaltet ist, dass die betroffenen Personen unter normalen Umständen von ihm Kenntnis nehmen können, ohne dass die Kenntnis der betroffenen Personen in jedem Einzelfall positiv festzustellen wäre. Dies eröffnet insbesondere auch die Möglichkeit, die betroffenen Personen von regelmäßig wiederkehrenden Verarbeitungsvorgängen vorab zu informieren. So löst etwa nicht jede Mitteilung über eine Veränderung der Haftverhältnisse nach § 32 Absatz 2 BKAG eine Benachrichtigungspflicht aus, wenn die betroffenen Personen vorab über diese regelmäßigen Mitteilungen bei einer Veränderung der Haftverhältnisse informiert wurden. Nummer 3 enthält eine salvatorische Klausel, wenn die Benachrichtigung außer Verhältnis zum Aufwand steht und die betroffenen Interessen offensichtlich nicht beeinträchtigt sind.

Absatz 2 regelt den Inhalt der Benachrichtigung.

Absatz 3 ermöglicht es, in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/80 von der Benachrichtigung nach Absatz 1 abzusehen. Die Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht korrespondieren mit den entsprechenden Einschränkungen bei der Erteilung von Auskünften an die betroffenen Personen in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. § 31). Die Entscheidung nach Absatz 3, die Benachrichtigung ausnahmsweise aufzuschieben, einzuschränken oder zu unterlassen, muss dem Grundsatz der Ver-

hältnismäßigkeit genügen und ihr muss eine nachvollziehbare Interessenabwägung vorausgehen. Eine Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht ist gerechtfertigt, wenn ein überwiegendes Interesse an der Vermeidung der genannten Gefahren und Nachteile im Vergleich zu dem Informationsinteresse der betroffenen Personen gegeben ist. Wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls das Informationsinteresse der betroffenen Personen das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, hat dementsprechend eine Benachrichtigung zu erfolgen.

Nach Absatz 4 ist vor der Benachrichtigung der betroffenen Personen die Zustimmung der benannten öffentlichen Stellen einzuholen, damit die Informationserteilung laufende Verfahren der genannten staatlichen Stellen, etwa Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, nicht gefährdet. Das Erfordernis der Zustimmung der genannten Stellen berücksichtigt, dass bei diesen Stellen zusätzliche Erkenntnisse zu einem Ablehnungsgrund nach Absatz 2 vorhanden sein können. Aufgrund der erweiterten Benachrichtigungspflichten und dem Gleichklang mit den Auskunftspflichten ist die entsprechende Ausnahme bereits bei der Entscheidung über eine Benachrichtigung der betroffenen Personen geboten, um die genannten Verfahren nicht schon allein durch die Benachrichtigung zu gefährden. Die Vorschrift steht im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 und den Ausführungen dazu in Erwägungsgrund Nummer 44 der Richtlinie, der klarstellt, dass eine Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung unterlassen werden kann, um laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden. Dies gilt auch für Informationen von Nachrichtendiensten, deren Tätigkeit vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht erfasst wird (siehe Erwägungsgrund Nummer 14). Die Sätze 3 und 4 zeichnen das Verfahren der Zustimmungserteilung vor. Das Ersuchen ist immer unmittelbar mit dem Datenübermittlungsvorgang zu verknüpfen. Die Zustimmungsfiktion nach Ablauf eines Monats stärkt die Betroffenenrechte und entlastet die zu beteiligenden Stellen sowie den Justizvollzug. Der Justizvollzug ist weniger belastet, weil er nicht gezwungen ist, einer etwaig nicht erhaltenen Zustimmung aufwendig nachzugehen. Die beteiligten Stellen müssen ihrerseits nur reagieren, wenn sie ihre Aufgabenerfüllung durch die Informationserteilung gefährdet sehen. Sollte dies der Fall sein, ist es ihnen zuzumuten, rechtzeitig auf die Anfrage zu reagieren und die Zustimmung zu verweigern. Den Interessen der betroffenen Personen wird besser Rechnung getragen, weil diese nicht wegen einer ggf. zu Unrecht verzögerten Zustimmung um ihr Informationsrecht gebracht werden.

Absatz 5 nimmt bezüglich des Ausschlusses einer Benachrichtigung gegenüber den betroffenen Personen auf die Regelungen zum Auskunftsrecht in § 31 Absatz 5 und 6 Bezug. Im Fall einer eingeschränkten Benachrichtigung sind die betroffenen Personen zu unterrichten. Im Falle der Einschränkung einer Benachrichtigung hat die betroffene Person das Recht, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen und die Entscheidung des Justizvollzugs überprüfen zu lassen. Auf diese Möglichkeiten hat der Justizvollzug die betroffene Person hinzuweisen. Dies gilt jedoch nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinn des Absatzes 2 mit sich bringen würde. Benachrichtigungen der Gefangenen oder anderer betroffener Personen können mithin entfallen, wenn im konkreten Fall schon durch die Benachrichtigung hochrangige Interessen gefährdet werden (vgl. Erwägungsgrund Nummer 44 der Richtlinie (EU) 2016/680. In diesem Fall kann im Ausnahmefall auch eine Befassung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht zulässig sein. Die Justizvollzugsbehörden dokumentieren die Gründe für das Aufschieben, Einschränken oder Unterlassen der Benachrichtigung nach Absatz 2.

Zu § 31 Auskunftsrecht

Die Norm wird gegenüber der bisherigen Regelung des Auskunftsrechts umfassend an europarechtliche Vorgaben angepasst. An dem bei Erlass des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 21. Juni 2011 eingeführten Gleichlauf von Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht kann im Hinblick auf die Richtlinie (EU) 2016/680 nicht festgehalten werden, da diese einerseits ein deutlich umfassenderes Auskunftsrecht für alle möglicherweise betroffenen Personen – nicht nur Gefangene – vorsieht, andererseits ein Akteneinsichtsrecht gar nicht kennt. Deshalb werden das (allgemeine) Auskunftsrecht und das Akteneinsichtsrecht für Gefangene getrennt voneinander geregelt.

§ 31 regelt jetzt in Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 das Auskunftsrecht der Gefangenen und anderer betroffenen Personen. Von diesen Auskunftsrechten lässt Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 Ausnahmen zu. Mit § 31 wird Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt und zugleich mit den nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 möglichen Ausnahmen verbunden. Die Regelung entspricht weitgehend § 43 BlnDSG und § 57 BDSG.

Absatz 1 Satz 1 normiert den grundsätzlichen Anspruch jeder Person über die sie betreffenden personenbezogene Daten, die vom Justizvollzug verarbeitet werden, auf Antrag Auskunft zu erhalten. Satz 2 legt den Umfang der zu erteilenden Auskunft fest. Der in den Nummern 1 und 4 verwendete Begriff „Kategorie“ ermöglicht dem Justizvollzug eine angemessene Generalisierung der Angaben zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Übermittlungsempfängern. Die Angaben nach Nummer 1 zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können im Sinne einer zusammenfassenden Übersicht in verständlicher Form gemacht werden. Die Angaben müssen also nicht in einer Form gemacht werden, die Aufschlüsse über die Art und Weise der Speicherung oder Sichtbarkeit der Daten beim Justizvollzug (im Sinne einer Kopie) zulässt. Ebenso bedeutet die Pflicht zur Angabe der verfügbaren Informationen zur Datenquelle nicht, dass die Identität natürlicher Personen oder gar vertrauliche Informationen preisgegeben werden müssen. Der Justizvollzug muss sich bei der Angabe zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, von dem gesetzgeberischen Ziel leiten lassen, bei der betroffenen Person ein Bewusstsein über Umfang und Art der verarbeiteten Daten zu erzeugen und es ihr ermöglichen, aufgrund dieser Informationen zu ermessen, ob die Verarbeitung rechtmäßig ist und - wenn Zweifel hieran bestehen - gegebenenfalls die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte auf diese Informationen stützen zu können.

Absatz 2 entspricht § 43 Absatz 2 BlnDSG und § 57 Absatz 2 BDSG. Die Regelung dient dem Ausgleich zwischen den Rechten der betroffenen Personen und einer möglichst effizienten Verwaltungstätigkeit. Den in Absatz 2 genannten Fallgruppen ist gemein, dass die personenbezogenen Daten zwar beim Justizvollzug noch vorliegen, jedoch nicht mehr aktiv genutzt werden und auch nicht genutzt werden können, die Daten daher keinesfalls zur Grundlage von Entscheidungen gegenüber der betroffenen Person gemacht werden können. In diesen Fällen liegt keine maßgebliche Beeinträchtigung von Rechten der betroffenen Person vor, so dass die Interessen des Justizvollzugs an einer effizienten Verwaltungstätigkeit in den Vordergrund rücken. Der Justizvollzug hat sicherzustellen, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist. Bei der Ermittlung des Aufwands hat der Justizvollzug die bestehenden technischen Möglichkeiten, gesperrte und archivierte Daten der betroffenen Personen im Rahmen der Auskunftserteilung verfügbar zu machen, zu berücksichtigen. Werden die personenbezogenen Daten ausschließlich

aufgrund von Aufbewahrungsvorschriften gespeichert, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

Eine Auskunftserteilung hat nach Absatz 3 in den Fällen zu unterbleiben, in denen die betroffenen Personen keine hinreichend konkreten Angaben machen, mit denen sich die verarbeiteten personenbezogenen Daten ermitteln lassen. Macht etwa eine Besucherin oder ein Besucher keine Angaben dazu, welchen Gefangenen sie oder er besucht hat, würde die Verpflichtung zur Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Absatz 4 übernimmt durch seinen Verweis auf § 30 Absatz 3 und Absatz 4 die Ausschlussgründe, nach denen von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann, auch für die Auskunftserteilung. Das Auskunftsrecht aufgrund von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird gleichermaßen wie das Benachrichtigungsrecht beschränkt, um in den genannten Fällen die Aufgabenerfüllung nicht durch eine frühzeitige Kenntnis der betroffenen Person zu gefährden. Ebenso wie nach § 30 Absatz 3 hat der Justizvollzug eine Interessenabwägung durchzuführen und dabei auch zu berücksichtigen, ob das Auskunftsrecht nicht zumindest teilweise besteht. Das Erfordernis der Zustimmung nach § 30 Absatz 4 berücksichtigt auch hier, dass bei den dort genannten Stellen zusätzliche Erkenntnisse zu einem Ablehnungsgrund vorhanden sein können. Die Auskunft ist zu erteilen, sobald die Gründe für die Verweigerung nicht mehr bestehen. Je nach Umfang der beeinträchtigten Interessen kann die Auskunft vollständig oder teilweise eingeschränkt werden. Die Einschränkungen entsprechen Artikel 15 Absatz 1 und Erwägungsgrund Nummer 44 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Durch Absatz 5 wird Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt. Die Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680. Unter der Voraussetzung von Satz 2 wird dem Justizvollzug ermöglicht, ein Auskunftsverlangen gänzlich unbeantwortet zu lassen. Nach Satz 3 ist die Nichterteilung der Auskunft zu begründen, um den Gefangenen oder anderen betroffenen Personen die Überprüfung der Nichterteilung der Auskunft zu ermöglichen.

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/680 und enthält neben dem Verweis auf das in § 46 BlnDSG enthaltene Recht zur Anrufung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zusätzliche Verfahrensregelungen für einen Ausgleich zwischen den Rechten der betroffenen Person und den öffentlichen Interessen. Satz 1 sieht zum effektiven Schutz der Rechte der betroffenen Personen die Überprüfung der Verarbeitungstätigkeit durch die oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in einem besonderen Verfahren vor. Dabei tritt die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in die Rechte der betroffenen Personen ein. Der Justizvollzug weist die betroffenen Personen darauf hin, dass sie ihr Auskunftsrecht durch die Beauftragte oder den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben lassen können. Ebenso ist auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Machen die betroffenen Personen von ihrem Recht Gebrauch, ist der oder dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die entsprechende Auskunft zu erteilen. Die Sätze 4 bis 6 regeln das Verfahren der Auskunftserteilung und der Weitergabe von Ergebnissen der Prüfung an die betroffenen Personen.

Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 32 Akteneinsichtsrecht

Die Norm regelt in Anlehnung an die bisherige Rechtslage über Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehend ein umfassendes Akteneinsichtsrecht der Gefangenen. Auch wenn an dem Gleichlauf von Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht nicht festgehalten werden konnte, weil das Auskunftsrecht aufgrund der europarechtlichen Vorgaben einem deutlich größeren Personenkreis zusteht, so wird dennoch an dem umfassenden Akteneinsichtsrecht für Gefangene festgehalten. Diese Transparenz gegenüber den Gefangenen stärkt das Vertrauen in den Justizvollzug und verhindert Konflikte über den Umfang der Informationsrechte der Gefangenen. Dies trägt nicht zuletzt auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 120, 352 ff.) und Kammergerichts (KG, Beschluss vom 14. Januar 2010 – 2 Ws 522/09) zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Gefangenen Rechnung. Für Gefangene stehen das Auskunfts- und das Akteneinsichtsrecht nach wie vor nicht in einem Stufenverhältnis, sondern bestehen grundsätzlich nebeneinander. Im Hinblick auf das umfassendere Akteneinsichtsrecht dürfte gegenüber Gefangenen auch eine Auskunft nach § 31 nur in den seltensten Fällen abgelehnt werden können, obwohl jene im Hinblick auf den erweiterten Personenkreis grundsätzlich unter den dort geregelten Voraussetzungen abgelehnt werden kann.

Absatz 1 regelt das Recht der Gefangenen auf Einsicht in die sie betreffenden Akten. Das umfasst sowohl die Gefangenenpersonalakten als auch die Gesundheitsakten und Patientenakten des Justizvollzugskrankenhauses. Die Erstreckung des Akteneinsichtsrechts auf die medizinischen Behandlungsakten ist verfassungsrechtlich geboten (vgl. BVerfG vom 20. Dezember 2016 – 2 BvR 1541/15). Der Anspruch der Gefangenen auf Akteneinsicht unterliegt keinen weiteren Voraussetzungen und steht nur unter dem Vorbehalt etwaiger Sperrvermerke (§ 33) und der möglichen Einschränkung des Satz 2. Die Anbringung von Sperrvermerken ist in § 33 näher geregelt. Die Einschränkung des Satz 2 bezieht sich nur auf solche Informationen zu zukünftigen Maßnahmen, deren Zweck vereitelt würde, wenn sie zur Kenntnis der Gefangenen kämen. Die Einschränkung ist eng formuliert und auch so auszulegen. Keinesfalls dürfen umfangreichere Aktenbestandteile mit der Begründung von der Akteneinsicht ausgenommen werden, dass deren Inhalt für zukünftige Entscheidungen von Bedeutung sein kann.

Absatz 2 regelt, welche Personen bei einer Akteneinsichtnahme hinzugezogen werden können und stellt damit sicher, dass die Gefangenen - soweit sie dies wünschen - bestimmte fachkundige Dritte hinzuziehen können. Satz 3 stellt klar, dass Gefangene ihre Beauftragten auch allein Akteneinsicht nehmen lassen können. Diese Form der Einsicht ist zudem nach Absatz 3 Satz 2 sowie nach § 34 Absatz 8 privilegiert. Um Abhängigkeiten der Gefangenen untereinander zu vermeiden und subkulturellem Verhalten im Justizvollzug vorzubeugen, sieht Satz 4 vor, dass eine Hinzuziehung oder Beauftragung von Mitgefangenen nicht zulässig ist.

Der Absatz 3 gewährt den Gefangenen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen, und regelt die Voraussetzungen, unter denen trotz der Möglichkeit der Einsicht (mit dem Recht, sich Notizen zu machen) gleichwohl Ausdrucke bzw. Ablichtungen verlangt werden können. Hierfür ist ein Grund anzugeben, um der uferlosen Inanspruchnahme des vollzughilflichen Personals vorzubeugen. Ein bloßes persönliches Interesse an Ausdrucken und Ablichtungen wird nicht genügen; wohl aber etwa das beispielhaft genannte aner kennenswerte Ziel der effektiven Wahrnehmung rechtlicher Interessen.

Absatz 4 regelt die grundsätzliche Kostenfreiheit der Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts und die Kostentragung bei der Anfertigung von Ausdrucken und Ablichtungen. Die

Sätze 2 und 3 regeln die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für Ablichtungen und Ausdrucke und die Vorschusspflicht. Dies steht im Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach bereits für die Erteilung von Informationen unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten eine angemessene Gebühr erhoben werden kann. Nach Satz 4 können die Justizvollzugsbehörden in begründeten Ausnahmefällen wie beim Schriftwechsel und den Telefonaten als Ausfluss aus dem Sozialstaatsprinzip die bei ihnen anfallenden Kosten für die Gefangenen in angemessenem Umfang übernehmen, wenn diese hierzu nicht in der Lage sind.

Zu § 33 Sperrvermerke

Die Regelung entspricht in weiten Teilen § 29 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung und ist damit inhaltlich weitgehend unverändert. Die Erweiterung der Möglichkeiten, Sperrvermerke zu setzen, ist durch die Verbindung des Justizvollzugs und der Sicherheitsbehörden, insbesondere durch die Sicherheitsüberprüfung (§§ 45, 46) und die Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden (§ 48) notwendig geworden, da die so zum Justizvollzug gelangten sicherheitsrelevanten Daten ggf. vor der Kenntnisnahme der Gefangenen geschützt werden müssen.

Ungeachtet der grundsätzlichen Offenlegung der über Gefangene geführten Akten können einzelne Aktenbestandteile den Gefangenen nicht unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden. Angesichts des grundrechtlichen Anspruchs auf Information kann dies jedoch nur im Rahmen der Herstellung praktischer Konkordanz gelten, d.h. soweit es kollidierende grundrechtliche Positionen zu schützen gilt.

Die Bestimmung bezieht sich nur auf das Akteneinsichtsrecht nach § 32; dieses ist nicht durch die Richtlinie (EU) 2016/680 vorgegeben. Nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen Aktenbestandteile, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, nicht der Akteneinsicht; davon unberührt bleibt das allgemeine Auskunftsrecht nach § 31, das nur unter den dort genannten Voraussetzungen eingeschränkt werden kann, wobei sich die Regelung freilich teilweise entsprechen.

Absatz 1 Satz 2 enthält demnach einen abschließenden Katalog etwaiger konkurrierender Rechtsgüter und verpflichtet zu einer Güterabwägung im Einzelfall, die nach Absatz 2 auch zu dokumentieren ist. Durch die Begrenzung des Kreises der zur Anbringung von Sperrvermerken Befugten in Absatz 1 Satz 4 wird eine restriktive und fachgerechte Handhabung sichergestellt.

Die Nummer 1 ist mit besonderer Zurückhaltung anzuwenden, birgt sie doch die Gefahr der informationellen Bevormundung. Gleichwohl kann in besonders gelagerten Fällen, etwa im Zusammenhang mit psychiatrischen Behandlungen, ein Sperrvermerk auch zugunsten der Gefangenen gerechtfertigt sein. Soweit Gesundheitsakten betroffen sind, soll die überkommene Unterscheidung in objektive Befunde und subjektive Einschätzungen nicht beibehalten werden: Allein die Tatsache, dass eine Einschätzung etwa einer Ärztin oder eines Arztes subjektiv sein mag, führt noch nicht dazu, dass die Kenntnis der Gefangenen hiervon Persönlichkeitsrechte der Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträger auch nur berührt; umso weniger ist hiermit bereits ausgemacht, dass diese Persönlichkeitsrechte das Informationsinteresse der Gefangenen überwiegen. Dies ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen und ggf. darzulegen.

Nummer 3 und 4 werden im Hinblick auf etwaige sicherheitsrelevante Belange eingefügt, da durch die vorgesehene verstärkte Kommunikation mit den Sicherheitsbehörden sonst

die Gefahr bestehen könnte, dass sicherheitsrelevante Informationen der Sicherheitsbehörden über das Akteneinsichtsrecht den Gefangenen zugänglich würde.

Nach Absatz 1 Satz 3 gilt § 30 Absatz 4 entsprechend. Dies stellt sicher, dass bei Kommunikation mit den Sicherheitsbehörden sicherheitsrelevante Daten nicht ohne Zustimmung der entsprechenden Sicherheitsbehörden zur Kenntnis der Gefangenen gelangen. Wird die Zustimmung verweigert, ist ein Sperrvermerk zu setzen, der eine Kenntnisnahme der entsprechenden Information durch die Gefangenen verhindert.

Die Regelung des bisherigen § 29 Absatz 3 JVollzDSG Bln, die einen besonderen Auskunftsanspruch bei Sperrvermerken vorsah, erübrigt sich angesichts des von etwaigen Sperrvermerken unberührt gelassenen Auskunftsrechts nach § 31.

Zu § 34 Missbrauch des Akteneinsichtsrechts

Die Regelung bleibt gegenüber § 32 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung – bis auf wenige redaktionelle Anpassungen – unverändert.

Die Justizvollzugsanstalt trägt die Verantwortung für die von ihr geführten Akten. Um zu verhindern, dass Akten beschädigt werden, kann es in Einzelfällen erforderlich sein, Gefangene zeitweilig oder auf Dauer von der Akteneinsicht auszuschließen. Der Ausschluss kann aber immer nur ultima ratio sein. Vor dem Ausschluss ist stets zu prüfen, ob als milderes Mittel Akteneinsicht unter Aufsicht in Betracht kommt.

Die Einsicht in elektronisch geführte Akten ist naturgemäß ausgenommen, da diese bei der Einsicht am Bildschirm ohnehin nicht verändert oder beschädigt werden können.

Zu § 35 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680, soweit dieser die Einräumung subjektiver Rechte der betroffenen Personen verlangt. Die Regelung der objektiven Pflichten des Justizvollzugs erfolgt in einem eigenen Kapitel (§§ 70 bis 73). Die hiesige Regelung ergänzt die objektiven Pflichten um einen subjektiven Anspruch der betroffenen Personen, der im Hinblick auf Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 zwingend ist. Die Regelung entspricht weitgehend § 44 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 6 BlnDSG.

Satz 1 setzt das in Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 gewährte Recht auf Berichtigung unrichtiger bzw. auf Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten um. Satz 2 setzt Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 um.

Absatz 2 setzt – zusammen mit § 70 – die Vorgaben des Artikels 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 3 dient der Umsetzung des Verfahrens von Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 und betrifft das zur Anwendung kommende Verfahren, wenn der Verantwortliche einem Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht oder nur eingeschränkt nachkommt.

Zu § 36 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

Die Norm dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2016/680 und verbindet die Regelungsinhalte der §§ 30 und 31 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung. Die Re-

gelung entspricht in Teilen dem § 45 BlnDSG, wobei die Verfahrensregelungen zur Akteneinsicht in Anknüpfung an die bisherigen Regelungen im Justizvollzugsdatenschutzgesetz jedoch eine deutliche Konkretisierung erfahren. Die Umsetzung des europäischen Datenschutzrechts soll nicht dazu führen, hinter bereits erreichten Standards an rechtsstaatlicher Klarheit zurückzufallen.

Die Absätze 1, 2 und 9 setzen die Vorgaben aus Artikel 12 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu den Mitteilungen und den Modalitäten der Mitteilungen gegenüber Gefangenen und anderen betroffenen Personen um.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet den Justizvollzug, Auskunftsanträge zügig zu bearbeiten. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 und entspricht § 45 Absatz 4 BlnDSG.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 kann die Auskunft auch durch Überlassung von Kopien und Ausdrucken oder – bei Gefangenen und deren Beauftragten – auch durch Gewährung von Akteneinsicht erteilt werden. Dies liegt etwa dann nahe, wenn die Auskunft nicht zeitnah oder aus anderen Gründen nicht sinnvoll möglich ist, etwa wegen eines unverträglich großen Aufwands für die Erstellung der Auskunft bei umfangreichem Aktenmaterial. Die Form der Auskunftserteilung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens ist gemäß Satz 2 das Interesse der betroffenen Person an einer bestimmten Form der Auskunft ist zu berücksichtigen. Jedenfalls muss die Akteneinsicht oder die Aushändigung von Kopien geeignet sein, das Auskunftsinteresse der betroffenen Person in gleicher Weise zu befriedigen. Keinesfalls darf die Verweisung auf Akteneinsicht dazu führen, dass das eigentliche Auskunftsinteresse unbefriedigt bleibt.

Im Weiteren regelt die Norm in Absatz 3 bis 7 insbesondere die über die Richtlinie (EU) 2016/680 hinausgehende Akteneinsicht nach einem relativ formalisierten Verfahren: Im Kern wird der Justizvollzug verpflichtet, eine hinreichende Infrastruktur für die Akteneinsicht bereitzustellen und die so geschaffenen Akteneinsichtsplätze nach einem willkürfreien Verfahren, nämlich nach der Reihenfolge der Antragstellung, zu vergeben. Dieses Prinzip ermöglicht die Abwicklung auch einer größeren oder erheblich schwankenden Zahl von Akteneinsichtsverlangen mit gut kalkulierbarem Einsatz des vollzuglichen Personals, weil die Zahl der Plätze zumindest mittelfristig von der konkreten Zahl der Anträge unabhängig ist. Auch kann die Akteneinsicht zu Tageszeiten durchgeführt werden, in denen das Personal über größere Leistungsreserven verfügt. Erst wenn die Höchstwartezeit drei Monaten mehr als nur im Einzelfall überschritten wird, bedarf es ggf. einer Nachsteuerung.

In Einzelfällen können Gefangene auch ungeachtet der Möglichkeit, Ablichtungen bzw. Ausdrucke zu erlangen, auf eine kurzfristige Einsichtnahme zwingend angewiesen sein; dem trägt die Regelung in Absatz 7 Rechnung. Sie ist als Ausnahmvorschrift eng auszulegen.

Die Akteneinsicht durch Beauftragte ist nach Absatz 8 von dem formalisierten Verfahren ausgenommen, weil sie einen ungleich geringeren Einsatz des vollzuglichen Personals erfordert; zugleich erschiene es wenig zweckmäßig, den Beauftragten - typischerweise Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten - Termine einseitig aufzuerlegen.

Bei Gelegenheit der Akteneinsicht dürfen keinesfalls etwa bestehende besondere Schutzanforderungen für besondere Kategorien personenbezogener Daten umgangen werden.

Im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes bleibt es dem Justizvollzug überlassen, wie der Zugriff auf die Akten im Einzelnen realisiert wird. Soweit es um elektronisch geführte Gefangenenpersonalakten geht, müssen Gefangene etwa nicht unbedingt die Fachanwendungen zur Einsicht nutzen, mit denen die Bediensteten des Vollzugs arbeiten. In Betracht kommt stattdessen auch ein vollständiger und aktueller virtueller „Aktendruck“ beispielsweise als PDF-Datei, der an entsprechenden Leseplätzen zur Einsicht bereitgestellt wird. Maßgeblich ist hierbei, dass die Gefangenen die sie betreffenden Daten inhaltlich vollständig zur Kenntnis nehmen können, soweit die Einsicht nicht nach diesem Gesetz etwa aufgrund eines Sperrvermerks ausgeschlossen ist, und dass das Einsichtsverfahren geeignet ist, die personenbezogenen Daten auch im jeweils relevanten Verarbeitungskontext darzustellen.

Absatz 10 macht schließlich von der Möglichkeit in Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 Gebrauch und entspricht weitgehend § 45 Absatz 3 Satz 2 und 3 BInDSG, bei einer offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Antragstellung von einer Bescheidung des Antragstellers oder einer näheren Begründung abzusehen. Als Beispielsfall wird die häufige sachgrundlose Wiederholung von Anträgen als möglicher Ablehnungsgrund für die Informationserteilung genannt. Die Regelung ist eine absolute Ausnahmeregelung und erfasst nur die Fälle, in denen der Antragsteller offensichtlich kein legitimes Interesse an der Auskunft oder der Akteneinsicht haben kann und sich der Antrag daher als rechtsmissbräuchlich darstellt.

Zu § 37 Ausschluss anderer Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 33 JVoIzDSG Bln in der bisherigen Fassung. Sie bleibt inhaltlich unverändert und wird nur aus systematischen Gründen an die geänderten vorhergehenden Paragraphen angepasst.

Die Norm stellt die bereits aus dem lex-specialis-Prinzip folgende Konsequenz klar, dass neben der differenzierten Regelung dieses Gesetzes keine anderen Ansprüche auf Auskunft oder Einsicht von betroffenen Personen geltend gemacht werden können, die sich auf über Gefangene geführte Akten beziehen, insbesondere nicht nach dem Berliner Datenschutzgesetz oder dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz. Satz 2 stellt klar, dass über Gefangene geführte Akten wegen der Sensibilität der darin befindlichen personenbezogenen Daten generell keinem Aktenauskunfts- oder Akteneinsichtsrecht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz unterliegen. Im Übrigen bleiben das Berliner Datenschutzgesetz und das Berliner Informationsfreiheitsgesetz anwendbar (vgl. auch § 3).

Zu Kapitel 4 Übermittlung, Abgleich und Austausch von Daten

Zu Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 38 Übermittlung personenbezogener Daten

Die Regelung bleibt gegenüber § 35 JVoIzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert. Die sprachliche Anpassung dient nur der Vermeidung von Missverständnissen, da das bisherige Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin sprachlich zwischen Übermittlungen innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs unterschieden hat. An dieser Unterscheidung wird nicht mehr festgehalten, zumal fraglich ist, auf welcher Grundlage Übermittlungen zwischen verschiedenen Verantwortlichen innerhalb des Justizvollzugs sonst erfolgen sollten.

Die Vorschrift sichert den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Zweckbindung der erhobenen personenbezogenen Daten (Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680), indem die

Übermittlung an andere Stellen an das Erfordernis einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung geknüpft wird. Nummer 1 legt fest, dass aufgrund dieses Gesetzes eine Übermittlung nur zulässig ist, wenn diese ausdrücklich vorgesehen ist. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Ermächtigung zur Übermittlung stellt klar, dass eine Übermittlung an andere Stellen auf der Grundlage der Generalklausel zur Datenverarbeitung in § 9 Absatz 1 und 2 oder der Befugnis zur (internen) Kenntnissgabe nach § 12 Absatz 1 Satz 2 nicht zulässig ist.

Nummer 2 ermöglicht es, auch in anderen Gesetzen Übermittlungsgrundlagen zu schaffen, soweit sich diese ausdrücklich und damit unmissverständlich auf Gefangenendaten beziehen. Damit wird klargestellt, dass dieses Gesetz insofern nicht zwingend abschließend ist. Eine „andere gesetzliche Vorschrift“ im Sinne von Nummer 2, welche Übermittlung personenbezogener Daten an eine öffentliche Stelle erlaubt, kann auch eine solche sein, die der Verordnung (EU) 2016/679 unterfällt. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die vielfältigen Datenverarbeitungen des Justizvollzuges je nach Zweck der Datenverarbeitung im Einzelfall entweder der Richtlinie (EU) 680/2016 oder der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen können. Auch in letzterem Fall bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung zur Datenübermittlung an die zuständige öffentliche Stelle.

Zu § 39 Mitbetroffene personenbezogene Daten

Die Regelung bleibt gegenüber § 36 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich weitgehend unverändert. Die Ergänzung zum besonderen Umgang mit besonderen Kategorien mitbetroffener personenbezogener Daten trägt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung.

Die Regelung ermöglicht die unvermeidbare Mitübermittlung weiterer personenbezogener Daten der betroffenen Person oder Dritter. Die Regelung schreibt eine Interessenabwägung vor, sofern eine untrennbare Verquickung von personenbezogenen Daten vorliegt. Allerdings werden in den meisten Fällen die Schwärzung entsprechender Passagen oder vergleichbare Maßnahmen möglich sein. Dem trägt die Norm Rechnung, indem sie neben der Trennung auch die Anonymisierung und Pseudonymisierung als weniger schwere alternative Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich vorrangig in Betracht zieht.

Bei besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten (§ 31 Nummer 14 BlnDSG) wird regelmäßig von vornherein ein überwiegend berechtigtes Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten unterstellt, sodass eine Übermittlung unzulässig ist. In diesen Fällen scheidet dann erst recht auch eine Aktenüberlassung nach § 49 aus.

Die Verwendung der untrennbar verbundenen personenbezogenen Daten der betroffenen Person oder Dritter durch den Empfänger ist in jedem Fall unzulässig.

Zu § 40 Verantwortung für die Datenübermittlung

Die Absätze 1 und 2 bleiben gegenüber § 37 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung unverändert. Die Norm wird allerdings um weitere Regelungsgehalte zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 ergänzt.

Absatz 1 überträgt die Verantwortung für die Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten grundsätzlich dem Justizvollzug. Nach Absatz 2 Satz 1 trägt

bei einer Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle jedoch diese die Verantwortung, die sich ihrerseits für die Datenerhebung auf eine Rechtsgrundlage stützen muss. In diesem Fall beschränkt sich die Verantwortung des Justizvollzugs regelmäßig auf den in Satz 2 bestimmten Prüfungsumfang. Eine weitergehende Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung muss nur bei besonderem Anlass erfolgen, etwa wenn zwischen angegebener Verwaltungsaufgabe und den erbetenen Daten keinerlei Sachzusammenhang erkennbar ist, aber auch, wenn das Ersuchen widersprüchliche oder unverständliche Ausführungen enthält. Sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, muss die Zulässigkeit weitergehend geprüft werden.

Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit der Übermittlung bei automatisierten Verfahren auf Abruf. Die Regelung entspricht § 16 Absatz 2 BlnDSG, der über § 40 BlnDSG auch im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 anwendbar ist. Anders als in den Fällen des Absatz 2, in denen der Justizvollzug durch das Ersuchen eine Überprüfungsmöglichkeit vor der jeweiligen Übermittlung besitzt, besteht eine solche Möglichkeit beim automatisierten Verfahren auf Abruf nicht. Daher muss die Vorabprüfung durch den Justizvollzug entfallen. Ein vergleichbares Schutzniveau wird dadurch erreicht, dass bei Einrichtung des automatisierten Verfahrens auf Abruf entsprechende Verfahrenseinstellungen vorzunehmen sind (vgl. §§ 11 und 15).

Absatz 4 regelt das Verfahren bei Ersuchen einer nicht-öffentlichen Stelle, damit der Justizvollzug die nach Absatz 1 nötige Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten durchführen kann.

Absatz 5 und 6 dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 hinsichtlich der Überprüfung der Qualität der personenbezogenen Daten. Die Regelungen entsprechen § 74 Absatz 1 BDSG bzw. § 60 Absatz 1 BlnDSG.

Absatz 7 setzt Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 7 Satz 1 statuiert eine Pflicht des Justizvollzugs, bei einer unrechtmäßigen Übermittlung dies unverzüglich der übermittelten Stelle mitzuteilen. Die in Satz 2 geregelte nachfolgende Verpflichtung des Empfängers, die Löschung in seinem Datenbestand vorzunehmen, folgt aus deren eigener Verantwortung, rechtswidrig erlangte Daten zu löschen.

Zu § 41 Zweckbindung übermittelter personenbezogener Daten

Die Regelung bleibt gegenüber § 38 JVOllzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich weitgehend unverändert; sie wird lediglich an die neue datenschutzrechtliche Begrifflichkeit angepasst. Der bisherige Absatz 5 wird aus systematischen Gründen zu § 40 Absatz 7.

Die Norm betont die Zweckbindung vom Justizvollzug übermittelter personenbezogener Daten. Bei der Bestimmung handelt es sich um eine Schutzvorschrift, die den zweckgebundenen Umgang mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Personen, auch nach der Übermittlung, gewährleistet. Dies wirkt einem etwaigen Missbrauch entgegen. Absatz 1 Satz 2 dient der Sensibilisierung der Empfänger für die Zweckbindung durch die Verpflichtung zu geeigneten Sicherungsmaßnahmen. Typischerweise wird dies beispielsweise erfordern, dass die Daten in Akten getrennt von übrigen Aktenbestandteilen aufzubewahren sind. Wird etwa eine Haftzeitberechnung vom Justizvollzug an ein Strafgericht übermittelt, so darf sie keinesfalls einfach zu den Strafakten genommen werden, sondern ist – ebenso wie Auszüge aus dem Bundeszentralregister oder psychiatrische Gutachten – in einer gesonderten Hülle aufzubewahren. Damit kann auf einfache Weise verhindert

werden, dass die Haftzeitberechnung bei Gelegenheit einer Akteneinsicht Dritten zur Kenntnis gegeben und so unzulässiger Weise übermittelt wird.

Eine Kennzeichnung der Daten als vom Justizvollzug übermittelt soll allerdings nicht vorgeschrieben werden, da sie eine dauerhafte Stigmatisierung der betroffenen Personen als (ehemalige) Gefangene mit sich bringen könnte. Insofern tritt ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das durch die Warnfunktion der Kennzeichnung und die Verhinderung weiterer Übermittlungen möglicherweise geschützt werden könnte, hinter dem Ziel der gesellschaftlichen Wiedereingliederung zurück.

Nach Absatz 2 und 3 dürfen die Empfänger die personenbezogenen Daten für andere Zwecke nur speichern, verwenden und übermitteln, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten überlassen werden dürfen oder – im Falle der Übermittlung an Dritte – der Justizvollzug diese Übermittlung selbst vornehmen könnte. Zur Sicherstellung der Zweckbindung bei Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten durch nicht-öffentliche Stellen sieht Satz 2 jeweils darüber hinaus als zusätzliche Beschränkung vor, dass der Justizvollzug der Weiterverarbeitung zugestimmt hat.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 und § 60 Absatz 2 BlnDSG, wonach vorzusehen ist, dass immer dann, wenn für die Verarbeitung besondere Bedingungen gelten, die übermittelnde zuständige Behörde die Empfänger der Daten darauf hinweist, dass die Bedingungen gelten und einzuhalten sind.

Zu § 42 Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Die Norm entspricht inhaltlich § 34 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung. Sie wird lediglich redaktionell umformuliert und aus systematischen Gesichtspunkten in das vierte Kapitel verschoben. Sie verweist auf § 476 StPO und stellt klar, dass hiervon auch elektronisch geführte Akten umfasst sind. Sie setzt auch die Vorgaben von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Zu Abschnitt 2 Datenaustausch mit öffentlichen Stellen

Zu § 43 Übermittlung an öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken

Absatz 1 entspricht weitgehend § 39 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung. Die Regelung erlaubt Übermittlungen an öffentliche Stellen zur Erfüllung des Erhebungszwecks in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Sie stellt klar, dass auch bei jeder Übermittlung der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten ist (Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680). Der Begriff der öffentlichen-Stellen ist in § 2 Absatz 1 BlnDSG definiert. Die Änderungen in Absatz 1 tragen dem Umstand Rechnung, dass nunmehr auch eine Übermittlung zwischen unterschiedlichen Verantwortlichen innerhalb des Justizvollzugs (namentlich zwischen den Anstalten und der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung) einer Übermittlungsgrundlage bedarf. Es wird nicht mehr zwischen Übermittlungen innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs unterschieden, zumal fraglich ist, auf welcher Grundlage Übermittlungen zwischen verschiedenen Verantwortlichen innerhalb des Justizvollzugs sonst erfolgen sollten. Dies bedingt auch die Einbeziehung der in § 9 Absatz 3 genannten Zwecke, die nur im weiteren Sinne vollzugliche Zwecke sind, aber gerade für die Aufgabenwahrnehmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung unabdingbar sind.

Der eingefügte Absatz 2 trägt dem besonderen Schutzbedürfnis besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung und entspricht den Regelungen in § 9. Der erhöhte Schutzstandard für besondere Kategorien

personenbezogener Daten (vgl. § 31 Nummer 14 BlnDSG) setzt sich auch bei der Übermittlung zu vollzuglichen Zwecken fort.

Zu § 44 Erkennungsdienstlicher Datenabgleich

Die Norm regelt den ererkennungsdienstlichen Datenabgleich zur Identitätsfeststellung nach rechtsstaatlichen Maßstäben neu.

Die zweifelsfreie Klärung der Identität der Gefangenen ist für den Justizvollzug notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte Unbeteiligter stattfinden. Um die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und um eine auf den Einzelnen und seine Historie zugeschnittene Vollzugsplanung zu gewährleisten, bedarf es der zweifelsfreien Feststellung der Identität. Darüber hinaus ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität aller Gefangenen notwendig, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten. Zahlreiche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt, wie beispielsweise die Überprüfung der Gefangenen oder der Austausch personenbezogener Daten mit den Sicherheitsbehörden, setzen voraus, dass die Identität der Gefangenen zweifelsfrei geklärt ist. Der ererkennungsdienstliche Datenabgleich baut auf den ererkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 19 auf. Der ererkennungsdienstliche Datenabgleich folgt der Erhebung der ererkennungsdienstlichen Daten nach, wenn diese nicht ausreichen, um die Identität von Gefangenen zweifelsfrei zu bestimmen.

Absatz 1 Satz 1 regelt, welche personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, wenn Zweifel an der Identität der Gefangenen bestehen und die Datenübermittlung zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Der Zweck der Datenübermittlung ist auf die Identitätsfeststellung begrenzt. Als Voraussetzung für eine Datenübermittlung legt Absatz 1 Satz 1 „Zweifel an der Identität“ der Gefangenen fest. Damit orientiert sich die Norm an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Übermittlung von Grunddaten ausschließlich zum Zweck der Identitätsfeststellung nicht zu beanstanden ist, wenn es sich um Einzelabfragen handelt und ein konkreter Anlass für die Datenübermittlung besteht (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07 -, Randnummern 192 ff.). Dass die Datenübermittlung für die Identitätsfeststellung „erforderlich“ sein muss, verweist auf die Notwendigkeit einer sachhaltigen Prüfung des Übermittlungsanlasses im Einzelfall (vgl. BVerfG, a. a. O., Randnummer 194).

Die personenbezogenen Daten, die zur Identitätsfeststellung übermittelt werden dürfen, ergeben sich abschließend aus Absatz 1 Satz 1 und § 19 Absatz 1, auf den verwiesen wird. Folglich dürfen nur Grunddaten wie namentlich Nachname, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Aliaspersonalien, zur Identitätsfeststellung gefertigte Lichtbilder, Finger- und Handflächenabdrücke, festgestellte äußere körperliche Merkmale, Messungen, biometrische Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht, Augen, der Stimme und die erfasste Unterschrift übermittelt werden.

Empfänger der Datenübermittlung ist nach Absatz 1 zunächst nur das Landeskriminalamt. Nach Absatz 1 Satz 2 veranlasst das Landeskriminalamt den Abgleich der übermittelten Daten zum Zweck der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis dem Justizvollzug mit. Die Norm wirkt insoweit als Befugnisnorm für das Landeskriminalamt. Sie ermächtigt sowohl zum Datenabgleich als auch zur Übermittlung des Ergebnisses an den Justizvollzug zum Zweck der Identifizierung. Die Nutzung der übermittelten Daten wird durch Absatz 1 Satz 2 folglich auf die Identifizierung der Gefangenen beschränkt. Zu einem

darüber hinausgehenden Austausch von Informationen ermächtigt § 44 nicht. Hierfür bedarf es eines Vorgehens nach Maßgabe anderer Bestimmungen. Gehören die zu übermittelnden erkennungsdienstlichen Daten zur besonderen Kategorie personenbezogener Daten nach § 31 Nummer 14 Buchstabe c) BInDSG müssen die hierfür einschlägigen zusätzlichen allgemeinen Anforderungen erfüllt sein.

Absatz 2 erweitert den Kreis der Behörden, an die personenbezogene Daten zum Zweck der Identitätsfeststellung übermittelt werden und die um einen Datenabgleich ersucht werden dürfen, auf das Bundeskriminalamt und auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Da es sich um eine landesrechtliche Regelung handelt, muss die Befugnis zum Datenabgleich und zur Übermittlung des Ergebnisses des Datenabgleichs an den Justizvollzug aus dem jeweiligen Fachrecht der Bundesbehörden folgen.

Zu § 45 Überprüfung Gefangener

Die Norm regelt die Sicherheitsüberprüfung von Gefangenen nach rechtsstaatlichen Maßstäben neu.

Die Norm trägt der Entwicklung Rechnung, dass der Justizvollzug zunehmend auch als Teil der Sicherheitsarchitektur der Länder verstanden wird und in diesem Rahmen Maßnahmen notwendig sind, die – auch im Sinne einer rechtsstaatlich einwandfreien Einhegung – einer detaillierten Regelung bedürfen. Namentlich der Umgang mit extremistischen Gefangenen und Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, stellt die Sicherheitsbehörden und den Justizvollzug vor besondere Herausforderungen. Der Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden ist hierbei von zentraler Bedeutung, um die Sicherheit der Justizvollzugsanstalten zu gewährleisten, um eine auf die einzelne Gefangene oder den einzelnen Gefangenen abgestimmte Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu ermöglichen, um weitergehende Radikalisierungen und Gefährdungen des Vollzugsziels bei anderen Gefangenen zu verhindern und um die Sicherheitsbehörden bei fortbestehender Gefahr in die Entlassungsvorbereitung einbinden zu können. Namentlich zu nennen sind insoweit die Unterbringung von Gefangenen in einer anderen Abteilung, die Verlegung von Gefangenen, die Veranlassung der Teilnahme an einem Deradikalisierungsprogramm, eine Überwachung von Besuchen, des Schriftverkehrs und der Telekommunikation sowie eine unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden erfolgende Eingliederungsplanung.

Nach Absatz 1 Satz 1 prüft der Justizvollzug, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene vorliegen. Dies ist als programmatischer Auftrag an den Justizvollzug zu verstehen, bei Gefangenen stets eine sicherheitsbezogene Überprüfung vorzunehmen. Absatz 1 enthält keine Rechtsgrundlage für die Erhebung oder Übermittlung von Daten. Dies ergibt sich erst aus den folgenden Absätzen unter den dort näher geregelten Voraussetzungen. Absatz 1 Satz 2 definiert den Begriff der sicherheitsrelevanten Erkenntnisse. Die dortige Auflistung ist nicht abschließend; sicherheitsrelevant können beispielsweise auch Erkenntnisse zu psychischen Auffälligkeiten von Gefangenen sein.

Absatz 2 gibt dem Justizvollzug die Befugnis, sich mit einer Sicherheitsanfrage zu Gefangenen an die Justiz- und Sicherheitsbehörden zu wenden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende, einer oder einem Gefangenen zurechenbare Gefahr für die Sicherheit der Anstalt vorliegen. Mit der speziellen Regelung, die die Sicherheitsabfrage unter strenge Voraussetzungen stellt, wird erreicht, dass derlei Maßnahmen nicht mehr auf die allgemeine Übermittlungskompetenz in § 43 Absatz 1 oder gar die Generalklausel zur Datenverarbeitung in § 9 gestützt werden können. Die Regelung in einer speziellen

Rechtsgrundlage dient der rechtsstaatlichen Einhegung der Datenübermittlung an andere Stellen und Informationsbeschaffung durch Übermittlung anderer Stellen im sicherheitsrelevanten Bereich.

Die drohende Gefahr begründet die Schwelle für den mit der Sicherheitsanfrage verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Gefangenen. Die Gefahrenprognose muss tatsachengestützt sein und darf sich nicht auf Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze stützen. Die „drohende Gefahr“ ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert. Nicht die Verletzung des Schutzgutes „Sicherheit der Anstalt“ muss drohen, sondern eine Gefahr hierfür („Gefahr der Gefahr“). Es müssen folglich tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Sicherheit der Anstalt bestehen. Der zum Schaden führende Kausalverlauf muss noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar sein, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt hindeuten. Ausreichend ist, dass ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, aus dem heraus die Verletzung der Sicherheit der Anstalt resultieren könnte. Aufgrund der als Voraussetzung in Satz 1 vorgesehenen „drohenden Gefahr“ sind daher nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren für eine Sicherheitsanfrage demgegenüber ungenügend. Die Tatsachenlage ist dann häufig durch eine hohe Ambivalenz der Bedeutung einzelner Beobachtungen gekennzeichnet. Die Geschehnisse können in harmlosen Zusammenhängen verbleiben, aber auch den Beginn eines Vorgangs bilden, der in eine Gefahr mündet. Nicht ausreichend für eine Sicherheitsanfrage ist insoweit etwa allein die Erkenntnis, dass sich eine Gefangene oder ein Gefangener zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt. Aufgrund der geforderten drohenden Gefahr ist auch eine Datenübermittlung, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine Gefahr droht, ausgeschlossen. Die drohende Gefahr muss der oder dem Gefangenen zurechenbar in dem Sinne sein, dass sie oder er in die Gefahrenlage als mutmaßlicher Störer „verstrickt“ ist.

Nach Absatz 2 steht es im Ermessen des Justizvollzugs („darf“) Justiz- und Sicherheitsbehörden bei Vorliegen einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt um Auskunft zu ersuchen. Zweck der Sicherheitsanfrage und des damit zusammenhängenden Datentransfers ist der Schutz der Sicherheit der Anstalt vor einer drohenden Gefahr. Zu den Sicherheitsbehörden im Sinne der Bestimmung zählen die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie der Bundesnachrichtendienst und der militärische Abschirmdienst. Gleiches gilt für die entsprechenden Sicherheitsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Beispiele für Justizbehörden sind Gerichte, die Staatsanwaltschaften oder das Bundesamt für Justiz. Nach Satz 2 Nummer 1 dürfen die Justizvollzugsbehörden insbesondere eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes anfordern. Nach Satz 2 Nummer 2 und 3 dürfen auch sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin angefragt werden. Jede einzelne Anfrage steht im Ermessen des Justizvollzugs. Dieses Ermessen muss zweckentsprechend dahingehend ausgeübt werden, dass nur die Anfragen erfolgen, die im Hinblick auf die festgestellte drohende Gefahr zusätzliche Aufklärung versprechen. Keinesfalls darf die Regelung so verstanden werden, dass standardmäßig alle aufgezählten Behörden angefragt werden. Insbesondere die Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde soll deshalb nur in Einzelfällen erfolgen, soweit dies erforderlich ist. Diese Formulierung macht den Ausnahmecharakter der Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde deutlich. Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts, wonach es sowohl einer Befugnis

für den Datenempfang als auch für die Datenabgabe bedarf, gibt Absatz 2 nur die Befugnis zu einer Datenanfrage.

Absatz 3 konkretisiert den Umfang und den konkreten Ablauf der Sicherheitsanfrage nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3. Insoweit wirkt die Bestimmung auch konkretisierend bezogen auf Anfragen bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder nach Absatz 2 Satz 1.

Absatz 4 regelt die mit der Sicherheitsanfrage im Zusammenhang stehende Datenübermittlung durch den Justizvollzug an die angefragten Stellen. Das Ersuchen an die angefragten Behörden muss nach Absatz 4 Satz 1 die personenbezogenen Daten, insbesondere die gesicherten Identitätsdaten umfassen. Zur Ermittlung der Identität stehen dem Justizvollzug erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 19 und bei anhaltenden Zweifeln der erkennungsdienstliche Datenabgleich nach § 44 zur Verfügung. Über die Identitätsdaten hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrundeliegenden Entscheidung mitgeteilt werden, um den angefragten Behörden eine sachhaltige Auskunft zu ermöglichen. Bei der Datenübermittlung nach Absatz 4 ist der enge Zweck der Datenübermittlung, die Anfrage nach sicherheitsrelevanten Erkenntnissen, zu berücksichtigen.

Nach Absatz 5 teilen die beteiligten Landesbehörden dem Justizvollzug ihre sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über Gefangene mit. Für die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden Berlins bedeutet diese Norm eine Befugnis zur Datenübermittlung an den Justizvollzug. Mangels Gesetzgebungskompetenz ist die Bestimmung auf Behörden des Landes Berlin beschränkt. Für Behörden anderer Länder, des Bundes und der Mitgliedstaaten der europäischen Union muss die Befugnis zur Datenübermittlung aus dem jeweiligen Fachrecht folgen.

Erst wenn sich aus den Anfragen nach Absatz 2 Hinweise auf eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Anstalt ergeben, steht es nach Absatz 6 im Ermessen des Justizvollzugs („darf“), zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei den Justiz- und Sicherheitsbehörden einzuholen. Wie aus der Formulierung „zusätzliche“ hervorgeht, handelt es sich hierbei um Informationen, die über die „sicherheitsrelevanten Erkenntnisse“ des Absatzes 5 hinausgehen. Dies führt zu einem mehrstufigen Verfahren, das je nach Verdichtung der Gefahrenlage dem Justizvollzug weitere Befugnisse zur Abfrage personenbezogener Daten einräumt. In Bezug auf die nicht näher bezeichneten Justiz- und Sicherheitsbehörden begründet Absatz 6 keine Übermittlungsbefugnis. Diese müssen in deren jeweiligen Fachgesetzen geregelt sein.

Absatz 7 bestimmt, dass die personenbezogenen Daten in gesonderten Akten oder Dateisystemen zu führen, das heißt zu verarbeiten und insbesondere zu speichern, sind. Hintergrund ist der besondere Schutz dieser Daten, die sensible Informationen enthalten können, und die strenge Zweckbindung.

Absatz 8 ermächtigt den Justizvollzug, die im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnenen Erkenntnisse zum Zweck der Vollzugs- und Eingliederungsplanung weiterzuverarbeiten. Zwar werden die Daten vom Justizvollzug zuvörderst dafür benötigt, Sicherheitsrisiken vor Ort aufzudecken, um ihnen entgegenzutreten zu können. Stellt sich durch eine Sicherheitsanfrage aber heraus, dass Gefangene etwa besondere Radikalisierungstendenzen oder eine besondere Gewaltproblematik aufweisen, muss die Anstalt in die Lage versetzt werden, die betroffenen Gefangenen nicht nur zum Schutz Dritter sicher zu verwahren,

sondern sie muss die Erkenntnisse auch im Besonderen für die weitere Vollzugs- und Eingliederungsplanung nutzen dürfen, nicht nur, um den Gefangenen zu helfen, sondern auch, um den Sicherheitsgefahren nachhaltig begegnen zu können. Beispielhaft zu nennen ist die Vermittlung der Gefangenen in spezifische Maßnahmenangebote zur Deradikalisierung oder zur Auseinandersetzung mit einer Gewaltproblematik. Es entspricht der Aufgabe des Justizvollzuges, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, indem etwa als gefährlich einzustufenden Gefangenen ein auf sie abgestimmtes Behandlungsprogramm angeboten wird. Hierfür müssen die im Rahmen der Sicherheitsanfrage gewonnenen Erkenntnisse weiterverarbeitet werden können. Die Vorgaben zur Löschung der personenbezogenen Daten und zu weiteren Rechten der betroffenen Personen folgen aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes.

Zu § 46 Überprüfung vollzugsfremder Personen

Die Norm regelt die Sicherheitsüberprüfung von vollzugsfremden Personen nach rechtsstaatlichen Maßstäben neu.

Absatz 1 Satz 1 statuiert den Grundsatz, dass vollzugsfremde Personen nur dann in einer Justizvollzugsanstalt tätig werden dürfen, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Satz 1 bezieht sich vor allem auf Fälle, in denen Dritte aus beruflichen Gründen Zugang zur Justizvollzugsanstalt begehren. Beispielhaft zu nennen sind insoweit Handwerksbetriebe oder der Anstaltskaufmann. Es gibt aber auch Beispiele für eine nicht-berufliche Tätigkeit in der Anstalt, wie etwa die Ableistung eines freiwilligen Praktikums oder die Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamtes. Auch Honorarkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Organisationen und Vereine unterfallen der Regelung. Eine Schlechterstellung vollzugsfremder Personen oder gar ein konkretes Misstrauen ist damit nicht verbunden, da auch für die eigenen Bediensteten des Vollzugs entsprechendes gilt. Personen, die zu der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und die Anstalt im Auftrag einer anderen Behörde aufsuchen sind beispielsweise Bewährungshelferinnen und -helfer oder Polizeibeamtinnen und -beamte oder Referendarinnen und Referendare.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass für den Regelfall („soll“) eine Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Zuverlässigkeitsprüfung soll zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erfolgen. Eine Ausnahme von der regelhaft durchzuführenden Zuverlässigkeitsprüfung ist immer dann angezeigt, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ausgeschlossen erscheint. Die Gefährlosigkeit kann in der betroffenen Person oder den Umständen der jeweiligen Tätigkeit begründet sein. So mag es vollzugsfremde Personen geben, die aufgrund ihrer Stellung und ihrer langjährigen Tätigkeit im Vollzug gut bekannt sind und denen die Anstalt aus guten Gründen Vertrauen entgegenbringt. Außerdem mag den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater landeseigener Unternehmen, Bewerberinnen und Bewerber, die zu Vorstellungsgesprächen in eine Justizvollzugsanstalt kommen, oder Vertretern von Unternehmen, die zu Vertragsverhandlungen dort anwesend sind, gefahrlos Zugang gewährt werden. Die Zuverlässigkeitsprüfung hat mit Einwilligung der betroffenen Person zu erfolgen. Es bedarf daher ihrer zuvor erteilten Zustimmung. Um eine fundierte Entscheidung der betroffenen Person zu ermöglichen, sind insbesondere der Anlass der Zuverlässigkeitsprüfung, ihr möglicher Umfang und die etwaigen Folgen einer verweigerter Zustimmung mitzuteilen.

Inhalt und Umfang der Zuverlässigkeitsprüfung sind nicht im Einzelnen gesetzlich festgelegt. Die nähere Ausgestaltung der Zuverlässigkeitsprüfung obliegt der Gestaltung durch die Praxis, die ggf. durch Verwaltungsvorschriften zu konkretisieren ist. Inhalt und Umfang

der Prüfung können abhängig von der betroffenen Person und den Umständen der jeweiligen Tätigkeit unterschiedlich ausfallen.

Absatz 1 Satz 3 verweist auf ausgewählte Regelungen des § 45 und gibt dem Justizvollzug damit im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die dort geregelten Befugnisse unter anderem zur Anfrage personenbezogener Informationen. Hierin eingeschlossen ist die Befugnis zur Übermittlung solcher Informationen, die für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden notwendig sind, wie insbesondere der Identitätsdaten der Person. Diese können freilich nur übermittelt werden, soweit sie zuvor zulässig erhoben werden konnten. Der Verweis auf die Befugnisse des § 45 bedeutet keinesfalls, dass die dort geregelten Anfragen integrativer Bestandteil jeder Zuverlässigkeitsprüfung sein müssten. Die Anfrage bei Drittbehörden steht auch über die Anwendung über den hiesigen Absatz 1 Satz 3 im weiteren Ermessen des Justizvollzugs, das über die Entscheidung zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung als solches hinausgeht. Bei der Ermessensentscheidung über die Durchführung einer Anfrage nach § 45 sind die konkreten Umstände und der enge Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung, die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten, zu berücksichtigen (vgl. auch Absatz 3). Insbesondere eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 45 Absatz 2 Nummer 3, die schon nach der dortigen Regelung nur im Einzelfall erfolgen soll, dürfte damit die Ausnahme darstellen.

Absatz 2 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Bezug auf die Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung und erklärt, dass in Eilfällen an die Stelle der Zuverlässigkeitsprüfung die Beaufsichtigung der anstaltsfremden Person treten soll. Auch hiervon darf im Ausnahmefall abgewichen werden („soll“), wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegend erscheint, beispielsweise, weil die Person dem Anstaltspersonal persönlich und als stets zuverlässig mit Blick auf Sicherheitsfragen bekannt ist.

Absatz 3 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Bezug auf die Entscheidung zur Datenabfrage nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Satz 2. Danach wird von einem Datenaustausch abgesehen, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt fernliegend ist. Der im Datenaustausch liegende Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der vollzugsfremden Person ist insoweit mit der prognostisch festzustellenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt abzuwägen. Zu berücksichtigen ist hierbei etwa, ob die Person Kontakt zu Gefangenen hat und bei Ehrenamtlichen, mit welchem konkreten Angebot sie in die Anstalt kommen. Bei einer unklaren Ausgangslage darf die Datenabfrage weiterhin erfolgen, da in diesem Fall eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nicht als fernliegend ausgeschlossen ist. Von der Entscheidung über die Datenabfrage bei anderen Behörden bleibt die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch den Justizvollzug im Übrigen unberührt.

Absatz 4 hat die Zulassung zum Besuch von Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt zum Gegenstand. Letzteres umfasst beispielsweise Maßnahmen der Resozialisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, etwa den Anstaltsbesuch, um einer Theaterveranstaltung von Gefangenen beizuwohnen. Anders als bei der Tätigkeit vollzugsfremder Personen steht hier nicht erst die Datenabfrage bei Drittbehörden, sondern bereits die Zuverlässigkeitsüberprüfung als solche im vollen Ermessen des Justizvollzugs („darf“). Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die betroffenen Grundrechtspositionen zu berücksichtigen, beim Familienbesuch insbesondere das Grundrecht aus Artikel 6 GG und das aus dem Persönlichkeitsrecht der Gefangenen folgende Resozialisierungsziel. Zu berücksichtigen

ist insbesondere, dass von der Zuverlässigkeitsprüfung eine abschreckende Wirkung ausgehen kann. Die Ermessensentscheidung für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Anstaltsbesucherinnen und -besuchern setzt voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr der Sicherheit der Anstalt vorliegen. Die Gefahrenprognose muss also tatsächengestützt sein und darf sich nicht auf Vermutungen und allgemeine Erfahrungssätze stützen. Die „drohende Gefahr“ ist der konkreten Gefahr im polizeirechtlichen Sinne vorgelagert. Nicht die Verletzung des Schutzgutes „Sicherheit der Anstalt“ muss drohen, sondern eine Gefahr hierfür („Gefahr der Gefahr“). Tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr der Sicherheit der Anstalt können insbesondere auch darin begründet sein, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse über einen Gefangenen vorliegen, der besucht werden soll. Die drohende Gefahr muss also nicht notwendigerweise von der Besucherin oder dem Besucher selbst ausgehen. Absatz 4 dreht das „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ der Absätze 1 bis 3 insofern um, als die drohende Gefahr positiv festgestellt sein muss, bevor es zur Zuverlässigkeitsüberprüfung und den damit einhergehenden Eingriffen in die Betroffenenrechte kommt; diese unterbleiben nicht erst, wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt als fernliegend ausgeschlossen werden kann. Hintergrund der Regelungssystematik ist, dass der Zugang vollzugsfremder Personen zu einer Justizvollzugsanstalt, um dort tätig zu werden, regelmäßig freiwillig erfolgt. Ein Tätigwerden in der Anstalt insbesondere aus beruflichen Gründen gibt darüber hinaus die Möglichkeit zu besonders weitgehenden Einblicken in die Abläufe der Justizvollzugsanstalt und ist daher in erhöhtem Maße gefahrgeneigt. Bei Gefangenenbesuchen nach Absatz 4 stehen demgegenüber Grundrechtspositionen der Gefangenen und der betroffenen Personen im Raum, die über das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hinausgehen (z. B. Artikel 6 GG) und die einen Besuch als nicht vollständig freiwillig erscheinen lassen. Besuche erfolgen regelmäßig punktuell, beschränkt auf bestimmte Räumlichkeiten und lassen sich oftmals gut überwachen, so dass die Sicherheit der Anstalt vergleichsweise wenig gefährdet wird.

Auch die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Besucherinnen und Besuchern hat nur mit ihrer Einwilligung zu erfolgen. Es bedarf daher ihrer zuvor erteilten Zustimmung. Um eine fundierte Entscheidung der Besucherin oder des Besuchers zu ermöglichen, sind insbesondere der Anlass der Zuverlässigkeitsprüfung, ihr möglicher Umfang und die etwaigen Folgen einer verweigerten Zustimmung mitzuteilen. Absatz 4 Satz 2 verweist auf Absatz 1 Satz 3 und ermächtigt so zur Datenabfrage bei Drittbehörden nach den dort genannten Regelungen des § 45. Die Datenabfrage steht im Ermessen des Justizvollzugs und ist auf den engen Zweck der Datenübermittlung, die Zuverlässigkeitsüberprüfung, beschränkt. Insofern gelten obige Ausführungen entsprechend. Die Datenübermittlung durch den Justizvollzug zum Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung dürfte sich regelmäßig auf die Identitätsdaten der Besucherin oder des Besuchers beschränken. Absatz 4 Satz 3 erweitert die Befugnis zur Datenübermittlung an die Polizeibehörden und die Verfassungsschutzbehörden auf die Informationen, ob und für welchen Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.

Absatz 5 konkretisiert den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und nimmt Verteidigerinnen und Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich privilegierte Personen und Stellen von der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen von Gefangenenbesuchen aus. Die geschützte Kommunikation der Gefangenen soll auch durch eine etwaig abschreckende Wirkung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Gefangenenbesuchen nicht beeinträchtigt werden. Zudem gilt es, die genannten Gruppen aufgrund der ihnen zukommenden verfassungsmäßigen Rechte oder ihrer Rechtsstellung von einer Überprüfung auszunehmen.

Absatz 6 regelt die Folgen, wenn die Zuverlässigkeitsüberprüfung von den vollzugsfremden Personen abgelehnt wird oder sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse ergeben. Der vollzugsfremden Person wird dann nicht oder nur unter Beschränkungen Zutritt zur Anstalt gewährt. Bei der Entscheidung sind die Grundrechtspositionen der betroffenen Personen zu berücksichtigen, insbesondere die Grundrechte der Gefangenen, der Resozialisierungsauftrag des Justizvollzuges sowie bei Familienbesuchen namentlich das Grundrecht aus Artikel 6 GG. Die betroffenen Rechtspositionen sind mit der festgestellten drohenden Gefahr oder Gefahr für die Sicherheit der Anstalt abzuwägen. Absatz 6 Satz 1 stellt inzident klar, dass die Befugnis zur Zuverlässigkeitsprüfung und Anfrage bei Drittbehörden gemäß Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 4 Satz 2 auch die Ermächtigung zum Empfang entsprechender Informationen von den angefragten Behörden beinhaltet.

Absatz 7 regelt die Möglichkeit der Wiederholung der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Eine erneute Zuverlässigkeitsprüfung kann erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen. Gleiches gilt für den Fall, dass fünf Jahre seit der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung vergangen sind. Die Erforderlichkeit der erneuten Sicherheitsüberprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt ist darzulegen. Der Verweis auf das Fortbestehen der Erforderlichkeit dient der Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 47 Übermittlung an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken

Die Regelung entspricht weitgehend dem § 40 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung. Sie wurde jedoch um einige Übermittlungszwecke erweitert und redaktionell aktualisiert.

Die Regelung privilegiert bestimmte Übermittlungen ungeachtet des damit verbundenen Zweckwechsels, soweit sie aus Anlass einer Inhaftierung geboten erscheinen. In den meisten Fällen handelt es sich hierbei um mittelbar dem Erhebungszweck dienende Datenverarbeitung, so etwa in den Fällen des Absatz 1 Nummern 1 und 3. Im Übrigen erscheint das Bedürfnis nach Übermittlung unabweisbar.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Grundsätze der zweckändernden Datenverarbeitung) und ist in ihrem Anwendungsbereich europarechtskonform auszulegen. Datenübermittlungen für Gnadensachen nach Nummer 1 letzte Alternative unterfallen nicht dem Unionsrecht. Die Bestimmung bedarf insoweit nicht der europarechtskonformen Auslegung. Datenübermittlungen für die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Absatz 1 Nummer 2), Entscheidungen über öffentliche Leistungen und Aufgaben der gesetzlichen Sozialversicherung (Absatz 1 Nummer 4), für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten (Absatz 1 Nummer 6), für asyl- oder ausländerrechtliche Maßnahmen (Absatz 1 Nummer 7), zur Durchführung der Besteuerung (Absatz 1 Nummer 8) oder zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendämter (Absatz 1 Nummer 9) unterfallen der Verordnung (EU) 2016/679 und nicht der Richtlinie (EU) 680/2016. Die Datenübermittlung an öffentliche Stellen zur Erfüllung von Aufgaben der forensischen Ambulanzen, für asylrechtliche Maßnahmen und zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter wurde neu in das Gesetz aufgenommen, um den entsprechenden Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Datenübermittlungen für asyl- und ausländerrechtliche Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 7 umfassen insbesondere auch Daten, die für die etwaige Vorbereitung sowie Durchführung von Rückführungsmaßnahmen relevant sind. Die neu eingefügte Nummer 10 trägt den Erfahrungen während der Corona-Pandemie Rechnung. Die Ergänzung in Nummer 11 nimmt Bezug auf die neu geregelten Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden, die

sowohl in ihrer Dynamik des Informationsaustauschs als auch durch ihren handlungsleitenden Charakter für die beteiligten Behörden eine im Vergleich zum punktuellen Datenaustausch erhöhte Eingriffstiefe begründen. Durch die Inbezugnahme der Zwecke des § 48 und des Verfassungsschutzgesetzes ist sichergestellt, dass diesbezüglich eine punktuelle Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden auch außerhalb von Fallkonferenzen erfolgen kann, ohne dass sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung einer Fallkonferenz vorliegen müssen.

Der eingefügte Absatz 2 trägt dem besonderen Schutzbedürfnis besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung und entspricht den Regelungen in § 9. Der erhöhte Schutzstandard für besondere Kategorien personenbezogener Daten (vgl. § 31 Nummer 14 BlnDSG) setzt sich auch bei der Übermittlung von Daten zu vollzugsfremden Zwecken fort. Dies gilt insbesondere für Gesundheitsdaten, die nur unter den erschwerten Voraussetzungen des Absatz 2 übermittelt werden dürfen. In diesem Zusammenhang sind zudem die besonderen Schutzanforderungen wegen des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern zu beachten (§§ 60 ff.).

Zu § 48 Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden

Die Norm regelt die Datenübermittlung und Datenerhebung im Rahmen von Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden nach rechtsstaatlichen Maßstäben neu.

Der Informationsaustausch im Rahmen von Fallkonferenzen kann nicht den allgemeinen Regelungen zur Datenübermittlung überlassen bleiben. Anders als der punktuellen Datenübermittlung wohnt Fallkonferenzen eine besondere Dynamik inne, weil auf die jeweils ausgetauschte Information durch die empfangende Behörde unverzüglich reagiert und seinerseits der jeweils aktuelle Informationsstand mitgeteilt werden kann. Der Informationsaustausch baut hier aufeinander auf und kann dann aus dem Konferenzverlauf heraus an Umfang und Tiefe gewinnen. Fallkonferenzen sind ihrem Gegenstand nach oftmals nicht auf den bloßen Informationsaustausch begrenzt. Ziel ist es vielmehr, das Vorgehen der beteiligten Behörden untereinander abzustimmen und sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Sache zu einigen. Die ausgetauschten Informationen sind Grundlage für das weitere operative Vorgehen und dienen unmittelbar zu einem Tätigwerden den betroffenen Personen gegenüber. Sowohl die Dynamik des Informationsaustauschs im Rahmen von Fallkonferenzen als auch ihr handlungsleitender Charakter für die beteiligten Behörden begründen im Vergleich zum punktuellen Datenaustausch eine erhöhte Eingriffstiefe. Um diesen Sachverhalt adäquat zu erfassen, ist eine Sonderregelung notwendig. Besonders geregelt werden hier nur die Fallkonferenzen und der Informationsfluss im Rahmen von Fallkonferenzen. Von dieser Regelung unberührt bleiben alle anderen Bestimmungen zum (bilateralen) Informationsaustausch mit den Sicherheitsbehörden.

Die Norm trägt dieser besonderen Eingriffstiefe Rechnung und schafft für den Datenaustausch im Rahmen von Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden eine gesetzliche Regelung mit qualifizierten Eingriffsschwellen. Die Norm unterscheidet zwischen Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder (Absatz 1), Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (Absatz 2) und Fallkonferenzen unter gleichzeitiger Beteiligung von Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden (Absatz 3). Die differenzierte Regelung orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Trennungsprinzip (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07). Danach unterliegen Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen,

hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es ist von grundrechtlicher Bedeutung, dass die Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsbefugnisse der verschiedenen Behörden auf ihre jeweiligen Aufgaben zugeschnitten und dadurch begrenzt sind. Je verschiedenartiger Aufgaben, Befugnisse und Art der Aufgabenwahrnehmung sind, desto schwerer wiegt der Austausch personenbezogener Daten.

Absatz 1 ermächtigt den Justizvollzug zur Durchführung von Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder. Die Einberufung der Fallkonferenz steht im Ermessen des Justizvollzugs, wie aus der Formulierung „darf“ hervorgeht. Als Voraussetzungen nennt Absatz 1 Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit, einen voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in nicht mehr als einem Jahr und die Erforderlichkeit zur vorbeugenden Bekämpfung abschließend benannter ausgewählter Straftaten. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine fortdauernde Gefährlichkeit der Gefangenen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfordert eine Gefahrenprognose. Die Prognose muss tatsächengestützt sein und darf nicht allein auf allgemeinen Erfahrungssätzen oder bloßen Vermutungen beruhen. Das Erfordernis der fortdauernden Gefährlichkeit soll einen weitgehenden Gleichlauf mit den Voraussetzungen der Führungsaufsicht gewährleisten (§ 68 StGB). Die Fallkonferenz mit den Polizeibehörden setzt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 weiter voraus, dass die betroffenen Personen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr aus der Haft entlassen werden. Abzustellen ist auf die Vollzugsplanung im Zeitpunkt der Entscheidung. Die Bestimmung soll einer „Verpolizeilichung“ des Justizvollzugs entgegenwirken. Sie beschränkt den Zweck auf eine koordinierte Entlassungsvorbereitung. Im Übrigen soll die Vollzugsplanung ausschließlich beim Justizvollzug verbleiben und nicht der polizeilichen Einflussnahme unterliegen. Dies wird auch in Absatz 6 ausdrücklich herausgestellt. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist weitere Voraussetzung, dass die Fallkonferenz zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten dient, bei denen es sich entweder um Verbrechen handelt oder um Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Vergehen im extremistischen Kriminalitätsbereich, gefährliche Körperverletzungen zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern sowie Nachstellungen. Zwischen den Nummern 1 und 3 besteht insoweit eine Wechselwirkung, als der Kreis der in Nummer 3 benannten Straftaten zum einen die Anforderungen an die Gefahrenprognose der Nummer 1 konkretisiert; zum anderen schlägt sich in den in Nummer 3 bezeichneten Straftaten gerade die in Nummer 1 geforderte fortdauernde Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nieder. Da gemäß Nummer 1 eine erhebliche Gefährlichkeit gefordert ist, sind die Voraussetzungen für eine Fallkonferenz allerdings nicht immer schon dadurch erfüllt, dass die Gefahr der Begehung einer der in Nummer 3 genannten Straftaten besteht. Insbesondere die Gefahr einer Nachstellung gemäß § 238 StGB muss nicht immer mit einer erheblichen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einhergehen. Dies muss der Justizvollzug im Rahmen seiner Ermessenentscheidung zur Einberufung einer Fallkonferenz berücksichtigen. Die Gefahr von Bagatelldelikten genügt den Anforderungen für eine Fallkonferenz danach jedenfalls nicht.

Absatz 1 Satz 2 erlaubt Fallkonferenzen mit Polizeibehörden des Bundes und der Länder auch zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Rückführungsmaßnahmen, Überstellungen und Verlegungen. Die im Ermessen der Justizvollzugsbehörde stehende Fallkonferenz dient hier also anders als im Satz 1 nicht der koordinierten Entlassungsvorbereitung, sondern soll die polizeiliche Absicherung der vorgenannten Vorgänge ermöglichen. Der Zweck der Sicherung der gefahrlosen Durchführung der genann-

ten Vorgänge umfasst dabei auch die Erreichung des mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Ziels. Insofern dient eine Fallkonferenz zur Sicherung einer gerichtlichen Vorführung auch der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs des gerichtlichen Verfahrens. Eine Fallkonferenz zur Sicherung einer gefährlichen Rückführungsmaßnahme dient auch dem im Kern ausländerrechtlichen Zweck der Durchführung der Rückführung. Voraussetzung für eine Fallkonferenz nach Satz 2 ist in jedem Fall die Gefahr von Entweichungen, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder von Selbstverletzungen oder Selbsttötungen. Die Gefahrenprognose muss auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen. Bloße Erfahrungswerte und Vermutungen sind insoweit unzureichend. Der im Vergleich zum Satz 1 begrenzte Zweck der Fallkonferenz ist auch beim Umfang der Datenübermittlung zu berücksichtigen (vgl. Absatz 4).

Absatz 1 Satz 3 sieht vor, dass an den Fallkonferenzen weitere Stellen beteiligt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Fallkonferenz eine Vielzahl von Einschätzungen Berücksichtigung findet, insbesondere auch solche, die nicht in den originären Aufgabenbereich der Polizeibehörden gehören, wie beispielsweise Fragen der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Die Beteiligung der weiteren Stellen ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung des Zwecks der Fallkonferenz erforderlich ist. So muss vor jeder Fallkonferenz sorgfältig geprüft werden, welche Stellen für die konkret anzuberaumende Fallkonferenz von Bedeutung sind. So sollte etwa eine Fallkonferenz ohne Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle stattfinden, wenn beispielsweise ganz überwiegend hochsensible Daten mit einem spezifischen Sicherheitsbezug ausgetauscht und weitergehend beraten werden sollen.

Absatz 2 ermächtigt den Justizvollzug zur Durchführung von Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Die von Absatz 1 Satz 1 deutlich abweichenden Voraussetzungen tragen der Tatsache Rechnung, dass sich die Aufgaben der Polizeibehörden als allgemeine Gefahrenabwehrbehörden und die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden als Nachrichtendienste (Sammlung und Auswertung von Informationen) unterscheiden. Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden stattfinden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht für die dort genannten Bestrebungen begründen, eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und wenn dies zur Verhütung der vorgenannten Gefahren unbedingt erforderlich ist. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Die genannten Bestrebungen umschreiben letztlich den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzämter. Beispielhaft sind Bestrebungen aus dem Bereich des politischen oder des religiös begründeten Extremismus zu nennen. Der Verdacht für derartige Bestrebungen muss sich auf Tatsachen gründen. Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze sind unzureichend. Aufgrund der Tätigkeiten oder Bestrebungen muss nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entweder eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels einzutreten drohen. Vorausgesetzt wird eine drohende Gefahr („Gefahr der Gefahr“) für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung eines der Vollzugsziele. Nicht der Schaden am Schutzgut, sondern eine Gefahr hierfür muss einzutreten drohen. Als Schutzgüter nennt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Sicherheit der Anstalt und die Erreichung des Vollzugsziels. Ausgehend vom Vollzugsziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, kann damit beispielsweise eine Fallkonferenz mit den Verfassungsschutzämtern stattfinden, wenn aufgrund einer manifesten Radikalisierung Resozialisierungserfolge nicht festzustellen sind. Allein die Er-

kenntnis, dass sich eine Person zu einem fundamentalistischen Religionsverständnis hingezogen fühlt, genügt für die Annahme einer drohenden Gefahr allerdings nicht, wenn nicht absehbar ist, dass die Resozialisierung daran zu scheitern droht (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 -, Randnummer 113). Ebenfalls unzulässig ist die Einberufung einer Fallkonferenz, um überhaupt erst herauszufinden, ob eine drohende Gefahr vorliegt. Bedarf es insoweit einer weitergehenden Aufklärung des Sachverhalts, muss diese anderweitig (also außerhalb von Fallkonferenzen und auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften) erfolgen. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 muss die Fallkonferenz zur Verhinderung einer Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder das Erreichen des Vollzugszieles unbedingt erforderlich sein, das heißt im konkreten Einzelfall unerlässlich sein. Dies erfordert stets eine Einzelfallprüfung und steht standardisierten Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden entgegen.

Absatz 2 übernimmt nicht die Frist bis zur Entlassung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden nach Absatz 2 sind daher während des gesamten Vollzugs möglich. Nach Absatz 2 Satz 2 sind allerdings die in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen an der Fallkonferenz zu beteiligen, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Fallkonferenz weitere Einschätzungen Berücksichtigung finden, wenn die Entlassungsvorbereitung der Gefangenen in Rede steht.

Absatz 3 erlaubt Fallkonferenzen unter gleichzeitiger Beteiligung von Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden. Der Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden mit unterschiedlichen Aufgaben, der insbesondere auch den Datenaustausch zwischen Polizei- und Sicherheitsbehörden umfasst, begründet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Grundrechtseingriff von erhöhtem Gewicht (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07 -, Randnummern 112 ff., 201 ff.). Dem tragen die strengen Voraussetzungen des Absatz 3 Rechnung. Es müssen kumulativ die Voraussetzungen des Absatzes 1 für eine Fallkonferenz mit Polizeibehörden und des Absatz 2 für eine Fallkonferenz mit Verfassungsschutzbehörden vorliegen.

Absatz 3 Satz 2 erklärt Absatz 1 Satz 3 für entsprechend anwendbar. Auch an gemeinsamen Fallkonferenzen mit Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden sind also weitere Stellen zu beteiligen, wenn die Beteiligung der weiteren Stellen für die Erreichung des Ziels der Fallkonferenz erforderlich ist.

Absatz 4 enthält die zentrale Datenverarbeitungsklausel für den Justizvollzug im Rahmen von Fallkonferenzen. Nach Absatz 4 Satz 1 darf der Justizvollzug im Rahmen von Fallkonferenzen personenbezogene Daten an die anderen Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer übermitteln, insbesondere dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 31 Nummer 14 BlnDSG) übermittelt werden. Klarstellend wird hervorgehoben, dass Gegenstand der Datenübermittlung auch der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne sein können. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass die Informationen zulässig erhoben wurden. Hiermit wird klargestellt, dass eine unzulässige Datenerhebung – wie sonst auch – zu einer Löschung der personenbezogenen Daten führen muss und deren weitere Verwendung auch im Rahmen einer Fallkonferenz mit den Sicherheitsbehörden ausgeschlossen ist. Weiter ist die Datenübermittlung nur zulässig, soweit dies zur Erreichung des Vollzugsziels oder des Zwecks der Fallkonferenz erforderlich ist. Die Datenübermittlung muss sich also im Rahmen des Zwecks der jeweiligen Fallkonferenz halten. So dürften sich etwa Art und Umfang der notwendigen Datenübermittlung im Rahmen einer

Fallkonferenz nach Absatz 1 Satz 2 zur polizeilichen Absicherung eines konkreten Ereignisses deutlich von dem einer Fallkonferenz zur Entlassungsvorbereitung nach Absatz 1 Satz 1 unterscheiden.

Absatz 4 Satz 2 ermächtigt den Justizvollzug im Rahmen von Fallkonferenzen personenbezogene Daten von den teilnehmenden Stellen abzufragen und zu erheben. Die Bestimmung stellt das Gegenstück zur Übermittlungsbefugnis in Satz 1 dar. Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden dienen nicht nur dazu, Informationen aus dem Justizvollzug an die Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Sie dienen auch umgekehrt dazu, relevante Informationen von den Sicherheitsbehörden für den Vollzug zu erhalten. Damit besteht für den Justizvollzug im Rahmen von Fallkonferenzen die Möglichkeit, Informationen zu erheben, um seinen gesetzlichen Auftrag und die Vollzugsziele insbesondere bei solchen Gefangenen zu erfüllen, die sich bis zuletzt als fortdauernd gefährlich herausgestellt haben.

Entsprechend dem „Doppeltürmodell“ des Datenschutzrechts und der eindeutigen Formulierung in Absatz 4 enthält diese Regelung nur die Befugnisse des Justizvollzugs zur Übermittlung, Abfrage und Erhebung von Daten. Die Befugnisse der anderen teilnehmenden Stellen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (insbesondere die dortige Erhebung und die Datenübermittlung an den Justizvollzug und an ggf. andere teilnehmende Stellen) muss aus deren jeweiligem Fachrecht folgen.

Nach Absatz 5 sind die teilnehmenden Stellen und wesentlichen Ergebnisse der Fallkonferenz zu dokumentieren. Die Dokumentation muss sachhaltig genug sein, um den erfolgten Datenaustausch und die gegebenenfalls erfolgte Festlegung auf ein einvernehmliches Vorgehen so nachvollziehen zu können, dass nachträglicher Rechtsschutz und eine nachträgliche Datenschutzkontrolle möglich sind.

Absatz 6 stellt klar, dass die Vollzugs- und Eingliederungsplanung den Justizvollzugsbehörden vorbehalten bleibt. Das soll eine „Verpolizeilichung“ des Justizvollzugs ausschließen. Es dient der Klarstellung, dass die Fallkonferenzen mit Sicherheitsbehörden den Resozialisierungsauftrag des Justizvollzugs und dessen Verankerung beim Justizvollzug nicht in Frage stellen. Die Entscheidung über die Vollzugs- und Eingliederungsplanung liegt bei den Justizvollzugsbehörden und steht nicht unter einem etwaigen Primat oder Vorbehalt der Sicherheitsbehörden. Diese werden nur im konkreten Einzelfall und insoweit im Rahmen von Fallkonferenzen beteiligt, als es ihren gesetzlichen Aufgaben entspricht und die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 49 Aktenüberlassung

Die Norm bleibt gegenüber § 41 JVoIzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert. Die Überschrift wird gekürzt, da die Regelung sich aus systematischen Gründen nur auf die Übermittlung an öffentliche Stellen beziehen kann und eine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Regelung nicht besteht, da es eine vergleichbare Regelung für die Übermittlung an nichtöffentliche Stellen nicht gibt.

Die Bestimmung enthält eine Sonderregelung für die Überlassung von Akten zur Datenübermittlung. Die hierfür in Frage kommenden öffentlichen Stellen werden enumerativ aufgezählt.

Gegenstand der Norm ist allein die Frage, wann anstelle der Weitergabe einzelner Daten auch ganze Akten überlassen werden können. Die Regelung enthält selbst keine Über-

mittlungsbefugnis hinsichtlich der enthaltenen personenbezogenen Daten. Da eine Aktenüberlassung an andere Stellen gleichzeitig die Übermittlung aller in der Akte enthaltenen Daten darstellt, setzt die Aktenüberlassung also kumulativ voraus, dass die Übermittlung der Daten als solche bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage zulässig ist und außerdem die Voraussetzungen dieser Regelung zur Überlassung der Gesamtkte vorliegen.

Die Weitergabe von Daten innerhalb des Justizvollzugs als einheitlicher verantwortlicher Stelle (vgl. § 4 Absatz 2) stellt gerade keine Übermittlung an andere Stellen dar. Die Zulässigkeit der Weitergabe innerhalb eines Verantwortlichen richtet sich nach § 12 Absatz 1.

Die Regelung zur Aktenüberlassung hat außerdem nichts zu tun mit der Ausübung des Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Gefangenen und durch sie Beauftragte (§ 32). Dies ergibt sich bereits aus systematischen Gründen aus dem Standort der Regelung im zweiten Abschnitt des vierten Kapitels: Übermittlung, Abgleich und Austausch von Daten, Datenaustausch mit öffentlichen Stellen. Um Missverständnisse diesbezüglich zu vermeiden ist in Absatz 2 der Begriff „Akteneinsicht“ durch „Aktenüberlassung“ ersetzt worden.

Zu § 50 Mitteilung über Haftverhältnisse an öffentliche Stellen

Die Norm bleibt gegenüber § 42 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung unverändert. Sie regelt, in welchem Umfang der Justizvollzug anderen öffentlichen Stellen Auskunft über die Haftverhältnisse geben darf. Die Mitteilung der genannten Haftverhältnisse an andere öffentliche Stellen ist der Mitteilung gegenüber nicht-öffentlichen Stellen, die in § 55 geregelt ist, deutlich privilegiert.

Zu § 51 Akteneinsichtnahme durch nationale und internationale Stellen zur Verhütung von Folter

Die Norm schafft eine gesetzliche Grundlage, um den Stellen zur Verhütung von Folter die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hat Deutschland als Vertragspartei dem europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe alle Auskünfte, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, zur Verfügung zu stellen. Hierbei beachtet der Ausschuss die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, zu denen laut den Anmerkungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens insbesondere die Regelungen des Datenschutzes gehören (Ziffer 64 des erläuternden Berichts). Im Sinne der weiteren Ausführungen in dem erläuternden Bericht, dass mögliche Schwierigkeiten in diesem Bereich im Geiste des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit, auf die sich das Übereinkommen gründet, gelöst werden sollten, schafft die hiesige Norm eine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage, um dem Ausschuss die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Damit wird einer Forderung des Ausschusses aus dem Jahr 2016 entsprochen, Maßnahmen zu ergreifen, damit Besuchsdelegationen künftig unbeschränkte Einsicht in die Gefangenenpersonal-, Gesundheits- und Patientenakten von Gefangenen erhalten können.

Das wird zum Anlass genommen, eine entsprechende einfachgesetzliche Regelung auch für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und den Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder ernied-

rigender Behandlung oder Strafe zu schaffen, deren Arbeit mit dem des europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter vergleichbar ist. Auch hier bestehen vergleichbare völkerrechtliche Verpflichtungen (vgl. Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe).

Die Regelung sieht für die Mitglieder der Delegationen der genannten nationalen oder internationalen Stellen zur Verhütung von Folter vor, dass diesen die Einsichtnahme in die Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Patientenakten während eines Anstaltsbesuchs zu gewähren ist, soweit dies erforderlich ist. Eine Überlassung von Akten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Anstaltsbesuche. Die Akten können daher nur vor Ort durch die Mitglieder der Delegationen eingesehen werden.

Die Einsichtnahme in die besagten Akten wird gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder der Delegation des Ausschusses unbedingt erforderlich ist. Das Recht zur Einsichtnahme der Mitglieder des Ausschusses unterliegt damit dem Grundsatz der Zweckbindung und setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, da in allen in Rede stehenden über Gefangene geführten Akten, insbesondere in den Gesundheits- und Patientenakten besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. § 31 Nummer 14 BlnDSG) enthalten sind.

Der mit der Einsichtnahme verbundene Eingriff in das Recht der Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung ist, insbesondere mit Blick auf die in Rede stehenden besonders schutzwürdigen Daten, nicht unerheblich, jedoch hinsichtlich der Aufgabe und des Zwecks verhältnismäßig. Die Mitglieder der Delegationen haben die als besonders wichtig zu bewertende Aufgabe, die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu überprüfen, um damit den Schutz vor Folter und anderen verbotenen Behandlungsweisen sicherzustellen. Ohne Zugriff auf die Akten können sich die Mitglieder der Delegationen kein realistisches und fundiertes Bild über die aktuellen Zustände innerhalb der Anstalt machen. Hierfür ist der ungehinderte Zugang zu dem gesamten Aktenbestand hinsichtlich der Gefangenen erforderlich. Eine vorherige Auswahl von Akten bspw. danach, ob die Gefangenen in die Einsichtnahme eingewilligt haben, würde keine unvoreingenommene Stichprobenauswahl mehr ermöglichen. Eine solche Auswahl wäre manipulationsanfällig, und zwar nicht nur durch explizite oder versteckte Drohungen gegenüber Gefangenen für den Fall ihrer Einwilligung, sondern auch im Hinblick auf indirekte Manipulationen, etwa durch missverständliche oder irreführende Darstellungen der Aufgaben der Delegationen. Schließlich zielt der besagte Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung gerade auf den Schutz der Rechte der betroffenen Personen ab, um Gefangene vor Übergriffen und unangemessener Behandlung im Vollzug zu schützen.

Die Mitglieder der Delegationen unterliegen ihrerseits der Vertraulichkeit hinsichtlich der erhaltenen Informationen; personenbezogene Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen veröffentlicht werden (vgl. Artikel 11 der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bzw. Artikel 16 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe). In die Gesundheitsakten und Patientenakten der Gefangenen nehmen grundsätzlich nur Mitglieder der Besuchsdelegationen Einsicht, die über den entsprechenden beruflichen, d.h. medizinischen, Sachverstand verfügen. In dieser speziellen Konstel-

lation ist die normierte Einsichtnahme in Akten mit dem Schutz der Grundrechte der Gefangenen unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 vereinbar.

Damit Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger mit dem entsprechenden beruflichen Sachverstand Auskünfte und Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheitsakten und Patientenakten geben können, ist außerdem eine entsprechende Offenbarungsbefugnis in § 62 Absatz 2 vorgesehen.

Zu Abschnitt 3 Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen

Zu § 52 Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken

Die Norm entspricht in weiten Teilen § 43 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 regelt, dass personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen grundsätzlich nur zu vollzuglichen Zwecken übermittelt werden dürfen. Es wird durchgehend von nicht-öffentlichen Stellen gesprochen, statt den Begriff wie in der bisherigen Fassung auf unterschiedliche Weise zu umschreiben. Der Begriff der nicht-öffentlichen Stelle ist hinreichend durch das allgemeine Datenschutzrecht bestimmt (vgl. § 2 Absatz 1 und 2 BlnDSG).

Die Absätze 2 und 3 regeln typische Fälle der Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen, um klarzustellen, dass diese zulässig sind.

Absatz 2 Nummer 5 erstreckt die bisherige Regelung neu auf die Inanspruchnahme von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, des Übergangs in die Freiheit, der Schuldenregulierung, der Entlassung, der Wiedereingliederung, der nachgehenden Betreuung oder des freiwilligen Verbleibs. Hierdurch werden die in der Praxis regelmäßig anfallenden Maßnahmen zur Eingliederung der Gefangenen unter Zuhilfenahme freier Träger ergänzend erfasst und eine Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen insoweit ermöglicht. Dadurch soll das Übergangsmanagement optimiert werden.

Zu § 53 Pseudonymisierung

Die Norm bleibt gegenüber § 44 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert. Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur und dienen der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes und in Bezug auf die europarechtlichen Vorgaben.

Die Regelung ist Ausfluss des Erforderlichkeitsgrundsatzes (Artikel 8 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/680) und verankert die aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz resultierende Verpflichtung, personenbezogene Daten vor der Übermittlung zu pseudonymisieren, soweit der Empfänger nicht auf die Klarnamen angewiesen ist. Typischerweise ist die Übermittlung personenbezogener Daten, die einer konkreten Person zugeordnet werden können, an nicht-öffentliche Stellen nicht erforderlich. Typische Fälle wie etwa der Gefangeneinkauf und die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen erfordern gerade keine Buchung nach Personen, vielmehr können die Konten bei den externen Dienstleistern ebenso gut nach Buchungsnummern der Gefangenen geführt werden, zumal sie ihre Leistungen ohnehin ausschließlich auf Guthabenbasis erbringen. Um die betroffenen Personen zu schützen, sind diese Daten deshalb grundsätzlich zu pseudonymisieren. Pseudonymisierung ist in § 31 Nummer 5 BlnDSG legaldefiniert. Nur sofern die Pseudonymisierung der Erfüllung des Übermittlungszwecks zuwiderläuft, ist ausnahmsweise von der Pseudonymisierung Abstand zu nehmen. Die Buchungsnummer der Gefangenen ist im Justizvollzug ein praktikables Instrument, um den Interessen der Gefangenen an der Pseudonymisierung gerecht zu werden. Absatz 3 stellt klar, dass die Daten insbesondere auch

bei der Inanspruchnahme von Dienst- und Warenleistungen bei nicht-öffentlichen Stellen (§ 52 Absatz 3 Nummer 3 und 4) zu pseudonymisieren sind.

Zu § 54 Förmliche Verpflichtung Dritter

Die Regelung bleibt gegenüber § 45 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung – bis auf einige redaktionelle Anpassungen – unverändert.

Die Bestimmung ergänzt § 13 und stellt sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht-öffentlicher Stellen, denen personenbezogene Daten vom Justizvollzug übermittelt wurden, über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Pflichten verpflichtet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und das Verbot, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren.

Absatz 3 verpflichtet den Justizvollzug, insbesondere im Rahmen der Gestaltung und Durchführung von Vertragsverhältnissen dafür Sorge zu tragen, dass die maßgeblichen Regelungen dieses Gesetzes auch praktisch wirksam werden.

Nach § 5 Absatz 8 gilt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag § 54 entsprechend.

Zu § 55 Mitteilung über Haftverhältnisse an nicht-öffentliche Stellen und Verletzte

Die Norm übernimmt weitgehend die Bestimmungen des § 46 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung.

Die Norm regelt die Mitteilung von Haftverhältnissen an nicht-öffentliche Stellen und Verletzte. Sie ergänzt § 50, der die entsprechende Mitteilung von Haftverhältnissen an öffentliche Stellen zum Gegenstand hat.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Auskunft an unmittelbar und mittelbar von einer Straftat betroffene Personen. Auch Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger sind auskunftsberechtigt. Absatz 2 ist § 406d StPO nachgebildet und gibt betroffenen Personen das Recht, über die Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen und Vollzugslockerungen in Kenntnis gesetzt zu werden. Sie führen so zu einem inhaltlich angeglichenen Informationsanspruch Geschädigter gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften und dem Justizvollzug, was die Information Geschädigter verbessert und zugleich unnötigen Behördenverkehr vermeidet. Dies dient dem Opferschutz. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 ist in Anlehnung an die 2013 erfolgte Änderung des § 406d StPO nicht mehr auf erstmalige Lockerungen beschränkt. Die Streichung des Begriffs „Urlaub“ ist nur redaktioneller Natur; Urlaube heißen jetzt Langzeitausgänge und sind vom Begriff der Lockerungen umfasst (vgl. § 42 Absatz 1 StVollzG Bln; § 44 Absatz 1 JStVollzG Bln bzw. § 40 Absatz 1 SVVollzG Bln). Das berechtigte Interesse an der Mitteilung dürfte bei jeder weiteren Lockerung allerdings abnehmen. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Auskünfte nach Absatz 2 Nummer 2 nicht die Regel darstellen, sondern ein berechtigtes Interesse dargelegt werden muss. Dies kommt auch mit Blick auf Absatz 3 zum Ausdruck, der in bestimmten Fällen ein berechtigtes Interesse unterstellt. Die Straftaten, mit denen die Ansprüche in Zusammenhang stehen, müssen nicht notwendig dieselben sein wie diejenigen, die der Inhaftierung zugrunde liegen.

Absatz 3 verzichtet bei den dort genannten Personen auf die Darlegung eines berechtigten Interesses. Dieses wird angesichts des zugefügten Übels analog zu § 395 StPO unterstellt.

Der Katalog der Straftaten, nach denen ein Interesse an der Mitteilung ohne weitere Darlegung angenommen werden kann, wird – den Änderungen des § 395 StPO folgend – ergänzt.

Absatz 4 schreibt eine Interessenabwägung zwischen den Belangen der Auskunftsberechtigten und der oder des Gefangenen vor. Im Falle einer unterbliebenen Anhörung der Gefangenen hat nach Absatz 5 nicht nur eine Mitteilung, sondern auch die Angabe des übermittelten Inhalts zu erfolgen.

Absatz 6 trägt besonderen Geheimhaltungsinteressen der Empfängerinnen und Empfänger der Daten Rechnung. Besonderes Geheimhaltungsinteresse können insbesondere bei Opfern von Straftaten vorliegen. Die Regelung dient damit dem Opferschutz. Die Regelung wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass – wenn dies eine entsprechende Abwägung zwischen den Opferinteressen und den Interessen des Gefangenen gebietet – auch die Identität der Empfängerin oder des Empfängers der Daten gegenüber dem Gefangenen, dessen Daten weitergegeben werden, geheim gehalten werden kann. Sollten die Geheimhaltungsinteressen aus Gründen des Opferschutzes überwiegen, ist regelmäßig auch an die Setzung eines Sperrvermerks nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 zu denken, um die Opferdaten von einer gegebenenfalls nachfolgenden Akteneinsicht durch den Gefangenen oder die Gefangene auszunehmen.

Zu Kapitel 5 Auskunftsstelle des Justizvollzugs

Zu § 56 Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten

Die Regelung bleibt gegenüber § 47 JVVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich weitgehend unverändert. Sie bezwecken den Schutz personenbezogener Daten durch Verfahrensgestaltung ebenso wie die Entlastung der Vollzugsgeschäftsstellen in den Anstalten durch Konzentration von Verwaltungsaufgaben. Zu diesem Zweck soll der Informationsaustausch mit externen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, soweit er auf Anfragen von außen zurückgeht, möglichst weitgehend an einer Stelle konzentriert werden. Dies ermöglicht eine gezielte Schulung der relativ wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Auskunftsstelle, um über die Zulässigkeit einer Übermittlung schnell und sicher entscheiden zu können. Zudem kann auf diese Weise der Einsatz datenschützender Telekommunikationsmittel, etwa verschlüsselter E-Mails, an bestimmten Arbeitsplätzen gezielt vorangetrieben werden. Für externe Stellen wie Staatsanwaltschaften und Gerichte bedeutet die Konzentration zudem eine erhebliche Arbeitserleichterung, weil zur Abfrage einer möglichen Inhaftierung, etwa eines Beschuldigten oder eines Zeugen, nur noch eine einzige Stelle statt wie bisher alle Anstalten kontaktiert werden muss.

Um die Bediensteten des Justizvollzuges nicht dem Vorwurf mangelnder Kooperation auszusetzen und das Konzentrationsziel zu erreichen, bedarf es einer Klarstellung im Gesetz, dass die Zuständigkeiten grundsätzlich ausschließlich und abschließend sind und nicht im Ermessen der Bediensteten liegen (Absatz 3). Falsch adressierte Gesuche sollen zurückgewiesen und nicht etwa verwiesen werden, weil ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass Gesuche unmittelbar bei der Auskunftsstelle gestellt werden; dies würde vermeidbaren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Absatz 3 Satz 2 regelt Fälle, in denen ausnahmsweise eine Direktauskunft geboten erscheint. Der bisherige § 47 Absatz 4 JVVollzDSG Bln fällt weg. Die bisher dort genannten Regelbeispiele verstehen sich von selbst und vermitteln den Eindruck einer sehr engen Ausnahmeregelung. Freilich bleibt es dabei, dass eine Eilbedürftigkeit nach Absatz 3 Satz

2 insbesondere vorliegt, wenn die mögliche Entlassung einer oder eines Gefangenen verzögert würde, insbesondere beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen, oder, wenn Leib, Leben oder Freiheit eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind und zu erwarten ist, dass die Gefahr durch die sofortige Auskunftserteilung abgewehrt werden kann. Die Fälle der Eilbedürftigkeit gehen aber deutlich darüber hinaus. So ist eine Direktauskunft etwa auch dann geboten, wenn ein Gerichtstermin unmittelbar bevorsteht und das Gericht kurzfristig um aktuelle Auskunft ersucht.

Absatz 4 dient der Kontrolle der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung, indem die Übermittlung zu dokumentieren ist. Mitunter ergibt sich eine entsprechende Dokumentationspflicht bereits aus den Übermittlungsvorschriften. Insoweit ist die Regelung nur deklaratorisch.

Absatz 5 dient der verfahrensmäßigen Vereinfachung der Auskunftserteilung an betroffene Personen. Durch die Zuständigkeitskonzentration erhalten sie die Möglichkeit, sich grundsätzlich über alle seitens des Justizvollzuges über sie gespeicherten Daten an einer Stelle zu informieren. Die Akteneinsicht und -auskunft für Gefangene und deren Beauftragte hingegen muss schon deswegen vor Ort erfolgen, weil die papiergebundenen Akten dort geführt werden und ansonsten aufwändig transportiert werden müssten. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung erteilt Auskünfte aus den bei ihr gespeicherten Daten selbst.

Zu § 57 Datenverarbeitung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzugs

Die Norm bleibt inhaltlich unverändert. Sie regelt Einzelheiten des Auskunftsverfahrens und macht deutlich, dass die Auskunftsstelle kein zentrales Gefangenendateisystem führen soll, sondern lediglich unter Zugriff auf die bestehenden Dateisysteme der Anstalten Auskünfte erteilt. Die kurzfristige Zwischenspeicherung intern zugeliieferter personenbezogener Daten zum Zwecke der Vorbereitung der Auskunft bleibt davon unberührt; die Daten sind dann jedoch nach Erledigung der Auskunft zu löschen.

Absatz 2 Satz 2 und 3 stellen klar, dass für die notwendigen Schutzvorkehrungen und Kontrollrechte § 15 und die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes gelten.

Zu Kapitel 6 Besondere Schutzanforderungen

Zu Abschnitt 1 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen; Bekanntmachungen

Zu § 58 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Die Regelung greift weitgehend § 49 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung auf. Sie wird sprachlich und redaktionell angepasst.

Die Norm regelt, wie personenbezogene Daten, die nach Maßgabe dieses oder anderer Gesetze mittels Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen erhoben wurden, weiter zu behandeln sind. Die Zulässigkeit der Datenerhebung selbst ist an anderen Stellen dieses oder anderer Gesetze des Berliner Justizvollzugs geregelt. Welche Maßnahmen etwa zur Überwachung des Schriftwechsels oder der Telekommunikation im Vollzug zulässig sind, bleibt in diesem Gesetz ungeregelt, da diese Fragen weiterhin detailliert in den einzelnen Berliner Vollzugsgesetzen behandelt werden.

Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen unterliegen einem besonderen Schutz, da durch diese Maßnahmen in besonders sensibler Weise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen eingegriffen wird. Häufig stammen diese Erkenntnisse aus einem zulässigen Eingriff in Artikel 10 Absatz 1

GG. Der Schutzbereich des Artikels 10 GG umfasst auch die Informations- und Datenverarbeitungsprozesse, die sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsdaten anschließen, sowie den Gebrauch dieser Kenntnisse (vgl. BVerfGE 100, 313, 359). Dabei stellt jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten sowie die Auswertung des Inhalts und die sonstige Verwendung durch die öffentliche Gewalt einen eigenständigen Grundrechtseingriff dar (vgl. BVerfGE 85, 386, 398; 100, 313, 366; 110, 33, 52 ff.).

Diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund korrespondiert ein besonderer Schutz auch auf der Ebene der weiteren Verarbeitung der unter Eingriff in Artikel 10 Absatz 1 GG erhobenen Daten, indem die Verarbeitung an das Vorliegen einer Einwilligung (Absatz 1 Nummer 1) oder bestimmte privilegierte Zwecke (Absatz 1 Nummer 2) geknüpft wird. Die Privilegierung wird zur Klarstellung an die Möglichkeiten von Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden nach § 48 angepasst, eine inhaltliche Erweiterung gegenüber § 9 Absatz 4 ist damit nicht verbunden. Der Kennzeichnung der Daten kommt eine Warnfunktion zu. Missbräuchen ist durch besondere Kennzeichnung der sensiblen Daten vorzubeugen.

Absatz 2 dient dem Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung. Soweit der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist, darf eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfolgen, also auch keine Aufzeichnung oder Protokollierung durch die beaufsichtigenden Beamtinnen und Beamten. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung ist in § 25 Absatz 4 definiert. Sollten dennoch Daten erfasst worden sein, sind sie unverzüglich zu löschen. Durch die in Absatz 3 festgeschriebene Löschungspflicht und die damit verbundene Dokumentationspflicht soll dem Grundrechtsschutz Rechnung getragen und dessen Einhaltung kontrollierbar gemacht werden. Spätestens am Ende des auf die Dokumentation folgenden Kalenderjahres ist auch die Dokumentation zu löschen. Der Fristablauf am Jahresende soll eine jährlich konzentrierte Daten- und Dokumentenlöschung ermöglichen. Die Höchstfrist steht einer früheren Löschung freilich aber auch nicht entgegen, etwa zur Vermeidung von punktueller Belastung von Personal und Systemen am Jahresende.

Zu § 59 Bekanntmachungsverbot

Die Regelung des bisherigen § 50 JVollzDSG Bln wird aufgegriffen und um einen weiteren Absatz ergänzt.

In dem eingefügten Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass die Kenntlichmachung personenbezogener Daten innerhalb der Anstalten schon grundsätzlich nur in engen Grenzen möglich ist, weil die Bekanntmachung von personenbezogenen Daten gegenüber einer Vielzahl im Einzelnen weder bekannter noch für die Gefangenen bestimmbarer Personen einen sehr schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt. Dies ergibt sich bereits bisher aus § 9 und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind besonders zu schützen. Die Bekanntmachung dieser Daten soll nach Absatz 2 aufgrund ihrer besonderen Sensibilität auch dann unterbleiben, wenn im Übrigen gute Gründe für ihre Bekanntmachung streiten mögen.

Gleichwohl bedarf es bestimmter auch öffentlich sichtbarer Kennzeichen, um den Alltag in den Anstalten effizient organisieren zu können. Ein Beispiel ist die Kenntlichmachung der auszugebenden Kostform an den Haftraumtüren. Diese Kennzeichnung soll auch in Zukunft möglich sein. Allerdings macht die hiesige Regelung zugleich deutlich, dass die un-

mittelbare Angabe der Religionszugehörigkeit unzulässig wäre, da nur mögliche Rückschlüsse hinzunehmen sind. So darf keinesfalls die Angabe „Moslem“ auf einer Haftraumtür erscheinen; zulässig wäre demgegenüber die Angabe „kein Schweinefleisch“, zumal sie unter anderem auch auf Angehörige des jüdischen Glaubens zuträfe. Als Beispiel aus dem Bereich der Gesundheitsdaten wäre das Kennzeichen „besondere Beobachtung“ zulässig, nicht aber die Angabe „Suizidgefahr“.

Zu Abschnitt 2 Schutz von Berufsgeheimnissen

Zu § 60 Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger

Die Regelung bleibt gegenüber § 51 JVOllzDSG Bln in der bisherigen Fassung im Wesentlichen unverändert und dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680. Der Informationsaustausch zwischen Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern in sozialtherapeutischen Einrichtungen und – über die entsprechende Anwendung in § 84 – im Vollzug der Sicherungsverwahrung wird erleichtert.

Die Norm beschreibt den Kreis der im und für den Justizvollzug tätigen Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern sowie ihr Verhältnis untereinander und gegenüber den übrigen Bediensteten des Justizvollzugs. Sie regelt das komplexe Spannungsfeld aus strafbewehrten Verschwiegenheitspflichten gemäß § 203 StGB, vollzuglichen Bedürfnissen nach Information über den physischen und psychischen Zustand der Gefangenen sowie deren Rechten auf informationelle Selbstbestimmung. Seelsorgerinnen und Seelsorger sind hier nicht erfasst, weil für sie besondere Regelungen gelten, die das seelsorgerische Vertrauensverhältnis noch weitgehender schützen (vgl. § 69).

Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 203 Absatz 1 StGB den Personenkreis der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, wobei der Sprachgebrauch an die heutige Rechtslage angepasst ist, insbesondere wurde in Nummer 3 die Terminologie des Psychotherapeutengesetzes übernommen. Der Begriff des Geheimnisses entspricht dem des § 203 Absatz 1 StGB, um an die langjährige Rechtsprechung zur Konkretisierung des Geheimnisbegriffs anzuknüpfen. Absatz 1 enthält außerdem die programmatische Aussage, dass die Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger auch über die einzelnen Berufsgruppen hinweg zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet sind. Dies bedeutet freilich für sich genommen noch keine Übermittlungsbefugnis, vielmehr ist die Befugnis zur Weitergabe von Daten stets im Einzelfall zu prüfen.

Absatz 2 ruft die - in § 203 Absatz 1 StGB auch strafbewehrte - Verschwiegenheitspflicht der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger in Erinnerung, enthält jedoch zugleich eine Öffnungsklausel für gesetzliche Übermittlungspflichten und -befugnisse. Der Absatz macht so zugleich das Verhältnis dieses Gesetzes zum Strafgesetzbuch deutlich. Die Regelungen des Strafgesetzbuchs bleiben schon aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz unberührt, zugleich enthält dieses Gesetz jedoch Rechtfertigungsgründe, bei deren Vorliegen eine Übermittlung nicht „unbefugt“ im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB ist.

Absatz 3 bestimmt, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger untereinander unter bestimmten Voraussetzungen Daten sowohl von sich aus (Information) als auch auf Befragen (Auskunft) mitteilen müssen. Schweigepflichten greifen nicht durch, soweit die Übermittlung von Absatz 3 gedeckt ist. Dies soll den Informationsaustausch in Behandlungsteams ermöglichen und damit dem gemeinsam angestrebten Behandlungsziel dienen. Allerdings gilt die Verpflichtung zur Mitteilung nur in den Grenzen des für eine zielgerichtete gemeinsame Behandlung Erforderlichen sowie unter den in Nummer 1 bis 3 näher geregelten weiteren Voraussetzungen.

Absatz 3 Nummer 1 sieht die Übermittlung in der Form umfassender Information und Auskunft für den – im Grunde selbstverständlichen, aber in der Praxis gleichwohl mitunter umstrittenen – Fall vor, dass die Gefangenen eingewilligt haben. Dies sollte im Sinne einer vertrauensvollen Behandlungs- bzw. Beratungsbeziehung der angestrebte Regelfall sein.

Absatz 3 Nummer 2 trägt der besonderen Konstellation der interdisziplinären Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen Rechnung. Grundsätzlich gilt auch dort, dass zwischen den Ärztinnen, Ärzten, Therapeutinnen, Therapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern eine Schweigepflicht besteht. Diese ist allerdings bei der Behandlung derselben Person durchbrochen, wenn und soweit es die gemeinsame Behandlung selbst erfordert. Dies ist notwendig, um eine zielgerichtete Behandlung im Team zu ermöglichen. Denn zwischen den in dieser Weise arbeitenden Angehörigen verschiedener Berufsgruppen besteht in der sozialtherapeutischen Einrichtung eine auf den Austausch von Informationen gegründete therapeutischen Gemeinschaft. Eine zielgerichtete psychologisch-sozialtherapeutische Behandlung etwa von Sexualstraftätern setzt zwingend die Kenntnis einer gegenwärtigen triebdämpfenden Medikation voraus. Eine reine Einwilligungslösung griffe hier zu kurz, denn im Falle eines Widerrufs der Einwilligung seitens der Gefangenen bliebe nur der Abbruch der sozialtherapeutischen Behandlung. Dies wiederum liegt regelmäßig weder im Interesse der Gefangenen noch der Allgemeinheit, die größtes Interesse an einer erfolgreichen Therapie der betreffenden Gefangenen hat.

Absatz 3 Nummer 3 weitet für die dort betroffenen Gruppen von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern die Übermittlungspflichten und -befugnisse in Anlehnung an die Rechtslage unter Ärztinnen und Ärzten aus. Diese besondere Verbindung zwischen Ärztinnen und Ärzten bedarf zumindest unter den besonderen Verhältnissen der Medizin im Justizvollzug der Ausweitung auf Angehörige anderer mit der Behandlung von Gefangenen betrauter schweigepflichtiger Berufsgruppen, insbesondere der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Andererseits erschiene es jedoch außerhalb der besonderen sozialtherapeutischen Einrichtungen zu weitgehend, beispielsweise Psychiater auch zur umfassenden Information und Auskunft gegenüber denjenigen Psychologinnen und Psychologen zu verpflichten, die den Gefangenen nicht als Therapeuten, sondern primär als Mitarbeitende des Vollzugs gegenüberreten, etwa als Mitwirkende an der Vollzugsplanung. Daher knüpft Absatz 3 Nummer 3 die Übermittlungspflichten an die weitere Voraussetzung, dass die betreffenden Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nicht mit anderen - nämlich nicht therapeutischen - Aufgaben betraut sind. Die Verpflichtung zur Übermittlung soll damit zwischen denjenigen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern Platz greifen, die in Bezug auf bestimmte Gefangene ausschließlich mit der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung körperlicher und seelischer Leiden betraut und damit therapeutisch tätig sind.

Der Status der Therapeutin oder des Therapeuten (im Gegensatz zum anderweitig vollzugsfähig Tätigen) ist jeweils in Bezug auf die betroffenen Gefangenen zu bestimmen, sodass etwa psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten weiterhin sowohl therapeutisch als auch bei der Vollzugsplanung eingesetzt werden können. Soll ihnen jedoch der Schweigepflicht unterliegendes Wissen nach dieser Norm übermittelt werden, so ist sicherzustellen, dass sie in Bezug auf die betroffenen Gefangenen künftig nicht mehr unmittelbar an der Vollzugs- und Eingliederungsplanung oder an Lockerungsentscheidungen mitwirken. Dies ist organisatorisch durch die jeweiligen Untereinheiten der Anstalten sicherzustellen.

Der eingefügte Absatz 4 verpflichtet den Justizvollzug, externe Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger im seltenen Fall ihrer Beauftragung auf die vollzugsspezifischen Offenbarungsbefugnisse und -pflichten hinzuweisen. Bei externen Ärztinnen, Ärzten, Psychologinnen, Psychologen usw., die nicht regelmäßig mit der Behandlung von Gefangenen befasst sind, kann nicht vorausgesetzt werden, dass diesen die in diesem Gesetz konstituierten besonderen Offenbarungsbefugnisse und -pflichten geläufig sind. Die Hinweispflicht ermöglicht es den behandelnden Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern, ihre Interaktion mit den Gefangenen entsprechend zu gestalten, und vermeidet spätere Komplikationen, etwa wenn der Justizvollzug Auskunft zu bestimmten Behandlungsergebnissen auf der Grundlage des § 61 verlangt.

Zu § 61 Offenbarungspflicht

Die Norm bleibt gegenüber § 52 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung weitgehend unverändert und dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 1 regelt bestimmte Situationen, bei denen aufgrund einer Einwilligung (Nummer 1) oder zum Zwecke der Gefahrenabwehr (Nummer 2) eine Durchbrechung der Schweigepflichten der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger geboten ist. In diesen Fällen sind die Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger verpflichtet, sich der Anstaltsleitung zu offenbaren.

Absatz 2 verpflichtet die im Vollzug tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu weitergehender Information. Das dem § 203 Absatz 1 Nummer 5 StGB zugrundeliegende Berufsbild passt im Justizvollzug nur schlecht, weil die Angehörigen dieses Berufs den Gefangenen im Vollzug regelmäßig nicht als unabhängige Berater, sondern als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter gegenüberreten und gleichsam die Anstalt verkörpern. Sie nehmen gegenüber den Gefangenen keine besondere Vertrauensstellung ein und niemand würde erwarten, sie unterlägen gegenüber der Anstalt einer Schweigepflicht. Deshalb müssen sie ihre Kenntnisse der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter bereits dann mitteilen, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Anders stellt sich die Lage bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern dar, die als externe Beraterinnen oder Berater in den Anstalten tätig sind, etwa im Rahmen der Schuldenberatung. Sie sind nicht in diesem Sinne „als Bedienstete im Vollzug“ tätig und unterliegen den allgemeinen Regeln für Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger.

Sowohl die Bestimmungen in Absatz 1 als auch Absatz 2 sind Rechtfertigungsgründe, bei deren Vorliegen eine Übermittlung nicht „unbefugt“ im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB ist.

Absatz 3 stellt sicher, dass über das aktuelle Vorliegen einer Einwilligung und deren Ernsthaftigkeit kein Zweifel bestehen kann.

Der eingefügte Absatz 4 erleichtert die Erfüllung der Offenbarungspflicht von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern außerhalb des Justizvollzugs. Da diese in den seltenen Fällen des Tätigwerdens für den Justizvollzug regelmäßig im Kontakt mit den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern innerhalb des Justizvollzuges stehen dürften, ist auf diesem Kommunikationsweg eine schnellere und effektivere Information der Anstalt zu erwarten. In jedem Fall sind die externen Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger auf die Offenbarungspflichten hinzuweisen (vgl. § 60 Absatz 4).

Zu § 62 Offenbarungsbefugnis

Die Bestimmung greift § 53 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung auf und ergänzt diese um einen neuen Absatz. Absatz 1 übernimmt mit sprachlichen Anpassungen den bisherigen Wortlaut. Er dient der Umsetzung von Artikel 10 Richtlinie (EU) 2016/680. Die Regelung soll den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern auch über die Tatbestände des § 61 hinaus die Möglichkeit geben, sich zu offenbaren, wenn sie dies nach den Maßstäben dieses Paragrafen für geboten halten. Die vorgenommenen Änderungen sind nur redaktioneller Natur und dienen der Klarstellung oder Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten innerhalb des Gesetzes und in Bezug auf die europarechtlichen Vorgaben.

Eine Offenbarung gegenüber der Anstaltsleitung ist möglich, wenn die Offenbarung zur Erreichung eines vollzuglichen Zwecks unbedingt erforderlich ist und die vollzuglichen Interessen die Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung im Einzelfall überwiegen. „Unbedingt erforderlich“ entspricht dem bisherigen „unerlässlich“ und bedeutet, dass der angestrebte vollzugliche Zweck ohne die Offenbarung nicht erreicht werden kann.

Der in § 53 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung verwendete Begriff der „Aufgaben des Justizvollzugs“, der diesem Gesetz im Übrigen fremd ist, hat mitunter zu großer Verunsicherung auf Seiten der Geheimnisträgerinnen und Geheimnisträger darüber geführt, wie weit ihre Offenbarungsbefugnis reicht. Der Begriff war bei Erlass des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin an die Formulierung in § 182 Absatz 2 Satz 2 StVollzG Bund angelehnt worden. Im dortigen Zusammenhang umfasst der Begriff die etwaige Mitwirkung an allen vollzuglichen Entscheidungen, etwa der Aufstellung der Vollzugspläne, die Zuweisung von Hafträumen oder von Arbeit, Entscheidungen über Außenkontakte und Behandlungsmaßnahmen. Damit beschreibt der Begriff im dortigen Kontext das, was im Rahmen dieses Gesetzes in § 8 Absatz 1 als „vollzugliche Zwecke“ definiert ist. Zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten soll daher nunmehr auch in der hiesigen Regelung der Begriff der „vollzuglichen Zwecke“ verwendet werden. Damit wird dem Missverständnis vorgebeugt, „Aufgaben des Justizvollzugs“ könnten in diesem Zusammenhang auf § 2 Satz 2 StVollzG Bln Bezug nehmen oder noch etwas ganz anderes bedeuten. Außerdem entspricht die Regelung so den entsprechenden Regelungen in den meisten anderen Justizvollzugsdatenschutzgesetzen der Länder.

Regelmäßig ist davon auszugehen, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger aufgrund eigener Sachkunde beurteilen können, inwieweit die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für vollzugliche Zwecke auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung unbedingt erforderlich sind. Sie sind vor einer etwaigen Offenbarung jedenfalls die einzigen, die die Gewichtigkeit der ihnen anvertrauten Geheimnisse beurteilen können. Deshalb obliegt die Entscheidung, ob sie Informationen an die Anstaltsleitung weitergeben, zunächst ausschließlich ihnen. Dies erfordert freilich in jedem Einzelfall eine wohlabgewogene Entscheidung der Geheimnisträgerin oder des Geheimnisträgers. Eine Offenbarungspflicht besteht, anders als in den Fällen des § 61, nicht.

Die Regelung erlaubt es insbesondere Psychologinnen, Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, auch im Falle des Fehlens einer Schweigepflichtentbindung seitens der Gefangenen an vollzuglichen Entscheidungen mitzuwirken, die Kenntnisse über die Behandlungserfolge der Gefangenen erfordern. Dies betrifft insbesondere auch die nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 ausdrücklich genannte Mitwirkung des Justizvollzugs an

die Gefangene betreffenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer durch vorbereitende Stellungnahmen. Freilich besteht die Offenbarungsbefugnis nur gegenüber der Anstaltsleitung, nicht unmittelbar gegenüber dem Gericht. Der Schutz der persönlichen Daten der Gefangenen und des Vertrauensverhältnisses zwischen den Gefangenen und den Behandelnden wird dadurch gewährleistet, dass die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sich grundsätzlich nur gegenüber der Anstaltsleitung offenbaren dürfen und nicht gegenüber (externen) Dritten. Es obliegt dann der Anstaltsleitung, diese Kenntnisse in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren einzubringen. Die weitere Bekanntgabe unterfällt also – nachdem sich die Heimnisträgerin oder der Heimnisträger in einem ersten Schritt zur Offenbarung gegenüber der Anstaltsleitung entschlossen hat – der Verantwortung der Anstaltsleitung. Wenn von den Gefangenen etwas anderes gewünscht wird, steht es ihnen frei, eine entsprechende Schweigepflichtentbindung und Aussagegenehmigung zu erteilen.

Die Regelung in Absatz 2 korrespondiert mit der Regelung in § 51. Mitglieder einer Delegation der dort genannten nationalen oder internationalen Stellen zur Verhütung von Folter sollen die Möglichkeit haben, Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger mit dem entsprechenden beruflichen Sachverstand um Auskünfte und Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheitsakten und Patientenakten zu bitten.

Die Bestimmung stellt - wie § 61 - eine Rechtfertigungsnorm dar, bei deren Vorliegen eine Übermittlung nicht „unbefugt“ im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB ist.

Über die durch diese Regelung eingeräumten Befugnisse sind die außerhalb des Justizvollzugs tätigen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger zu informieren (vgl. § 60 Absatz 4).

Zu § 63 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten

Die Regelung bleibt gegenüber § 54 JVollzDSG Bln der bisherigen Fassung unverändert und dient der Umsetzung von Artikel 10 Richtlinie (EU) 2016/680.

Absatz 1 schreibt wegen der Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und zur Umsetzung des Schutzes besonderer Kategorien personenbezogener Daten bei der Offenbarung von personenbezogenen Daten aus einem besonderen Vertrauensverhältnis die strenge Zweckbindung der offenbarten Daten vor.

Nach Absatz 2 kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein festlegen, gegenüber welchen anderen Bediensteten eine Offenbarung erfolgen darf.

Zu § 64 Zugriff auf Daten in Notfällen

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 55 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung und dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Durch die Bestimmung wird der Zugriff auf personenbezogene Daten in Notfällen ermöglicht und damit klargestellt, dass datenschutzrechtliche Regelungen eine Notfallrettung nicht behindern dürfen. Die direkte Kenntnisverschaffung ist jedoch auf die im Justizvollzug tätigen Personen beschränkt, die dann eine Weitergabe an die für die Notfallrettung eingesetzten - im Regelfall anstaltsfremden - Personen vorzunehmen haben.

Aus dem systematischen Standort der Norm ergibt sich, dass sich die Notfallzugriffsbefugnis auch auf die personenbezogenen Daten bezieht, die von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern erhoben wurden.

Die Norm stellt einen zeitnahen Zugriff auf Daten in Notfällen sicher, auch wenn keine Berufsheimnisträgerin und kein Berufsheimnisträger erreichbar ist, und schafft so für diese Fälle eine gesetzliche Grundlage für den Zugriff auch auf besonders gesicherte Daten im Fachverfahren BasisWeb.

Durch das absolute Verbot einer anderweitigen Zweckverwendung und durch die Dokumentationspflicht wird einer Missbrauchsgefahr vorgebeugt.

Zu § 65 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Regelung bleibt zu § 56 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung unverändert. Sie beugt Unklarheiten über das Verhältnis verschiedener Normen vor.

Zu § 66 Belehrung und Benachrichtigung der Gefangenen

Absatz 1 greift den Wortlaut von § 57 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung unverändert auf. Der angefügte Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Angesichts der Tatsache, dass einige Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach diesem Gesetz weitergehende Offenbarungspflichten trifft als außerhalb des Vollzugs, erscheint es geboten, die Gefangenen allgemein über die Rechtslage im Vollzug zu unterrichten. Damit die Gefangenen selbstbestimmt über die Preisgabe von Informationen entscheiden können, müssen sie über die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger informiert sein.

Während in Absatz 1 die grundsätzliche und abstrakte Vorabinformation der Gefangenen geregelt ist, schreibt Absatz 2 die Information nach konkreter Offenbarung vor, damit die Gefangenen über die tatsächliche Weiterleitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen, sobald der Zweck der Maßnahme dies erlaubt.

Zu Abschnitt 3 Seelsorge

Die Regelungen des dritten Abschnitts – Seelsorge – bleiben insgesamt im Vergleich zu den §§ 58 bis 60 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert und dienen der Umsetzung von Artikel 8 und Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu § 67 Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die Norm regelt, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger der Einwilligung durch die betroffenen Personen, insbesondere der Gefangenen, bedarf.

Seelsorgerinnen und Seelsorger spielen im Alltag des Vollzugs eine sehr wichtige Rolle. Für viele Gefangene sind sie die einzigen Bezugspersonen; oftmals gelingt es ihnen, Brücken zu bauen, wo die „Fronten“ zwischen dem Justizvollzug und Gefangenen verhärtet scheinen. Außerdem kann seelsorgerische Ansprache mitunter Gefangenen neuen Lebensmut geben und sie so überhaupt erst in die Lage versetzen, Perspektiven für ihr Leben zu entwickeln und konstruktiv am Vollzugsziel mitzuarbeiten.

Ungeachtet dieser wichtigen Rolle der vollzuglichen Seelsorge wäre es unter Geltung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Zweckbindung (Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680) sowie angesichts des verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Artikel 20 Absatz 3 GG) und dem europarechtlichen Gebot des besonderen Schutzes besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680) nicht zu rechtfertigen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern personenbezogene Daten über Gefangene ohne oder gegen den Willen der Gefangenen zu übermitteln. Die Übermittlung personenbezogener Daten stellt einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und bedarf als solcher der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Rechtfertigung. Hier erscheint jedoch bereits zweifelhaft, inwieweit der Versuch einer ohne Einwilligung der Gefangenen durchgeführten Seelsorge überhaupt Erfolg verspricht, sodass ein solcher Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung schon nicht geeignet und - zumindest angesichts der naheliegenden Möglichkeit, Einwilligungen einzuholen - erst recht nicht erforderlich wäre, um den Zweck der seelsorgerischen Betreuung im Vollzug zu fördern. Daher kommt eine Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger durch Mitteilung seitens des Justizvollzugs oder auch durch Gewährung von Zugriffsrechten ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Gefangenen nicht in Betracht.

Rechte der Gefangenen sind dadurch nicht betroffen, denn ein Einwilligungsvorbehalt kann schon denkbare keine (Grund-)Rechte derjenigen Person verletzen, auf deren Einwilligung es kraft Gesetzes gerade ankommen soll. Es ist den Gefangenen unbenommen, ihre Einwilligung zu erklären. In diesem Falle können die Seelsorgerinnen und Seelsorger die personenbezogenen Daten der betreffenden Gefangenen verarbeiten.

Demgemäß könnte die Regelung allenfalls in Rechte der Religionsgemeinschaften oder der Seelsorgerinnen und Seelsorger eingreifen. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass keinesfalls religiöse Handlungen in Anstalten als solche verboten oder von einer Einwilligung abhängig gemacht werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut, der religiöse Handlungen nicht einmal erwähnt, sondern allein auf die personenbezogenen Daten der Gefangenen Bezug nimmt. Aber auch mittelbar bedeutet der Einwilligungsvorbehalt nicht, dass religiöse Handlungen unmöglich gemacht oder erschwert würden. Die Religionsgemeinschaften und ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger können innerhalb der Anstalten sehr frei agieren und mannigfaltige religiöse Angebote machen. Allein die initiative Ansprache neu aufgenommener Gefangener durch Seelsorgerinnen und Seelsorger mag organisatorisch etwas schwieriger sein, wenn der Justizvollzug vor der Datenübermittlung Einwilligungen einholen muss. Hier ist es jedoch Sache der Religionsgemeinschaften, in geeigneter Weise innerhalb der Anstalten auf ihr Angebot hinzuweisen und so Gefangene zu ermutigen, sich religiösen Beistand zu suchen. Denkbar wäre etwa ein seitens der Religionsgemeinschaften gestaltetes Merkblatt, das den Gefangenen bei der Aufnahme ausgehändigt wird und auf dem sie der Übermittlung der sie betreffenden personenbezogenen Daten an bestimmte Religionsgemeinschaften zustimmen können. Tatsächlich unmöglich wird durch die Regelung allein die eigenmächtige Informationsbeschaffung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern aus vollzuglichen Datenbeständen. Dies ist zum Schutze der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen aber durchaus geboten.

Zu § 68 Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten

Wenn insbesondere die Gefangenen dies befürworten, ist den Seelsorgerinnen und Seelsorgern auch der Einblick in Gefangenenpersonalakten gestattet; sie nehmen dann eine den Beauftragten gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 vergleichbare Stellung ein.

Die eine Person betreffenden Gefangenenpersonalakten bilden aus organisatorischen und technischen Gründen eine Einheit, sodass die Einwilligung nur en bloc erteilt werden kann. Wollen Gefangene nur Teile der Akten zur Kenntnis geben, so steht es ihnen frei, sich Ablichtungen und Ausdrucke zu beschaffen und diese ihrer Seelsorgerin oder ihrem Seelsorger zu übermitteln.

Wie der Zugriff auf die Daten im Einzelnen realisiert wird, bleibt dem Justizvollzug überlassen. Soweit es etwa um elektronisch geführte Gefangenenpersonalakten geht, müssen Seelsorgerinnen und Seelsorgern nicht unbedingt dieselben Fachanwendungen zur Einsichtnahme nutzen wie die Bediensteten des Vollzugs. In Betracht kommt etwa auch eine Einsichtnahme in einen vollständigen und aktuellen virtuellen „Aktenausdruck“ in Form einer PDF-Datei.

Zu § 69 Schutz des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses

Die Norm schützt die Verschwiegenheit der Seelsorgerinnen und Seelsorger auch gegenüber dem Vollzug absolut. Seelsorgerinnen und Seelsorger sind unter keinen Umständen verpflichtet oder gehalten, Informationen, die sie in dieser Eigenschaft erhalten haben, weiterzugeben. Dies dient dem Schutz der freien Religionsausübung und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes von besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

Zu Kapitel 7 Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung von Daten

Dieses Kapitel regelt die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung von personenbezogenen Daten und verdrängt so als *lex specialis* § 44 und § 61 BlnDSG.

Zu § 70 Löschung nach Aufgabenerfüllung und Regelfrist zur Löschung

Die Regelung bleibt gegenüber § 61 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung im Kern unverändert und setzt Artikel 5 und Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um.

Absatz 1 normiert den Grundsatz der verpflichtenden Löschung personenbezogener Daten, wenn die weitere Verarbeitung unzulässig ist oder die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der Fall, dass die weitere Verarbeitung unzulässig ist, betrifft insbesondere auch rechtswidrig erlangte Daten. Im Übrigen sind Daten zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind (Nummer 1) und auch keine der weiteren Ausnahmen (Nummer 2 bis 4) eine weitere Speicherung erlauben. Absatz 1 dient damit auch der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Norm konkretisiert den Grundsatz der Erforderlichkeit jeder weiteren Speicherung personenbezogener Daten, indem an konkrete Maßstäbe geknüpft wird, in welchen Fällen die Daten weiterhin vorgehalten werden müssen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Gefangenenendaten jedenfalls solange zu vollzuglichen Zwecken benötigt werden (Nummer 1), wie sich die betroffene Person in Haft befindet. Die Gefangenenendaten werden in aller Regel auch nicht unmittelbar im Moment der Entlassung entbehrlich. Vielmehr gibt es eine Reihe vollzuglicher Aufgaben, die es erfordern, Gefangenenendaten auch über die Entlassung hinaus zu speichern. Dazu gehören zum Beispiel die Nachsendung von Post, die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage nach § 49 StVollzG Bln oder die nachgehende Betreuung nach § 48 StVollzG Bln. Zudem werden Daten auch nach der Entlassung von der Bewährungs- und Führungsaufsicht benötigt. Werden die Daten jedoch nicht mehr benötigt, sind sie zu löschen. Dies ergibt sich zwingend aus den Vorgaben des Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. auch

§ 61 Absatz 2 BlnDSG). Die Löschung ist unverzüglich zu veranlassen, wann immer festgestellt wird, dass die personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung und den weiteren in Nummer 2 bis 4 genannten Zwecken nicht mehr erforderlich sind. Dies kann entweder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung oder im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung der Fall sein. Eine darüberhinausgehende Aufbewahrungspflicht ergibt sich insbesondere nicht aus der Schriftgutaufbewahrungsverordnung, deren § 1 Absatz 3 für die Aufbewahrung personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten auf §§ 61 bis 64 und 75 JVoIzDSG Bln in der bisherigen Fassung und damit zukünftig auf §§ 70 bis 73 und 86 dieses Gesetzes verweist.

Absatz 2 legt eine Höchstfrist für die Speicherung von fünf Jahren fest und übernimmt damit die geltende Regelung. Soweit dieses Gesetz etwa in § 19 Absatz 5 Satz 1 und § 25 Absatz 5 kürzere Fristen vorsieht, gehen diese aufgrund des Vorrangs der spezielleren Regelung vor. Dass jede an anderer Stelle geregelte kürzere Frist der Fünfjahresfrist vorgeht, wird auch daran deutlich, dass die hier geregelte Frist eine Höchstfrist darstellt.

Die Fristen beginnen gemäß Absatz 3 jeweils mit dem ersten Tag des auf die Entlassung folgenden Kalenderjahres. Diese bisher in § 64 Satz 1 JVoIzDSG Bln in der bisherigen Fassung enthaltene Regelung soll es erleichtern, das Verfahren der Aktenvernichtung und vorherigen Anbietung an das Landesarchiv gemäß § 5 des Archivgesetzes des Landes Berlin einmal jährlich jahrgangsweise durchzuführen. Da es sich um Höchstfristen handelt, steht dem eine aus anderen Gründen gegebenenfalls sinnvolle frühere Löschung nicht entgegen. Eine punktgenaue Löschung am Ende der Höchstfrist ist weder nach diesem Gesetz noch nach der Schriftgutaufbewahrungsverordnung gefordert, deren § 1 Absatz 3 für die Aufbewahrung personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten auf dieses Gesetz verweist. Insbesondere kann demnach die Löschung elektronischer Datensätze in den Fachverfahren zeitlich gestreckt und sukzessive vor Ablauf der Frist durchgeführt werden, um eine punktuelle Überlastung der IT-Systeme zum Jahreswechsel zu vermeiden. In jedem Fall muss jedoch gewährleistet sein, dass die Verpflichtungen aus dem Archivgesetz eingehalten werden (Absatz 4).

Diese Regelungen genügen zusammen mit § 71 den Anforderungen von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680. Eine weitere gesetzliche Anordnung zu einer regelmäßigen Kontrolle ist angesichts der sowieso sehr kurz bemessenen Höchstspeicherfrist von fünf Jahren und der Entscheidung über die Einschränkung der Verarbeitung nach zwei Jahren gemäß § 71, bei der auch geprüft werden muss, ob die personenbezogenen Daten nicht vorrangig zu löschen sind, entbehrlich. Eine weitere zeitlich zwischen diese Termine geschaltete Kontrolle würde einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Justizvollzug verursachen und dürfte kaum dazu führen, dass personenbezogene Daten tatsächlich früher gelöscht werden, weil sich die Gründe für eine weitere Speicherung nach Entlassung kaum so kurzfristig verändern.

Zu § 71 Einschränkung der Verarbeitung

Die Regelung übernimmt in weiten Teilen § 62 JVoIzDSG Bln in der bisherigen Fassung. Sie wird lediglich sprachlich an das neue Datenschutzrecht angepasst.

Um einen missbräuchlichen Zugriff möglichst zu erschweren, sollen personenbezogene Daten entlassener Gefangener auch innerhalb der Frist des § 70 nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nicht mehr ohne weiteres zugänglich sein. Die Regelung sieht daher eine grundsätzliche Einschränkung der Verarbeitung und bestimmte Tatbestände vor, unter de-

ren Voraussetzungen gleichwohl auf diese Daten zugegriffen werden kann. Der vorgenommene Einschub stellt klar, dass die Einschränkung der Verarbeitung nicht anstelle der Löschung treten darf. Außerdem wird damit bewirkt, dass mit der Einschränkung der Verarbeitung nach zwei Jahren eine Prüfung einhergeht, ob die personenbezogenen Daten nicht gänzlich zu löschen sind, weil die Voraussetzungen des § 70 Absatz 1 vorliegen. Die Höchstfrist zur Löschung nach § 70 Absatz 2 bleibt in jedem Fall von der Einschränkung der Verarbeitung unberührt.

Die in ihrer Verarbeitung eingeschränkten Daten dürfen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken verwendet werden.

Absatz 3 sieht neben der Einwilligung der betroffenen Personen den wichtigen Anwendungsfall einer erneuten Inhaftierung vor. In diesem Fall kann der Justizvollzug auf die personenbezogenen Daten zum vormaligen Vollzugsverhalten oder die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen wieder zugreifen. Der Justizvollzug wird damit in die Lage versetzt, ohne Informationsverlust an die vorherigen Vollzugsmaßnahmen der Gefangenen anzuknüpfen. Auch ist der Rückgriff auf die bereits bestehenden personenbezogenen Daten für die Gefangenen regelmäßig weniger belastend als deren Neuerhebung. Wird die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten wieder aufgehoben, richtet sich die Löschung dieser Daten erneut nach § 70.

Zu § 72 Besondere Fristen für die Löschung von Daten aus Gesundheits- und Patientenakten

Die Norm bleibt im Vergleich zu § 63 JVOllzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert. Es erfolgen lediglich einige redaktionelle Anpassungen.

Die Norm enthält eine Sonderregelung für die längere Aufbewahrung von personenbezogenen Daten über Krankenbehandlungen, die wegen der 30jährigen Verjährung von Ansprüchen wegen bestimmter deliktischer Schädigungen (§ 199 Absatz 2 BGB) sowie im Interesse eines Gleichlaufs mit den berufsrechtlichen Vorschriften für Ärztinnen und Ärzte geboten erscheint. Die regelmäßige Einschränkung der Verarbeitung nach § 71 Absatz 1 gilt auch für diese Daten; ggf. können sie gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 3 und 4 gleichwohl zur Entscheidung über entsprechende Ansprüche verwendet werden.

Zu § 73 Berichtigung

Die neue Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe 1 und d, Artikel 7 und Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680. Sie entspricht weitgehend § 75 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 und 3 BDSG und § 61 Absatz 1 und 3 und § 44 Absatz 5 BlnDSG, die sie als *lex specialis* verdrängt.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 setzt den Grundsatz aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und d in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um, wonach personenbezogene Daten zu berichtigen bzw. zu ergänzen sind, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind.

Absatz 1 Satz 3 übernimmt klarstellend den in Erwägungsgrund Nummer 47 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Gedanken, dass Änderungen einer als solcher erkennbaren Aussage oder Beurteilung nicht beansprucht werden können. Das gilt insbesondere für vollzugliche Beurteilungen und Bewertungen. Zur Vorbeugung massenhafter und nicht erfolgsversprechender Anträge im Justizvollzug ist es geboten, klarzustellen, dass sich die

Berichtigung nicht auf den Inhalt von zu den Akten genommenen Zeugenaussagen, Beurteilungen, Einschätzungen oder Entscheidungen bezieht. Der Berichtigungsanspruch bezieht sich lediglich auf Angaben zur Person, die das (vermeintliche) Vorliegen bestimmter Tatsachen dokumentieren, oder etwa auf die Tatsache, dass eine Aussage oder Beurteilung erfolgt ist.

Absatz 1 Satz 4 übernimmt den Regelungsgedanken des früheren § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist und konkretisiert diesen. Er stellt klar, dass eine Korrektur nicht durch Ersetzung einzelner Aktenbestandteile erfolgen muss, sondern auch durch die Aufnahme einer zusätzlichen Fehlerdokumentation erfolgen kann. Das ermöglicht es, zu gewährleisten, dass der in der Akte widergespiegelte historische Ablauf nicht verfälscht wird. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies freilich nicht zwingend. So wird etwa in Dateisystemen eine Korrektur regelmäßig durch Überschreibung der fehlerhaften Information erfolgen. Es ist letztlich eine Frage der Zweckmäßigkeit der Aktenführung, welche Form der Berichtigung gewählt wird. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass fortan nur noch die berichtigten Daten Grundlage für weitergehende Entscheidungen sind.

Absatz 1 Satz 5 setzt Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Danach kann eine Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten auch durch eine ergänzende Erklärung erfolgen.

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Richtigkeit der bestrittenen Daten (zurzeit) nicht festgestellt werden kann, und setzt damit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 um. In diesem Fall tritt anstelle der Berichtigung (zunächst) die Einschränkung der Verarbeitung, bis die Frage der Richtigkeit geklärt werden kann. Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht in der (berechtigten) Berichtigung von unrichtigen Daten einen Unterfall der Löschung. In Anlehnung an § 58 Absatz 1 Satz 3 und 4 BDSG sowie § 44 Absatz 1 Satz 3 und 4 BlnDSG soll der Fall der Löschung wegen Berichtigung unrichtiger Daten im Justizvollzugsdatenschutzgesetz systematisch als Fall der Berichtigung erfasst werden (vgl. auch Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. Februar 2017, BT-Drucksache 18/11325, Seite 114). Die Aufhebung der Einschränkung der Verarbeitung nach Satz 2 führt dann – nach Klärung der Richtigkeit – entweder zur Berichtigung der Daten oder deren uneingeschränkter Verarbeitung.

Absatz 3 entspricht teilweise dem § 38 Absatz 5 JVollzDSG in der bisherigen Fassung und setzt Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Absatz 7 Satz 1 statuiert eine Pflicht des Justizvollzugs, bei einer Berichtigung von Daten, dies unverzüglich allen öffentlichen Stellen mitzuteilen, von denen diese Daten stammen, und allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen mitzuteilen, denen die (unrichtigen) Daten übermittelt worden sind. Diese Mitteilungspflicht ergänzt die Pflicht des Justizvollzugs zur Berichtigung des eigenen Datenbestandes. Die in Satz 2 geregelte nachfolgende Verpflichtung der Empfänger, die Berichtigung oder Löschung auch in ihrem Datenbestand vorzunehmen, folgt aus deren eigener Verantwortung, unrichtige Daten unverzüglich zu berichtigen.

Zu Teil 3 Besondere Vorschriften für bestimmte Vollzugsformen

Zu Kapitel 1 Entsprechende Anwendung des Teils 2

Zu § 74 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz im Strafvollzug

Die Norm greift die Systematik des § 65 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung auf. Sie regelt die Anwendbarkeit des Teils 2, der gemäß § 7 zunächst nur für die Strafhaft gilt, für die weiteren Vollzugsformen, für die das hiesige Gesetz gemäß § 2 anwendbar ist. Auch wenn der Teil 2 des Gesetzes unmittelbar den Datenschutz im Rahmen der Strafhaft regelt, so gelten diese Normen größtenteils auch für die übrigen Freiheitsentziehungen, soweit in diesem Teil 3 des Gesetzes keine abweichende oder ergänzende Regelung getroffen wird. Die Systematik der grundsätzlichen Trennung zwischen den verschiedenen Vollzugsarten trägt Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung, wonach soweit wie möglich zwischen verschiedenen Kategorien betroffenen Personen zu unterscheiden ist; darunter insbesondere zwischen Personen, gegen die ein Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben, und verurteilten Straftäterinnen und Straftätern.

Zu Kapitel 2 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz

Zu § 75 Zweck des Untersuchungshaftvollzugs

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 66 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung. Da der Zweck der Untersuchungshaft teilweise ein anderer ist, als der der Strafhaft, muss die Zweckbestimmung für den Vollzug der Untersuchungshaft modifiziert werden. Damit verändern sich auch die zulässigen Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu § 76 Mitteilungen unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung

Die Regelung stimmt weitgehend mit § 67 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung überein; es werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Da Untersuchungsgefangene als unschuldig gelten, ist bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an externe Stellen besondere Zurückhaltung angezeigt. Außerdem muss dem Stigmatisierungseffekt im Falle einer gleichwohl erfolgten Mitteilung entgegengetreten werden, wenn sich ein Schuldvorwurf nicht erweisen lässt und die betroffenen Untersuchungsgefangenen dies verlangen.

Zu § 77 Akteneinsicht vor dem Abschluss der Ermittlungen und Übersetzungskosten

Die Regelung entspricht § 68 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung. Sie wird lediglich redaktionell angepasst.

Absatz 1 und 2 stellen sicher, dass die Akteneinsicht nach diesem Gesetz nicht die Begrenzungen der Einsicht in die Straftaten nach § 147 Absatz 2 der Strafprozessordnung unterläuft.

Absatz 3 trägt den Anforderungen des Artikel 6 Absatz 3 EMRK an eine tatsächliche und wirksame Verteidigung Rechnung, für die es auch geboten sein kann, die Kosten einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers zu übernehmen. Dies wird jedoch nur im Ausnahmefall erforderlich sein. Zum einen wird der Inhalt der Gefangenenpersonalakte typischerweise keinen Bezug zum Schuldvorwurf haben. Zum anderen dürfte in aller Regel die Verteidigerin bzw. der Verteidiger für eine hinreichend effektive Verteidigung sorgen.

Zu § 78 Erkenntnisse aus Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Die Regelung bleibt bis auf einige sprachliche Anpassungen im Vergleich zu § 69 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung unverändert. Sie erweitert die Möglichkeiten der Verwendung von personenbezogenen Daten aus vollzuglichen Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen für die spezifischen Belange der Untersuchungshaft.

Zu § 79 Junge Untersuchungsgefangene

Die Regelung erklärt die besonderen Bestimmungen im Vollzug nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz und des Jugendarrests auch für junge Untersuchungsgefangene nach § 64 UVollzG Bln für anwendbar und trägt damit dem besonderen Schutzbedürfnis Jugendlicher und der Rolle der Personensorgeberechtigten Rechnung.

Zu Kapitel 3 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz und des Jugendarrests

Zu § 80 Stellung der Personensorgeberechtigten

Die Norm bleibt inhaltlich gegenüber § 70 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung im Wesentlichen unverändert. Sie wird nur redaktionell an Veränderungen im Gesetz angepasst.

Die Norm lässt in den Absätzen 1 und 2 die Erhebung personenbezogener Daten in weiterem Umfang zu als nach den allgemeinen Vorschriften, weil dies für die Zwecke der Freiheitsentziehung gegen Jugendstrafgefangene und Arrestierte im Vollzug des Jugendarrests notwendig sein kann.

Die Absätze 3, 4 und 6 übernehmen Kernelemente der verfahrensrechtlichen Stellung der Personensorgeberechtigten insbesondere aus § 67 JGG. In dem dort geregelten Umfang treten die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter (Eltern - §§ 1626 und 1629 BGB -, Vormünder - § 1793 BGB -, Betreuerinnen und Betreuer - § 1902 BGB -, soweit dies zu ihrem Aufgabenkreis gehört, sowie Pflegerinnen und Pfleger - § 1909 -, soweit sich dies aus dem Text der Bestellung ergibt) in die Rechte der von ihnen vertretenen Jugendstrafgefangenen und Arrestierten ein, wenn diese nicht die für die Entscheidung notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen. Aus Sicht der betroffenen Jugendstrafgefangenen und Arrestierten und des Justizvollzugs sind gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter Dritte. Ihre Einbeziehung kann aber häufig für die Erfüllung vollzuglicher Aufgaben erforderlich sein. Die Bestimmung überträgt daher den Gedanken aus § 67 JGG auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, indem gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter hinsichtlich der genannten Rechte den Jugendstrafgefangenen und Arrestierten gleichgestellt werden. Die von allgemeinen Vertretungsregeln abweichenden Einschränkungen dienen der Vermeidung von Missbrauch und Gewährleistung eines ungestörten Verwaltungsablaufs.

Soweit in Absatz 3 Satz 1 die Beteiligung der Personensorgeberechtigten nur „regelmäßig“ vorgesehen ist, Satz 2 nur eine Sollvorschrift enthält und Satz 3 einen Ausnahmetatbestand zu Satz 1 und 2 positiv formuliert, soll dies der Verwaltungsvereinfachung allein in den Fällen dienen, in denen diese Beteiligung in keiner Weise geeignet wäre, die Rechte der Jugendstrafgefangenen und Arrestierten zu wahren oder die Personensorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn es sich um einen mündlichen Vorgang im Rahmen des alltäglichen Anstaltslebens handelt, dem keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt.

Absatz 5 sichert die Stellung der Personensorgeberechtigten im Hinblick auf die in diesem Gesetz geregelten Rechte der Jugendstrafgefangenen und Arrestierten.

Absatz 7 dient dem besonderen Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten und trägt damit auch Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des § 31 Nummer 14 BlnDSG sind besonders sensible Daten, die Auskünfte über Persönlichkeitsmerkmale enthalten, die unter Umständen gerade auch gegenüber der Kenntnisnahme von Personensorgeberechtigten zu schützen sind, wie etwa Daten über die religiöse Überzeugung oder die sexuelle Orientierung.

Zu § 81 Beistände und Mitteilungen an Verletzte

Die Regelung in Absatz 1 stellt Beistände nach dem Jugendgerichtsgesetz anderen Rechtsbeiständen gleich.

Absatz 2 greift die Regelung aus § 71 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung auf. Sie wird nur redaktionell angepasst. Die Regelung will sicherstellen, dass die auf Aktivierung und Eigenverantwortung der Jugendlichen gerichtete Regelung des § 7 des Jugendstrafvollzugsgesetzes nicht durch Mitteilungen an Geschädigte konterkariert wird.

Zu § 82 Zweck und besondere Bestimmungen im Vollzug des Jugendarrests

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 72 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung. In den Absätzen 2 bis 4 werden besondere Bestimmungen für den Vollzug des Jugendarrests aufgenommen, die teilweise datenschutzrechtliche Regelung aus Teil 2 dieses Gesetzes für die Vollzugsform des Jugendarrests für nicht anwendbar erklären.

Da der Zweck des Jugendarrests nach § 90 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes ein anderer ist als der Zweck der Strafhaft, muss die Zweckbestimmung dieses Gesetzes für den Vollzug dieser Freiheitsentziehung entsprechend modifiziert werden. Damit verändern sich auch die zulässigen Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Abweichungen, um den Besonderheiten des Vollzugs des Jugendarrests Rechnung zu tragen. Absatz 2 begrenzt den Anwendungsbereich der Beobachtung mittels optisch elektronischer Einrichtungen im Umfeld und innerhalb der Anstalten, da der Sicherheitsstandard hier nicht demjenigen einer Anstalt für den Strafvollzug entspricht. Absatz 3 erklärt § 23 (Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Haft-räumen), § 24 (Akustisch-elektronische Einrichtungen in Bereichen für Besuche), § 27 (Auslesen von Datenspeichern), § 28 (Gefangenausweise) und § 55 (Mitteilung über Haftverhältnisse an nicht-öffentliche Stellen und Verletzte) für nicht anwendbar.

Zu Kapitel 4 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz

Zu § 83 Zweck des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Da der Zweck der Sicherungsverwahrung teilweise ein anderer ist, als der der Strafhaft, muss die Zweckbestimmung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung modifiziert werden. Damit verändern sich auch die zulässigen Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu § 84 Gemeinsame Behandlung der Untergebrachten

Für die gemeinsame Behandlung Untergebrachter durch mehrere Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträger gelten die Ausführungen zu § 60 Absatz 3 Nummer 2 zur interdisziplinären Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen entsprechend.

Zu Teil 4 Datenverarbeitung bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle

Der vierte Teil regelt ergänzend zu etwaigen Regelungen im Bundesrecht das Recht des Datenschutzes im Rahmen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht.

Mangels ausdrücklicher Kompetenzzuweisung im Grundgesetz fällt das Recht des Datenschutzes zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine bundesgesetzliche Zuständigkeit für dessen Regelung besteht kraft Sachzusammenhangs jedoch insoweit, als der Bund eine ihm zur Gesetzgebung zugewiesene Materie verständigerweise nicht regeln kann, ohne dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen mitgeregelt werden (vgl. BVerfGE 3, 407, 421; 98, 265, 299; 106, 62, 115; 110, 33, 48; 125, 260).

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung für das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren zu. Zur kompetenzrechtlichen Zuordnung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu diesem Titel hat das Bundesverfassungsgericht zwar bisher nicht explizit Stellung bezogen. Analog zur Annahme einer Bundeskompetenz für die Regelungen zur DNA-Untersuchung in § 81g StPO (BVerfGE 103, 21, 30 f.) ist sie aber auch für die hier zu regelnden Rechtsgebiete zu bejahen. Denn danach genügt es, dass durch die Regelung das Strafverfahren „betroffen“ ist. Dies liegt für die verfahrensmäßige Umsetzung strafgerichtlicher Entscheidungen (Strafaussetzung zur Bewährung, Nichtentfallen der Führungsaufsicht) sehr nahe. Von indizieller Bedeutung ist außerdem der Regelungszusammenhang. Dieser streitet bei Normen innerhalb des Strafgesetzbuchs (§§ 56 ff. für die Bewährungsaufsicht, §§ 68 ff. für die Führungsaufsicht) ebenfalls für die Zuordnung zu diesem Kompetenztitel.

Unterfällt das Sachgebiet Bewährungshilfe und Führungsaufsicht demnach der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 GG, so steht dem Bund kraft Sachzusammenhangs auch die Gesetzgebungskompetenz für diejenigen datenschutzrechtlichen Fragen zu, ohne deren Regelung die „Hauptmaterie“ – nämlich Bewährungs- und Führungsaufsicht – verständigerweise nicht geregelt werden kann. So liegt es für die Zusammenarbeit von Gerichten, Staatsanwaltschaft und Sozialen Diensten einschließlich Führungsaufsichtsstelle. Hier steht dem Landesgesetzgeber daher die Gesetzgebungskompetenz nur insoweit zu, solange und soweit der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Dieser Komplex ist im vorliegenden Gesetz daher explizit ausgeklammert, um auch eine etwaige Sperrwirkung des sogenannten „beredten Schweigens“, also eines absichtsvollen Absehens des Bundes von einer Regelung, zu respektieren.

Über die so skizzierten Annexgebiete hinaus, also für alle Fragen, die nicht zwingend mit der Sachmaterie zusammen zu regeln sind, kommt dem Bundesgesetzgeber hingegen keine Gesetzgebungskompetenz zu, sodass der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 70 des Grundgesetzes hier die Gesetzgebungskompetenz hat. Dies erfasst die in diesem Gesetz eingehend geregelten und in § 85 mit kleineren Modifikationen auf die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle erstreckten Fragen der Datenerhebung, der Speicherung und auch der Übermittlung außerhalb der Trias Soziale Dienste nebst Führungsaufsichtsstelle / Gericht / Staatsanwaltschaft.

Zu § 85 Datenverarbeitung durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle

Die Regelung bleibt gegenüber § 73 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich weitgehend unverändert. In erster Linie erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Änderungen im zweiten Teil des Gesetzes. Neu sind lediglich die Eröffnung der Möglichkeit, auch die Sozialen Dienste an einem gemeinsamen automatisierten Datenbestand nach § 11 teilhaben zu lassen, sowie die Einbeziehung der Sozialen Dienste und der Führungsaufsichtsstelle bei etwaigen Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden nach dem ebenfalls neu eingeführten § 48.

Die Norm regelt die Anwendbarkeit der Vorschriften des ersten und zweiten Teils auf die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle. Die Anwendung der Regelungen des zweiten Teils erfolgt nur, soweit dies sachlich gerechtfertigt erscheint (Absatz 2). Damit wird die Datenverarbeitung sowohl im Justizvollzug als auch durch die Bewährungs- und Führungsaufsicht weitgehend im Sinne eines optimalen Übergangsmangements auf eine gemeinsame rechtliche Grundlage gestellt. Der Optimierung des Übergangsmangements dient insbesondere auch die neu eröffnete Möglichkeit der Einbeziehung der Sozialen Dienste bei der Nutzung gemeinsamer Datenbestände und automatisierter Verfahren auf Abruf. Dadurch soll insbesondere die optimale Nutzung der Software für die Sozialen Dienste der Justiz (SoPart) im Übergangsmangement ermöglicht werden. Die Ergänzung des Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 dient der reibungslosen entsprechenden Anwendung der Übermittlungsvorschriften, damit die Übermittlung von Daten nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 sowohl vom Justizvollzug zu den Sozialen Diensten als auch umgekehrt zum jeweiligen Empfängerzweck stattfinden kann.

Die Regelung zum Akteneinsichtsrecht in §§ 32 bis 34 sind vom Verweis bewusst ausgespart. Stattdessen wird in Absatz 2 Nummer 5 lediglich auf die Regelungen zu den allgemeinen Informationen in § 29, die Benachrichtigung nach § 30 und das Auskunftsrecht nach § 31 verwiesen. In Absatz 2 Nummer 6 wird dann auf den Berichtigungs- und Löschungsanspruch in § 35 und das Verfahren in § 36 verwiesen, das freilich nur insoweit Anwendung finden kann, wie dort Regelungen über das Auskunftsrecht nach § 31 getroffen sind. Die für anwendbar erklärten Rechte der betroffenen Personen sind europarechtlich zwingend. Das darüber hinaus gehende Akteneinsichtsrecht für Gefangene soll für die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle nicht gelten. Soweit Akten der Führungsaufsichtsstelle betroffen sind, hat die Führungsaufsichtsstelle über die Rechte der betroffenen Personen wegen des Wegfalls der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung zukünftig selbst zu entscheiden.

Die Norm stellt zugleich ausdrücklich klar, dass das Landesgesetz nur soweit Geltung beansprucht, wie der Bundesgesetzgeber seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nicht in Anspruch genommen hat, und dokumentiert so die Beachtung des Artikel 72 Absatz 1 GG. Sie erfasst daher insbesondere nicht die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle an das für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht zuständige Gericht sowie die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Sozialen Dienste oder die Führungsaufsichtsstelle an die Staatsanwaltschaft. Insoweit ist nämlich davon auszugehen, dass der Bund von der ihm hier zukommenden konkurrierenden Gesetzgebung abschließend Gebrauch gemacht hat.

Vor dem Hintergrund der in § 4 erfolgten eindeutigen Bestimmung der verantwortlichen Stellen erübrigt sich die Definition „externer Stellen“ als Stellen außerhalb der Sozialen

Dienste, wie dies in § 73 Absatz 3 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung geschah. Es gibt kein abgestuftes Datenschutzregime für die Übermittlung von Daten an einen anderen Verantwortlichen innerhalb der Sozialen Dienste.

Zu § 86 Besondere Übermittlungsbefugnisse und Übermittlungspflichten

Die Norm entspricht weitgehend § 74 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 und 2 regelt die Übermittlung personenbezogener Daten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Probanden spezifische Gefahren ausgehen. Auch wenn sich die Mehrzahl der hier erfassten Übermittlungen auch in den von § 85 Absatz 2 in Bezug genommenen Übermittlungsvorschriften wird abbilden lassen, so soll die Norm jeden Zweifel ausschließen, dass die hier genannten kriminalpräventiv besonders bedeutsamen Übermittlungen zulässig und – im Rahmen des Absatz 1 – in der Regel zwingend sind („soll“).

Absatz 4 regelt die Übermittlung von Erkenntnissen über Probanden, wenn diese zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden. Hierdurch soll eine möglichst einheitliche und widerspruchsfreie sozialpädagogische und ggf. psychologische Betreuung sichergestellt und die Zeit bis zum Beginn einer Behandlung im Justizvollzug verkürzt werden. Die Regelung dient somit der Realisierung eines gelungenen (umgekehrten) Übergangsmagements.

Zu § 87 Fristen für die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung

Die Regelung bleibt gegenüber § 75 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert; sie wird lediglich redaktionell und systematisch an die Neuregelungen angepasst.

Die Löschrfristen der Sozialen Dienste und der Führungsaufsichtsstelle werden einheitlich auf fünf Jahre festgelegt. Diese Frist ist insbesondere erforderlich, um die personenbezogenen Daten für einen überschaubaren Zeitraum für den sehr häufigen Fall vorzuhalten, dass eine neuerliche Bewährungsüberwachung oder Führungsaufsicht eintritt. Die Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 2 soll missbräuchlicher Verarbeitung personenbezogener Daten vorbeugen.

Zu Teil 5 Schlussvorschriften

Zu § 88 Einschränkung von Grundrechten

Die Norm bleibt gegenüber § 81 JVollzDSG Bln in der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert. Sie dient der Beachtung des Zitiergebots aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG. Die Grundrechtsbeschränkungen beziehen sich allein auf die Verwendung von Daten aus Beobachtungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen bzw. aus dem Auslesen von Mobiltelefonen, weil sich nicht ausschließen lässt, dass diese im Einzelfall in den Schutzbereich der genannten Grundrechte fallen.

Zu Artikel 2 bis 4 Änderung anderer Gesetze

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287).

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

D. Gesamtkosten:

Das Gesetz ist für den Berliner Haushalt im Ergebnis mit allenfalls geringfügigen Kostensteigerungen verbunden. Das Gesetz ist im Wesentlichen kostenneutral. Das Gesetz sieht gegenüber der jetzigen Rechtslage keine Mehrausgaben vor. Der Umstellungs- und Vollzugsaufwand auf Seiten des Justizvollzugs verursacht keine, allenfalls geringfügige Kosten, die aus den im Einzelplan 06 vorhandenen Mitteln finanziert werden. Ein geringfügiger Mehraufwand entsteht durch die Stärkung der Betroffenenrechte, der jedoch mit den vorhandenen Mitteln gedeckt werden kann. Gleiches gilt auf Seiten des Justizvollzugs hinsichtlich der Sicherheitsüberprüfungen, die zwar erstmalig im Gesetz verankert sind, aber auch schon bisher stattfinden. Auch anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung werden insofern keine zusätzlichen Aufgaben übertragen, die sie nicht bereits jetzt wahrnehmen. Im Hinblick auf ggf. häufigere Sicherheitsüberprüfungen und die Beteiligung nach § 30 Absatz 4 wird im Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport von einem geringfügig erhöhten Personalmehrbedarf ausgegangen, der aus den vorhandenen Mitteln gedeckt werden kann.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Im Land Brandenburg sind im Wesentlichen vergleichbare Regelungen bereits durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei sowie den Justiz- und Maßregelvollzug des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz – BbgPJMDSG) vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43) eingeführt worden.

F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

G. Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung:

Da allenfalls mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen ist, die durch die jeweils zuständigen Ressorts im Rahmen der vorhandenen Mittel abgedeckt werden können, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung.

H. Wesentliche Ansichten der angehörten Fachkreise und Verbände:

Der hiesige Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich des Justizvollzugs sowie zur konstitutiven Neufassung des Gesetzes zum Schutz

personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin und der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin ist in wiederholter Abstimmung mit den anderen Senatsverwaltungen erarbeitet worden, deren Geschäftsbereich betroffen ist, insbesondere der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wodurch dem Anhörungserfordernis nach § 11 Absatz 2 Satz 2 BlnDSG entsprochen wurde. Der Entwurf hat nach § 39 GGO II den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen.

Die wesentlichen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vertretenen Ansichten lassen sich im Sinne des § 42 Absatz 3 Satz 2 GGO II wie folgt zusammenfassen:

Die Reaktionen auf das Gesetzgebungsvorhaben als solches und den Entwurf in seiner Gesamtheit waren ausschließlich positiv. Kritische Anregungen und Ergänzungsvorschläge gab es in Bezug auf einzelne Regelungen.

Vielfach konnte Anregungen und Vorschlägen zu einzelnen Regelungen entsprochen werden. Die jeweiligen Gründe dafür sind der Begründung der Normen im Einzelnen zu entnehmen. Insbesondere wurde etwa auf die Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in § 23 Absatz 3 ergänzt, unter welchen Voraussetzungen eine Notsituation die vollständige Überwachung auch der Intimsphäre erfordert. Auf Empfehlung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen wurde in Anknüpfung an eine bereits langanhaltende Diskussion innerhalb des Justizvollzugs § 60 Absatz 3 ergänzt und § 84 eingefügt, um den Informationsaustausch zwischen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern in sozialtherapeutischen Einrichtungen und beim Vollzug der Sicherungsverwahrung zu erleichtern. Auf den berechtigten Einwand, dass das Akteneinsichtsrecht für Gefangene nach § 32, das – im Gegensatz zum Auskunftsrecht nach § 31 – nur unter dem Vorbehalt der Sperrvermerke nach § 33 steht, gegebenenfalls auch sehr weitgehenden Einblick in sicherheitsrelevanten Daten ermöglicht, wurden die Möglichkeiten zur Setzung von Sperrvermerken erweitert.

Demgegenüber konnte anderen Anregungen zu einzelnen Normen aus den in den Einzelbegründungen näher ausgeführten Gründen nicht Rechnung getragen werden. So konnte etwa ein vom DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik – gemachter Vorschlag nach einer Mitteilungspflicht an Opfer von Amts wegen bei Flucht und Gefahr für Leib oder Leben nicht gefolgt werden. Zum einen verfügt der Justizvollzug gar nicht immer über die dafür nötigen Daten und zum anderen würde dadurch unbotmäßig in die Arbeit der Gefahrabwehrbehörden eingegriffen. Die christlichen Kirchen und die Gefängnisseelsorge haben sich in ihren Stellungnahmen in erster Linie gegen die gegenüber der bisherigen Fassung inhaltlich unverändert gebliebenen Regelungen in §§ 67, 68 gewandt, wonach Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen an Seelsorger übermittelt werden dürfen. Diese Regelung war bereits verschiedentlich Anlass für Diskussionen. Dazu finden sich umfassende Ausführungen in der entsprechenden Einzelbegründung. Die geltende Regelung wird insbesondere auch von der Datenschutzbeauftragten nachdrücklich befürwortet.

Im Zuge der engen Zusammenarbeit mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit konnte im Laufe des Verfahrens auf eine Vielzahl von Anregungen eingegangen werden, die hier nicht alle im Einzelnen aufgeführt werden können. Zuletzt konnten insbesondere noch Anregungen zu § 30 aufgenommen werden. Der Empfehlung

zu Absatz 3, die Abwägung des Informationsinteresses für alle Alternativen einheitlich vorzusehen, wurde gefolgt. Die Regelung in Absatz 4 wurde um Verfahrensregelungen hinsichtlich der Zustimmungserteilung ergänzt. Damit konnte sowohl den Bedenken der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen als auch der Senatsverwaltung für Inneres im Hinblick auf den Vollzugsaufwand Rechnung getragen werden.

Kritik der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an der Bestimmung der Verantwortlichen in § 4 konnte zwar in großem Umfang, aber nicht zur Gänze Rechnung getragen werden. Näheres dazu findet sich in der Einzelbegründung zur Norm. Gleiches gilt für die zuletzt noch erhobenen Bedenken hinsichtlich des Fehlens eines Gesetzesvorbehalts in § 11 Absatz 6 für Hochrisikoverfahren, der Erhebung biometrischer Merkmale in § 19 Absatz 1, insbesondere im Hinblick auf Besucherinnen und Besucher nach § 26, und der Regelung der Überprüfung Gefangener nach § 45 Absatz 4.

Auf übereinstimmende Kritik in mehreren Stellungnahmen, insbesondere der der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter, der Senatsverwaltung für Inneres, der Generalstaatsanwältin und der Datenschutzbeauftragten, wurde der § 48 zu den Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden neu gefasst. Es wird nun – anders als im Musterentwurf – klar zwischen der Zulässigkeit der Fallkonferenzen als solcher (Absätze 1 bis 3) und der Datenerhebungs- und Datenübermittlungskompetenzen (Absatz 4) differenziert. Auch diesbezüglich findet sich Näheres in der Einzelbegründung zur Norm.

Berlin, den 13. August 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin und der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin – JVollzDSG Bln)	
<u>Alte Fassung</u> vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287)	<u>Neue Fassung</u>
<u>I. Titel – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</u>	<u>Teil 1 Ziel, Anwendungsbereich und Verantwortliche</u>
<p>§ 1 Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle</p> <p>Dieses Gesetz dient dazu,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz und bei der Führungsaufsichtsstelle die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren, 2. dem Justizvollzug, den Sozialen Diensten der Justiz sowie der Führungsaufsichtsstelle zu ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen, sowie 3. dem Justizvollzug zu ermöglichen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu gewährleisten. 	<p>§ 1 Ziel</p> <p>Dieses Gesetz dient dazu,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz und bei der Führungsaufsichtsstelle die Persönlichkeitsrechte der <i>betreffenen Personen, insbesondere das Recht einer jeden Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen</i>, zu wahren, 2. dem Justizvollzug, den Sozialen Diensten der Justiz sowie der Führungsaufsichtsstelle zu ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen, sowie 3. dem Justizvollzug zu ermöglichen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu gewährleisten.
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vollzug von Freiheitsentziehungen durch Justizvollzugsbehörden, 	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vollzug nach dem Berliner Strafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung,

<p>2. den Vollzug des Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt sowie</p> <p>3. die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht, soweit dies im IV. Titel bestimmt ist.</p>	<p><i>2. den Vollzug nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung,</i></p> <p><i>3. den Vollzug nach dem Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</i></p> <p><i>4. den Vollzug nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</i></p> <p><i>5. den Vollzug des Jugendarrestes gemäß § 90 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, und</i></p> <p>6. die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht, soweit dies im Teil 4 bestimmt ist.</p>
<p>§ 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften</p> <p>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt für die Tätigkeit der Behörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Neben diesem Gesetz ist das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358)</p>	<p>§ 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt für die Tätigkeit der Behörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz vom <i>13. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist</i>, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Neben diesem Gesetz ist das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 561), <i>das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. 2020, S.</i></p>

<p>geändert worden ist, anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.</p>	<p><i>807) geändert worden ist, anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.</i></p> <p><i>(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im sachlichen Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 134 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) gelten deren Bestimmungen und die Teile 1 und 2 der Berliner Datenschutzgesetzes als landesrechtliche Durchführungsbestimmungen.</i></p>
<p>§ 4 Begriffsbestimmungen; datenverarbeitende Stellen</p> <p>(1) Justizvollzug im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Stellen, die Aufgaben des Justizvollzugs nach § 2 Nummer 1 und 2 wahrnehmen:</p> <p>1. die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin, die Jugendstrafanstalt, die Jugendarrestanstalt und das Krankenhaus des Justizvollzugs (Anstalten),</p> <p>2. die Senatsverwaltung für Justiz, soweit sie unmittelbar Aufgaben des Justizvollzugs nach § 2 Nummer 1 und 2 wahrnimmt oder die Dienst- oder Fachaufsicht über die Anstalten ausübt,</p>	<p>§ 4 Verantwortlicher</p> <p>(1) Justizvollzug im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Stellen, die Aufgaben des Justizvollzugs nach § 2 Nummer 1 bis 5 wahrnehmen:</p> <p><i>1. die Justizvollzugsanstalten, die Jugendstrafanstalt und die Jugendarrestanstalt des Landes Berlin (Anstalten), einschließlich ihrer Untereinheiten und Abteilungen, insbesondere der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, der Einweisungsabteilung, der Auskunftsstelle des Justizvollzugs, des Justizvollzugskrankenhauses und der Zentralen IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, letztere jedoch nur, soweit sie für den Justizvollzug tätig ist, sowie</i></p> <p><i>2. die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, soweit sie unmittelbar Aufgaben des Justizvollzugs nach § 2 Nummer 1 und 2 wahrnimmt oder die Dienst- oder Fachaufsicht über die Anstalten ausübt.</i></p>

3. die Zentrale IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie für den Justizvollzug tätig ist,

4. die Auskunftsstelle des Justizvollzugs,

5. die Einweisungsabteilung sowie

6. weitere öffentliche Stellen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, die als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit Aufgaben im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 wahrnehmen. Die Zugehörigkeit einer solchen Stelle zum Justizvollzug macht die Senatsverwaltung für Justiz im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 und 6 genannten Stellen bilden eine einheitliche datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Soziale Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind die Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie Aufgaben der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe oder der Führungsaufsicht wahrnehmen. Die Sozialen Dienste bilden zur Erfüllung der Aufgabe der Führungsaufsicht gemeinsam mit der Führungsaufsichtsstelle eine gemeinsame datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes. Für Auskünfte über die über Betroffene bei den in Satz 1 und 2 genannten Stellen gespeicherten Daten sowie für die Akteneinsicht sind die Sozialen Dienste der Justiz ausschließlich zuständig.

Die in *Nummer 1* genannten Stellen bilden *zusammen einen Verantwortlichen im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes.*

(2) Soziale Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind die Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie Aufgaben der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe oder der Führungsaufsicht wahrnehmen, *sowie die Zentrale IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie in diesem Rahmen für die Sozialen Dienste tätig ist. Sie bilden zusammen einen Verantwortlichen im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes.*

(3) *Führungsaufsicht im Sinne dieses Gesetzes ist die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Berlin sowie die Zentrale IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie für die Führungsaufsichtsstelle tätig ist. Sie bilden zusammen einen Verantwortlichen im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes.*

<p>(4) Externe Stellen sind alle datenverarbeitenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen außerhalb des Justizvollzugs.</p>	
<p><i>Neu eingefügt.</i></p>	<p>§ 5 Auftragsverarbeitung</p> <p><i>(1) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten lassen. Dies gilt auch für Test- und Freigabeverfahren, Prüfungs- und Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten einschließlich der Fernwartung, bei denen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>(2) In den Fällen des Absatz 1 hat der jeweilige Verantwortliche für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu sorgen. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen.</i></p> <p><i>(3) Der Verantwortliche darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.</i></p> <p><i>(4) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Vor jeder beabsichtigten Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter ist der Verantwortliche zu unterrichten. Der Verantwortliche kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.</i></p>

(5) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit dem Verantwortlichen nach Absatz 6 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(6) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments, der oder das den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument enthalten insbesondere, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren,

2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,

3. den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten,

	<p><i>4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Verantwortlichen zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht,</i></p> <p><i>5. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,</i></p> <p><i>6. Überprüfungen, die von dem Verantwortlichen oder einer oder einem von diesem hierzu Beauftragten durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,</i></p> <p><i>7. die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,</i></p> <p><i>8. alle gemäß § 50 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreift und</i></p> <p><i>9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 51 bis 54 und 56 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Pflichten unterstützt.</i></p> <p><i>(7) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.</i></p> <p><i>(8) § 54 hinsichtlich der förmlichen Verpflichtung Dritter gilt entsprechend.</i></p>
Neu eingefügt.	§ 6 Gemeinsam Verantwortliche

	<p><i>Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam verantwortlich. Sie haben ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der Vereinbarung muss insbesondere hervorgehen, wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat und wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können.</i></p>
<p><u>II. Titel – Datenschutz im Vollzug der Straftat und der Sicherungsverwahrung</u></p>	<p><u>Teil 2</u> <u>Datenschutz im <i>Strafvollzug</i></u></p>
<p>1. Abschnitt – Grundsätze der Datenverarbeitung im Justizvollzug</p>	<p><i>Überschrift aus systematischen Gründen verschoben.</i></p>
<p>§ 5 Anwendungsbereich des Titels</p> <p>(1) Für die Datenverarbeitung im Strafvollzug gelten die Regelungen des II. Titels.</p> <p>(2) Für die Datenverarbeitung im Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten die in Absatz 1 bezeichneten Regelungen entsprechend.</p>	<p>§ 7 Anwendungsbereich des <i>Teils 2</i></p> <p><i>Im Vollzug nach dem Berliner Strafvollzugsgesetz finden für die Verarbeitung personenbezogener Daten die nachfolgenden Bestimmungen des Teils 2 Anwendung.</i></p>
<p>§ 6 Vollzugliche und andere Zwecke</p> <p>(1) Vollzugliche Zwecke sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, 2. die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen zu schützen, 3. Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie das Vermögen des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalten zu schützen, 	<p>§ 8 Vollzugliche und andere Zwecke</p> <p>(1) Vollzugliche Zwecke sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, 2. die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen zu schützen, 3. Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie das Vermögen des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalten zu schützen,

<p>4. Entweichung und Befreiung von Gefangenen zu verhindern,</p> <p>5. Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen zu vermeiden sowie</p> <p>6. die Mitwirkung des Justizvollzugs an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffende Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern durch vorbereitende Stellungnahmen.</p> <p>(2) Andere Zwecke im Sinne dieses Titels sind alle Zwecke, die nicht zu den vollzuglichen Zwecken zählen.</p>	<p>4. Entweichung und Befreiung von Gefangenen zu verhindern,</p> <p>5. Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen zu vermeiden sowie</p> <p>6. die Mitwirkung des Justizvollzugs an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffende Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern durch vorbereitende Stellungnahmen.</p> <p>(2) Andere Zwecke sind alle Zwecke, die nicht zu den vollzuglichen Zwecken nach Absatz 1 zählen.</p>
<p><i>Überschrift aus systematischen Gründen verschoben.</i></p>	<p>Kapitel 1 Grundsätze der Datenverarbeitung</p>
<p><i>Überschrift aus systematische Gründen verschoben</i></p>	<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>§ 7 Zulässigkeit der Datenverarbeitung</p> <p>(1) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten nur erheben, soweit deren Kenntnis zu vollzuglichen Zwecken erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, auch nutzen, speichern, verändern, sperren und löschen, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Soweit Daten nach Absatz 1 Satz 2 erhoben wurden, sind sie bei der weiteren Verarbeitung vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen; die §§ 13 und 50 sowie die Regelungen des 6. Abschnitts bleiben unberührt.</p>	<p>§ 9 Zulässigkeit der Datenverarbeitung</p> <p>(1) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis zu vollzuglichen Zwecken erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, auch anderweitig verarbeiten, insbesondere erfassen, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, verwenden, einschränken und löschen, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur nach Satz 1 weiterverarbeitet werden, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist; sie</p>

<p>(3) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, außerdem verarbeiten, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Steuerung des Justizvollzugs über Zielvereinbarungen oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Justizvollzug dient oder 2. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken für den Justizvollzug erforderlich ist und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit nicht zu den in Nummer 1 oder 2 genannten Zwecken die Kenntnis der Personalien der Betroffenen erforderlich oder die Arbeit an den Originaldaten sonst unerlässlich ist. <p>(4) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig für vollzugliche Zwecke erhoben hat, für andere Zwecke verarbeiten, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder für Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern; betreffen die Maßnahmen oder Verfahren allein andere Gefangene als diejenigen, deren Freiheitsentziehung ursprünglicher Anlass der Erhebung war, so gilt dies nur, 	<p>sind bei der weiteren Verarbeitung vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen. Die §§ 15 und 59 sowie die Regelungen des Kapitel 6 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, außerdem verarbeiten, soweit dies</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Steuerung des Justizvollzugs über Zielvereinbarungen oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Justizvollzug dient, 2. zu Ausbildungs-, Schulungs- und Prüfungszwecken für den Justizvollzug erforderlich ist oder 3. zur Durchführung von Testverfahren, Prüfungs- und Wartungsarbeiten unbedingt erforderlich ist <p>und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit nicht zu den in Nummer 1 bis 3 genannten Zwecken die Kenntnis der Personalien der betroffenen Personen erforderlich oder die Arbeit an den Originaldaten sonst unbedingt erforderlich ist.</p> <p>(4) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig für vollzugliche Zwecke erhoben hat, für andere Zwecke verarbeiten, wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist oder soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder für Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern; betreffen die Maßnahmen oder Verfahren allein andere Gefangene als diejenigen, deren Freiheitsentziehung ursprünglicher Anlass der Erhebung war, so gilt dies nur,
--	--

wenn diese Gefangenen vor der Übermittlung unter Angabe der beabsichtigten Datenverarbeitung angehört wurden und sie kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden Daten haben,

2. im Rahmen außerordentlicher Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder mit einer Freiheitsentziehung im Land Berlin,

3. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder

5. zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden.

wenn diese Gefangenen vor der Übermittlung unter Angabe der beabsichtigten Datenverarbeitung angehört wurden und sie kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden Daten haben,

2. im Rahmen außerordentlicher Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder mit einer Freiheitsentziehung im Land Berlin,

3. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder

5. zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden.

(5) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen zu den in Absatz 3 und 4 genannten Zwecken nur verarbeitet werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz gespeichert werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (mitbetroffene Daten), ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Personen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine anderweitige Verwendung der mitbetroffenen Daten ist unzulässig.

§ 8 Einwilligung

(1) Daneben darf der Justizvollzug personenbezogene Daten verarbeiten, soweit die Betroffenen wirksam eingewilligt haben und der Datenverarbeitung kein ausdrückliches gesetzliches Verbot entgegensteht.

(2) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Betroffenen sind über den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung zu unterrichten, bei beabsichtigten Übermittlungen auch über die beabsichtigten Empfänger sowie den Zweck der Übermittlung. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder auf Verlangen sind sie auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist sie in der Gestaltung der Erklärung besonders hervorzuheben.

§ 10 Einwilligung

(1) *Über § 9 hinaus* darf der Justizvollzug personenbezogene Daten verarbeiten, soweit die *betroffenen Personen* wirksam eingewilligt haben und der Datenverarbeitung kein gesetzliches Verbot entgegensteht.

(2) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, muss der Justizvollzug die Einwilligung der betroffenen Personen nachweisen können.

(3) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Personen durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(4) Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffenen Personen sind vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Personen beruhen. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung, etwa die besondere Situation des Vollzugs der Freiheitsstrafe, berücksichtigt werden. Die betroffenen Personen sind auf den Zweck der Verarbeitung hinzuweisen. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder verlangen die betroffenen Personen dies, sind sie auch über die Folgen der Verweigerung der Einwilligung zu belehren.

	<p><i>(6) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.</i></p> <p><i>(7) Bei beschränkt geschäftsfähigen Gefangenen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach deren tatsächlicher Einsichtsfähigkeit.</i></p>
<p>§ 9 Automatisierte Dateien</p> <p>(1) Soweit der Justizvollzug personenbezogene Daten verarbeiten darf, können hierzu automatisierte Dateien eingesetzt sowie Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden.</p> <p>(2) Zu den Gefangenenpersonalakten im Sinne dieses Gesetzes zählen auch die automatisierten Dateien, die der Abwicklung des Vollzugs dienen, soweit sie in einer den papiergebundenen Gefangenenpersonalakten vergleichbaren Weise nach Gefangenen geordnet geführt werden.</p> <p>(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus den Dateien nach Absatz 1 zu vollzuglichen Zwecken ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist; die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.</p> <p>(4) Der Justizvollzug hat zu gewährleisten, dass der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.</p>	<p>§ 11 Automatisierte Verarbeitung</p> <p>(1) Soweit der Justizvollzug personenbezogene Daten verarbeiten darf, können <i>Akten auch elektronisch geführt</i> und hierzu automatisierte <i>Dateisysteme</i> eingesetzt sowie <i>personenbezogene</i> Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden.</p> <p>(2) <i>Zu den über Gefangene geführten Akten, insbesondere den Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Patientenakten</i>, zählen auch die automatisierten <i>Dateisysteme</i>, die der Abwicklung des Vollzugs dienen, soweit sie in einer den papiergebundenen Akten vergleichbaren Weise nach Gefangenen geordnet geführt werden.</p> <p><i>(3) Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffenen Personen verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig. Profiling, das zur Folge hat, dass die betroffenen Personen auf der Grundlage von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien diskriminiert werden, ist verboten.</i></p> <p><i>(4) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand gemäß § 6 gemeinsam Verantwortlicher (gemeinsames Verfahren) oder das die Übermittlung an Dritte auf Abruf aus</i></p>

(5) Die Senatsverwaltung für Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(6) Die Senatsverwaltung für Justiz kann mit anderen Ländern und dem Bund einen vollzuglichen Datenverbund vereinbaren, der einen automatisierten Datenabruf zu vollzuglichen Zwecken ermöglicht. Die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung zu bestimmen; Absatz 5 gilt entsprechend.

den Dateisystemen nach Absatz 1 (automatisiertes Verfahren auf Abruf) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(5) Der Justizvollzug hat zu gewährleisten, dass der Abruf *aus einem Dateisystem bei einem automatisierten Verfahren* zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(6) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung des gemeinsamen Verfahrens oder des automatisierten Verfahrens auf Abruf. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung zu unterrichten. Bei einem automatisierten Verfahren auf Abruf hat die Rechtsverordnung den Empfänger der personenbezogenen Daten, die Kategorien personenbezogener Daten und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Bei mehreren gemeinsam Verantwortlichen gemäß § 6 sind die jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in der Rechtsverordnung festzulegen; insbesondere ist zu bestimmen, welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist.

	<p><i>(7) Die automatisierte Übermittlung der für die Unterrichtung des zuständigen Landeskriminalamtes nach § 32 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, erforderlichen personenbezogenen Daten ist abweichend von Absatz 6 ohne Rechtsverordnung zulässig.</i></p> <p><i>(8) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann mit anderen Ländern und dem Bund einen vollzuglichen Datenverbund vereinbaren, der ein automatisiertes Verfahren auf Abruf zu vollzuglichen Zwecken ermöglicht. Die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung zu bestimmen; Absatz 6 gilt entsprechend.</i></p>
<p>§ 10 Kenntnisverschaffung; Schutz der Belange Bediensteter</p> <p>(1) Bedienstete des Justizvollzugs sowie Dritte, denen seitens des Justizvollzugs personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen sich auch von bereits zulässig erhobenen personenbezogenen Daten nur insoweit Kenntnis verschaffen, als dies erforderlich ist</p> <p>1. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder</p> <p>2. für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten und der in § 4 genannten Behörden und Stellen untereinander sowie mit Dritten, die vom Justizvollzug mit der Wahrnehmung vollzuglicher Aufgaben betraut sind.</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen anderen auch innerhalb des Justizvollzugs nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 oder insoweit zur Kenntnis gegeben werden, als es zur Erfüllung der den anderen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>§ 12 Kenntnisverschaffung und Schutz der Belange Bediensteter</p> <p>(1) Bedienstete des Justizvollzugs sowie Dritte, denen seitens des Justizvollzugs personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen sich auch von bereits zulässig erhobenen personenbezogenen Daten nur insoweit Kenntnis verschaffen, als dies erforderlich ist</p> <p>1. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder</p> <p>2. für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit der <i>Bediensteten</i> und der in § 4 genannten Behörden und Stellen untereinander sowie mit Dritten, die vom Justizvollzug mit der Wahrnehmung vollzuglicher Aufgaben betraut sind.</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen anderen <i>Bediensteten</i> auch innerhalb des Justizvollzugs nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 oder insoweit zur Kenntnis gegeben werden, als es zur Erfüllung der den anderen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.</p>

<p>(2) Namen von Bediensteten des Justizvollzugs können in Ausnahmefällen in Gefangenenpersonalakten pseudonymisiert werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nennung des Namens insbesondere unter Berücksichtigung des Akteneinsichtsrechts der Gefangenen unzumutbare Nachteile für die betroffenen Bediensteten mit sich bringen kann, 2. der Name nicht nach den Umständen offensichtlich ist und 3. überwiegende vollzugliche Zwecke oder Informationsrechte der Gefangenen nicht entgegenstehen. <p>(3) Die nach Absatz 2 pseudonymisierten Daten sind auf Antrag Gefangener oder öffentlicher Stellen ihnen gegenüber zu depseudonymisieren, wenn die Kenntnis der Personalien der betroffenen Bediensteten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für ein gerichtliches Verfahren oder 2. im Rahmen disziplinarischer oder strafrechtlicher Ermittlungen <p>erforderlich ist. Der Justizvollzug stellt sicher, dass die Depseudonymisierung zu diesen Zwecken unverzüglich möglich ist.</p>	<p>(2) Namen von <i>Bediensteten</i> können in Ausnahmefällen in Gefangenenpersonalakten pseudonymisiert werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nennung des Namens insbesondere unter Berücksichtigung des Akteneinsichtsrechts der Gefangenen unzumutbare Nachteile für die betroffenen Bediensteten mit sich bringen kann, 2. der Name nicht nach den Umständen offensichtlich ist und 3. überwiegende vollzugliche Zwecke oder Informationsrechte der Gefangenen nicht entgegenstehen. <p>(3) Die nach Absatz 2 pseudonymisierten Daten sind auf Antrag Gefangener oder öffentlicher Stellen ihnen gegenüber zu depseudonymisieren, wenn die Kenntnis der Personalien der betroffenen Bediensteten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für ein gerichtliches Verfahren oder 2. im Rahmen disziplinarischer oder strafrechtlicher Ermittlungen <p>erforderlich ist. Der Justizvollzug stellt sicher, dass die Depseudonymisierung zu diesen Zwecken unverzüglich möglich ist.</p>
<p>§ 11 Datengeheimnis</p> <p>(1) Den im Justizvollzug beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Justizvollzug gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in</p>	<p>§ 13 Datengeheimnis</p> <p>(1) Den im Justizvollzug <i>tätigen</i> Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Justizvollzug <i>über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung</i> gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1</p>

<p>seiner jeweils geltenden Fassung förmlich zu verpflichten.</p> <p>(2) Das Datengeheimnis und die hieraus entstehenden Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.</p>	<p>Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung förmlich zu verpflichten.</p> <p>(2) Das Datengeheimnis und die hieraus entstehenden Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.</p>
<p>§ 12 Übertragung von Befugnissen der Anstaltsleitung</p> <p>Soweit nach diesem Gesetz Befugnisse der Anstaltsleitung zustehen, kann sie diese namentlich zu bestimmenden Dritten, die zur Leitung einer Untereinheit der Anstalt berufen sind, für deren Bereich übertragen. Die Verfügung kann nur für die Zukunft erfolgen und bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung der Justiz.</p>	<p>§ 14 Übertragung von Befugnissen der Anstaltsleitung</p> <p>Soweit <i>der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter</i> nach diesem Gesetz Befugnisse zustehen, kann sie <i>oder er</i> diese namentlich zu bestimmenden <i>Bediensteten</i>, die zur Leitung einer Untereinheit der Anstalt berufen sind, für deren Bereich übertragen. Die Verfügung kann nur für die Zukunft erfolgen und bedarf der Zustimmung der <i>für Justiz zuständigen Senatsverwaltung</i>.</p>
<p>§ 13 Schutzvorkehrungen</p> <p>(1) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen.</p> <p>(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind besonders zu sichern; sie dürfen nur nach den Vorgaben dieses Gesetzes verarbeitet werden.</p>	<p>§ 15 Schutzvorkehrungen</p> <p><i>(1) Personenbezogene Daten in Akten und Dateisystemen sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Für Art und Umfang der hierzu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten §§ 50, 53, 56, 57 und 62 des Berliner Datenschutzgesetzes.</i></p> <p><i>(2) Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist Gebrauch zu machen, soweit dies nach dem Verarbeitungszweck möglich ist.</i></p> <p><i>(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist so weit wie möglich danach zu unterscheiden, ob diese auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen.</i></p>

	<p>(4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind besonders zu sichern; sie dürfen nur nach den Vorgaben dieses Gesetzes verarbeitet werden. <i>Gesundheitsakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen.</i></p>
<p>2. Abschnitt – Erhebung, Speicherung und Löschung von Daten</p> <p>1. Unterabschnitt – Grundsätze der Datenerhebung</p>	<p><i>Überschrift fällt aus systematischen Gründen weg.</i></p> <p>Abschnitt 2 Datenerhebung</p>
<p>§ 14 Erhebung bei den Betroffenen</p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen und mit deren Kenntnis zu erheben, soweit dieses Gesetz keine andere Form der Erhebung zulässt.</p> <p>(2) Werden Daten bei Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben, so sind sie in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch die Empfänger der Daten. Werden Daten bei Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, so sind sie auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen sind sie darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft verweigern können. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, so sind sie über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.</p>	<p>§ 16 Erhebung bei den Betroffenen</p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind bei den <i>betroffenen Personen</i> und mit deren Kenntnis zu erheben, soweit dieses Gesetz keine andere Form der Erhebung zulässt.</p> <p>(2) Werden <i>personenbezogene</i> Daten bei <i>betroffenen Personen</i> mit ihrer Kenntnis erhoben, sind sie in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung aufzuklären. Die Aufklärungspflicht <i>nach Satz 1</i> umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch die Empfänger der Daten. Werden <i>personenbezogene</i> Daten bei <i>betroffenen Personen</i> auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, sind sie auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen sind sie darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft verweigern können. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, sind sie über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.</p>
<p>§ 15 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten</p> <p>(1) Ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen können personenbezogene Daten über Gefangene im Einzelfall erhoben werden, soweit deren Kenntnis zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist, wenn</p>	<p>§ 17 Erhebung von Daten über Gefangene ohne deren Mitwirkung und Kenntnis</p> <p>(1) <i>Personenbezogene Daten über Gefangene können im Einzelfall ohne deren Mitwirkung und Kenntnis erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist, wenn</i></p>

<p>1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder</p> <p>2. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art oder ihrem Zweck nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder</p> <p>3. die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen, die der Erhebung ohne ihre Mitwirkung entgegenstehen, überwiegen.</p> <p>Zulässig ist auch die Erhebung von Daten, insbesondere von gerichtlichen Entscheidungen und gutachterlichen Stellungnahmen, aus den Akten der gerichtlichen Verfahren, die</p> <p>1. dem Vollzug der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegen oder ihn sonst betreffen oder</p> <p>2. eine frühere Freiheitsentziehung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung betreffen, die auch der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegt,</p> <p>soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.</p> <p>(2) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.</p>	<p>1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,</p> <p>2. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art oder ihrem Zweck nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder</p> <p>3. die Erhebung bei den Gefangenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Gefangenen, die der Erhebung ohne ihre Mitwirkung entgegenstehen, überwiegen.</p> <p>Zulässig ist auch die Erhebung von personenbezogenen Daten, insbesondere von gerichtlichen Entscheidungen und gutachterlichen Stellungnahmen, aus den Akten der gerichtlichen Verfahren, die</p> <p>1. dem Vollzug der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegen oder ihn sonst betreffen oder</p> <p>2. eine frühere Freiheitsentziehung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung betreffen, die auch der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegt,</p> <p>soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.</p> <p>(2) Nicht-öffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.</p>
<p>§ 16 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind</p> <p>(1) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können auch ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen bei Gefangenen erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist.</p>	<p>§ 18 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne deren Mitwirkung und Kenntnis</p> <p>(1) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können auch ohne deren Mitwirkung und Kenntnis bei Gefangenen erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist.</p>

<p>(2) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können im Übrigen im Einzelfall ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen bei Personen oder Stellen außerhalb des Justizvollzugs erhoben werden, wenn es zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt. Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.</p> <p>(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nur genutzt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder 2. zu den in § 7 Absatz 4 genannten Zwecken. 	<p>(2) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können im Übrigen im Einzelfall ohne <i>deren</i> Mitwirkung und Kenntnis bei Personen oder Stellen außerhalb des Justizvollzugs erhoben werden, wenn es zu vollzuglichen Zwecken <i>unbedingt erforderlich</i> ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der <i>betroffenen Personen</i> nicht beeinträchtigt. Nicht-öffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.</p> <p>(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nur <i>verarbeitet</i> werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder 2. zu den in <i>§ 9</i> Absatz 4 genannten Zwecken.
<p>2. Unterabschnitt – Besondere Formen der Datenerhebung</p>	<p>Kapitel 2 Besondere Formen der Datenverarbeitung</p>
<p>§ 17 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>(1) Die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten durch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, 2. Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis der Betroffenen, 3. Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale, 4. Aufnahme von äußerlichen Personenbeschreibungen sowie 5. Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift <p>ist nur zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.</p>	<p>§ 19 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>(1) Die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten <i>von Gefangenen</i> durch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, 2. Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis der Betroffenen, 3. Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale, 4. Aufnahme von äußerlichen Personenbeschreibungen sowie 5. Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, <i>der Hände oder der Unterschrift</i> <p>ist nur zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.</p>

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Sie sind dort getrennt vom übrigen Inhalt der Akten zu verwahren, soweit sie nicht in Form von Dateien gespeichert werden. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den in Absatz 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur genutzt werden

1. zur Überprüfung der Identität der Gefangenen oder
2. soweit dies sonst zu vollzuglichen Zwecken zwingend geboten ist.

(4) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur übermittelt werden

1. an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung nach und Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist,
2. an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen innerhalb der Anstalt drohenden Gefahr für erhebliche Sachwerte oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen erforderlich ist, sowie
3. an externe öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, soweit die Betroffenen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle teilt dem Justizvollzug in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mit. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber den Be-

(2) Die nach **Absatz 1** gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Sie sind dort getrennt vom übrigen Inhalt der Akten zu verwahren, soweit sie nicht in **Dateisystemen** gespeichert werden. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den in Absatz 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur **verarbeitet** werden

1. zur Überprüfung der Identität der Gefangenen oder
2. soweit dies sonst zu vollzuglichen Zwecken **unbedingt erforderlich** ist.

(4) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur übermittelt werden,

1. **wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist,**
2. an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung nach und Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist,
3. an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr **einer innerhalb** der Anstalt drohenden Gefahr für erhebliche Sachwerte oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen erforderlich ist, sowie
4. an öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, soweit die **Gefangenen** verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch **diese** zu dulden oder an einer solchen

<p>troffenen im Einzelfall, so weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.</p> <p>(5) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind nach der Entlassung der Betroffenen unverzüglich zu löschen; die Löschung ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren. Für die biometrischen Merkmale der Unterschrift (Absatz 1 Nummer 5) gelten abweichend von Satz 1 die Speicherfristen des § 61.</p>	<p>Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende öffentliche Stelle teilt dem Justizvollzug in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mit. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber der betroffenen Person im Einzelfall, so weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.</p> <p>(5) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind nach der Entlassung der Gefangenen unverzüglich zu löschen; die Löschung ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren. Für die biometrischen Merkmale der Unterschrift gemäß Absatz 1 Nummer 5 gelten abweichend von Satz 1 die Löschfristen des § 70.</p>
<p>§ 18 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen</p> <p>(1) Der Justizvollzug darf Räume und Freiflächen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit es in diesem Gesetz ausdrücklich gestattet ist.</p> <p>(2) Für jede Einrichtung des Justizvollzugs, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, ist ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen zu erstellen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist fortzuschreiben. § 5 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und 	<p>§ 20 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen</p> <p>(1) Der Justizvollzug darf Räume und Freiflächen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit es in diesem Gesetz ausdrücklich gestattet ist.</p> <p>(2) Für jede Einrichtung des Justizvollzugs, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, ist ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen zu erstellen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist fortzuschreiben. § 15 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und

<p>2. dass den Gefangenen in der Anstalt angemessene Bereiche insbesondere für Sport und Freizeit verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.</p> <p>(4) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachteten Räume und Flächen sind durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind.</p>	<p>2. dass den Gefangenen in der Anstalt angemessene Bereiche insbesondere für Sport und Freizeit verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.</p> <p>(4) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachteten Räume und Flächen sind durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind.</p> <p><i>(5) Bei Gefangenentransporten ist in den vom Justizvollzug genutzten Fahrzeugen die Beobachtung von Gefangenen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, insbesondere um Gefangene zu beaufsichtigen oder die Übergabe verbotener Gegenstände zu verhindern. Absatz 4 und § 23 Absatz 3 gelten entsprechend.</i></p>
<p>§ 19 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld von Einrichtungen des Justizvollzuges</p> <p>Die Beobachtung des Raumes außerhalb der Grenzen von Einrichtungen des Justizvollzuges mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur zulässig, soweit dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unerlässlich ist, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern.</p>	<p>§ 21 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld von <i>Anstalten</i></p> <p>Die Beobachtung des <i>öffentlich zugänglichen</i> Raumes außerhalb der Grenzen von <i>Anstalten</i> mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur zulässig, soweit dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter <i>unbedingt erforderlich</i> ist, insbesondere um <i>Entweichungen, Befreiungen</i> sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern.</p>
<p>§ 20 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Vollzugsanstalten</p>	<p>§ 22 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von <i>Anstalten</i></p>

<p>Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb von Vollzugsanstalten mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb von <i>Anstalten</i> mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und soweit in § 23 nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>§ 21 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen</p> <p>(1) Die Beobachtung innerhalb von Hafträumen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Zulässig ist jedoch die optisch-elektronische Beobachtung besonders gesicherter Hafträume oder von Krankenzimmern, soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der dort untergebrachten Gefangenen erforderlich ist. Die optisch-elektronische Beobachtung ist gesondert von der Unterbringung und für einen bestimmten Zeitraum schriftlich anzuordnen und zu begründen. Die Anordnung trifft die Anstaltsleitung, eine Ärztin oder ein Arzt; sie ist zu den Gefangenenpersonalakten oder den Patientenakten zu nehmen. Den in einem beobachteten Raum untergebrachten Gefangenen ist erkennbar zu machen, wann die Einrichtungen in Betrieb sind.</p> <p>(3) Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Hafträume und Krankenzimmer ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>§ 23 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen und Krankenzimmern</p> <p>(1) Die Beobachtung innerhalb von Hafträumen <i>und Krankenzimmern</i> mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nicht zulässig, <i>soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.</i></p> <p>(2) <i>Im Rahmen einer Beobachtung als besonderer Sicherungsmaßnahme ist die optisch-elektronische Beobachtung in besonders gesicherten Hafträumen oder in Krankenzimmern zulässig,</i> soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der dort untergebrachten Gefangenen erforderlich ist. Die optisch-elektronische Beobachtung ist gesondert von der Unterbringung und für einen bestimmten Zeitraum schriftlich anzuordnen und zu begründen. Die Anordnung trifft die <i>Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter</i>, eine Ärztin oder ein Arzt; sie ist zu den Gefangenenpersonalakten oder den Patientenakten zu nehmen. Den in einem beobachteten Raum untergebrachten Gefangenen ist erkennbar zu machen, wann die Einrichtungen in Betrieb sind.</p> <p>(3) Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Hafträume und Krankenzimmer ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen. <i>Insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszunehmen, hilfsweise ist die Erkennbarkeit dieser</i></p>

<p>(4) Für die Dauer unüberwachter Gespräche der Gefangenen, insbesondere mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie mit Berufsheimnisträgern (§ 51 Absatz 1), ist die optisch-elektronische Überwachung von Hafträumen und Krankenzimmern zu unterbrechen.</p>	<p><i>Bereiche durch technische Mittel auszuschließen. Bei akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr ist im Einzelfall vorübergehend eine uneingeschränkte Überwachung zulässig. Die Beobachtung der Gefangenen soll durch Bedienstete des gleichen Geschlechts erfolgen. Abweichend von Satz 4 soll bei berechtigtem Interesse der Gefangenen ihrem Wunsch nach Beobachtung durch Bedienstete eines bestimmten Geschlechts entsprochen werden.</i></p> <p>(4) Für die Dauer unüberwachter Gespräche der Gefangenen, insbesondere mit Seelsorgerinnen, Seelsorgern, <i>Verteidigerinnen, Verteidigern</i>, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie mit <i>Berufsheimnisträgerinnen und</i> Berufsheimnisträgern (<i>§ 60 Absatz 1</i>), ist die optisch-elektronische Überwachung von Hafträumen und Krankenzimmern zu unterbrechen.</p>
<p>§ 22 Elektronische Einrichtungen in Besucherbereichen</p> <p>(1) Räume, in denen Gefangene mit Besuchern zusammentreffen, können auch akustisch-elektronisch überwacht werden, soweit das dort geführte Gespräch auch durch Mitarbeiter des Justizvollzugs unmittelbar akustisch überwacht werden darf.</p> <p>(2) Auf die Überwachung ist vor und in den betreffenden Räumen durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen hinzuweisen.</p>	<p>§ 24 Akustisch-elektronische Einrichtungen in Bereichen für Besuche</p> <p>(1) Räume, in denen Gefangene mit <i>Besucherinnen und</i> Besuchern zusammentreffen, können <i>über § 22 hinaus</i> auch akustisch-elektronisch überwacht werden, soweit das dort geführte Gespräch durch <i>Bedienstete</i> des Justizvollzugs unmittelbar akustisch überwacht werden darf.</p> <p>(2) Auf die Überwachung ist vor und in den betreffenden Räumen durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen hinzuweisen.</p>
<p>§ 23 Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten</p> <p>(1) Die nach den §§ 19 bis 22 mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten dürfen für einen Zeitraum von bis</p>	<p>§ 25 Speicherung mittels <i>optisch- oder akustisch-elektronischer</i> Einrichtungen erhobener Daten</p> <p>(1) Die nach den <i>§§ 21 bis 24</i> mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten dürfen für einen Zeitraum von bis</p>

zu 48 Stunden zum Zwecke der Prüfung einer weitergehenden Speicherung gespeichert werden. Eine Speicherung über diesen Zeitraum hinaus ist nur zulässig

1. soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist oder

2. in den Fällen des § 22, sofern gegen Auflagen zum Ablauf des Besuchs verstoßen wurde, soweit und solange dies zur Übermittlung der erhobenen Daten an das Gericht, das die inhaltliche Überwachung der Gespräche angeordnet hat, erforderlich ist.

Im Übrigen sind die Daten zu löschen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die gemäß § 21 Absatz 2 erhobenen Daten nicht gespeichert werden.

(3) Ist nach den Umständen anzunehmen, dass bei einer Datenerhebung durch optisch-elektronische oder akustisch-elektronische Einrichtungen auch Daten erhoben werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, so ist die Zugehörigkeit der erhobenen Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung während der laufenden Überwachung zu prüfen. Die erhobenen Daten dürfen abweichend von Absatz 1 nur weiter verarbeitet werden, soweit sie nicht zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören.

(4) Dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind Äußerungen, durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Zu diesem Kernbereich zählt zudem die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Nicht erfasst sind Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden.

zu 48 Stunden zum Zwecke der Prüfung einer weitergehenden Speicherung gespeichert werden. Eine Speicherung über diesen Zeitraum hinaus ist nur zulässig

1. soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist oder

2. in den Fällen des § 24, sofern gegen Auflagen zum Ablauf des Besuchs verstoßen wurde, soweit und solange dies zur Übermittlung der erhobenen Daten an das Gericht, das die inhaltliche Überwachung der Gespräche angeordnet hat, erforderlich ist.

Im Übrigen sind die Daten zu löschen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die gemäß § 23 Absatz 2 erhobenen Daten nicht gespeichert werden.

(3) Ist nach den Umständen anzunehmen, dass bei einer Datenerhebung durch optisch-elektronische oder akustisch-elektronische Einrichtungen auch Daten erhoben werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, so ist die Zugehörigkeit der erhobenen Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung während der laufenden Überwachung zu prüfen. Die erhobenen Daten dürfen abweichend von Absatz 1 nur weiter verarbeitet werden, soweit sie nicht zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören.

(4) Dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind Äußerungen, durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Zu diesem Kernbereich zählt zudem die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Nicht erfasst sind Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden.

<p>(5) Soweit erhobene Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.</p>	<p>(5) Soweit erhobene Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.</p>
<p>§ 24 Identifikation der Besucher</p> <p>(1) Der Justizvollzug kann das Betreten seiner Einrichtungen durch vollzugsfremde Personen davon abhängig machen, dass die Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und 2. die Erfassung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen dulden, soweit dies erforderlich ist, um den Austausch von Gefangenen zu verhindern. <p>(2) Als Identifikationsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 können einzelne der Merkmale erhoben werden, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 von Gefangenen erhoben werden können. Von Rechtsanwälten, Notaren oder Verteidigern in Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen Identifikationsmerkmale nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 5 nicht erhoben werden.</p> <p>(3) Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale dürfen ausschließlich verarbeitet werden</p>	<p>§ 26 Identifikation <i>vollzugsfremder Personen</i></p> <p>(1) Der Justizvollzug kann das Betreten <i>der Anstalten</i> durch vollzugsfremde Personen davon abhängig machen, dass <i>diese zur Identitätsfeststellung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und 2. die Erfassung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen dulden, soweit dies erforderlich ist, um <i>eine Verwechslung mit</i> Gefangenen zu verhindern. <p>(2) Als Identifikationsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 können einzelne der Merkmale erhoben werden, die nach § 19 Absatz 1 Nummer <i>1 bis 5</i> von Gefangenen erhoben werden können. <i>Von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in Ausübung ihrer Tätigkeit sowie Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern</i> dürfen Identifikationsmerkmale nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 5 nicht erhoben werden.</p> <p>(3) Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale dürfen ausschließlich verarbeitet werden</p>

<p>1. zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Vollzugsanstalt oder</p> <p>2. zur Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Gelegenheit des Besuchs begangen wurden; in diesem Fall können die Daten auch an Strafverfolgungsbehörden ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung dieser Straftaten übermittelt werden.</p> <p>Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 1 sind unverzüglich nach dem Verlassen der Einrichtung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 Nummer 2 übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen. Im Übrigen sind die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 Nummer 2 übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.</p>	<p>1. zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der <i>Anstalt</i>,</p> <p>2. zur Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Gelegenheit des Besuchs begangen wurden; in diesem Fall können die Daten auch an Strafverfolgungsbehörden ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung dieser Straftaten übermittelt werden, oder</p> <p><i>3. wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.</i></p> <p>Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 sind unverzüglich nach dem Verlassen der Einrichtung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 Nummer 2 <i>oder Nummer 3</i> übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen. Im Übrigen sind die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 <i>Nummer 2 oder Nummer 3</i> übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.</p>
<p>§ 25 Auslesen von Datenspeichern</p> <p>(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die Gefangene ohne Erlaubnis des Justizvollzugs besitzen, dürfen auf einzel-fallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 7 Absatz 4 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.</p>	<p>§ 27 Auslesen von Datenspeichern</p> <p>(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, <i>die Gefangene besitzen</i>, dürfen auf einzel-fallbezogene schriftliche Anordnung der <i>Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters</i> ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 9 Absatz 4 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen <i>personenbezogenen</i> Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.</p>

<p>(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder 2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist. <p>Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.</p> <p>(3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslebens von Datenspeichern zu belehren.</p>	<p>(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder 2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist. <p>Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und <i>deren</i> Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.</p> <p>(3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslebens von Datenspeichern zu belehren.</p>
<p>§ 26 Gefangenenausweise</p> <p>(1) Gefangene können durch Anordnung der Anstaltsleitung zum sichtbaren Tragen von Ausweisen verpflichtet werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.</p> <p>(2) Auf den Ausweisen dürfen nur diejenigen Angaben offen sichtbar sein, deren unmittelbare Wahrnehmbarkeit zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorname und Name, 2. die Gefangenenbuchnummer, 	<p>§ 28 Gefangenenausweise</p> <p>(1) Gefangene können durch Anordnung der <i>Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters</i> zum sichtbaren Tragen von Ausweisen verpflichtet werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.</p> <p>(2) Auf den Ausweisen dürfen nur diejenigen <i>personenbezogenen Daten</i> offen sichtbar sein, deren unmittelbare Wahrnehmbarkeit zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorname und Name, 2. die <i>Buchungsnummer der Gefangenen</i>,

<p>3. ein Lichtbild sowie</p> <p>4. Kennzeichnungen, aus denen sich Zugehörigkeiten zu Einrichtungen und Betrieben sowie Zutrittsberechtigungen für bestimmte Bereiche der Anstalt ergeben.</p> <p>(3) Die Ausweise dürfen mit Einrichtungen versehen werden, die die Auslesung mittels Funktechnik im Nahbereich auf eine Distanz von höchstens 30 cm ermöglichen. Auf diese Weise darf allein ein eindeutiges pseudonymisiertes Merkmal auslesbar sein. Die Auslesung darf in jedem Einzelfall nur mit bewusster Zustimmung der Betroffenen erfolgen; die Zustimmung kann auch durch schlüssiges Handeln erteilt werden. Die Erstellung von Bewegungsprofilen ist unzulässig.</p>	<p>3. ein Lichtbild sowie</p> <p>4. Kennzeichnungen, aus denen sich Zugehörigkeiten zu Einrichtungen und Betrieben sowie Zutrittsberechtigungen für bestimmte Bereiche der Anstalt ergeben.</p> <p>(3) Die Ausweise dürfen mit Einrichtungen versehen werden, die die Auslesung mittels Funktechnik im Nahbereich auf eine Distanz von höchstens 30 cm ermöglichen. Auf diese Weise darf allein ein eindeutiges pseudonymisiertes Merkmal auslesbar sein. <i>Die Auslesung darf in jedem Einzelfall nur unter aktiver Mitwirkung und mit Kenntnis der Gefangenen erfolgen.</i> Die Erstellung von Bewegungsprofilen ist unzulässig.</p>
<p>3. Abschnitt – Unterrichtung und Akteneinsicht</p>	<p><i>Kapitel 3 Rechte der betroffenen Personen</i></p>
<p><i>Neu eingefügt.</i></p>	<p><i>§ 29 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen</i></p> <p><i>Der Justizvollzug hat frei zugänglich, insbesondere für die Gefangenen, in allgemeiner und verständlicher Form zumindest Informationen zur Verfügung zu stellen über</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die Zwecke der von ihm vorgenommenen Verarbeitungen,</i> <i>2. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,</i> <i>3. den Namen und die Kontaktdaten des Justizvollzugs und der oder des zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten,</i>

	<p><i>4. das Recht, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen und</i></p> <p><i>5. die Erreichbarkeit der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</i></p>
<p>§ 27 Unterrichtung über Datenerhebung</p> <p>(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit und sobald vollzugliche Zwecke nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Unterrichtung kann unterbleiben,</p> <p>1. wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,</p>	<p>§ 30 Benachrichtigung bei Datenverarbeitung ohne Kenntnis der betroffenen Personen</p> <p><i>(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten oder eine ohne ihre Kenntnis erfolgte Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben worden sind, werden betroffene Personen unter Angabe dieser Daten benachrichtigt, es sei denn,</i></p> <p><i>1. dass nach den Umständen der Erhebung davon auszugehen ist, dass die betroffenen Personen von der Tatsache der Erhebung Kenntnis genommen haben,</i></p> <p><i>2. dass aufgrund vorhergehender Information davon auszugehen ist, dass die betroffenen Personen von der Erhebung oder Übermittlung Kenntnis haben, oder</i></p> <p><i>3. dass der Aufwand der Benachrichtigung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>(2) Die Benachrichtigung enthält neben den in § 29 aufgeführten allgemeinen Informationen insbesondere die folgenden Angaben:</i></p> <p><i>1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,</i></p>

2. wenn nach den Umständen der Erhebung davon auszugehen ist, dass die Betroffenen von der Tatsache der Erhebung Kenntnis genommen haben oder

3. wenn der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

2. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer und

3. die Empfänger der personenbezogenen Daten.

(3) Der Justizvollzug kann die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,

2. andernfalls die Erreichung der vollzuglichen Zwecke gefährdet würde,

3. andernfalls Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung gefährdet würden,

4. andernfalls die öffentliche Sicherheit gefährdet würde oder

5. andernfalls dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden,

es sei denn, dass das schutzwürdige Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

(4) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, andere Behörden des Bundes-

	<p><i>ministeriums der Verteidigung oder Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Dies gilt für die Erhebung von personenbezogenen Daten bei den in Satz 1 genannten Behörden entsprechend. Um die Zustimmung soll zusammen mit der Übermittlung beziehungsweise Abfrage der personenbezogenen Daten ersucht werden; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens ausdrücklich verweigert wird.</i></p> <p><i>(5) Im Fall der eingeschränkten Benachrichtigung gemäß Absatz 3 gilt § 31 Absatz 5 und 6 entsprechend. Der Justizvollzug dokumentiert die Gründe für die Entscheidung nach Absatz 3.</i></p>
<p><i>Neu eingefügt.</i></p>	<p>§ 31 Auskunftsrecht</p> <p><i>(1) Der Justizvollzug erteilt den betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber, ob er diese Personen betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu verlangen über</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,</i> <i>2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten,</i> <i>3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,</i> <i>4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind,</i>

5. die für die personenbezogenen Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,

6. das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Justizvollzug,

7. das Recht nach § 46 des Berliner Datenschutzgesetzes, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen sowie

8. Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Von der Auskunftserteilung ist abzu- sehen, wenn die betroffenen Personen keine Angaben machen, die das Auffinden der personenbezogenen Daten ermöglichen, und deshalb der für die Er- teilung der Auskunft erforderliche Auf- wand außer Verhältnis zu dem von den betroffenen Personen geltend gemach- ten Informationsinteresse steht.

(4) Der Justizvollzug darf unter den Vo- raussetzungen des § 30 Absatz 3 von einer Auskunft absehen, diese aufschie- ben oder einschränken. § 30 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Der Justizvollzug unterrichtet die betroffenen Personen unverzüglich schriftlich über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung, einen Nachteil oder eine Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) Werden die betroffenen Personen nach Absatz 5 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, können sie ihr Auskunftsrecht auch über die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausüben. Der Justizvollzug unterrichtet die betroffenen Personen über diese Möglichkeit sowie darüber, dass sie nach § 46 des Berliner Datenschutzgesetzes die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen können. Machen die betroffenen Personen von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erteilen. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterrichtet die betroffenen Personen darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, dass datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden, darf jedoch Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Justizvollzugs nicht zulassen, soweit dieser keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. Der Justizvollzug darf die Zustimmung nur soweit und solange verweigern, wie er nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen oder sie

	<p><i>einschränken kann. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unterrichtet zudem die betroffenen Personen über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz.</i></p> <p><i>(7) Der Justizvollzug dokumentiert die Gründe für die Entscheidung.</i></p>
<p>§ 28 Informationsrechte der Gefangenen</p> <p>(1) Die Gefangenen haben das Recht, Auskunft aus den über sie geführten Gefangenenpersonalakten über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen sowie diese Akten ein-zusehen. Die Gefangenen können auf eigene Kosten bei einer Einsicht hinzuziehen</p> <p>1. eine Person aus dem Kreise</p> <p>a) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,</p> <p>b) der Notarinnen und Notare,</p> <p>c) der gewählten Verteidigerinnen und Verteidiger (§ 138 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung) oder</p> <p>d) der durch richterliche Entscheidung nach § 149 Absatz 1 oder 3 der Strafprozessordnung zugelassenen Beistände</p> <p>sowie</p> <p>2. eine für Übersetzungen vor den Berliner Gerichten allgemein beeidigte Dolmetscherin oder einen solchen Dolmetscher.</p> <p>Den Gefangenen ist in geeigneter Weise Unterstützung bei notwendigen Übersetzungen des Akteninhalts zu gewähren. Die Gefangenen können ihr Akteneinsichtsrecht auch durch eine Person aus dem in Satz 2 Nummer 1 genannten Personenkreis allein ausüben lassen</p>	<p>§ 32 Akteneinsichtsrecht</p> <p><i>(1) Gefangene erhalten auf Antrag Akteneinsicht in die über sie geführten Akten, insbesondere Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Patientenakten. Informationen über in Zukunft geplante Maßnahmen, die bereits terminiert und veraktet sind, können von der Akteneinsicht ausgenommen werden, wenn deren Kenntnisnahme durch die Gefangenen den Zweck der Maßnahme vereiteln würde.</i></p>

(Akteneinsicht durch Beauftragte). Eine Begleitung durch andere Gefangene ist unzulässig, auch wenn diese zu dem in Satz 2 genannten Personenkreis gehören.

(2) Für in Papierform geführte Gefangenenpersonalakten gilt das Akteneinsichtsrecht nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass den Gefangenen persönlich Akteneinsicht nur gewährt werden muss, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die persönliche Einsichtnahme angewiesen sind. Die Akteneinsicht durch Beauftragte und die Auskunft bleiben unberührt.

(3) Aktenauskunft und Akteneinsicht sind kostenlos. Bei einer Einsicht haben die Gefangenen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen.

(2) Die Gefangenen können auf eigene Kosten bei einer Akteneinsicht hinzuziehen

1. eine Person aus dem Kreise

a) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

b) der Notarinnen und Notare,

c) der gewählten Verteidigerinnen und Verteidiger (§ 138 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung) oder

d) der durch richterliche Entscheidung nach § 149 Absatz 1 oder 3 der Strafprozessordnung zugelassenen Beistände

sowie

2. eine Sprachmittlerin oder einen Sprachmittler gemäß Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75).

Den Gefangenen ist in geeigneter Weise Unterstützung bei notwendigen Übersetzungen des Akteninhalts zu gewähren. Die Gefangenen können ihr Akteneinsichtsrecht auch durch eine Person aus dem in Satz 1 Nummer 1 genannten Personenkreis allein ausüben lassen (Akteneinsicht durch Beauftragte). Eine Begleitung durch andere Gefangene ist unzulässig, auch wenn diese zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehören.

(3) Bei einer Akteneinsicht haben die Gefangenen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen. Auf schriftlichen Antrag sind den Gefangenen aus

<p>(4) Den Gefangenen sind aus den über sie geführten Gefangenenpersonalakten auf schriftlichen Antrag Ablichtungen einzelner Dokumente, aus automatisierten Dateien Ausdrücke eines Teilbestands der Daten zu fertigen, soweit die Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefangenen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrücke angewiesen sind.</p> <p>(5) Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken ist gebührenpflichtig. Die zu erwartenden Kosten sind im Voraus zu entrichten. Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die durch § 10 Satz 1 der Verordnung vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>(6) Auskunft aus den Akten ist unverzüglich zu gewähren. Die Anstalten können Auskunftsanträge als Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht behandeln; in diesem Falle gilt § 30 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Terminsmitteilung auch auf die Behandlung des Auskunftsantrags als Einsichtsantrag hinzuweisen ist.</p>	<p><i>den über sie geführten Akten Ablichtungen einzelner Dokumente oder Ausdrücke eines Teilbestands der Daten aus automatisierten Dateisystemen zu fertigen, soweit diese Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Ein Grund gemäß Satz 2 ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefangenen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrücke angewiesen sind.</i></p> <p><i>(4) Die Akteneinsicht ist kostenlos. Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken ist gebührenpflichtig. Die zu erwartenden Kosten sind im Voraus zu entrichten. Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Sind die Gefangenen zur Kostentragung nicht in der Lage, kann der Justizvollzug die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.</i></p>
<p>§ 29 Sperrvermerke</p>	<p>§ 33 Sperrvermerke</p>

(1) Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht. Sperrvermerke dürfen nur angebracht werden, soweit dies

1. aus medizinischen Gründen allein zum Wohle der Betroffenen,
2. zum Schutze elementarer Persönlichkeitsrechte von Berufsheimnisträgern,
3. zum Schutze elementarer Persönlichkeitsrechte sowie von Leib oder Leben Dritter oder
4. aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Geheimhaltung verpflichtet, auch unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Betroffenen zwingend erforderlich ist. Die Sperrvermerke gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 nehmen die Berufsheimnisträger vor, die die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte bringen, die übrigen Sperrvermerke die Anstaltsleitung.

(2) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk nimmt an der Sperrung teil. Gesperrte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden; im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

(1) Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht *gemäß § 32*. Sperrvermerke dürfen angebracht werden, soweit *und solange*

1. *dies* aus medizinischen Gründen zum Wohle der Gefangenen *erforderlich ist*,
2. *dies* zum Schutze elementarer Persönlichkeitsrechte von *Berufsheimnisträgerinnen und* Berufsheimnisträgern *erforderlich ist*,
3. *die Daten nach einer Rechtsvorschrift, zum Schutz elementarer Persönlichkeitsrechte oder zum Schutz von Leib oder Leben Dritter geheim gehalten werden müssen*,
4. *andernfalls Verfahren zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung gefährdet würden oder*
5. *andernfalls dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden*,

und das schutzwürdige Informationsinteresse der Gefangenen nicht überwiegt. § 30 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Sperrvermerke gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 nehmen die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger vor, die die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte bringen; die übrigen Sperrvermerke die *Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter*.

(2) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk nimmt an der Sperrung teil. Gesperrte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden; im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

Absatz 3 fällt weg.

<p>(3) Soweit Sperrvermerke reichen, ist Betroffenen auf gesonderten Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen, soweit nicht eine Abwägung ergibt, dass auch die Auskunftsansprüche der Betroffenen hinter den in Absatz 1 genannten Interessen an der Geheimhaltung oder dort genannten überwiegenden Geheimhaltungsinteressen Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten müssen. Die wesentlichen Gründe sind den Betroffenen im Einzelnen mitzuteilen.</p>	
<p>§ 32 Missbrauch des Akteneinsichtsrechts</p> <p>(1) Gefangene können durch Verfügung der Anstaltsleitung von der persönlichen Akteneinsicht in Gefangenenpersonalakten in Papierform ausgeschlossen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. solange gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß § 274 oder § 303 des Strafgesetzbuchs geführt wird, die sie an Gefangenenpersonalakten begangen haben sollen, 2. wenn sie wegen einer Straftat nach Nummer 1 rechtskräftig verurteilt sind, solange die Eintragung in das Bundeszentralregister nicht getilgt ist, 3. wenn sie wegen einer Straftat nach Nummer 1 nur deshalb nicht verurteilt sind, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen war, oder 4. wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Straftat nach Nummer 1 beabsichtigen. <p>(2) Die Akteneinsicht durch Beauftragte (§ 28 Absatz 1 Satz 3) bleibt unberührt.</p>	<p>§ 34 Missbrauch des Akteneinsichtsrechts</p> <p>(1) Gefangene können durch Verfügung <i>der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters</i> von der persönlichen Akteneinsicht in <i>über sie</i> in Papierform <i>geführte Akten</i> ausgeschlossen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. solange gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß § 274 oder § 303 des Strafgesetzbuchs geführt wird, die sie an <i>diesen Akten</i> begangen haben sollen, 2. wenn sie wegen einer Straftat nach Nummer 1 rechtskräftig verurteilt sind, solange die Eintragung in das Bundeszentralregister nicht getilgt ist, 3. wenn sie wegen einer Straftat nach Nummer 1 nur deshalb nicht verurteilt sind, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen war, oder 4. wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Straftat nach Nummer 1 beabsichtigen. <p>(2) Die Akteneinsicht durch Beauftragte <i>gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3</i> bleibt unberührt.</p>

<p><i>Neu eingefügt.</i></p>	<p>§ 35 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung</p> <p><i>(1) Die betroffenen Personen haben das Recht, vom Justizvollzug unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten gemäß § 73 zu verlangen. Die betroffenen Personen können zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß § 73 verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist. Bei Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit oder Unvollständigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung.</i></p> <p><i>(2) Die betroffenen Personen können unter den Voraussetzungen von § 70 die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen.</i></p> <p><i>(3) Der Justizvollzug unterrichtet die betroffenen Personen schriftlich über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 30 Absatz 3 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde. § 31 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.</i></p>
<p>§ 30 Akteneinsichtsverfahren</p> <p>(1) Die Akteneinsicht wird auf schriftlichen Antrag und in der Reihenfolge des Eingangs der Akteneinsichtsanträge gewährt. In dem Antrag sind die Aktenteile aufzuführen, in die Einsicht begehrt wird.</p>	<p>§ 36 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen</p> <p><i>(1) Der Justizvollzug kommuniziert mit den betroffenen Personen in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form und verwendet hierbei eine klare und einfache Sprache. Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll er bei der Beantwortung von Anträgen die für den Antrag gewählte Form verwenden.</i></p>

(2) Der Antrag ist vorbehaltlich des § 31 unzulässig, solange nicht alle früheren Anträge desselben oder derselben Gefangenen erledigt sind; die Erweiterung des Einsichtsgegenstandes eines früheren Antrags oder das Nachschieben von Gründen sind zulässig. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn seit der letzten Einsicht keine Aktenbestandteile hinzugekommen sind und für die erneute Akteneinsicht kein weiteres rechtliches Interesse hinzugetreten ist. Sind seit der letzten Akteneinsicht nur wenige Daten zur Akte gelangt, kann der Justizvollzug statt der Akteneinsicht Aktenauskunft durch Übersendung von Ablichtungen oder Ausdrucken aller seither hinzugekommenen Aktenbestandteile gewähren, soweit dies nicht in dem Antrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Die Akteneinsicht findet im Rahmen eines regelmäßigen Akteneinsichtstermins statt. Die Dauer der Termine sowie die Intervalle, in denen in ihrem Bereich Akteneinsichtsstunden stattfinden, bestimmen die Leitungen der Anstalten mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz. Die Intervalle und die Zahl der Einsichtsplätze je Termin sind so zu bemessen, dass eine Akteneinsicht regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Antragstellung gewährt werden kann.

(4) Der voraussichtliche Termin der Akteneinsicht sowie etwaige Terminverschiebungen sind den Antragstellern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anträge, denen nicht entsprochen wird, sind unverzüglich unter Angabe des Grundes abzulehnen.

(5) Zum Zwecke der Abwicklung der Akteneinsicht können durch Anordnung der Anstaltsleitung Untereinheiten von Anstalten gebildet werden. In diesem Falle

(2) Die Auskunft ist kostenlos und unverzüglich zu gewähren. Hat der Justizvollzug begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach § 31 gestellt hat, kann er von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

(3) Die Auskunft kann auch durch die Aushändigung von Kopien oder Ausdrucken erteilt werden; darüber hinaus für Gefangene und deren Beauftragte gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 auch durch die Gewährung von Akteneinsicht. Dabei ist das Interesse der Gefangenen und anderer betroffener Personen an einer bestimmten Form der Auskunftserteilung zu berücksichtigen. Wird die Auskunft durch Akteneinsicht gewährt, gelten die Regelungen zur Akteneinsicht gemäß § 32 entsprechend. In der Terminmitteilung ist auf die Behandlung des Auskunftsantrags als Akteneinsichtsantrag hinzuweisen.

(4) Die Akteneinsicht gemäß § 32 wird auf schriftlichen Antrag und in der Reihenfolge des Eingangs der Akteneinsichtsanträge gewährt. In dem Antrag sind die Aktenteile aufzuführen, in die Einsicht begehrt wird.

(5) Der Antrag auf Akteneinsicht ist vorbehaltlich des Absatz 7 unzulässig, solange nicht alle früheren Anträge des-

sind die Einzelheiten der Akteneinsicht jeweils bezogen auf diese Untereinheiten zu bestimmen. Wechselt für Gefangene die Zuordnung zu einer Untereinheit, so ist sicherzustellen, dass ein bereits vergebener Termin zur Akteneinsicht hierdurch nicht entfällt.

(6) Abweichend von dem in Absatz 1 bis 5 geregelten Verfahren bestimmt die Anstalt in den Fällen der Akteneinsicht durch Beauftragte (§ 28 Absatz 1 Satz 3) den Termin der Akteneinsicht im Einvernehmen mit den Beauftragten. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

§ 31 Unverzügliche Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht ist Gefangenen unverzüglich zu gewähren, soweit ihnen durch die Akteneinsicht zum regelmäßigen Termin (§ 30 Absatz 3) unzumutbare rechtliche Nachteile entstehen würden. Die Gründe sind in dem Antrag auf unverzügliche Akteneinsicht zu nennen; dort nicht genannte Gründe bleiben außer Betracht.

(2) Die Zulassung oder Ablehnung des Antrags wird den Gefangenen unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Wird die unverzügliche Akteneinsicht abgelehnt, so wird der Antrag nach Absatz 1 als Antrag auf Akteneinsicht nach § 30 Absatz

selben oder derselben Gefangenen erledigt sind; die Erweiterung des Einsichtsgegenstandes eines früheren Antrags oder das Nachschieben von Gründen sind zulässig. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn seit der letzten Einsicht keine Aktenbestandteile hinzugekommen sind und für die erneute Akteneinsicht kein weiteres rechtliches Interesse hinzugetreten ist. Sind seit der letzten Akteneinsicht nur wenige Daten zur Akte gelangt, kann der Justizvollzug statt der Akteneinsicht Aktenauskunft durch Übersendung von Ablichtungen oder Ausdrucken aller seither hinzugekommenen Aktenbestandteile gewähren, soweit dies nicht in dem Antrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(6) Die Akteneinsicht gemäß § 32 findet im Rahmen eines regelmäßigen Akteneinsichtstermins statt. Die Dauer der Termine sowie die Intervalle, in denen Akteneinsichtstermine stattfinden, bestimmen die jeweilige Anstaltsleiterin oder der jeweilige Anstaltsleiter mit Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung. Die Intervalle und die Zahl der Einsichtsplätze je Termin sind so zu bemessen, dass eine Akteneinsicht regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Antragstellung gewährt werden kann.

(7) Die Akteneinsicht ist Gefangenen unverzüglich zu gewähren, soweit ihnen durch die Akteneinsicht zum regelmäßigen Termin nach Absatz 6 unzumutbare rechtliche Nachteile entstehen würden. Die Gründe sind in dem Antrag auf unverzügliche Akteneinsicht zu nennen; dort nicht genannte Gründe bleiben außer Betracht. Die unverzügliche Akteneinsicht kann auf die Aktenteile beschränkt werden, auf die sich die in dem Antrag geltend gemachten Gründe beziehen. Wird die unverzügliche Akteneinsicht abgelehnt, so wird der Antrag als Antrag auf Akteneinsicht nach Absatz 4 behandelt. Er gilt als am Tag des

<p>1 behandelt. Er gilt als am Tag des Eingangs des Antrags auf unverzügliche Akteneinsicht eingegangen.</p> <p>(3) Wird die unverzügliche Akteneinsicht gewährt, so kann sie auf die Aktenteile beschränkt werden, auf die sich die in dem Antrag geltend gemachten Gründe beziehen.</p>	<p><i>Eingangs des Antrags auf unverzügliche Akteneinsicht eingegangen.</i></p> <p><i>(8) Abweichend von dem in Absatz 4 bis 7 geregelten Verfahren bestimmt die Anstalt in den Fällen der Akteneinsicht durch Beauftragte gemäß § 32 Absatz 2 Satz 3 den Termin der Akteneinsicht im Einvernehmen mit den Beauftragten. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.</i></p> <p><i>(9) Anträge, denen nicht entsprochen wird, sind unverzüglich unter Angabe des Grundes abzulehnen. Dies gilt auch für Anträge auf unverzügliche Akteneinsicht nach Absatz 7. § 31 Absatz 5 und § 35 Absatz 3 bleiben unberührt. Der voraussichtliche Termin der Akteneinsicht sowie etwaige Terminverschiebungen sind den Gefangenen oder deren Beauftragten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</i></p> <p><i>(10) Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen auf Auskunft oder Akteneinsicht kann der Justizvollzug es ablehnen, aufgrund des Antrags tätig zu werden. Der Justizvollzug muss den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags nach Satz 1 belegen können.</i></p>
<p>§ 33 Ausschluss anderer Akteneinsichts- und Auskunftsrechte</p> <p>Dieses Gesetz ist im Hinblick auf die Akteneinsicht durch Gefangene in die sie betreffenden Gefangenenpersonalakten sowie für Auskünfte an sie aus den sie betreffenden Akten abschließend. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf Gefangenenpersonalakten keine Anwendung.</p>	<p>§ 37 Ausschluss anderer Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte</p> <p><i>Dieses Gesetz ist im Hinblick auf Auskünfte aus über Gefangene geführte Akten, insbesondere Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Patientenakten, sowie die Einsicht in diese Akten durch die betroffenen Personen und deren Beauftragte abschließend. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz findet auf die über Gefangene geführten Akten keine Anwendung.</i></p>
<p>4. Abschnitt - Übermittlung von Daten</p>	<p><i>Kapitel 4 Übermittlung, Abgleich und Austausch von Daten</i></p>

<p>1. Unterabschnitt - Gemeinsame Vorschriften</p>	<p><i>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</i></p>
<p>§ 35 Übermittlung personenbezogener Daten an externe Stellen</p> <p>Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten an externe Stellen nur übermitteln,</p> <p>1. soweit dies in diesem Gesetz zugelassen ist oder</p> <p>2. soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.</p>	<p>§ 38 Übermittlung personenbezogener Daten</p> <p>Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten an <i>andere</i> Stellen nur übermitteln,</p> <p>1. soweit dies <i>nach</i> diesem Gesetz zugelassen ist oder</p> <p>2. soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.</p>
<p>§ 36 Mitbetroffene Daten</p> <p>Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.</p>	<p>§ 39 Mitbetroffene <i>personenbezogene</i> Daten</p> <p>Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten <i>der betroffenen Person</i> oder <i>von Dritten</i> in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen der <i>betroffenen Personen</i> oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. <i>Soweit es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Personen auszugehen. Eine Verwendung der mitbetroffenen personenbezogenen Daten nach Satz 1 durch den Empfänger ist unzulässig.</i></p>
<p>§ 37 Verantwortung für die Datenübermittlung</p> <p>(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Justizvollzug.</p>	<p>§ 40 Verantwortung für die Datenübermittlung</p> <p>(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Justizvollzug.</p>

(2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, so trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. In diesem Fall prüft der Justizvollzug nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und § 16 Absatz 3 sowie die §§ 49 und 51 bis 56 dieses Gesetzes der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. In diesem Fall prüft der Justizvollzug nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben *der empfangenden öffentlichen Stelle* liegt und *§ 18 Absatz 3 sowie die §§ 58 und 60 bis 65* der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(3) Erfolgt die Übermittlung durch ein automatisiertes Verfahren auf Abruf nach § 11 Absatz 4, trägt die abrufende Stelle die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung. Der Justizvollzug prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Der Justizvollzug gewährleistet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Soll die Übermittlung auf Ersuchen einer nicht-öffentlichen Stelle erfolgen, hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Übermittlung anzugeben.

(5) Der Justizvollzug hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, sind die personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

(6) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten werden, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beigefügt, die es den empfangenden öf-

	<p><i>fentlichen Stellen ermöglichen, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.</i></p> <p><i>(7) Stellt der Justizvollzug fest, dass personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt wurden, so ist dies den Empfängern unverzüglich mitzuteilen. Die Empfänger haben diese Daten in eigener Verantwortung zu löschen.</i></p>
<p>§ 38 Zweckbindung übermittelter Daten; Korrekturen</p> <p>(1) Vom Justizvollzug übermittelte personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Sie sind auf geeignete Weise gegen unzulässige Kenntnisnahme und Übermittlung zu sichern.</p> <p>(2) Der Empfänger darf die Daten nur für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.</p> <p>(3) Der Empfänger darf die Daten nur weiter übermitteln, soweit sie auch unmittelbar vom Justizvollzug an den Dritten hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen der Justizvollzug zugestimmt hat.</p> <p>(4) Die übermittelnde Stelle hat nichtöffentliche Empfänger bei der Übermittlung auf die Zweckbindung hinzuweisen.</p> <p>(5) Stellt der Justizvollzug fest, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist dies den Empfängern mitzuteilen, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.</p>	<p>§ 41 Zweckbindung übermittelter personenbezogener Daten</p> <p>(1) Vom Justizvollzug übermittelte personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Sie sind auf geeignete Weise gegen unzulässige Kenntnisnahme und Übermittlung zu sichern.</p> <p>(2) Der Empfänger darf die <i>personenbezogenen</i> Daten nur für andere Zwecke verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen <i>der Justizvollzug</i> zugestimmt hat.</p> <p>(3) Der Empfänger darf die <i>personenbezogenen</i> Daten nur weiter übermitteln, soweit sie auch unmittelbar vom Justizvollzug an den Dritten hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen der Justizvollzug zugestimmt hat.</p> <p>(4) <i>Der Justizvollzug</i> hat <i>die Empfänger</i> der Daten bei der Übermittlung auf die Zweckbindung hinzuweisen.</p> <p><i>Aus systematischen Gründen jetzt § 40 Absatz 7</i></p>

<p>§ 34 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke</p> <p>§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können, auch auf elektronischem Wege.</p>	<p>§ 42 Auskunft und Akteneinsicht <i>zu Forschungszwecken</i></p> <p><i>Für die Übermittlung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.</i></p>
<p>2. Unterabschnitt - Übermittlung an öffentliche externe Stellen</p>	<p><i>Abschnitt 2 Datenaustausch mit öffentlichen Stellen</i></p>
<p>§ 39 Übermittlung an öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken</p> <p>Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Justizvollzuges übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.</p>	<p>§ 43 Übermittlung an öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken</p> <p>(1) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, <i>die er zulässig erhoben hat, an öffentliche Stellen übermitteln</i>, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken <i>oder zu den in § 9 Absatz 3 genannten Zwecken</i> erforderlich ist.</p> <p>(2) <i>Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dies zu den in Absatz 1 genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist oder wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.</i></p>
<p><i>Neu eingefügt.</i></p>	<p>§ 44 Erkennungsdienstlicher Datenabgleich</p> <p>(1) <i>Bestehen Zweifel an der Identität von Gefangenen, übermittelt der Justizvollzug soweit bei ihm vorliegend den Nachnamen, Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Gefangenen und die von ihm erhobenen oder anderweitig bei ihm vorliegenden erkennungsdienstlichen Daten im Sinne des § 19 Absatz 1 sowie bekannt gewordene Aliaspersonalien unverzüglich dem Landeskriminalamt, soweit</i></p>

	<p><i>dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Das Landeskriminalamt veranlasst einen Abgleich der übermittelten Daten mit den dort vorliegenden Daten zum Zwecke der Identifizierung der Gefangenen und teilt das Ergebnis dem Justizvollzug mit.</i></p> <p><i>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 darf der Justizvollzug auch das Bundeskriminalamt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um einen Abgleich der erkenntnisdienstlichen Daten und Identitätsdaten ersuchen.</i></p>
<p><i>Neu eingefügt.</i></p>	<p>§ 45 Überprüfung Gefangener</p> <p><i>(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt prüft der Justizvollzug, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Gefangene vorliegen. Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse insbesondere über extremistische, gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen oder Kontakte zur organisierten Kriminalität.</i></p> <p><i>(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende, einer oder einem Gefangenen zurechenbare Gefahr für die Sicherheit der Anstalt, darf der Justizvollzug Justiz- und Sicherheitsbehörden um Auskunft ersuchen, soweit dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Insbesondere darf er dazu</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einholen,</i> <i>2. sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizeibehörden des Bundes und der Länder anfragen und,</i>

3. soweit im Einzelfall erforderlich, sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin anfragen.

(3) Die Anfrage nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erstreckt sich auf die personengebundenen Hinweise und die Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Bei der Anfrage nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 erfolgt die Anfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin.

(4) Der Justizvollzug übermittelt den angefragten Behörden soweit möglich den Nachnamen, Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit der Gefangenen. Über Satz 1 hinaus sollen bekannt gewordene Aliaspersonalien, die voraussichtliche Vollzugsdauer sowie das Aktenzeichen der der Vollstreckung zugrunde liegenden Entscheidung mitgeteilt werden.

(5) Die gemäß Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 3 angefragten Behörden des Landes Berlin teilen dem Justizvollzug die sicherheitsrelevanten Erkenntnisse über die Gefangenen mit.

(6) Bestehen auf Grund der übermittelten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit der Anstalt, darf der Justizvollzug zusätzliche Auskünfte oder Unterlagen bei Justiz- und Sicherheitsbehörden einholen.

(7) Im Rahmen der Anfrage mitgeteilte sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind in gesonderten Akten oder Dateisystemen zu führen.

(8) Die Verarbeitungs- und Übermittlungsbefugnis für personenbezogene

	<p><i>Daten über Gefangene zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt schließt die Verarbeitungsbefugnis zum Zwecke der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Gefangenen ein.</i></p>
<p><i>Neu eingefügt.</i></p>	<p>§ 46 Überprüfung vollzugsfremder Personen</p> <p><i>(1) Vollzugsfremde Personen, die in einer Anstalt tätig werden sollen und nicht im Auftrag einer anderen Behörde oder als Organ der Rechtspflege handeln, dürfen zu diesen Tätigkeiten nur zugelassen werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Der Justizvollzug soll zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt mit Einwilligung dieser Personen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Insbesondere darf der Justizvollzug dazu prüfen, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse entsprechend § 45 Absatz 1 vorliegen sowie Auskunft entsprechend § 45 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 einholen. Sicherheitsrelevant können hierbei auch Erkenntnisse über erhebliche strafrechtliche Verurteilungen, eine bestehende Suchtproblematik oder andere für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erhebliche Umstände sein.</i></p> <p><i>(2) Ist eine Überprüfung in Eilfällen, insbesondere bei kurzfristig notwendigen Reparaturarbeiten, nicht möglich, soll eine Beaufsichtigung der vollzugsfremden Personen bei deren Tätigkeit in der Anstalt erfolgen.</i></p> <p><i>(3) Der Justizvollzug sieht von einer Anfrage nach Absatz 1 Satz 3 ab, wenn aufgrund des Anlasses, der Art, des Umfangs oder der Dauer des Aufenthalts oder der Tätigkeit in der Anstalt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt fernliegt.</i></p> <p><i>(4) Darüber hinaus darf der Justizvollzug bei tatsächlichen Anhaltspunkten einer drohenden Gefahr für die Sicherheit der Anstalt auch bei Personen, die</i></p>

	<p><i>die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder zum Besuch der Anstalt begehren, hierfür mit ihrer Einwilligung eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. In den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 teilt der Justizvollzug auch mit, ob und für welche Gefangenen die Zulassung zum Besuch begehrt wird.</i></p> <p><i>(5) Absatz 4 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie für die im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen gesetzlich privilegierten Personen und Stellen.</i></p> <p><i>(6) Werden dem Justizvollzug sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt, sollen die vollzugsfremden Personen nicht oder nur unter Beschränkungen zu der Tätigkeit oder dem Besuch zugelassen werden. Gleiches gilt, wenn die vollzugsfremden Personen eine Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung verweigern.</i></p> <p><i>(7) Eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung kann erfolgen, wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, sofern ihre Erforderlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 weiter besteht.</i></p>
<p>§ 40 Übermittlung an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken</p> <p>Der Justizvollzug hat personenbezogene Daten an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken zu übermitteln, soweit diese Zwecke in der Zuständigkeit der Stelle liegen und die Übermittlung für</p>	<p>§ 47 Übermittlung an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken</p> <p>(1) Der Justizvollzug hat personenbezogene Daten, <i>die er zulässig zu vollzuglichen Zwecken erhoben hat</i>, an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken zu übermitteln, soweit diese Zwecke in der Zuständigkeit der Stelle liegen und die Übermittlung für</p>

<p>1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Jugendbewährungshilfe, Führungsaufsicht oder Entscheidungen in Gnadensachen,</p> <p>2. die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten der Gefangenen, insbesondere nach § 6 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das durch das Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194) geändert worden ist,</p> <p>3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,</p> <p>4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Anstalt entfallen oder sich mindern,</p> <p>5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,</p> <p>6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr sowie der zuständigen Zivildienststellen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten und Zivildienstleistenden,</p> <p>7. ausländerrechtliche Maßnahmen,</p> <p>8. die Durchführung der Besteuerung,</p> <p>9. Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung der Gefangenen oder</p> <p>10. die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder einen der anderen in § 7 Absatz 4 genannten Zwecke erforderlich ist.</p>	<p>1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, <i>der</i> Jugendgerichtshilfe, <i>der</i> Bewährungshilfe, <i>der</i> Jugendbewährungshilfe, <i>der</i> Führungsaufsicht, <i>der forensischen Ambulanzen</i> oder <i>für</i> Entscheidungen in Gnadensachen,</p> <p>2. die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten der Gefangenen, insbesondere nach § 6 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung <i>vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist,</i></p> <p>3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,</p> <p>4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Anstalt entfallen oder sich mindern, und <i>Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung der Gefangenen,</i></p> <p>5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige <i>im Sinne von</i> § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs der Gefangenen,</p> <p>6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr sowie der zuständigen Zivildienststellen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten und Zivildienstleistenden,</p> <p>7. <i>asyl-</i> oder ausländerrechtliche Maßnahmen,</p> <p>8. die Durchführung der Besteuerung,</p> <p><i>9. die Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter,</i></p> <p><i>10. die Erfüllung einer Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, oder</i></p>
--	---

	<p>11. die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder einen der anderen in § 9 Absatz 4 oder § 48 genannten Zwecke oder in den Fällen des § 27 Absatz 1 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin</p> <p>erforderlich ist.</p> <p><i>(2) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dies für die in Absatz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist.</i></p>
<p>Neu eingefügt.</p>	<p>§ 48 Fallkonferenzen mit den Sicherheitsbehörden</p> <p><i>(1) Der Justizvollzug kann Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden des Bundes und der Länder durchführen, sofern</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde erhebliche Gefährlichkeit der jeweiligen Gefangenen für die Allgemeinheit vorliegen,</i> <i>2. die Entlassung der jeweiligen Gefangenen aller Voraussicht nach in einem Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr bevorsteht und</i> <i>3. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Verbrechen, von Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, von Vergehen nach den §§ 89, 89a, 89b, 89c, 129, § 129a Absatz 3 und Absatz 5, § 129b, von Vergehen nach § 224 zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern oder von Vergehen nach § 238 des Strafgesetzbuches erforderlich ist.</i> <p><i>Fallkonferenzen mit den Polizeibehörden dürfen auch zur Vorbereitung von Ausführungen, Vorführungen, Ausantwortungen, Rückführungsmaßnahmen, Überstellungen und Verlegungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine</i></p>

Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, und der Selbstverletzung oder Selbsttötung von Gefangenen stattfinden. An den Fallkonferenzen sind die Strafvollstreckungsbehörden, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsichtsstellen und die Ausländerbehörden zu beteiligen, soweit dies zur Erreichung des Vollzugsziels oder des Zwecks der Fallkonferenz erforderlich ist.

(2) Der Justizvollzug kann Fallkonferenzen mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder durchführen, sofern

1. tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder für Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland begründen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

2. eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels einzutreten droht und

3. dies zur Verhütung der in Nummer 2 genannten Gefahren unbedingt erforderlich ist.

	<p><i>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, sofern die Entlassung der Gefangenen in voraussichtlich nicht mehr als einem Jahr bevorsteht.</i></p> <p><i>(3) Fallkonferenzen dürfen auch unter gleichzeitiger Beteiligung der Polizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden stattfinden, wenn sowohl eine Fallkonferenz mit den Polizeibehörden nach Absatz 1 als auch eine Fallkonferenz mit den Verfassungsschutzbehörden nach Absatz 2 zulässig ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</i></p> <p><i>(4) Im Rahmen von Fallkonferenzen nach Absatz 1 bis 3 darf der Justizvollzug personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, einschließlich Daten besonderer Kategorien, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne, den an der Konferenz teilnehmenden Stellen übermitteln, soweit dies zur Erreichung des Vollzugsziels oder des Zwecks der Fallkonferenz erforderlich ist. Im Rahmen der Fallkonferenzen darf der Justizvollzug personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, bei den an der Konferenz teilnehmenden Stellen abfragen und erheben, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.</i></p> <p><i>(5) Die teilnehmenden Stellen und wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Fallkonferenzen sind zu dokumentieren.</i></p> <p><i>(6) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung bleibt dem Justizvollzug vorbehalten.</i></p>
<p>§ 41 Überlassung von Akten an öffentliche Stellen</p> <p>(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen</p>	<p>§ 49 Aktenüberlassung</p> <p>(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen</p>

<p>Akten mit personenbezogenen Daten seitens des Justizvollzugs</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Behörden des Justizvollzugs, der Führungsaufsichtsstelle und den Sozialen Diensten, 2. den Justizvollzugsbehörden aller Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie deren zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, 3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie 4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden <p>überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Übermittlungen sind auch an andere öffentliche Stellen zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Übermittlung an die von der Vollzugsbehörde, der Vollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.</p>	<p>Akten mit personenbezogenen Daten seitens des Justizvollzugs</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Behörden des Justizvollzugs, der Führungsaufsichtsstelle und den Sozialen Diensten, 2. den Justizvollzugsbehörden aller Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie deren zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, 3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs-, straf-, <i>asyl- und ausländerrechtliche</i> Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie 4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden <p>überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Übermittlungen sind auch an andere öffentliche Stellen zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der <i>die Aktenüberlassung</i> begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. <i>Satz 1 gilt entsprechend</i> für die Übermittlung an die <i>vom Justizvollzug</i>, der Vollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.</p>
<p>§ 42 Mitteilung über Haftverhältnisse an öffentliche Stellen</p> <p>Öffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf Verlangen mitzuteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet, 2. ob ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie 	<p>§ 50 Mitteilung über Haftverhältnisse an öffentliche Stellen</p> <p>Öffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf Verlangen mitzuteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet, 2. ob ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie

<p>3. falls die Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, den vorgesehenen Entlassungstermin,</p> <p>soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Mitteilung ist in den Gefangenenpersonalakten aller betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.</p>	<p>3. falls die Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, den vorgesehenen Entlassungstermin,</p> <p>soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Mitteilung ist in den Gefangenenpersonalakten <i>der</i> betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.</p>
<p><i>Neu eingefügt.</i></p>	<p>§ 51 Akteneinsichtnahme durch nationale und internationale Stellen zur Verhütung von Folter</p> <p><i>Die Mitglieder einer Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie einer durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stelle erhalten während des Besuchs in der Anstalt Einsicht in die Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Patientenakten im Justizvollzugskrankenhaus, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Stelle unbedingt erforderlich ist.</i></p>
<p>3. Unterabschnitt – Übermittlung an nichtöffentliche Stellen</p>	<p>Abschnitt 3 Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen</p>
<p>§ 43 Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken</p> <p>(1) Der Justizvollzug kann personenbezogene Daten an externe Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Übermittlung ist insbesondere insoweit zu vollzuglichen Zwecken erforderlich, als sich der Justizvollzug zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner vollzuglicher Aufgaben der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen bedient und</p>	<p>§ 52 Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken</p> <p>(1) Der Justizvollzug kann personenbezogene Daten an <i>nicht-öffentliche</i> Stellen übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Übermittlung ist insbesondere <i>dann</i> zu vollzuglichen Zwecken erforderlich, <i>wenn</i> sich der Justizvollzug zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner vollzuglicher Aufgaben <i>in zulässiger Weise</i> der Mitwirkung nicht-öffentlicher</p>

<p>diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung vom Justizvollzug übermittelter personenbezogener Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(3) Die Übermittlung von Daten ist regelmäßig erforderlich, wenn sie dazu dient, Gefangenen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Besuch von Behandlungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen des Justizvollzugs, 2. die Inanspruchnahme von Leistungen von Berufsheimnisträgern (§ 51) oder deren Hilfspersonen, 3. den Einkauf oder 4. die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen von Anbietern, die nicht dem Justizvollzug angehören, <p>zu ermöglichen.</p>	<p>Stellen bedient und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung vom Justizvollzug übermittelter personenbezogener Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.</p> <p>(3) Die Übermittlung von <i>personenbezogenen</i> Daten ist regelmäßig erforderlich, wenn sie dazu dient, Gefangenen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Besuch von Behandlungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen des Justizvollzugs, 2. die Inanspruchnahme von Leistungen von <i>Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern gemäß § 60</i> oder deren Hilfspersonen, 3. den Einkauf, 4. die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen von Anbietern, die nicht dem Justizvollzug angehören, <i>oder</i> 5. die Inanspruchnahme von <i>Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, des Übergangs in die Freiheit, der Schuldenregulierung, der Entlassung, der Wiedereingliederung, der nachgehenden Betreuung oder des freiwilligen Verbleibs</i> <p>zu ermöglichen.</p> <p><i>(4) Die Übermittlung von zulässig erhobenen besonderen Kategorien personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist.</i></p>
<p>§ 44 Pseudonymisierung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten, die an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden sollen, sind</p>	<p>§ 53 Pseudonymisierung</p> <p>(1) Personenbezogene Daten, die an <i>nicht-öffentliche</i> Stellen übermittelt werden sollen, sind seitens des Justizvoll-</p>

<p>seitens des Justizvollzugs vor der Übermittlung zu pseudonymisieren. Dabei ist die Gefangenenbuchnummer als Pseudonym zu verwenden, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.</p> <p>(2) Dies gilt nicht, wenn zur Erfüllung des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks die Kenntnis der Identität der Betroffenen unerlässlich ist.</p> <p>(3) Bei der Einbindung Dritter in den Justizvollzug nach § 43 Absatz 3 Nummer 3 und 4 sind die Daten stets nach Absatz 1 zu pseudonymisieren.</p>	<p>zugs vor der Übermittlung zu pseudonymisieren. Dabei ist die <i>Buchungsnummer der Gefangenen</i> als Pseudonym zu verwenden, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.</p> <p>(2) Dies gilt nicht, wenn zur Erfüllung des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks die Kenntnis der Identität der <i>betroffenen Personen unbedingt erforderlich</i> ist.</p> <p>(3) Bei der Einbindung Dritter in den Justizvollzug nach § 52 Absatz 3 Nummer 3 und 4 sind die <i>personenbezogenen</i> Daten stets nach Absatz 1 zu pseudonymisieren.</p>
<p>§ 45 Regelmäßige Verpflichtung Dritter</p> <p>(1) Personen, die bei einer Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs oder für eine solche Stelle Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die vom Justizvollzug übermittelt wurden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von einer Vollzugsbehörde gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten.</p> <p>(2) Personen, die nicht nach Absatz 1 förmlich verpflichtet wurden, dürfen von vollzuglichen Daten nur Kenntnis erlangen,</p> <p>1. wenn die übermittelten Daten vor ihrer Übermittlung pseudonymisiert wurden,</p> <p>2. wenn die nicht verpflichteten Personen nur im Einzelfall Kenntnis von vollzuglichen Daten erlangen sollen, sodass die förmliche Verpflichtung auch unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen grob unverhältnismäßig wäre, und der Justizvollzug der Kenntniserlangung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat,</p>	<p>§ 54 Förmliche Verpflichtung Dritter</p> <p>(1) Personen, die bei einer <i>nicht-öffentlichen</i> Stelle oder für eine solche Stelle Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die vom Justizvollzug übermittelt wurden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit <i>vom Justizvollzug</i> gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten.</p> <p>(2) Personen, die nicht nach Absatz 1 förmlich verpflichtet wurden, dürfen von vollzuglichen <i>personenbezogenen</i> Daten nur Kenntnis erlangen,</p> <p>1. wenn die übermittelten Daten vor ihrer Übermittlung pseudonymisiert wurden,</p> <p>2. wenn die nicht verpflichteten Personen nur im Einzelfall Kenntnis von vollzuglichen <i>personenbezogenen</i> Daten erlangen sollen, sodass die förmliche Verpflichtung auch unter Berücksichtigung der Belange der <i>betroffenen Personen</i> grob unverhältnismäßig wäre,</p>

<p>3. wenn die förmliche Verpflichtung vor Kenntniserlangung Leib oder Leben eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden würde, die Verpflichtung ist dann unverzüglich nachzuholen; erfolgt die Übermittlung der Daten nicht durch den Justizvollzug, so ist der Justizvollzug unverzüglich unter Angabe der Personalien der Kenntniserlangenden von der Übermittlung zu unterrichten; oder</p> <p>4. wenn sie Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind.</p> <p>(3) Der Justizvollzug stellt auf geeignete Weise sicher, dass bei Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur solche Personen Kenntnis von übermittelten Daten erlangen, die zuvor nach Absatz 1 verpflichtet wurden oder die gemäß Absatz 2 auch ohne förmliche Verpflichtung Kenntnis von übermittelten Daten erlangen dürfen.</p>	<p>und der Justizvollzug der Kenntniserlangung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat,</p> <p>3. wenn die förmliche Verpflichtung vor Kenntniserlangung Leib oder Leben eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden würde, die Verpflichtung ist dann unverzüglich nachzuholen; erfolgt die Übermittlung der <i>personenbezogenen</i> Daten nicht durch den Justizvollzug, ist <i>dieser</i> unverzüglich unter Angabe der Personalien der Kenntniserlangenden von der Übermittlung zu unterrichten oder</p> <p>4. wenn sie Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind.</p> <p>(3) Der Justizvollzug stellt auf geeignete Weise sicher, dass bei <i>nicht-öffentlichen</i> Stellen nur solche Personen Kenntnis von übermittelten <i>personenbezogenen</i> Daten erlangen, die zuvor nach Absatz 1 verpflichtet wurden oder die gemäß Absatz 2 auch ohne förmliche Verpflichtung Kenntnis von übermittelten <i>personenbezogenen</i> Daten erlangen dürfen.</p>
<p>§ 46 Mitteilung über Haftverhältnisse an nichtöffentliche Stellen und Verletzte</p> <p>(1) Nichtöffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf schriftlichen Antrag die in § 42 Nummer 1 bis 3 bestimmten Angaben zu machen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und 2. die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. <p>(2) Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern sind darüber</p>	<p>§ 55 Mitteilung über Haftverhältnisse an nicht-öffentliche Stellen und Verletzte</p> <p>(1) Nicht-öffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf schriftlichen Antrag die in <i>§ 50 Satz 1</i> Nummer 1 bis 3 bestimmten Angaben zu machen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und 2. die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. <p>(2) Den Verletzten einer Straftat sowie deren <i>Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern</i> sind <i>über Absatz 1</i></p>

<p>hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte zu erteilen</p> <p>1. über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, soweit die Auskunft zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Straftaten erforderlich ist, sowie</p> <p>2. darüber, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Gefangene beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn die Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegen.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragsteller Verletzte einer Straftat nach</p> <p>1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuchs,</p> <p>2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs, die versucht wurde,</p> <p>3. den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuchs,</p> <p>4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs,</p> <p>5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,</p> <p>6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und</p>	<p>hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte zu erteilen</p> <p>1. über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, soweit die Auskunft zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Straftaten erforderlich ist, sowie</p> <p>2. darüber, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Gefangene beendet oder <i>ob ihnen Vollzugslockerungen</i> gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse <i>dargelegt</i> wird.</p> <p>(3) In den Fällen des <i>Absatzes 2</i> Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die <i>Antragstellerin oder der Antragsteller Verletzte oder Verletzter</i> einer Straftat nach</p> <p>1. den §§ 174 bis 182 <i>oder 184i bis 184k</i> des Strafgesetzbuchs,</p> <p>2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs, die versucht wurde,</p> <p>3. den §§ 221, 223 bis 226<i>a</i> und 340 des Strafgesetzbuchs,</p> <p>4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs,</p> <p>5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes <i>oder</i></p> <p>6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des <i>Designgesetzes</i>, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, <i>§ 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb</i></p>
--	---

<p>den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb</p> <p>sind. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozessordnung, wenn die Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurden.</p> <p>(4) Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen der Antragsteller das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt.</p> <p>(5) Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.</p> <p>(6) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 4 und 5 ist auf die berechtigten Interessen der Empfänger der Daten an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfänger darf nicht übermittelt werden.</p>	<p><i>und § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen</i></p> <p>sind. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozessordnung, wenn die <i>Antragstellerin oder der Antragsteller</i> zur Nebenklage zugelassen wurde.</p> <p>(4) Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen <i>der Antragstellerin oder des Antragstellers</i> vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen.</p> <p>(5) Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.</p> <p>(6) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 4 und 5 ist auf die berechtigten Interessen der Empfänger der Daten an der Geheimhaltung ihrer <i>Identität oder</i> Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. <i>Keinesfalls darf</i> die Anschrift der Empfänger übermittelt werden.</p>
<p>5. Abschnitt – Auskunftsstelle des Justizvollzugs</p>	<p><i>Kapitel 5</i> Auskunftsstelle des Justizvollzugs</p>
<p>§ 47 Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Soweit der Justizvollzug nach diesem Gesetz personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des Justizvollzugs übermitteln darf, erfolgt die Übermittlung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzugs, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 56 Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Soweit der Justizvollzug nach diesem Gesetz personenbezogene Daten an <i>öffentliche oder nicht-öffentliche</i> Stellen außerhalb des Justizvollzugs übermitteln darf, erfolgt die Übermittlung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzugs, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p>

<p>(2) Andere Stellen des Justizvollzugs übermitteln personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des Justizvollzugs, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Initiative zu der Übermittlung von ihnen ausgeht, 2. ihnen die Übermittlung von der Auskunftsstelle des Justizvollzugs im Einzelfall übertragen wurde, 3. die Senatsverwaltung für Justiz dies für bestimmte Fälle der Übermittlung allgemein angeordnet hat, 4. dies zur Einbindung Dritter in den Vollzug (§ 43) erforderlich ist oder 5. die Betroffenen allgemein oder für den Einzelfall eingewilligt haben. <p>(3) Soweit Ersuchen um Übermittlung von Daten in nicht in Absatz 2 genannten Fällen an andere Stellen des Justizvollzugs gestellt werden, sollen sie diese Ersuchen unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Auskunftsstelle des Justizvollzugs zurückweisen. Dies gilt nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Justizvollzug die Daten nach diesem Gesetz übermitteln darf und 2. die Verweisung auf die Auskunftsstelle des Justizvollzuges wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Übermittlung unzumutbar erscheint. <p>(4) Unzumutbar ist eine Verweisung nach Absatz 3 insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn hierdurch die mögliche Entlassung eines Gefangenen verzögert würde, insbesondere beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen, oder 	<p>(2) Andere Stellen des Justizvollzugs übermitteln personenbezogene Daten an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen außerhalb des Justizvollzugs, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Initiative zu der Übermittlung von ihnen ausgeht, 2. ihnen die Übermittlung von der Auskunftsstelle des Justizvollzugs im Einzelfall übertragen wurde, 3. die für Justiz zuständige Senatsverwaltung dies für bestimmte Fälle der Übermittlung allgemein angeordnet hat, 4. dies zur Einbindung Dritter in den Vollzug (§ 52 Absatz 2) erforderlich ist oder 5. die betroffenen Personen allgemein oder für den Einzelfall eingewilligt haben. <p>(3) Soweit Ersuchen um Übermittlung von personenbezogenen Daten in nicht in Absatz 2 genannten Fällen an andere Stellen des Justizvollzugs gestellt werden, sollen sie diese Ersuchen unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Auskunftsstelle des Justizvollzugs zurückweisen. Dies gilt nicht, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Justizvollzug die personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz übermitteln darf und 2. die Verweisung auf die Auskunftsstelle des Justizvollzugs wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Übermittlung unzumutbar erscheint.
--	---

2. wenn Leib, Leben oder Freiheit eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind und zu erwarten ist, dass die Gefahr durch die sofortige Auskunftserteilung abgewehrt werden kann.

(5) Erteilte Auskünfte sind in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen unter Angabe des Empfängers und der übermittelten Daten zu dokumentieren.

(6) Für Auskünfte an Betroffene über die seitens des Justizvollzuges mit Ausnahme der Senatsverwaltung für Justiz über sie gespeicherten Daten ist die Auskunftsstelle des Justizvollzuges ausschließlich zuständig. Sie kann andere Stellen des Justizvollzuges mit der Erteilung einzelner Auskünfte sowie der Gewährung von Einsichten beauftragen. Für die Akteneinsicht und Aktenauskunft ist abweichend von Satz 1 diejenige Justizvollzugsanstalt ausschließlich zuständig, in der die Betroffenen inhaftiert sind oder zuletzt inhaftiert waren. Für Auskünfte an Betroffene über die seitens der Senatsverwaltung für Justiz über sie gespeicherten Daten ist diese ausschließlich zuständig.

(4) Erteilte Auskünfte sind in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen unter Angabe des Empfängers und der übermittelten Daten zu dokumentieren.

(5) Für Auskünfte an *betroffene Personen* über die seitens des Justizvollzuges mit Ausnahme der *für Justiz zuständigen Senatsverwaltung* über sie gespeicherten Daten ist die Auskunftsstelle des Justizvollzuges ausschließlich zuständig. Sie kann andere Stellen des Justizvollzuges mit der Erteilung einzelner Auskünfte sowie der Gewährung von Einsichten beauftragen. Für die Aktenauskunft *an Gefangene* sowie die Akteneinsicht *durch Gefangene und deren Beauftragte* ist abweichend von Satz 1 diejenige Anstalt ausschließlich zuständig, in der die *Gefangenen* inhaftiert sind oder zuletzt inhaftiert waren. Für Auskünfte an *betroffene Personen* über die seitens der *für Justiz zuständigen Senatsverwaltung* über sie gespeicherten Daten ist diese ausschließlich zuständig.

§ 48 Datenverarbeitung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzugs

(1) Die Auskunftsstelle nach § 47 Absatz 1 darf personenbezogene Daten aller Stellen des Justizvollzugs verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung oder zur Durchführung einer zulässigen Übermittlung erforderlich ist. Sie führt keine eigenen Dateien mit personenbezogenen Daten Gefangener und darf personenbezogene Daten, die ihr zur Beantwortung von Anfragen zur Kenntnis gelangt sind, nur längstens bis zur Erteilung der Auskunft speichern. Sie prüft durch geeignete Maßnahmen insbesondere bei Ver-

§ 57 Datenverarbeitung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzugs

(1) Die Auskunftsstelle nach § 56 Absatz 1 darf personenbezogene Daten aller Stellen des Justizvollzugs verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung oder zur Durchführung einer zulässigen Übermittlung erforderlich ist. Sie führt keine eigenen *Dateisysteme* mit personenbezogenen Daten Gefangener und darf personenbezogene Daten, die ihr zur Beantwortung von Anfragen zur Kenntnis gelangt sind, nur längstens bis zur Erteilung der Auskunft speichern. Sie prüft durch geeignete Maßnahmen ins-

<p>wendung von Fernkommunikationsmitteln die Identität des Empfängers einer Auskunft.</p> <p>(2) Die Einzelheiten des Auskunftsverfahrens regelt die Senatsverwaltung für Justiz durch Verwaltungsvorschrift. Für Dokumentationspflichten und Kontrollrechte gilt das Berliner Datenschutzgesetz.</p>	<p>besondere bei Verwendung von Fernkommunikationsmitteln die Identität des Empfängers einer Auskunft.</p> <p>(2) Die Einzelheiten des Auskunftsverfahrens regelt die <i>für Justiz zuständige Senatsverwaltung</i> durch Verwaltungsvorschrift. <i>§ 15 bleibt unberührt</i>. Für Dokumentationspflichten und Kontrollrechte gilt <i>im Übrigen</i> das Berliner Datenschutzgesetz.</p>
<p>6. Abschnitt – Besondere Schutzanforderungen</p>	<p>Kapitel 6 Besondere Schutzanforderungen</p>
<p>1. Unterabschnitt – Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen; Bekanntmachungen</p>	<p>Abschnitt 1 Erkenntnisse aus <i>Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen</i>; Bekanntmachungen</p>
<p>§ 49 Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen</p> <p>(1) Bei der Überwachung der Besuche, der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Sendungen bekannt gewordene personenbezogene Daten sind in Akten und Dateien des Vollzugs sowie wie bei einer Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verarbeitet werden</p> <p>1. mit Zustimmung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung sowie</p> <p>2. für die in § 7 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 genannten Zwecke.</p> <p>(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung (§ 23 Absatz 4) zuzurechnen sind, dürfen sie nicht verarbeitet werden. Solche Daten sind zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der</p>	<p>§ 58 Erkenntnisse aus <i>Beaufsichtigungs-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen</i></p> <p>(1) <i>Die bei der Beaufsichtigung oder Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhaltes von Paketen in zulässiger Weise</i> bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind in Akten und <i>Dateisystemen</i> des Vollzugs sowie wie bei einer Übermittlung an <i>andere</i> Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verarbeitet werden</p> <p>1. mit <i>Einwilligung</i> der Gefangenen für Zwecke der Behandlung sowie</p> <p>2. für die in <i>§ 9 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und § 48</i> genannten Zwecke.</p> <p>(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung <i>im Sinne von § 25 Absatz 4</i> zuzurechnen sind, dürfen sie nicht <i>gespeichert oder auf andere Art</i> verarbeitet werden.</p>

<p>Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.</p>	<p><i>Abweichend von Satz 1 erfasste</i> Daten <i>sind unverzüglich</i> zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung und der Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.</p>
<p>§ 50 Bekanntmachungsverbot</p> <p>(1) Besondere Daten im Sinne von § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen in Einrichtungen des Justizvollzuges nicht allgemein erkennbar gemacht werden.</p> <p>(2) Dies gilt nicht, soweit die Kennzeichnung von Gewohnheiten und Vorlieben von Gefangenen auch unter Berücksichtigung ihrer Interessen an deren Geheimhaltung im Interesse der Ordnung in der Anstalt erforderlich ist, selbst wenn dies Rückschlüsse auf in Absatz 1 genannte Daten der Gefangenen zulassen kann.</p>	<p>§ 59 Bekanntmachungen</p> <p><i>(1) Personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt nur allgemein erkennbar gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist und Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.</i></p> <p>(2) Besondere <i>Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 31 Nummer 14</i> des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen in <i>Anstalten</i> nicht allgemein erkennbar gemacht werden.</p> <p>(3) <i>Absatz 2</i> gilt nicht, soweit die Kennzeichnung von Gewohnheiten und Vorlieben von Gefangenen auch unter Berücksichtigung ihrer Interessen an deren Geheimhaltung im Interesse der Ordnung in der Anstalt erforderlich ist, selbst wenn dies Rückschlüsse auf in <i>Absatz 2</i> genannte Daten der Gefangenen zulassen kann.</p>
<p>2. Unterabschnitt – Schutz von Berufsgeheimnissen</p>	<p><i>Abschnitt 2</i> Schutz von Berufsgeheimnissen</p>
<p>§ 51 Berufsgeheimnisträger</p> <p>(1) Die im Justizvollzug tätigen oder außerhalb des Justizvollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten</p>	<p>§ 60 <i>Berufsgeheimnisträgerinnen und</i> Berufsgeheimnisträger</p> <p>(1) Die im Justizvollzug tätigen oder außerhalb des Justizvollzugs mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten</p>

<p>1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,</p> <p>2. psychologischen Psychotherapeutinnen und psychologischen Psychotherapeuten,</p> <p>3. Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen sowie</p> <p>4. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen</p> <p>(Berufsgeheimnisträger) sind im Hinblick auf den Austausch personenbezogener Daten untereinander zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet, soweit sie nicht einer Schweigepflicht unterliegen.</p> <p>(2) Berufsgeheimnisträger unterliegen hinsichtlich der ihnen als Berufsgeheimnisträger von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse (§ 203 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs) auch gegenüber dem Justizvollzug der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Wenn Berufsgeheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen behandeln, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und</p>	<p>1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,</p> <p>2. psychologischen Psychotherapeutinnen und psychologischen Psychotherapeuten,</p> <p>3. Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen sowie</p> <p>4. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen</p> <p>(<i>Berufsgeheimnisträgerinnen und</i> Berufsgeheimnisträger) sind im Hinblick auf den Austausch personenbezogener Daten untereinander zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet, soweit sie nicht einer Schweigepflicht unterliegen.</p> <p>(2) <i>Berufsgeheimnisträgerinnen und</i> Berufsgeheimnisträger unterliegen hinsichtlich der ihnen <i>in dieser Funktion</i> von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse im Sinne von § 203 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs auch gegenüber dem Justizvollzug der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Wenn <i>Berufsgeheimnisträgerinnen und</i> Berufsgeheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen behandeln, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und</p>
--	---

<p>1. soweit eine wirksame Einwilligung der betreffenden Gefangenen vorliegt oder</p> <p>2. wenn sie zu dem in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis zählen und in Bezug auf die betreffenden Gefangenen zukünftig nicht mit anderen vollzuglichen Aufgaben betraut sind. Eine frühere nichttherapeutische Tätigkeit in Bezug auf die betreffenden Gefangenen steht dem nicht entgegen.</p>	<p>1. soweit eine wirksame Einwilligung der betreffenden Gefangenen vorliegt,</p> <p><i>2. wenn sie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung tätig sind oder</i></p> <p><i>3. wenn sie zu dem in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis zählen und in Bezug auf die betreffenden Gefangenen nicht mit anderen vollzuglichen Aufgaben betraut sind; eine frühere nichttherapeutische Tätigkeit in Bezug auf die betreffenden Gefangenen steht dem nicht entgegen.</i></p> <p><i>(4) Der Justizvollzug weist externe Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger nach Absatz 1 auf die Offenbarungspflichten und -befugnisse gemäß §§ 61 und 62 hin.</i></p>
<p>§ 52 Offenbarungspflicht</p> <p>(1) Berufsheimnisträger (§ 51 Absatz 1) haben der Anstaltsleitung ihnen bekannte Tatsachen von sich aus und auf Befragen zu offenbaren, auch wenn sie ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind,</p> <p>1. soweit die Betroffenen einwilligen oder</p> <p>2. soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen erforderlich ist</p> <p>a) zur Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Suiziden,</p> <p>b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen,</p> <p>c) zur Abwehr der Gefahr auch im Einzelfall schwerwiegender Straftaten, insbesondere infolge Befreiung, Entweichung oder Nichtrückkehr von Gefangenen.</p>	<p>§ 61 Offenbarungspflicht</p> <p>(1) <i>Berufsheimnisträgerinnen und</i> Berufsheimnisträger haben der <i>Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter</i> ihnen bekannte Tatsachen von sich aus und auf Befragen zu offenbaren, auch wenn sie ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind,</p> <p>1. soweit die <i>Gefangenen</i> einwilligen oder</p> <p>2. soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen erforderlich ist</p> <p>a) zur Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von <i>Selbsttötungen</i>,</p> <p>b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen oder</p> <p>c) zur Abwehr der Gefahr auch im Einzelfall schwerwiegender Straftaten, insbesondere infolge Befreiung, Entweichung oder Nichtrückkehr von Gefangenen.</p>

<p>(2) Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter (§ 51 Absatz 1 Nummer 4), die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, haben der Anstaltsleitung ihnen bekannte Tatsachen von sich aus und auf Befragen zu offenbaren, soweit die Offenbarung zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.</p> <p>(3) Wurde eine Einwilligung (Absatz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 3 Nummer 1) nicht den Berufsheimnisträgern gegenüber erklärt, so sind sie berechtigt, die Übermittlung zu verweigern, bis sie Gelegenheit zum persönlichen Gespräch mit den Betroffenen hatten. Sie haben sich zu offenbaren, soweit die Betroffenen an der Einwilligung festhalten. Widerrufen Betroffene ihnen gegenüber eine aktenkundige Einwilligung, so ist der Widerruf aktenkundig zu machen und unverzüglich der Anstaltsleitung mitzuteilen.</p>	<p>(2) Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter <i>gemäß § 60</i> Absatz 1 Nummer 4, die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, haben der <i>Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter</i> ihnen bekannte Tatsachen von sich aus und auf Befragen zu offenbaren, soweit die Offenbarung zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.</p> <p>(3) Wurde eine Einwilligung <i>gemäß</i> Absatz 1 Nummer 1, <i>§ 60</i> Absatz 3 Nummer 1 nicht den <i>Berufsheimnisträgerinnen oder</i> Berufsheimnisträgern gegenüber erklärt, sind sie berechtigt, die Übermittlung zu verweigern, bis sie Gelegenheit zum persönlichen Gespräch mit den <i>Gefangenen</i> hatten. Sie haben sich zu offenbaren, soweit die <i>Gefangenen</i> an der Einwilligung festhalten. Widerrufen <i>Gefangene</i> ihnen gegenüber eine aktenkundige Einwilligung, so ist der Widerruf aktenkundig zu machen und unverzüglich der <i>Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter</i> mitzuteilen.</p> <p><i>(4) Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger außerhalb des Justizvollzugs können die Verpflichtung nach Absatz 1 auch gegenüber in der Anstalt beschäftigten Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern erfüllen.</i></p>
<p>§ 53 Offenbarungsbefugnis</p> <p>Die Berufsheimnisträger (§ 51 Absatz 1) sind darüber hinaus zur Offenbarung ihnen bekannter Tatsachen gegenüber der Anstaltsleitung befugt, auch wenn ihnen die Tatsachen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Justizvollzugs auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen unerlässlich ist.</p>	<p>§ 62 Offenbarungsbefugnis</p> <p><i>(1) Die Berufsheimnisträgerinnen und</i> Berufsheimnisträger sind über <i>§ 61</i> hinaus zur Offenbarung ihnen bekannter Tatsachen gegenüber <i>der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter</i> befugt, auch wenn ihnen die Tatsachen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit dies <i>zu vollzuglichen Zwecken</i> auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen <i>unbedingt erforderlich</i> ist.</p>

	<p><i>(2) Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 sind befugt, Mitgliedern einer Delegation nach § 51 während ihres Besuchs in der Anstalt Auskünfte und Erläuterungen zum Inhalt der Gesundheitsakten und Patientenakten zu geben.</i></p>
<p>§ 54 Zweckbindung offenbarer personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die nach § 52 oder § 53 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen Berufsgeheimnisträger selbst hierzu befugt wären.</p> <p>(2) Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.</p>	<p>§ 63 Zweckbindung offenbarer personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die nach § 61 oder § 62 offenbarten <i>personenbezogenen</i> Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen <i>Berufsgeheimnisträgerinnen und</i> Berufsgeheimnisträger selbst hierzu befugt wären.</p> <p>(2) Die <i>Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter</i> kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.</p>
<p>§ 55 Zugriff auf Daten in Notfällen</p> <p>Alle im Justizvollzug tätigen Personen dürfen sich Kenntnis auch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu dem Zweck verschaffen, diese Daten unmittelbar und unverzüglich den zur Notfallrettung eingesetzten Personen zu übermitteln, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betroffenen einwilligen oder 2. die Betroffenen zur Einwilligung unfähig sind und die Kenntnisverschaffung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben eines Menschen oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist. <p>Die anderweitige Verarbeitung der so erlangten Daten ist unzulässig. Der Abruf</p>	<p>§ 64 Zugriff auf Daten in Notfällen</p> <p>Alle im Justizvollzug tätigen Personen dürfen sich Kenntnis auch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu dem Zweck verschaffen, diese Daten unmittelbar und unverzüglich den zur Notfallrettung eingesetzten Personen zu übermitteln, soweit <i>die oder der Gefangene</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>einwilligt</i> oder 2. zur Einwilligung unfähig <i>ist</i> und die Kenntnisverschaffung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben eines Menschen oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist.

<p>ist in den Gefangenenpersonalakten aller betroffenen Gefangenen zu dokumentieren:</p>	<p>Die anderweitige Verarbeitung der so erlangten Daten ist unzulässig. Der Abruf ist in den Gefangenenpersonalakten aller betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.</p>
<p>§ 56 Verhältnis zu anderen Vorschriften</p> <p>(1) Sonstige Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsgeheimnisträger (§ 51 Absatz 1) bleiben unberührt.</p> <p>(2) Gesetzliche Schweigepflichten der Berufsgeheimnisträger (§ 51 Absatz 1) bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht.</p>	<p>§ 65 Verhältnis zu anderen Vorschriften</p> <p>(1) Sonstige Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der <i>Berufsgeheimnisträgerinnen und</i> Berufsgeheimnisträger bleiben unberührt.</p> <p>(2) Gesetzliche Schweigepflichten der <i>Berufsgeheimnisträgerinnen und</i> Berufsgeheimnisträger bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht.</p>
<p>§ 57 Belehrung der Gefangenen</p> <p>Bei ihrem Eintritt in den Vollzug sind die Gefangenen schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsgeheimnisträger zu unterrichten.</p>	<p>§ 66 Belehrung <i>und Benachrichtigung</i> der Gefangenen</p> <p>(1) Bei ihrem Eintritt in den Vollzug sind die Gefangenen schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse <i>der Berufsgeheimnisträgerinnen</i> und Berufsgeheimnisträger zu unterrichten.</p> <p><i>(2) Die Gefangenen sind von einer Offenbarung gemäß § 61 und § 62 zu benachrichtigen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Gefangenen auf andere Weise Kenntnis von der Offenbarung erlangt haben. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, solange hierdurch der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Die Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.</i></p>
<p>3. Unterabschnitt - Seelsorge</p>	<p><i>Abschnitt 3</i> Seelsorge</p>
<p>§ 58 Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger</p> <p>Die Vollzugsanstalten dürfen den in ihrem Bereich tätigen Seelsorgerinnen</p>	<p>§ 67 Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger</p>

<p>und Seelsorgern personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermitteln.</p>	<p><i>Der Justizvollzug darf</i> den in ihrem Bereich tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der <i>betroffenen Personen</i> übermitteln.</p>
<p>§ 59 Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten</p> <p>Wenn die Betroffenen einwilligen, dürfen Seelsorgerinnen und Seelsorger auch die in Gefangenenpersonalakten enthaltenen Daten verarbeiten. Die Einwilligung kann nur für die eine Person betreffenden Akten insgesamt erteilt oder verweigert werden. Wird die Einwilligung erteilt, so gelten die Regelungen über die Akteneinsicht durch Beauftragte entsprechend.</p>	<p>§ 68 Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten</p> <p>Wenn die <i>betroffenen Personen</i> einwilligen, dürfen Seelsorgerinnen und Seelsorger auch die in Gefangenenpersonalakten enthaltenen Daten verarbeiten. Die Einwilligung kann nur für die eine Person betreffenden Gefangenenpersonalakten insgesamt erteilt oder verweigert werden. Wird die Einwilligung erteilt, so gelten die Regelungen über die Akteneinsicht durch Beauftragte entsprechend.</p>
<p>§ 60 Schutz des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses</p> <p>Personenbezogene Daten, die einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber dem Justizvollzug der Schweigepflicht.</p>	<p>§ 69 Schutz des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses</p> <p><i>Im Übrigen unverändert.</i></p>
<p>7. Abschnitt – Sperrung und Löschung von Daten</p>	<p><i>Kapitel 7 Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung von Daten</i></p>
<p>§ 61 Löschung nach Aufgabenerfüllung; Regelfrist zur Löschung</p> <p>(1) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre weitere Speicherung nicht mehr</p> <p>1. zu Gefangene betreffenden vollzuglichen Zwecken,</p> <p>2. zur Verfolgung von Straftaten,</p>	<p>§ 70 Löschung nach Aufgabenerfüllung <i>und</i> Regelfrist zur Löschung</p> <p>(1) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen <i>und die dazugehörigen Unterlagen zu vernichten, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist oder</i> soweit ihre weitere Speicherung nicht mehr</p> <p>1. zu vollzuglichen Zwecken,</p> <p>2. zur Verfolgung von Straftaten,</p>

<p>3. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 34 oder</p> <p>4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe</p> <p>erforderlich ist und soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.</p> <p>(2) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der letzten Entlassung zu löschen, soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.</p>	<p>3. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder</p> <p>4. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 42 oder statistische Zwecke</p> <p>erforderlich ist und soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.</p> <p>(2) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der letzten Entlassung zu löschen, soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.</p> <p><i>(3) Die Löschfristen beginnen mit dem ersten Tag des auf das Jahr der Entlassung folgenden Kalenderjahres.</i></p> <p><i>(4) Die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</i></p>
<p>§ 62 Verwendungsbeschränkungen</p> <p>(1) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten über Gefangene sind nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der betroffenen Gefangenen zu sperren.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 gesperrten Daten dürfen nur auf besondere Anordnung im Einzelfall und nur dann übermittelt oder genutzt werden, soweit dies</p> <p>1. zur Verfolgung von Straftaten,</p>	<p>§ 71 Einschränkung der Verarbeitung</p> <p><i>(1) Die Verarbeitung der vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten über Gefangene ist, soweit die Daten nicht zu löschen sind, nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der betroffenen Gefangenen einzuschränken.</i></p> <p><i>(2) Die nach Absatz 1 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten dürfen nur auf besondere Anordnung im Einzelfall und nur dann übermittelt oder sonst verarbeitet werden, soweit dies</i></p> <p>1. zur Verfolgung von Straftaten,</p>

<p>2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 34,</p> <p>3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren oder</p> <p>4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe</p> <p>auch unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist. Die Nutzung gesperrter Daten ist unter Angabe des Nutzungszwecks sowie im Falle einer Übermittlung des Empfängers der Daten zu protokollieren.</p> <p>(3) Die Beschränkungen nach Absatz 1 enden, wenn die Betroffenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder in die Verarbeitung eingewilligt haben.</p>	<p>2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 42,</p> <p>3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren oder</p> <p>4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe</p> <p>auch unter Berücksichtigung der Interessen der <i>betroffenen Personen</i> erforderlich ist. Die <i>Verarbeitung der</i> Daten ist unter Angabe des <i>Verarbeitungszwecks</i> sowie im Falle einer Übermittlung des Empfängers der Daten zu protokollieren.</p> <p>(3) Die <i>Einschränkung der Verarbeitung</i> nach Absatz 1 endet, wenn die <i>betroffene Person</i> erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen <i>wird</i> oder in die Verarbeitung eingewilligt <i>hat</i>.</p>
<p>§ 63 Besondere Fristen für die Löschung von Daten aus Gesundheits- und Patientenakten</p> <p>Die Daten in Gesundheitsakten sind abweichend von § 61 Absatz 2 zehn Jahre, die Patientenakten des Justizvollzugskrankenhauses dreißig Jahre nach dem Austritt der betroffenen Gefangenen aus dem letzten Vollzugsverlauf zu löschen, soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.</p>	<p>§ 72 Besondere Fristen für die Löschung von Daten aus Gesundheits- und Patientenakten</p> <p><i>Abweichend von § 70 Absatz 2 sind die personenbezogenen Daten in Gesundheitsakten spätestens zehn Jahre und die in Patientenakten des Justizvollzugskrankenhauses spätestens 30 Jahre nach der Entlassung der Gefangenen zu löschen, soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten. § 70 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</i></p>
<p>§ 64 Fristberechnung</p> <p>Die Lösungsfristen beginnen mit dem ersten Tag des auf das Jahr der Entlassung folgenden Kalenderjahres. Die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober</p>	<p><i>Jetzt § 70 Absatz 3 und 4.</i></p>

2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, bleiben unberührt.	
Neu eingefügt.	<p>§ 73 Berichtigung</p> <p><i>(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Unvollständige Daten sind zu vervollständigen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist. Bei Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit oder Unvollständigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder Beurteilung. In Akten genügt es, in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund sie unrichtig waren oder unrichtig geworden sind. Eine Vervollständigung personenbezogener Daten kann auch mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen.</i></p> <p><i>(2) Kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der personenbezogenen Daten nicht festgestellt werden, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. Vor der Aufhebung der Einschränkung sind die betroffenen Personen zu unterrichten.</i></p> <p><i>(3) Hat der Justizvollzug eine Berichtigung von personenbezogenen Daten vorgenommen, hat er, soweit ihm diese Daten zuvor von einer öffentlichen Stelle übermittelt wurden, dieser Stelle die Berichtigung mitzuteilen. Stellt der Justizvollzug fest, dass unrichtige personenbezogene Daten von ihm übermittelt wurden, ist dies den Empfängern unverzüglich mitzuteilen. Die Empfänger haben diese Daten in eigener Verantwortung zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Die Einhaltung der vorgenannten Maßgaben ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.</i></p>
<u>III. Titel - Besondere Vorschriften für bestimmte Vollzugsformen</u>	<u>Teil 3 Besondere Vorschriften für bestimmte Vollzugsformen</u>

1. Abschnitt – Entsprechende Anwendung des II. Titels	Kapitel 1 Entsprechende Anwendung des Teils 2
§ 65 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz im Strafvollzug	§ 74 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz im Strafvollzug
<p>(1) Die Vorschriften des II. Titels gelten für die in § 5 nicht genannten Freiheitsentziehungen entsprechend, soweit nicht in diesem Titel etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für den Vollzug der in § 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. April 2016 (GVBl. S. 152, 192) geändert wurde, genannten Vollzugsformen gelten ergänzend die Vorschriften des 2. Abschnitts dieses Titels.</p> <p>(3) Für den Vollzug von Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche gelten ergänzend die Vorschriften des 3. Abschnitts dieses Titels. Für die Untersuchungshaft gegen Jugendliche gelten zusätzlich die Maßgaben des 2. Abschnitts dieses Titels entsprechend.</p>	<p><i>Die Vorschriften des Teils 2 gelten für den Vollzug nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz, dem Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz, dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und des Jugendarrestes gemäß § 90 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, entsprechend, soweit nicht in diesem Teil 3 Kapitel 2 bis 4 etwas anderes oder ergänzendes bestimmt ist.</i></p>
2. Abschnitt - Datenschutz im Vollzug der Untersuchungshaft und verwandter Freiheitsentziehungen	Kapitel 2 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz
§ 66 Zweck der Freiheitsentziehung	§ 75 Zweck des Untersuchungshaftvollzugs
An die Stelle des in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks tritt der Zweck, durch die sichere Unterbringung der Gefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten.	<i>An die Stelle des in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks tritt der Zweck gemäß § 2 erster Halbsatz des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, durch die sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten.</i>
§ 67 Übermittlungen an externe Stellen unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung	§ 76 Mitteilungen unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung

<p>(1) §§ 42 und 46 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitteilungen unterbleiben, wenn die Betroffenen unter Berücksichtigung der Art der Daten und der besonderen Rechtsstellung Untersuchungsgefangener gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Dies gilt in den Fällen des § 46 Absatz 2 insbesondere, wenn dem Antragsteller zuzumuten ist, Verfahrensrechte nach der Strafprozessordnung wahrzunehmen oder den Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten.</p> <p>(2) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Gefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach §§ 42 oder 46 Absatz 1 oder 2 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Gefangenen sind bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.</p>	<p>(1) §§ 50 und 55 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitteilungen unterbleiben, wenn die <i>Untersuchungsgefangenen</i> unter Berücksichtigung der <i>Kategorien</i> der <i>personenbezogenen</i> Daten und <i>ihrer</i> besonderen Rechtsstellung gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der <i>Mitteilung</i> haben. Dies gilt in den Fällen des § 55 Absatz 2 insbesondere, wenn <i>der Antragstellerin</i> oder dem Antragsteller zuzumuten ist, Verfahrensrechte nach der Strafprozessordnung wahrzunehmen oder den Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten.</p> <p>(2) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen <i>Untersuchungsgefangenen</i> die Stellen, die eine Mitteilung nach § 50 oder § 55 Absatz 1 oder 2 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen <i>Untersuchungsgefangenen</i> sind bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.</p>
<p>§ 68 Akteneinsicht vor dem Abschluss der Ermittlungen; Übersetzungskosten</p> <p>(1) Vor der Gewährung von Akteneinsicht in die Gefangenenpersonalakte ist die Staatsanwaltschaft zu hören, wenn der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten des Strafverfahrens vermerkt ist und Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren zur Gefangenenpersonalakte gelangt sind.</p> <p>(2) Die Gefangenenpersonalakten unterliegen hinsichtlich dieser Erkenntnisse insoweit nicht der Akteneinsicht, als die Staatsanwaltschaft mitteilt, dass die Akteneinsicht nach dem Maßstab des § 147 Absatz 2 der Strafprozessordnung</p>	<p>§ 77 Akteneinsicht vor dem Abschluss der Ermittlungen <i>und</i> Übersetzungskosten</p> <p>(1) Vor der Gewährung von Akteneinsicht in die Gefangenenpersonalakte ist die Staatsanwaltschaft zu hören, wenn der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten des Strafverfahrens vermerkt ist und Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren zur Gefangenenpersonalakte gelangt sind.</p> <p>(2) Die Gefangenenpersonalakten unterliegen hinsichtlich dieser Erkenntnisse insoweit nicht der Akteneinsicht, als die Staatsanwaltschaft mitteilt, dass die Akteneinsicht nach dem Maßstab</p>

<p>die Ermittlungen gefährden würde. § 29 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 sind die Kosten der Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers vom Justizvollzug zu tragen, wenn die Akteneinsicht für eine tatsächliche und wirksame Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf erforderlich ist.</p>	<p>des § 147 Absatz 2 der Strafprozessordnung die Ermittlungen gefährden würde. § 33 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 1 sind die Kosten der Hinzuziehung einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers vom Justizvollzug zu tragen, wenn die Akteneinsicht für eine tatsächliche und wirksame Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf erforderlich ist.</p>
<p>§ 69 Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Bei der Überwachung der Besuche, der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Sendungen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen neben den in § 49 Absatz 1 genannten Zwecken auch zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung verwendet werden; § 49 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 78 Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Bei der Beaufsichtigung oder Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen in zulässiger Weise bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen neben den in § 58 Absatz 1 genannten Zwecken auch zur Abwehr von Gefährdungen des Vollzugs der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung nach § 119 der Strafprozessordnung verwendet werden; § 58 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>
<p><i>Neu eingefügt.</i></p>	<p>§ 79 Junge Untersuchungsgefangene</p> <p><i>Für junge Untersuchungsgefangene gemäß § 64 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes finden über die Vorschriften dieses Kapitels hinaus die §§ 80 und 81 entsprechende Anwendung.</i></p>
<p>3. Abschnitt - Datenschutz bei Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche</p>	<p>Kapitel 3 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz und des Jugendarrests</p>
<p>§ 70 Stellung der Personensorgeberechtigten</p> <p>(1) Ergänzend zu § 15 ist auch die Erhebung personenbezogener Daten über</p>	<p>§ 80 Stellung der Personensorgeberechtigten</p>

Jugendliche bei deren Personensorgeberechtigten zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Ergänzend zu § 16 Absatz 2 ist die Erhebung personenbezogener Daten über Personensorgeberechtigte Jugendlicher zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(3) Soweit jugendliche Gefangene ein Recht darauf haben, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht regelmäßig auch den Personensorgeberechtigten zu. Ist eine Mitteilung an jugendliche Gefangene vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Personensorgeberechtigten und die Gefangenen gerichtet werden. Beides gilt nicht, wenn die Anhörung der oder die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten nach den Umständen verzichtbar erscheint.

(4) Die Anstaltsleitung kann die Rechte nach Absatz 3 Personensorgeberechtigten entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der der Freiheitsentziehung zugrunde liegenden Verfehlung beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind.

(5) Personensorgeberechtigte können Auskünfte aus und Einsicht in Gefangenenpersonalakten nach den §§ 28 bis 31 unter denselben Voraussetzungen verlangen wie Gefangene. Gefangene können ihre Personensorgeberechtigten ebenso wie die in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Personen hinzuziehen oder nach § 28 Absatz 1 Satz 4 beauftragen.

(6) Sind Mehrere personensorgeberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der

(1) Ergänzend zu § 17 ist die Erhebung personenbezogener Daten über *die Jugendstrafgefangenen und Arrestierten* auch bei deren Personensorgeberechtigten zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Ergänzend zu § 18 Absatz 2 ist die Erhebung personenbezogener Daten über Personensorgeberechtigte *von Jugendstrafgefangenen und Arrestierten* zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(3) Soweit *Jugendstrafgefangene und Arrestierte* ein Recht darauf haben, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht regelmäßig auch den Personensorgeberechtigten zu. Ist eine Mitteilung an *Jugendstrafgefangene oder Arrestierte* vorgeschrieben, soll die entsprechende Mitteilung auch an die Personensorgeberechtigten gerichtet werden. *Satz 1 und 2 gelten* nicht, wenn die Anhörung der oder die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten nach den Umständen verzichtbar erscheint.

(4) Die *Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter* kann die Rechte nach Absatz 3 Personensorgeberechtigten entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der der Freiheitsentziehung zugrunde liegenden Verfehlung beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind.

(5) Personensorgeberechtigte können die Rechte nach §§ 31 bis 36 unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie *Jugendstrafgefangene oder Arrestierte*. *Jugendstrafgefangene oder Arrestierte* können ihre Personensorgeberechtigten ebenso wie die in § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen hinzuziehen oder nach § 32 Absatz 2 Satz 3 beauftragen.

(6) Sind Mehrere personensorgeberechtigt, kann jeder von ihnen die in diesem

<p>Personensorgeberechtigten allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an Einen oder Eine gerichtet werden.</p> <p>(7) Die Übermittlung besonderer personenbezogener Daten Jugendlicher an Personenberechtigte ist abweichend von Absatz 3 und 5 unzulässig, wenn Jugendliche nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, selbst über die Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen.</p>	<p>Gesetz bestimmten Rechte der Personensorgeberechtigten allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an Eine oder Einen gerichtet werden.</p> <p>(7) Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten <i>der Jugendstrafgefangenen oder Arrestierten</i> an Personensorgeberechtigte ist abweichend von Absatz 3 und 5 unzulässig, wenn <i>Jugendstrafgefangene oder Arrestierte</i> nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, selbst über die Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen.</p>
<p>§ 71 Übermittlung an Verletzte</p> <p>Bei der Entscheidung über Übermittlungen personenbezogener Daten an Verletzte gemäß § 46 ist maßgeblich die besondere Bedeutung der Hilfe zur Regelung eigener Angelegenheiten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 653), das durch § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, zu berücksichtigen. Eine Übermittlung unterbleibt regelmäßig, soweit und solange Jugendliche glaubhaft selbst die Wiedergutmachung von ihnen verursachter materieller und immaterieller Schäden betreiben.</p>	<p>§ 81 Beistände und Mitteilungen an Verletzte</p> <p><i>(1) Über § 32 Absatz 2 Nummer 1 hinaus können Jugendstrafgefangene und Arrestierte bei Akteneinsicht auch ihren Beistand gemäß § 69 des Jugendgerichtsgesetzes hinzuziehen. § 46 Absatz 5 gilt entsprechend für Beistände gemäß § 69 des Jugendgerichtsgesetzes.</i></p> <p><i>(2) Bei der Entscheidung über Mitteilungen personenbezogener Daten an Verletzte gemäß § 55 ist maßgeblich die besondere Bedeutung der Hilfe zur Regelung eigener Angelegenheiten gemäß § 7 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes zu berücksichtigen. Eine Übermittlung unterbleibt regelmäßig, soweit und solange Jugendstrafgefangene glaubhaft selbst die Wiedergutmachung von ihnen verursachter materieller und immaterieller Schäden betreiben.</i></p>
<p>§ 72 Zweck des Jugendarrests</p>	<p>§ 82 Zweck und besondere Bestimmungen im Vollzug des Jugendarrests</p>

<p>Im Falle des Vollzuges von Jugendarrest treten an die Stelle des in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks die in § 90 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmten Zwecke.</p>	<p>(1) <i>Im Vollzug</i> des Jugendarrests treten an die Stelle des in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks die in § 90 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmten Zwecke.</p> <p>(2) <i>Abweichend von § 21 und § 22 ist im Vollzug des Jugendarrests eine Beobachtung mittels einer optisch-elektronische Einrichtung auf das Anstaltsgelände, die Außenbereiche der Anstaltsgebäude und den Eingangsbereich der Anstalten beschränkt.</i></p> <p>(3) <i>§§ 23, 24, 27, 28 und § 55 finden im Vollzug des Jugendarrests keine Anwendung.</i></p> <p>(4) <i>§ 42 findet im Vollzug des Jugendarrests mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzugs übermittelt werden dürfen.</i></p>
<p>Neu eingefügt.</p>	<p>Kapitel 4 Datenschutz im Vollzug nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz</p>
<p>Neu eingefügt.</p>	<p>§ 83 Zweck des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung</p> <p><i>An die Stelle des in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks tritt der Zweck gemäß § 2 Satz 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.</i></p>
	<p>§ 84 Gemeinsame Behandlung der Unterbrachten</p> <p><i>§ 60 Absatz 3 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger in einer Einrichtung des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur</i></p>

	<i>zielgerichteten gemeinsamen Behandlung der Untergebrachten tätig sind.</i>
<u>IV. Titel - Datenverarbeitung bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle</u>	<u>Teil 4 Datenverarbeitung bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle</u>
§ 73 Datenverarbeitung durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle	§ 85 Datenverarbeitung durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle
<p>(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle gelten die Regelungen des I. Titels sowie dieses Titels.</p> <p>(2) Daneben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die §§ 7 und 8, 2. § 9 Absatz 1 und 2, 3. die §§ 10 Absatz 1 und 11, 4. die §§ 13 bis 16, 5. § 27, 6. die §§ 34 bis 41, 7. § 43 Absatz 1, 8. § 44 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 9. § 45 <p>entsprechend anzuwenden, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht durch Bundesrecht im Einzelnen geregelt ist. Dabei treten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Stelle des Justizvollzugs die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle, 	<p>(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle gelten die Regelungen des <i>Teils 1</i> sowie dieses <i>Teils</i>.</p> <p>(2) Daneben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die §§ 9 bis 11,</i> <i>2. § 12 Absatz 1,</i> <i>3. § 13,</i> <i>4. die §§ 15 bis 18,</i> <i>5. die §§ 29 bis 31,</i> <i>6. die §§ 35 und 36 Absatz 1, 2, 9 und 10,</i> <i>7. die §§ 37 bis 43,</i> <i>8. die §§ 47 bis 49,</i> <i>9. §§ 52 und 53 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und</i> <i>10. § 54</i> <i>11. §§ 70, 71 und 73</i> <p>entsprechend anzuwenden, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht durch Bundesrecht im Einzelnen geregelt ist. Dabei treten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Stelle des Justizvollzugs die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle,

<p>2. an die Stelle der Gefangenen die Probanden,</p> <p>3. an die Stelle der vollzuglichen Zwecke die gesetzlichen Zwecke der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht, insbesondere die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Probanden und der Schutz der Allgemeinheit vor neuerlichen Straftaten seitens der Probanden, sowie</p> <p>4. an die Stelle der Gefangenenpersonalakten die bei den Sozialen Diensten sowie der Führungsaufsichtsstelle über die Probanden geführten Akten und Dateien.</p> <p>(3) Als externe Stellen sind alle datenverarbeitenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen außerhalb der Sozialen Dienste und der Führungsaufsichtsstelle anzusehen.</p>	<p>2. an die Stelle der Gefangenen die Probanden,</p> <p>3. an die Stelle der vollzuglichen Zwecke die gesetzlichen Zwecke der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht, insbesondere die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Probanden und der Schutz der Allgemeinheit vor neuerlichen Straftaten seitens der Probanden, <i>und umgekehrt an die Stelle der Zwecke der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht die vollzuglichen Zwecke nach § 8 Absatz 1</i> sowie</p> <p>4. an die Stelle der <i>über die Gefangenen geführten Akten, insbesondere der Gefangenenpersonalakten</i>, die bei den Sozialen Diensten sowie der Führungsaufsichtsstelle über die Probanden geführten Akten und Dateisysteme.</p>
<p>§ 74 Besondere Übermittlungsbefugnisse und Übermittlungspflichten</p> <p>(1) Die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle sollen zulässig erhobene personenbezogene Daten der Probanden oder Dritter an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zuständigen Polizeibehörden, 2. das Jugendamt, 3. gefährdete Dritte und deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sowie 4. gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer der Probanden <p>übermitteln, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme der Gefahr rech-</p>	<p>§ 86 Besondere Übermittlungsbefugnisse und Übermittlungspflichten</p> <p>(1) Die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle sollen zulässig erhobene personenbezogene Daten der Probanden oder Dritter an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zuständigen Polizeibehörden, 2. das Jugendamt, 3. gefährdete Dritte und deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sowie 4. gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer der Probanden <p>übermitteln, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme der Gefahr</p>

<p>fertigen, dass eine Person, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht, eine schwerwiegende Straftat begehen oder sich an einer schwerwiegenden Straftat beteiligen wird.</p> <p>(2) Die Daten dürfen auch anderen Personen oder Stellen übermittelt werden, deren unverzügliche Kenntnisnahme von den Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr unerlässlich ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme der Gefahr rechtfertigen, dass eine Person, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht, eine schwerwiegende Straftat begehen oder sich an einer schwerwiegenden Straftat beteiligen wird.</p> <p>(3) Schwerwiegende Taten im Sinne der Absätze 1 und 2 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrechen oder deren Versuch, 2. die in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie 3. alle anderen Straftaten, durch die mögliche Opfer körperlich, seelisch oder wirtschaftlich schwer geschädigt würden. <p>(4) Wenn Probanden zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden, so haben die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle personenbezogene Daten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe rechtmäßig erhoben haben, an den Justizvollzug zu übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Erforderlich ist die Übermittlung insbesondere, soweit sie der Behandlung der Betroffenen unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht dienlich ist.</p>	<p>rechtfertigen, dass eine Person, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht, eine schwerwiegende Straftat begehen oder sich an einer schwerwiegenden Straftat beteiligen wird.</p> <p>(2) <i>Personenbezogene</i> Daten dürfen auch anderen Personen oder Stellen übermittelt werden, deren unverzügliche Kenntnisnahme von den Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr <i>unbedingt erforderlich</i> ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme der Gefahr rechtfertigen, dass eine Person, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht, eine schwerwiegende Straftat begehen oder sich an einer schwerwiegenden Straftat beteiligen wird.</p> <p>(3) Schwerwiegende <i>Straftaten</i> im Sinne der Absätze 1 und 2 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrechen oder deren Versuch, 2. die in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie 3. alle anderen Straftaten, durch die mögliche Opfer körperlich, seelisch oder wirtschaftlich <i>erheblich</i> geschädigt würden. <p>(4) Wenn Probanden zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden, haben die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle personenbezogene Daten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe rechtmäßig erhoben haben, an den Justizvollzug zu übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Erforderlich ist die Übermittlung insbesondere, soweit sie der Behandlung der <i>betroffenen Personen</i> unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht dienlich ist.</p>
<p>§ 75 Fristen für Sperrung und Löschung</p>	<p>§ 87 Fristen für <i>die Einschränkung der Verarbeitung</i> und Löschung</p>

<p>(1) Personenbezogene Daten über Probanden sind am Ende des Jahres zu sperren, das auf das Jahr folgt, in dem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die letzte zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erlassen wird, 2. der Widerruf der Bewährung Rechtskraft erlangt oder 3. die Führungsaufsicht endet. <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Daten sind mit Ablauf des fünften Jahres zu löschen, das auf das Jahr folgt, in das das letzte der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ereignisse fällt.</p> <p>(3) Die Sperrung nach Absatz 1 tritt nicht ein und die Frist nach Absatz 2 endet nicht, solange die Probanden in anderer Sache unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht durch die Sozialen Dienste oder die Führungsaufsichtsstelle stehen oder solange gegen sie eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.</p>	<p><i>(1) § 70 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten über Probanden spätestens nach fünf Jahren zu löschen sind, nachdem</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die letzte zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erlassen wird,</i> <i>2. der Widerruf der Bewährung Rechtskraft erlangt oder</i> <i>3. die Führungsaufsicht endet.</i> <p><i>Bei der Berechnung der Fristen nach § 70 Absatz 3 tritt an die Stelle der Entlassung das letzte der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ereignisse.</i></p> <p><i>(2) § 71 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten über Probanden am Ende des Jahres einzuschränken ist, das auf das Jahr folgt, in dem das letzte der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ereignisse fällt.</i></p> <p><i>(3) Die Löschfrist nach Absatz 1 endet nicht und die Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 2 tritt nicht ein, solange die Probanden in anderer Sache unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht durch die Sozialen Dienste oder die Führungsaufsichtsstelle stehen oder solange gegen sie eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.</i></p>
<p>§§ 76 bis 80 (Übergangsvorschriften und Folgeänderungen) fallen weg</p>	<p><u>Teil 5 Schlussvorschriften</u></p>
<p>§ 81 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.</p>	<p>§ 88 Einschränkung von Grundrechten</p> <p><i>In Übrigen unverändert.</i></p>

